

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 12.06.2018, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100
Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.04.2018
3. Mitteilungen
- 3.1. Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Sanierung eines Gebäudes für den "Campus Donauviertel" im Rahmen der Förderrichtlinie "Investitionspakt Soziale Integration" 17-05536-01
4. Anträge
- 4.1. Strukturelle Benachteiligung der IGSen beenden 18-07268
Antrag der Fraktion Die Linke.
- 4.2. Verbesserung der Sporthallen-Situation in Volkmarode und in Schapen 18-07964
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2.1. Verbesserung der Sporthallen-Situation in Volkmarode und in Schapen 18-08409
Änderungsantrag zum Antrag 18-07964
Änderungsantrag der CDU-Fraktion
- 4.3. Aufstellen einer Prioritätenliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern 18-07966
Antrag der SPD-Fraktion
- 4.4. Nachbarschaftszentren in Stadtquartieren 18-08025
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.5. Begegnungsmöglichkeiten in den Stadtteilen durch Stadtteiltreffs schaffen 18-08284
Antrag der SPD-Fraktion
- 4.6. Attraktive IT-Konferenzen in Braunschweig 18-08078
Antrag der AfD-Fraktion
- 4.7. Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege 18-08175
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.8. Weiterführung des Klimaschutzpreises und Auslobung eines Naturschutzpreises 18-08304
Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und CDU
- 4.8.1. Änderungsantrag zu Antrag Nr. 18-08304 - Weiterführung des Klimaschutzpreises und Auslobung eines Naturschutzpreises 18-08374
Änderungsantrag der SPD-Fraktion
- 4.9. Einrichtung eines Beirates für die wirtschaftliche Stadtentwicklung 18-08317
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.10. Anpassung der Homepage der Stadt Braunschweig 18-08372
Antrag der BIBS-Fraktion
5. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 18-07984
6. Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das 18-07960

| | | |
|-------|---|--------------------|
| | Ehrenbeamtenverhältnis | |
| 7. | Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit | 18-08094 |
| 8. | 18-08360-Besetzung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat (wird nachversandt) | |
| 10. | Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme | 18-08198 |
| 11. | Zukünftige Ausrichtung von BS Energy | 18-08271 |
| 11.1. | Änderungsantrag zu 18-08271: Zukünftige Ausrichtung von BS Energy Änderungsantrag der Fraktionen BIBS, Die Linke. und der Gruppe Die Fraktion P ² | 18-08395 |
| 11.2. | Änderungsantrag zur Vorlage 18-08271 Zukünftige Ausrichtung von BS Energy Änderungsantrag der CDU-Fraktion | 18-08402 |
| 12. | 18-08362-Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (wird nachversandt) | |
| 13. | Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 | 18-06585 |
| 14. | Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH | 18-08173 |
| 15. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € | 18-07930 |
| 16. | Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG | 18-08236 |
| 16.1. | Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG | 18-08236-01 |
| 17. | Veräußerung eines ca. 10.498 m ² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg | 18-08178 |
| 18. | Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand | 18-08049 |
| 19. | Übertragung der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und Einräumung eines Erbbaurechts | 18-08215 |
| 20. | Konzept zum freien WLAN in Braunschweig | 18-08278 |
| 21. | Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter | 18-08158 |
| 21.1. | Änderungsantrag zu 18-08158: Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter Änderungsantrag der BIBS-Fraktion | 18-08382 |
| 21.2. | Änderungsantrag zu 18-08158: Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. | 18-08393 |
| 22. | Programmanmeldung "Stadtumbau - Bahnstadt" | 18-08153 |
| 23. | Anfragen | |
| 23.1. | Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen Anfrage der SPD-Fraktion | 18-07944 |
| 23.2. | Laufende Rechtsstreitigkeiten über Baugebiete oder Bebauungspläne Anfrage der AfD-Fraktion | 18-08398 |
| 23.3. | Kein Mietspiegel ab Juli 2018? | 18-08394 |

- | | | |
|-------|---|-----------------|
| | Anfrage der Fraktion Die Linke. | |
| 23.4. | Sachstand: Austausch mit der belgischen Gemeinde Aiseau-Presles | 18-08396 |
| | Anfrage der BIBS-Fraktion | |
| 23.5. | Brückengutachten zum südlichen Ringgleisabschnitt | 18-07637 |
| | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 23.6. | Zustand des Fernwärmenetzes | 18-08397 |
| | Anfrage der AfD-Fraktion | |

Braunschweig, den 1. Juni 2018

Absender:

Wirtz, Stefan / AfD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 1.1

18-08483
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Dringlichkeitsantrag:
Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

12.06.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Für den Ausschuss beim Amtsgericht Braunschweig zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird als sechste Vertrauensperson gewählt:

Stefan Wirtz, AfD-Fraktion

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Betreff:

Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Sanierung eines Gebäudes für den "Campus Donauviertel" im Rahmen der Förderrichtlinie "Investitionspakt Soziale Integration"

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

17.05.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.05.2018

Status

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

30.05.2018

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

05.06.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

12.06.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen, Fördermittel für die Sanierung des Kulturpunkts West über die Richtlinie „Investitionspakt Soziale Integration“ zu beantragen.

Das Umwelt- und Bauministerium Niedersachsen hat in einer Pressemeldung vom 17. April 2018 die für die Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen veröffentlicht. Danach wurde die Sanierung des Kulturpunkts West in dieser Förderrunde nicht berücksichtigt.

Um dem politischen Auftrag nachzukommen, wird die Verwaltung den Förderantrag zum nächsten Termin am 2. Januar 2019 erneut einreichen.

Die für die Sanierung des Kulturpunktes West (4S.610043) eingeplanten Haushaltsmittel werden entsprechend zum Haushaltsplanentwurf 2019 /IP 2018-2022 aktualisiert.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Strukturelle Benachteiligung der IGSen beenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Schulausschuss (Vorberatung) | 23.02.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 06.03.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 13.03.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die strukturelle Benachteiligung der IGSen hinsichtlich der Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler wird aufgehoben. Ab dem Schuljahr 2019/2020 sollen auch die IGSen auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen können.

Sachverhalt:

Fast alle Schulformen – Hauptschule, Realschule und Gymnasium – nehmen auswärtige Schülerinnen und Schüler auf. Bei den Haupt- und Realschulen wird diese Möglichkeit in nur sehr geringem Umfang nachgefragt. Ganz anders ist die Situation bei den Braunschweiger Gymnasien. Mit Stand vom 18.08.2016 kamen 1949 Gymnasialschüler aus den Landkreisen Wolfenbüttel, Gifhorn, Helmstedt und Peine sowie der Stadt Salzgitter. Bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Braunschweiger Gymnasien (7.992) betrug der Anteil 24,4 %. An der Spitze steht dabei das Lessinggymnasium. Diese Schule wird zu 2/3 von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Gifhorn genutzt.

Ganz anders sieht die Situation an den fünf Braunschweiger IGSen aus. Ihnen ist es untersagt auswärtige Schüler aufzunehmen. Dies zieht folgende Probleme nach sich:

1. Die IGSen werden strukturell benachteiligt.

Die große Anzahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler wird von den Gymnasien genutzt um ein sehr breit gefächertes Leistungsspektrum ihrer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Diese Möglichkeiten haben die IGSen derzeit nicht.

2. Der Elternwillen wird seit Jahren in Braunschweig nicht beachtet.

Seit Jahren werden pro Jahr rund 200 Braunschweiger Schülerinnen und Schüler, die an einer IGS beschult werden wollen, abgewiesen, weil zu wenige Plätze vorhanden sind. Gleichzeitig werden 2.000 Plätze an Braunschweiger Gymnasien für auswärtige Schülerinnen und Schüler vorgehalten.

3. Die Darstellung der Entwicklung der Braunschweiger Schulformen wird verzerrt.

Im Beschlussvorschlag zum Schulentwicklungsplan (17-05461) ist von „steigenden Schülerzahlen an den Gymnasien“ und von den „Kapazitätsproblemen an den Gymnasien“ die Rede. Dass diese Entwicklung ganz wesentlich mit der Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler zusammenhängt, wird nicht erwähnt. Die Schlussfolgerung der Verwaltung, die Umwandlung eines Gymnasialstandorts in eine IGS sei schon aufgrund der Kapazitätsprobleme an den Gymnasien keine Option, ist daher zu hinterfragen. Wenn auswärtige Schülerinnen und Schüler auch an den Braunschweiger IGSen beschult werden können, wird der Druck auf die Gymnasien sofort nachlassen.

Zusammengefasst: Es soll eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Schulformen

erreicht werden. Die Linksfraktion will ausdrücklich nicht, dass zukünftig keine auswärtigen Schülerinnen und Schüler mehr in Braunschweig beschult werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Verbesserung der Sporthallen-Situation in Volkmarode und in Schapen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.04.2018

Beratungsfolge:

| Beratungsfolge: | Datum: | Status |
|---|------------|--------|
| Sportausschuss (Vorberatung) | 26.04.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

- Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wird bei gleichzeitiger Belegung der 1,5-Feld-Sporthalle in Schapen durch Schulklassen der IGS Volkmarode und Sportgruppen des TSV Schapen die Halle mithilfe des vorhandenen Vorhangs so geteilt, dass den Schulklassen 1-Sportfeld und den Sportgruppen 0,5-Sportfeld zur parallelen Nutzung zur Verfügung steht. Entsprechende Absprachen trifft die Schulverwaltung in Bezug auf die IGS Volkmarode und die Sportverwaltung in Bezug auf den TSV Schapen.
- Sofern in der Ratssitzung am 24. April 2018 der Antrag 18-7940 (Sporthalle der IGS Volkmarode) angenommen werden sollte, unternimmt die Verwaltung alles, damit der ursprünglich in Mitteilung 18-07310 kommunizierte Zeitplan (Planung in 2018/19 und Bau in 2020/21) eingehalten wird.
- Nach Errichtung der neuen Sporthalle an der IGS Volkmarode wird die Sporthalle in Schapen wieder dem TSV Schapen - nach den vorhandenen Nutzungsbedarfen des Vereins - zur Verfügung gestellt. Dazu erarbeitet die Verwaltung mit dem Verein einen neuen Nutzungsvertrag.

Sachverhalt:

Im November 2013 hat der Verwaltungsausschuss das Raumprogramm für den Neubau einer Zwei-Feld-Sporthalle für die IGS Volkmarode (Drucksachen-Nummer 16367/13) beschlossen, um für die aufwachsende Schule neben der bestehenden 1,5-Feld-Halle ausreichende Sporthallenkapazitäten bereitstellen zu können. Aus welchen Gründen auch immer wurde dieser Beschluss nie umgesetzt - die IGS Volkmarode ist trotzdem stetig größer geworden. In der Folge erhielt die Schule weitere Sporthallenkapazitäten, unter anderem in der 1,5-Feld-Sporthalle in Schapen. Dies bewirkte jedoch, dass der TSV Schapen - immerhin seit rund 40 Jahren Nutzer dieser Halle - aus "seiner" Halle zurückgedrängt wurde und seit längerer Zeit viele Sportangebote des Vereins nicht mehr im Ort angeboten werden können. Derzeit fürchtet der Verein um seine Existenz.

Am 31. August des letzten Jahres hat sich der Sportausschuss aufgrund eines Dringlichkeitsantrages der CDU-Fraktion mit der Situation auseinandergesetzt und die Verwaltung einstimmig zum Handeln aufgefordert. Leider wurden - wie die Verwaltung schreibt aufgrund schwieriger Abstimmungen zwischen vier Fachbereichen aus drei unterschiedlichen Dezernaten - nur Antworten auf gestellte Fragen, jedoch keine Lösungen des bestehenden Problems vorgestellt. Ergebnis bleibt bisher, dass dem TSV Schapen der Vertrag zur Nutzung der Sporthalle Schapen zum 9. April 2018 gekündigt wurde.

In der Zwischenzeit stellte sich heraus, dass die bestehende 1,5-Feld-Sporthalle an der IGS Volkmarode abgängig ist und daher für eine weitere Nutzung zukünftig ausfällt. Im ursprünglichen Beschluss über das Raumprogramm aus dem November 2013 war davon die Rede, dass nach Fertigstellung der 2-Feld-Sporthalle die Sporthalle in Schapen nicht mehr für den Sportunterricht der Schule benötigt und somit wieder dem Verein im gewohnten Umfang zur Verfügung stehen würde. Diese Überlegungen wären mit dem in der Sitzung des Schulausschusses am 23. Februar 2018 vorgestellten Neubau einer 2-Feld-Sporthalle an der IGS Volkmarode obsolet. Die IGS Volkmarode hat nämlich schriftlich dargelegt, dass sie einen Bedarf an 3,3 Anlageneinheiten (vgl. Anlage an die Mitteilung 18-07310) hat. Beim Bau einer 2-Feld-Sporthalle wäre eine dauerhafte Weiternutzung der

Sporthalle in Schapen durch die IGS Volkmarode somit gegeben - mit allen negativen Konsequenzen für den TSV Schapen.

Es hat daher bereits im Schulausschuss klare Äußerungen der Fraktionen gegeben, dass in Volkmarode eine 3-Feld-Halle errichtet werden soll. Überdies liegt ein Antrag vor, der dieses schriftlich fordert und in der Ratssitzung am 24. April 2018 - also vor der Sitzung des Sportausschusses aber nach Ablauf der Abgabefrist für diesen Antrag - beschlossen werden soll.

Darüber hinaus hat es einen "Runden Tisch" gegeben, an dem neben Vertretern der Schule und des Vereins auch Vertreter der Schul- sowie der Sportverwaltung teilgenommen haben. Dabei wurde erörtert, dass es in der 1,5-Feld-Sporthalle in Schapen einen Vorhang gibt, der die Halle in eine 1-Feld- und eine 0,5-Feld-Halle teilt. Der TSV Schapen hat diesen Vorhang nach eigener Auskunft bereits in der Vergangenheit genutzt, wenn parallel zwei eigene Sportgruppen die Halle genutzt haben. Während des "Runden Tisches" wurde nun die Idee geboren, dass diese parallele Nutzung auch bei einer gleichzeitigen Belegung durch eine Sportklasse der IGS Volkmarode und eine Sportgruppe des TSV Schapen möglich sein muss. Separate Umkleidemöglichkeiten sind auf jeden Fall vorhanden.

Ziel des Antrages ist es nämlich nicht, die Interessen der einen Gruppe gegen die Wünsche der anderen auszuspielen, sondern vielmehr einen Kompromiss zu finden, der beide Nutzer berücksichtigt.

Für die Zeit bis zu den Sommerferien ist die Nutzung der Sporthalle in Schapen zwischen beiden Nutzern abgestimmt, für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Schuljahres 2018/19 und der Fertigstellung der neuen Sporthalle in Volkmarode soll daher der während des "Runden Tisches" gefundene Kompromiss zur gleichzeitigen Nutzung beider Gruppen unter Teilung der Halle angewendet werden. Darüber hinaus gehen wir von einer breiten Zustimmung des Rates zum Antrag 18-7940 aus, so dass die Verwaltung aufgefordert wird, eine 3-Feld-Halle zu planen und zu bauen. Damit der in Ziffer 1 des Beschlusstextes genannte Kompromiss nur ein zeitlich befristetes Provisorium bleibt, muss die Verwaltung alles unternehmen, damit der ursprüngliche Zeitplan eingehalten wird, die neue Halle in 2021 ihrer Nutzung übergeben wird (Ziffer 2 des Beschlusstextes).

Im Anschluss daran wird ein neuer Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Verein erarbeitet, damit der TSV Schapen die Sporthalle im Ort im Rahmen der vorhandenen Nutzungsbedarfe des Vereins anmieten kann.

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**18-08409**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Verbesserung der Sporthallen-Situation in Volkmarode und in Schapen**Änderungsantrag zum Antrag 18-07964**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

1. An die Sporthalle Schapen wird ein Gymnastikraum mit einer Größe von 150m² angebaut. Die Verwaltung beginnt umgehend mit den notwendigen Planungen.
2. Die Verwaltung unternimmt alles, damit der ursprünglich in Mitteilung 18-07310 kommunizierte Zeitplan (Planung 2018/19 und Bau in 2020/21) auch beim Neubau der 3-Feld-Sporthalle der IGS Volkmarode eingehalten wird.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag und ersetzt diesen in Gänze:
Verbesserung der Sporthallen-Situation in Volkmarode und in Schapen;

<https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009415>

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sportausschusses am 26. April dieses Jahres hat man den ursprünglichen Antrag passieren lassen, um weitere Informationen einholen und offene Punkte abklären zu können. Dies sind vor allem die Fragen, wie sich die Belegung der Sporthalle durch Schulklassen der IGS Volkmarode in den nächsten Jahren entwickeln wird und ob die in Punkt 1 des Beschlussvorschlages vorgesehene Teilung der Sporthalle zur parallelen Nutzung durch Klassen der IGS Volkmarode und Gruppen des TSV Schapen machbar ist.

Nach Auskunft von Vertretern des TSV Schapen haben sich diese Punkte im Rahmen einer weiteren Sitzung des eingerichteten "Runden Tisches" nun geklärt. Die IGS Volkmarode hat dargelegt, dass für ihren Sportunterricht mit Beginn des Schuljahres 2018/19 weitere Hallenzeiten benötigt werden. Die Schule wird die Sporthalle somit ab August dieses Jahres montags und dienstags jeweils durchgängig von 7.50 bis 17.10 Uhr, mittwochs und donnerstags jeweils durchgängig von 7.50 bis 15.30 Uhr und freitags durchgängig von 7.50 bis 13.00 Uhr benötigen. Der TSV Schapen verliert dadurch weitere Nutzungszeiten in der Halle.

Darüber hinaus hat die Leitung der IGS Volkmarode nach Auskunft der Vereinsvertreter nachvollziehbar erläutert, dass die vorgeschlagene Teilung der Sporthalle aus pädagogischen Gründen nicht durchführbar ist. Punkt 1 des ursprünglichen Beschlussvorschlages ist somit nicht umsetzbar.

Die Vertreter des TSV Schapen haben weiterhin berichtet, dass die Schulverwaltung während der Sitzung des "Runden Tisches" dargelegt hat, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch über das Jahr 2021 (avisierte Fertigstellung der 3-Feld-Sporthalle in Volkmarode) hinaus eine Nutzung der Sporthalle Schapen für den Schulsport erfolgen wird. Durch diese

Aussage ist absehbar, dass der TSV Schapen nicht nur auf mittlere Sicht sondern langfristig keinen umfangreichen Zugriff auf die Sporthalle haben wird.

Alle diese Umstände führen zu einer weiteren Verschärfung der Situation des Vereins und gefährden seine Zukunft. Damit stehen zahlreiche Angebote in Schapen, vom Eltern-Kind-Turnen, über das Kindergartenturnen, die Rückenschule für Senioren bis hin zum Cheerleading und Tennis für Jugendliche vor dem Aus.

Mit dem nun geänderten Beschlussvorschlag soll die Verwaltung daher beauftragt werden, kurzfristig einen Gymnastikraum an die Sporthalle anzubauen. Dort kann dann zukünftig ein Großteil des Sportangebots des TSV Schapen erfolgen und nach Auskunft des Vereins wäre diese Lösung für den Verein tragbar. Ausreichende Umkleidekapazitäten, darauf wurde bereits in der Begründung des Ursprungsantrages hingewiesen, sind seit dem Neubau eines zusätzlichen Umkleide- und Sanitärtraktes vorhanden.

Ein Beschluss noch vor der Sommerpause ist dringend geboten, damit die bauliche Planung schnellstmöglich beginnen und die Fertigstellung bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2019/20 erfolgen kann. Die Vertreter des TSV Schapen haben erklärt, dass der Verein ein Schuljahr notgedrungen überbrücken kann. Bei weiteren Verzögerungen ist die Existenz des TSV Schapen jedoch bedroht.

Anlagen: keine

Betreff:

Aufstellen einer Prioritätenliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.04.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Sportausschuss (Vorberatung) | 26.04.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung des Stadtsportbundes und des NFV Kreis Braunschweig eine verbindliche Kriterienliste für den Bau von Kunstrasenplätzen sowie eine Prioritätenliste für den sukzessiven Ausbau des Angebotes an Kunstrasenspielfeldern in Braunschweig zu erstellen.

Die Prioritätenliste soll als Richtschnur für künftiges transparentes Verwaltungshandeln und entsprechend notwendige politische Entscheidungen dienen. Sie kann bei auftretenden Veränderungen jeweiliger Rahmenbedingungen im Bedarfsfall begründet verändert werden. Dies ist dann bei dem Vorschlag der jeweiligen Einzelmaßnahmen zu begründen.

Zur Umsetzung dieser Prioritätenliste werden entsprechende Haushaltsmittel für die Erstellung von ein bis zwei Kunstrasenfeldern pro Jahr in den Haushalt eingestellt.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 21.06.2016 den Masterplan Sport 2030 (Vorlage [16-02100](#)) im Rahmen der Sportentwicklungsplanung beschlossen. Diesem Beschluss ging der über mehrere Jahre durchgeführte Prozess der Sportentwicklungsplanung einschließlich der kooperativen Planungsphase voraus. Das Ergebnis bildete dann die Beschlussvorlage "Masterplan Sport 2030". Darin enthalten sind unter den Leitzielen 10 und 11 – Sportplätze für den Schul- und Vereinssport – auch die Maßnahmen 59 und 60, laut denen für den Ausbau der Kunstrasenkapazitäten Kriterien festgelegt und darauf aufbauend eine Prioritätenliste von der Stadtverwaltung erstellt werden soll. Für die Festlegung der möglichen Prioritäten werden beispielhaft Kriterien genannt.

Mit der Stellungnahme [18-07073-01](#) vom 16.02.2018 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass Mittel für den Bau mehrerer weiterer Kunstrasenplätze in der mittelfristigen Finanzplanung bereits veranschlagt sind und die Verwaltung sich an den beispielhaft genannten Kriterien orientiert, die Aufstellung einer mittel- bis langfristigen Prioritätenlisten für den Bau von Kunstrasenspielfelder jedoch für entbehrlich hält. Angesichts der nach wie vor hohen Nachfrage nach Kunstrasenspielfeldern und den vielen wetterbedingten Spielabsagen in diesem Winter beantragen wir dennoch die Erstellung einer solchen Liste zur Schaffung maximaler Transparenz für die Sportvereine und aller weiteren beteiligten Institutionen.

Gez. Frank Graffstedt

Anlagen: keine

Betreff:

Aufstellen einer Kriterienliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern**Änderungsantrag zum Antrag 18-07966**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.06.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)05.06.2018
12.06.2018

Status

N
Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung des Stadtsportbundes und des NFV Kreis Braunschweig eine verbindliche Kriterienliste für den Bau von Kunstrasenplätzen in Braunschweig zu erstellen. Diese Kriterienliste soll als Richtschnur für künftiges transparentes Verwaltungshandeln und entsprechend notwendige politische Entscheidungen dienen.

Es soll dabei nach dem Grundsatz verfahren werden, dass der Erhalt bestehender Kunstrasenspielfelder Vorrang vor dem Neubau hat. Die Verwaltung berichtet dem Sportausschuss zukünftig mindestens einmal jährlich über die als prioritär bewerteten Maßnahmen der nächsten zwölf Monate.

Entsprechende Haushaltsmittel für die Sanierung der vorhandenen sowie die Erstellung von ein bis zwei zusätzlichen Kunstrasenfeldern pro Jahr sollen in den Haushalt eingestellt werden.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Aufstellen einer Prioritätenliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern;

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1009417&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt**18-08475**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 18-07966: Aufstellen einer Prioritätenliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.06.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)12.06.2018
12.06.2018

Status

Ö
N**Beschlussvorschlag:**

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung des Stadtsportbundes und des NFV Kreis Braunschweig eine verbindliche Kriterienliste für den Bau von Kunstrasenplätzen in Braunschweig zu erstellen.“

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt

18-08484
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zum TOP "Aufstellen einer Prioritätenliste für den Ausbau von Kunstrasenspielfeldern"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung des Stadtsportbundes und des NFV Kreis Braunschweig eine verbindliche Kriterienliste für den Bau von Kunstrasenplätzen sowie eine Prioritätenliste für den sukzessiven Ausbau des Angebotes an Kunstrasenspielfeldern in Braunschweig zu erstellen.

Die Prioritätenliste soll als Richtschnur für künftiges transparentes Verwaltungshandeln und entsprechend notwendige politische Entscheidungen dienen. Sie wird in das jeweilige lt. Masterplan 2030 aufzustellende Arbeitsprogramm eingearbeitet und kann bei auftretenden Veränderungen jeweiliger Rahmenbedingungen im Bedarfsfall begründet verändert werden. Dies ist dann bei dem Vorschlag der jeweiligen Einzelmaßnahmen zu begründen.

Es soll dabei nach dem Grundsatz verfahren werden, dass der Erhalt bestehender Kunstrasenspielfelder Vorrang vor dem Neubau hat.

Zur Umsetzung dieser Prioritätenliste werden entsprechende Haushaltsmittel für die Sanierung der vorhandenen sowie für die Erstellung von ein bis zwei Kunstrasenfeldern pro Jahr in den Haushalt eingestellt.

Sachverhalt:

Dieser Antrag ersetzt die Anträge 18-07966 und 18-08435. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Flake, Elke****18-08025**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Nachbarschaftszentren in Stadtquartieren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.04.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Entwicklungskonzept für Nachbarschaftszentren in Stadtquartieren zu erarbeiten, das neben einer grundsätzlichen Definition der Aufgaben von Nachbarschaftszentren auch einen konkreten Entwicklungs- und Umsetzungsplan vorsieht. Dabei soll von einem Ansatz der Mehrfach- und Mehrzwecknutzung ausgegangen werden. Neben neuen Einrichtungen sollen sich Nachbarschaftszentren durch Aufgaben- und Angebotserweiterung aus bestehenden Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit entwickeln, z.B. aus Seniorenbegegnungsstätten, Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe, Familienzentren, klassischen Gemeinschaftshäusern oder Kulturtreffs. Wichtig sind Trägerschaften, die das bürgerliche Engagement fördern, und eine entsprechende personelle Ausstattung.

Nachbarschaftszentren haben von Quartier zu Quartier unterschiedliche Ausprägungen. Sie sollten immer folgende Elemente ausweisen:

- offener und niedrigschwelliger Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen,
- Raum für Vereine, Gruppen und Aktivitäten im Quartier,
- Raum für Veranstaltungen im Quartier
- Beratungsangebote
- Vernetzungsfunktion im Quartier.

Die Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes umfasst folgende Schritte:

- Klärung der Zuständigkeit in der Verwaltung mit Benennung einer entsprechenden Koordinierungsstelle.
- Grundlegende Klärung der inhaltlichen Aufgaben eines Nachbarschaftszentrums in Braunschweig
- Bestandsaufnahme bestehender Einrichtungen, die schon jetzt Aufgaben von Nachbarschaftszentren erfüllen oder sich dazu entwickeln können.
- Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes mit Priorisierung der nächsten Schritte
- Abklärung der Finanzierung und der Fördermöglichkeiten.

Der Prozess soll als Beteiligungsprojekt gestaltet werden. Dem Rat ist laufend über die Erarbeitung und Umsetzung zu berichten. Ein erster Zwischenbericht soll spätestens zum Ende des ersten Quartals 2019 vorgelegt werden.

Sachverhalt:

In Zeiten einer multidiversen Gesellschaft, des Auseinanderfallens klassischer Familienstrukturen und intakter Nachbarschaften werden gerade in den Stadtquartieren Orte der Begegnung mit niedrigschwelligen Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen immer

wichtiger. Nicht umsonst tauchen in den Arbeitsgruppen des ISEK mehrfach Forderungen nach solchen Begegnungsstätten auf. Lösungsvorschläge für die großen Themen von Integration und Inklusion verweisen immer wieder auf die Bedeutung der Quartiere. In Braunschweig gibt es kein umfassendes Konzept für Nachbarschaftszentren. Neben wenigen Einrichtungen mit einem ganzheitlichem Ansatz, gibt es diverse Einrichtungen, die sich ausschließlich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen als Zielgruppe beschränken, wie z.B. Senioren, Familien oder Migranten. Es gibt Gemeinschaftshäuser mit reiner Raumvergabefunktion. Es gibt aber keine Gesamtbetrachtung. Es gibt noch nicht einmal eine Zuständigkeit in der Verwaltung für diese Form der Gemeinwesenangebote. Uns ist klar, dass es sich bei diesem Auftrag um einen länger dauernden Prozess handelt. Wir werden nicht von heute auf morgen überall Quartierszentren schaffen können. Mit diesem Antrag soll aber ein Anstoß für eine konkrete Zielplanung gegeben werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Begegnungsmöglichkeiten in den Stadtteilen durch Stadtteiltreffs schaffen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, welches aufzeigt, wie insbesondere durch Stadtteiltreffs der soziale Zusammenhalt in den Stadtteilen gestärkt werden kann und Begegnungs- und Erlebnisräume mit lebendigem und multifunktionalem Charakter je nach örtlichem Bedarfsschwerpunkt entstehen können. Dabei möge die Verwaltung zunächst ermitteln, in welchen Stadtteilen aktuell Bedarfe hinsichtlich der Schaffung oder Nutzungsausweitung von Quartiertreffs oder Begegnungsstätten bestehen. Bestehende Gemeinschafts- und Begegnungseinrichtungen sollen im Hinblick auf ihre bauliche Substanz und ihre Potenziale hinsichtlich einer möglichen Weiterentwicklung untersucht werden. Des Weiteren ist festzustellen, in welchen bislang nicht versorgten Stadtteilen dringender Bedarf für eine Begegnungsstätte oder ein Nachbarschaftszentrum sowie für Beratungs- und Betreuungsangebote besteht. Hierbei sind jeweils auch die Kosten für die Umsetzung der Planungen an den einzelnen Standorten zu ermitteln.

Ziel soll es sein, Begegnungs- und Erlebnisräume mit lebendigem und multifunktionalem Charakter unter Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und damit die Lebensqualität in den Stadtteilen zu erhöhen. Dieses soll bei Bedarf auch Angebote zur pflegerischen Versorgung im Rahmen der Altenhilfe umfassen.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Prozesses „Denk Deine Stadt“ wurde immer wieder der Wunsch nach zusätzlichen Möglichkeiten der Begegnung geäußert. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) werden in diesem Zusammenhang ebenfalls Leitziele definiert. Die Diskussion um eine Nachnutzung der der Nibelungen Wohnbau GmbH übertragenen Liegenschaften in Melverode, aber auch in Thune, hat gezeigt, dass auch bereits bestehende Gemeinschaftseinrichtungen weiterentwickelt werden müssen. Da es in den Stadtteilen unterschiedliche Nutzungsansprüche gibt, soll eine aktuelle Bestandsaufnahme den Sachstand ermitteln und klären, welche Bedarfe bestehen. Sowohl für die Bestandserhebung als auch für die Bedarfsermittlung ist dabei eine Festlegung von Kriterien für die Bewertung des Bedarfs an Gemeinschaftshäusern, Begegnungsstätten und Nachbarschaftseinrichtungen sowie des spezifischen Beratungs- und Betreuungsbedarfs in den Stadtteilen notwendig.

Gez. Nicole Palm

Gez. Annette Schütze

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

18-08424
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Bedarfsplan Nachbarschaftszentren - Änderungsantrag zu den
Anträgen 18-08025 und 18-08284**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.06.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.06.2018

12.06.2018

Status

N

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Bedarfsplan Nachbarschaftszentren“ zu erarbeiten. Dieser soll eine Prioritätenliste zur Weiterentwicklung vorhandener oder Schaffung neuer Nachbarschaftszentren enthalten und den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Aufstellung des Bedarfsplans ist ein mehrstufiger, umfangreicher Prozess. Dieser soll als Beteiligungsprozess gestaltet werden. Die Ratsgremien sind über die Erarbeitung und Umsetzung des Bedarfsplans zu unterrichten. Ein erster Zwischenbericht soll im 1. Quartal 2019 vorgelegt werden. Die Erarbeitung des Bedarfsplans erfolgt, wie im Sachverhalt beschrieben.

Sachverhalt:

Die Erarbeitung des „Bedarfsplans Nachbarschaftszentren“ umfasst folgende Schritte.

A. Koordinierungsstelle für Nachbarschaftszentren

Eine zentrale Koordinierungsstelle für Nachbarschaftszentren ist festzulegen. Sie hat den Bestand an Begegnungszentren in den Stadtteilen zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten sowie den stadtteilbezogenen Entwicklungsbedarf zu ermitteln. Es ist ein einheitlicher Rahmen für die inhaltlichen Aufgaben eines Nachbarschaftszentrums in Braunschweig zu definieren – als Voraussetzung dafür, dass später für einzelne Stadtteile an den örtlichen Bedarfen ausgerichtete (unterschiedliche) Nachbarschaftszentren entwickelt werden können. Bei Nachbarschaftszentren sind die Möglichkeiten zur Mehrfach- und Mehrzwecknutzung konsequent auszuschöpfen. Nachbarschaftszentren sollen grundsätzlich folgende Eigenschaften aufweisen:

- Begegnungs- und Erlebnisräume mit lebendigem und multifunktionalem Charakter
- Offener und niedrigschwelliger Treffpunkt für alle Bevölkerungsgruppen
- Raum für Vereine, Gruppen, Aktivitäten und Veranstaltungen im Stadtteil
- Niedrigschwellige Beratungsangebote
- Vernetzungsfunktion im Stadtteil

Dafür sind grundsätzlich Trägerschaften, die das bürgerliche Engagement fördern, und eine entsprechende personelle Ausstattung erforderlich.

B. Bestands- und Bedarfsfeststellung

Der Bestand an Gemeinschaftshäusern, Begegnungsstätten, Seniorentreffs, Einrichtungen der Nachbarschaftshilfe, Familienzentren, Kulturtreffs und anderen Begegnungszentren ist stadtteilbezogen zu erfassen, ihre bauliche Substanz und ihre inhaltlichen Angebote sind zu analysieren. Dabei ist zu erheben, welche Eigenschaften eines Nachbarschaftszentrums die

Einrichtungen bereits erfüllen und welche Entwicklungspotenziale bestehen. Neben neuen Einrichtungen sollen sich Nachbarschaftszentren durch Aufgaben- und Angebotserweiterung aus bestehenden Einrichtungen der Gemeinwesenarbeit entwickeln. Die Nachbarschaftszentren sollen den sozialen Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl im Stadtteil stärken und die Integration unterschiedlicher Gesellschaftsgruppen fördern. Insbesondere in Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf sind Nachbarschaftszentren unverzichtbar. Insofern sind die sozialräumlichen Bedarfe ebenfalls zu ermitteln. Für bislang nicht versorgte Stadtteile ist der Bedarf an Beratungs- und Betreuungsangeboten festzustellen. Dazu gehören beispielsweise auch Angebote zur pflegerischen Versorgung im Rahmen der Altenhilfe.

C. Beteiligungsprozess

Die betroffenen Stadtbezirksräte, die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtteile und die im Stadtteil vertretenen Gruppen sind in den gesamten Prozess mit einzubeziehen. Die Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsfeststellung sind mit ihnen abzustimmen.

D. Umsetzungsplan mit Priorisierung

Beim Ausbau der Nachbarschaftszentren liegt der Fokus auf Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf, auf bislang gar nicht versorgten Stadtteilen und auf der Ausschöpfung von günstigen Entwicklungspotenzialen. Unter diesem Aspekt ist die vorgenommene Bestands- und Bedarfsfeststellung zu bewerten, Handlungsoptionen sind herauszuarbeiten, abzuwägen und zu priorisieren. Hierbei sind jeweils auch die Kosten für die Umsetzung der Planungen an den einzelnen Standorten zu ermitteln und Fördermöglichkeiten abzuklären. Ein priorisierter Umsetzungsplan ist den Ratsgremien vorzulegen.

Wie in den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses und des Ausschusses für Soziales und Gesundheit besprochen, fasst dieser interfraktionelle Antrag die beiden Anträge „Begegnungsmöglichkeiten in den Stadtteilen durch Stadtteiltreffs schaffen“ der SPD-Fraktion (18-08284) und „Nachbarschaftszentren in Stadtquartieren“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18-08025) zusammen. Die Ursprungsanträge werden durch den Änderungsantrag ersetzt. Im Übrigen wird auf die Begründung der beiden Ursprungsanträge verwiesen.

Gez. Christoph Bratmann, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion

Gez. Dr. Elke Flake, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

18-08479
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 18-08424: Bedarfsplan Nachbarschaftszentren
- Änderungsantrag zu den Anträgen 18-08025 und 18-08284**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.06.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt um nachfolgenden (kursiv verfassten) Punkt:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Bedarfsplan Nachbarschaftszentren“ zu erarbeiten. Dieser soll eine Prioritätenliste zur Weiterentwicklung vorhandener oder Schaffung neuer Nachbarschaftszentren enthalten und den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verwaltung möge vorbereitend einen zusammenfassenden Bericht erstellen, welcher Angaben enthält über:

- die jeweiligen Betriebskosten aller zur Zeit existierenden Nachbarschaftstreffs, Begegnungsstätten, Kulturzentren usw., sowie deren Zuschußbedarf*
- die dort jeweils eingesetzte Personalstärke und die jeweils anfallenden Personalkosten*
- die Akzeptanz dieser bestehenden Einrichtungen, dargestellt durch Besucher- oder Nutzerzahlen pro Jahr*
- die kulturelle und soziale Zusammensetzung dieser Besucher im Vergleich zur kulturellen Zusammensetzung der umliegenden Stadtteilbevölkerung*

Zusätzlich möge die Verwaltung ein Konzept entwickeln, wie sie den tatsächlichen Vor-Ort-Bedarf für solche Nachbarschaftszentren ermitteln und die Zustimmung der Anwohner erheben will, da die bisher erhaltenen Ergebnisse aus dem Vorlauf des ISEK nicht repräsentativ sind.

Die Aufstellung des Bedarfsplans ist ein mehrstufiger, umfangreicher Prozess. Dieser soll als Beteiligungsprozess gestaltet werden. Die Ratsgremien sind über die Erarbeitung und Umsetzung des Bedarfsplans zu unterrichten. Ein erster Zwischenbericht soll im 1. Quartal 2019 vorgelegt werden. Die Erarbeitung des Bedarfsplans erfolgt, wie im Sachverhalt beschrieben.

Sachverhalt:

Die bestehenden Vorlagen beklagen einen gewissen Wildwuchs verschiedenartiger Begegnungsstätten, Bürgertreffs, Stadtteilzentren, Kulturpunkten und ähnlichem. Vor Planung von Nachbarschaftseinrichtungen mit allumfassendem Anspruch ist daher zu

prüfen, welche Formen von entsprechenden Treffpunkten überhaupt akzeptiert sind, wie ihre Entwicklung und Nutzung zu bewerten ist, welcher materielle und personelle Aufwand betrieben werden muß, welche weitergehenden Bedürfnisse bestehen. Mit der Beauftragung von einheitlichen Universalzentren wird man den verschiedenen Ansprüchen und Umgebungsbedingungen jedenfalls nicht gerecht. Einseitige Nutzungen, die zu Kristallisationspunkten von Parallelgesellschaften werden, sind zu vermeiden bzw. zurückzuführen.

Anlagen: keine

Absender:

**Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat
der Stadt**

TOP 4.6
18-08078
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Attraktive IT-Konferenzen in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.04.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Braunschweig Zukunft GmbH wird beauftragt mit den Braunschweiger IT-Unternehmen, der TU-Braunschweig, Hoteliers, der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Allianz für die Region und den Betreibern möglicher Veranstaltungsorte (Stadthalle, VW-Halle, ..) Gespräche zur Veranstaltung attraktiver IT-Konferenzen in Braunschweig aufzunehmen.

Ziel der Gespräche soll sein:

1. Festzustellen, ob die Unternehmen Interesse an überregionalen, attraktiven IT-Konferenzen in Braunschweig haben und in welcher Form die Unternehmen dieses Vorhaben unterstützen würden.
2. Ein grobes Konzept zur weiteren Vorgehensweise zu entwickeln.

Der Antrag beinhaltet nur die Erstellung eines Grobkonzepts, die Entscheidung über eine mögliche Umsetzung soll separat erfolgen.

Sachverhalt:

Der IT-Bereich wird durch die Digitalisierung weiter an Relevanz gewinnen. Zum einen ist es wichtig Braunschweig als attraktiven Standort weiter zu entwickeln, damit qualifizierte Arbeitnehmer Interesse haben in Braunschweig zu leben.

Zum anderen ist es wünschenswert, dass sich weitere IT-Unternehmen in Braunschweig ansiedeln um den Industrie- und Wissenschaftsstandort Braunschweig zu sichern und auszubauen.

Attraktive IT-Konferenzen (z.B. Jax, Goto, Software Architektur Summit, ..) sind ein Baustein um für Braunschweig in der IT-Branche als lebenswerte und interessante Stadt zu werben.

Anlagen: keine

Absender:

**Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat
der Stadt / Hanker, Mirco**

18-08477
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zum Antrag 18-08078.

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.06.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.06.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Braunschweig Zukunft GmbH, den Braunschweiger IT-Unternehmen, der TU-Braunschweig, Hoteliers, der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, der Allianz für die Region und den Betreibern möglicher Veranstaltungsorte (Stadthalle, VW-Halle, ..) Gespräche zur Veranstaltung attraktiver IT-Konferenzen in Braunschweig aufzunehmen.

Ziel der Gespräche soll sein:

1. Festzustellen, ob die Unternehmen Interesse an überregionalen, attraktiven IT-Konferenzen in Braunschweig haben und in welcher Form die Unternehmen dieses Vorhaben unterstützen würden.
2. Ein grobes Konzept zur weiteren Vorgehensweise zu entwickeln.

Der Antrag beinhaltet nur die Erstellung eines Grobkonzepts, die Entscheidung über eine mögliche Umsetzung soll separat erfolgen.

Sachverhalt:

Der IT-Bereich wird durch die Digitalisierung weiter an Relevanz gewinnen. Zum einen ist es wichtig Braunschweig als attraktiven Standort weiter zu entwickeln, damit qualifizierte Arbeitnehmer Interesse haben in Braunschweig zu leben.

Zum anderen ist es wünschenswert, dass sich weitere IT-Unternehmen in Braunschweig ansiedeln um den Industrie- und Wissenschaftsstandort Braunschweig zu sichern und auszubauen.

Attraktive IT-Konferenzen (z.B. Jax, Goto, Software Architektur Summit, ..) sind ein Baustein um für Braunschweig in der IT-Branche als lebenswerte und interessante Stadt zu werben.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Flake, Elke**
18-08175
 Antrag (öffentlich)

Betreff:

Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

08.05.2018

Beratungsfolge:

| Beratungsfolge: | | Status |
|---|------------|--------|
| Jugendhilfeausschuss (Vorberatung) | 24.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

1. In der Kindertagespflege wird ein differenziertes System der Bezahlung von Tagespflegepersonen eingeführt. Dieses besteht aus einem Sockelbetrag, der ab dem Jahr 2019 auf 5 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt wird. Der Sockelbetrag wird analog zu den Personalkostensteigerungen jährlich dynamisiert.

2. Zusätzlich sollen in folgenden Fällen Aufschläge gezahlt werden, für die von der Verwaltung genauere Voraussetzungen und Modalitäten entwickelt werden sollen:

- Aufschläge für mehrjährige Erfahrung in der Tätigkeit als Erzieherin, Sozialassistentin, Kinderpflegerin oder Tagespflegeperson, sofern regelmäßige Fortbildungen erfolgt sind oder spezielle Qualifikationen erworben wurden.
- Ein Aufschlag für die Betreuung zu besonderen Zeiten (Abendstunden, Wochenenden etc.), wenn diese begründet erforderlich ist.
- Ein Integrationsaufschlag für Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern entsprechende Qualifikationen nachgewiesen werden können. Dazu gehört auch ein Aufschlag für Kinder, für die vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein entsprechender Förderbedarf als erforderlich angesehen wird.
- In besonderen Fällen ein Aufschlag für die Anmietung von Räumlichkeiten oder ein Teil der Mietkosten der eigenen Wohnung, wenn nachweislich noch festzulegende akzeptable Kosten überschritten werden.
- Eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit von Tagespflegepersonen in Gremien (Interessenvertretung, Fachvertretung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen).

3. Das neue Entgeltsystem soll stufenweise umgesetzt werden:

- Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Anhebung auf den Sockelbetrag von derzeit 4,10 € auf 5 € pro Kind und Stunde.
- Ab dem Jahr 2020 werden zusätzlich die oben genannten Aufschläge bezahlt, die ebenfalls stufenweise umgesetzt werden können. Dazu erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag, der dem Rat spätestens im 1. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

4. Es wird angestrebt, Zuzahlungen durch die Eltern an Tagespflegepersonen, die über die von der Stadt festgelegten Entgeltsätze hinausgehen, überflüssig zu machen. Dazu gehören nicht Essensgeld, Geld für Windeln und andere zusätzliche Kosten, die auch von Kindertagesstätten zusätzlich zur Entgeltstaffel erhoben werden.

5. Die Stadt ist bestrebt eine gesetzeskonforme Regelung für die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitszeiten zu finden. Die Verwaltung wird dazu die Praxis anderer Kommunen untersuchen und dem JHA zeitnah berichten.

Sachverhalt:

Der vorliegende Antrag ist die Umsetzung der Ergebnisse eines Workshops, der unter Beteiligung von Fachleuten, Verwaltung, Kindertagespflegepersonen und Ratsvertretern im April 2018 zum Thema Qualität in der Kindertagespflege stattgefunden hat.

In Braunschweig werden weit mehr als 1000 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Das deckt mehr als 30% der Betreuungsplätze für unter Dreijährige und damit einen beträchtlichen Teil des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung ab. Die Kindertagespflege ist gesetzlich der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten gleichgestellt. Sie ist sicherlich für die Kommune die preisgünstigste Form der Kinderbetreuung. Umso wichtiger ist es aber, hier eine gute Qualität zu sichern. Wichtige Voraussetzung dafür ist eine angemessene Bezahlung

Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einem Beruf entwickelt.

Kindertagespflegepersonen üben diesen Beruf als Selbstständige aus und werden nur für die reine Betreuungsleistung bezahlt. Insofern entspricht die Bezahlung pro Kind und Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und umfasst auch nicht die Zusatzkosten für Raum-, Raumnebenkosten, Spielmaterial etc. Ein finanzieller Ausgleich im Krankheitsfall und Bezahlung für Urlaubstage erfolgt nicht.

Der derzeit von der Stadt gezahlte Satz von 4,10 € pro Kind und Betreuungsstunde ist seit fast 10 Jahren nicht mehr erhöht worden. Die Erhöhung auf den im Antrag vorgeschlagenen Sockelbetrag von 5 € entspricht in etwa den seither erfolgten Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes.

Es wird vorgeschlagen, ein differenziertes System der Bezahlung einzuführen, dass für bestimmte Qualifikationen und Qualifizierungen Aufschläge beinhaltet. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, die erforderliche Qualität in der Kindertagespflege zu sichern.

Anlagen: keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im Rat der Stadt

18-08480
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege - Änderungsantrag zum TOP "Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.06.2018

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

12.06.2018

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.06.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

In der Kindertagespflege wird stufenweise ein differenziertes System der Bezahlung von Tagespflegepersonen eingeführt. Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Sinne von § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht ausgestaltet, indem zukünftig ein Basisentgelt und Zuschläge nach Maßgabe der folgenden Punkte gewährt werden.

1. Basisentgelt

Der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII zu zahlende Betrag für die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege von derzeit 4,10 € wird zum 1. August 2018 auf 4,80 € erhöht (Basisentgelt).

Die Verwaltung legt die sachgerechte Aufteilung der laufenden Geldleistung in Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) fest.

2. Leistungszuschlag

Tagespflegepersonen, die im Kalenderjahr mehr als 4500 Betreuungsstunden für Kinder aus Braunschweig erbringen, wird ab der 4501. Betreuungsstunde ein Leistungszuschlag von 0,50 € pro Betreuungsstunde auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII gezahlt; diese Regelung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Abrechnung der Leistungszuschläge erfolgt quartalsweise jeweils zum Quartalsende.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelung zum Leistungszuschlag unter Beteiligung der Tagespflegepersonen bis zum Herbst 2020 zu evaluieren. Das Ergebnis ist den Ratsgremien rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen für 2021 vorzulegen.

3. Dynamisierung

Das Basisentgelt nach Nr. 1 wird zum 1. Januar 2020 von 4,80 € auf 4,90 € erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Herbst 2020 – rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen – den Ratsgremien einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistung vorzulegen.

4. Weitere leistungsgerechte Ausdifferenzierung

Nach Möglichkeit zum 1. August 2019 soll der Leistungszuschlag auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2a SGB VIII weiter ausdifferenziert werden.

Leistungszuschläge sollen auch in den folgenden Fällen gezahlt werden, für die von der Verwaltung genauere Voraussetzungen und Modalitäten zu entwickeln sind:

- Zuschlag für mehrjährige Erfahrung in der Tätigkeit als Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in oder Tagespflegeperson, sofern regelmäßige Fortbildungen erfolgt sind oder spezielle Qualifikationen erworben wurden.
- Zuschlag für die Betreuung zu besonderen Zeiten (Abendstunden, Wochenenden etc.), wenn diese begründet erforderlich ist.
- Ein Integrationszuschlag für Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern entsprechende Qualifikationen nachgewiesen werden können. Dazu gehört auch ein Zuschlag für Kinder, für die vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ein entsprechender Förderbedarf als erforderlich angesehen wird.
- Eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit von Tagespflegepersonen in Gremien (Interessenvertretung, Fachvertretung, Mitarbeit in Arbeitsgruppen).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ratsgremien 2019 rechtzeitig eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen, die an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops vom 21. April 2018 anknüpft. Dazu soll eine Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen, und der Jugendhilfeausschuss soll die einzelnen Vorschläge umfassend beraten können.

5. Zuschlag zur Sachkostenerstattung

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob in besonderen Fällen ein Zuschlag zur Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für die Anmietung von Räumlichkeiten oder für einen Teil der Mietkosten der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson erfolgen kann, wenn nachweislich noch festzulegende akzeptable Kosten überschritten werden, und welche Auswirkungen ein solcher Zuschlag haben könnte.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen, damit dieser umfassend beraten und entscheiden kann.

6. Vermeidung von Zuzahlungen

Es wird angestrebt, Zuzahlungen durch die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten der Kinder an Tagespflegepersonen überflüssig zu machen. Dazu gehören nicht Essengeld, Geld für Windeln und andere zusätzliche Kosten, die auch von Kindertagesstätten zusätzlich zur Entgeltstaffel erhoben werden. Das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung und Einschätzung durch die Verwaltung ist dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen, damit dieser umfassend beraten und entscheiden kann.

7. Urlaubs- und Krankheitszeiten

Die Stadt ist bestrebt eine gesetzeskonforme Regelung für die Bezahlung von Urlaubs- und Krankheitszeiten zu finden. Die Verwaltung wird gebeten, dazu die Praxis anderer Kommunen zu untersuchen und dem Jugendhilfeausschuss zeitnah berichten.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 unter dem Tagesordnungspunkt „Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege“ einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Beschluss des Rates vom 23. Mai 2006 (DS 10398/06) wird für die Betreuung von unterdreijährigen Kindern in der Stadt Braunschweig ein Verhältnis von Kindertagespflege zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 30 % zu 70 % angestrebt. Um diese 30-%-Quote weiterhin erreichen zu können, sieht der Jugendhilfeausschuss Handlungsbedarf im System der Kindertagespflege. Dazu fand am 21. April 2018 ein Workshop statt.

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt grundsätzlich die Ergebnisse des Workshops.

Er unterstützt die Intention des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18-08175) und bittet die Verwaltung, eine Stellungnahme zu dem Antrag bis zur VA-Sitzung am 5. Juni 2018 vorzulegen.

Der JHA erwartet, dass der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 einen Beschluss zur leistungsgerechten Bezahlung in der Kindertagespflege und ggf. zu weiteren Ergebnissen des Workshops fasst.“

Zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12. Juni 2018 hat die Verwaltung eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt (18-08175-01).

1. Basisentgelt

Die Anhebung des Basisentgelts auf 4,80 € entspricht dem Vorschlag der Verwaltung in ihrer Stellungnahme (18-08175-01).

Die antragstellenden Fraktionen und die Verwaltung stimmen darin überein, dass die Anhebung der laufenden Geldleistung als vorrangig angesehen wird. Die Verwaltung kündigt in ihrer Stellungnahme an, die laufende Geldleistung nicht erst zum 1. Januar 2019 anheben zu wollen, wie im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen, sondern „um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen“ (18-08175-01). Dann ist es aber sinnvoll, den notwendigen Ratsbeschluss nicht erst in der Sitzung am 4. September 2018 zu fassen, sondern bereits am 12. Juni 2018; eine hinreichende Beratung zu dem Thema hat im Jugendhilfeausschuss bereits stattgefunden. Wie der Stellungnahme der Verwaltung zu entnehmen ist, würde durch die Kombination aus einem Basisentgelt und dem Leistungszuschlag für „vollzeittätige“ Tagespflegepersonen (bei einem Basisentgelt von 4,80 € und einem Spitzensatz von 5,30 € je Stunde) ein durchschnittlicher Stundensatz von ca. 5,00 € entstehen. Dies entspricht dem Ergebnis des Workshops und dem Beschlussvorschlag des Ursprungsantrags.

Durch eine Beschlussfassung des Rates am 12. Juni 2018 würde ein deutliches Signal an die Tagespflegepersonen gesandt, dass Rat und Verwaltung der Stadt Braunschweig das „System Kindertagespflege“ nachhaltig stärken und weiterentwickeln wollen – und dieses Signal würde rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 erfolgen.

Die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen setzt sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII folgendermaßen zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson;
- Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist (Förderungsleistung);
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung und hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung der Tagespflegeperson;
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit einer leistungsgerechten Vergütung und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung (also u. a. Sachkostenerstattung und Förderungsleistung) vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden (u. a. OVG Lüneburg, 20.11.2012 – 4 KN 319/09).

2. Leistungszuschlag

Um eine größere Auslastung in der Kindertagespflege zu erreichen, müssen laut Stellungnahme der Verwaltung neben der Anhebung des Basisentgelts auf 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde zusätzliche Leistungsanreize geschaffen werden. Hierzu soll

ausgehend von einer Basisleistung von 4500 Betreuungsstunden je Kalenderjahr und Kindertagespflegeperson jede weitere Betreuungsstunde zusätzlich, d. h. über die 4,80 € hinaus mit 0,50 € honoriert werden. Bis zu 4500 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erfolgt die Bezahlung auf Grundlage des Basisentgeltes von 4,80 € je Stunde. Ab der 4501. Betreuungsstunde wird ein Zuschlag von 0,50 € je Stunde gezahlt.

Eine Tagespflegeperson, die drei Kinder an sechs Stunden pro Tag an 21 Tagen pro Monat betreut, kommt rechnerisch auf 4536 Betreuungsstunden im Jahr. Mit mehr als drei Kindern oder mehr als sechs Betreuungsstunden am Tag kommen Tagespflegepersonen also schnell in den Bereich des Leistungszuschlags.

Dies stellt aus Sicht der Verwaltung für die Kindertagespflegepersonen einen Anreiz dar, die Betreuungsleistungen auszuweiten. Um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen. Die Abrechnung des Leistungszuschlags erfolgt quartalsweise rückwirkend. Auf die exemplarischen Berechnungen in der Stellungnahme der Verwaltung (18-08175-01) wird verwiesen.

Im Ergebnis wird durch die Erhöhung des Basisentgeltes und die Einführung einer leistungsbezogenen Komponente die Situation der faktisch hauptberuflich selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf eine aufgabenbezogen angemessenere und verbesserte wirtschaftliche Basis gestellt.

3. Dynamisierung

Die Stadt Braunschweig hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, welche laufende Geldleistung in der Kindertagespflege angemessen ist (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Aus der Pflicht zur angemessenen Ausgestaltung der Geldleistung folgt auch eine Pflicht zur Dynamisierung der Geldleistung je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Lohn- und Gehaltsentwicklung (OVG Münster, 22.08.2014 – 12 A 591/14; Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 30; BeckRS 2014, 56594 m. w. N.).

Der Beschlussvorschlag unter Nr. 3 entspricht der Stellungnahme der Verwaltung (18-08175-01).

4. Weitere leistungsgerechte Ausdifferenzierung

Bei der Ausgestaltung der Förderungsleistung ist die 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) eingeführte Maßgabe der Leistungsgerechtigkeit zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII). Darin liegt der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind bei der Ausgestaltung der Förderungsleistung der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII).

Im Workshop sind weitere Ausdifferenzierungsoptionen erarbeitet worden. Die Verwaltung schreibt dazu in ihrer Stellungnahme: „Zu der ... Aufschlagsdifferenzierung für Erfahrung, Qualifikation, besondere Betreuungszeiten, Integrationsleistung und Räumlichkeiten, Gremienarbeit der Kindertagespflege sowie zu der Zuzahlungsproblematik und Bezahlmodellen für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird die Verwaltung 2019 einen Beschlussvorschlag vorlegen, der an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops anknüpft und in Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen soll.“ Dieses wird im Beschlussvorschlag unter Nr. 4-7 aufgegriffen.

5. Zuschlag zur Sachkostenerstattung

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den im Steuerrecht einheitlich festgelegten Betriebsausgabenpauschalen in der Kindertagespflege (300 € für betreute Kinder und 40 € für Freihalteplätze pro Monat) und der Sachkostenerstattung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat abzuwägen, welche Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, angemessen sind und erstattet werden. Die genannten Betriebsausgabenpauschalen können dabei ein Anhalt sein. Dabei sind allerdings die unterschiedlichen Sachkosten je nach Betreuung in der eigenen Wohnung oder in anderen Räumen noch nicht berücksichtigt (Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 31). Gerade wenn Druck auf dem Wohnungsmarkt herrscht, ist es angezeigt zu prüfen, ob zur Stabilisierung des „Systems Kindertagespflege“ eine differenzierte Sachkostenerstattung erfolgen sollte, um Problemlagen, die im Workshop geschildert wurden, zu begegnen. Bei der Prüfung des Sachverhalts durch die Verwaltung ist auch zu untersuchen, welche Auswirkungen in steuerrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht (für die Tagespflegeperson) oder in Bezug auf den städtischen Haushalt die Einführung eines Zuschlag zur Sachkostenerstattung hätte.

6. Vermeidung von Zuzahlungen

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Betreuungsbedarf fest (Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII), hat das Jugendamt auch grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen (Wiesner, SGB VIII, § 23 Rn. 32; BMFSFJ, 16.01.2018, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege).

7. Urlaubs- und Krankheitszeiten

Die Kindertagespflege wird sozialversicherungsrechtlich zurzeit noch als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit eingestuft. Tagespflegepersonen haben daher keinen Anspruch auf Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V und müssen sich ggf. freiwillig für den Krankheitsfall absichern. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat das Jugendamt auch hierzu angemessene Beiträge zu erstatten (OVG Sachsen, 21.06.2016 – 4 A 242/15; VG Münster, 23.05.2012 – 6 K 801/10; BMFSFJ, 16.01.2018, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege).

Da sich der Jugendhilfeausschuss am 24. Mai 2018 nicht abschließend zum Ursprungsantrag positioniert hat und da dieser Änderungsantrag inhaltlich vom Ursprungsantrag abweicht, wird die Verwaltung gebeten, den Jugendhilfeausschuss spätestens zu seiner nächsten Sitzung umfassend über den Ratsbeschluss zur „Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege“ zu informieren.

Gez. Christoph Bratmann, Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion
 Gez. Klaus Wendroth, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion
 Gez. Dr. Elke Flake, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anlagen: keine

Betreff:
Leistungsgerechte Bezahlung in der Kindertagespflege

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie | <i>Datum:</i> 11.06.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) | 12.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 12.06.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Zu den Beschlussvorschlägen des Antrags Bündnis 90/Die Grünen wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der leider erst im Juni 2018 vorgelegten Abstimmungsergebnisse zu landespolitischen Entscheidungen, von denen auch die Kindertagespflege mit betroffen ist, (Entgeltfreistellung im Kindergartenbereich, Zurückstellung von der Einschulung, späte Umstellung der Richtlinien über die Gewährung von Landeszuwendungen etc.) konnte bislang keine Verwaltungsvorlage zur Qualitätsentwicklung und Entgeltgestaltung in der Kindertagespflege vorgelegt werden.

Unter Würdigung der vorab dargestellten Gesamtumstände wird zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen daher ausführlich Stellung genommen:

1. Die grundsätzliche Intention des Antrages, die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege zu erhöhen, entspricht den Ergebnissen des Workshops und stärkt die Braunschweiger Kindertagespflege im Vergleich zu den Umlandkommunen. Insbesondere die Erhöhung der laufenden Geldleistung manifestiert die Rolle der Kindertagespflege innerhalb der gesamten Betreuungsinfrastruktur und dürfte diesen Bereich zukunftssicherer und „standfester“, sowohl für die Kindertagespflegepersonen (KTP) als auch in der notwendigen Planungssicherheit für die Stadt Braunschweig aufstellen.

Zu der im Antrag genannten Aufschlagsdifferenzierung für Erfahrung, Qualifikation, besondere Betreuungszeiten, Integrationsleistung und Räumlichkeiten, Gremienarbeit der Kindertagespflege sowie zu der Zuzahlungsproblematik und Bezahlmodellen für Urlaubs- und Krankheitszeiten wird die Verwaltung in 2019 einen Beschlussvorschlag vorlegen, der an der gemeinsamen kooperativen Erarbeitung im Rahmen des Workshops anknüpft und in Abstimmung mit Vertreter/innen der Kindertagespflegepersonen erfolgen soll.

2. Die Anhebung der laufenden Geldleistung wird als vorrangig betrachtet. Diese Einschätzung wird von der Verwaltung geteilt.
3. Abweichend vom vorgelegten Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wird die Verwaltung eine Vorlage für die Beschlussfassung in den Gremien im September vorbereiten. Die Vorlage wird folgenden Inhalt haben:

Der Stundensatz in der Kindertagespflege wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 4,10 € auf 4,80 € angehoben.

Für Tagespflegepersonen, die sehr hohe Betreuungsleistungen erbringen, wird gemäß § 23, Abs. 2a SGB VIII eine leistungsbezogene Entgeltkomponente eingeführt. Jeder Tagespflegeperson mit einem Jahresstundenkontingent von mehr als 4.500 Betreuungs-

stunden wird eine Leistungszulage gewährt. Bis zu 4.500 Betreuungsstunden/Jahr erfolgt die Bezahlung auf Basis des Basis-Entgeltsatzes von 4,80 €. Ab der 4.501. Betreuungsstunde wird ein Zuschlag von 50 Cent/Stunde gezahlt.

Die Abrechnung der Leistungszuschläge erfolgt quartalsweise (jeweils zum Quartalsende).

Bei der Einführung des leistungsbezogenen Zuschlags handelt es sich um eine zeitlich befristete Erprobung. Diese ist vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet und wird zum Ende der Laufzeit, zeitlich jedoch vor den HH-Beratungen 2021 (in 2020) durch einen Bericht der Verwaltung ausgewertet. Zu dem Bericht wird seitens der Verwaltung eine Stellungnahme der Tagespflegepersonen eingeholt.

Eine grundsätzliche Dynamisierung soll im Rahmen der Erprobung (noch) nicht erfolgen. Zum 1. Januar 2020 ist aber eine einmalige Anhebung des Stundensatzes auf 4,90 €¹ vorgesehen.

Begründung:

Wie bereits in der JHA-Sitzung am 24. Mai 2018 mündlich mitgeteilt, arbeitet die Verwaltung aktuell an einem Gesamtkonzept zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze aufgrund der gestiegenen Inanspruchnahme und der wachsenden Kinderzahl in Braunschweig. In diesem Zusammenhang ist bereits gegenwärtig zum nächsten Kindergartenjahr erkennbar, dass die Bedarfslagen für Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder deutlich angestiegen ist.

Um diesem Bedarf von möglichst vielen Eltern in Braunschweig auch sehr kurzfristig Rechnung tragen zu können, wird durch den Vorschlag eine zeitnahe Ausweitung der Leistungsangebote im Bereich der Kindertagespflege angestrebt.

Zudem wird durch die Erhöhung des Basisentgelts und die Einführung einer leistungsbezogenen Komponente die Situation der hauptberuflich selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf eine aufgabenbezogen angemessenere und verbesserte wirtschaftliche Basis gestellt.

Ausweitungspotentiale

In 2017 wurden ca. 1,5 Mio. Betreuungsstunden in der Kindertagespflege erbracht (Basis: Abrechnung mit Land Niedersachsen). Unterstellt man bei den aktuell 273 aktiven Kindertagespflegepersonen die maximale Auslastung von 5 Plätzen je 8 Stunden bei 21 Betreuungstagen im Monat, ergäbe sich jährlich ein maximales Betreuungspotential von ca. 2,7 Mio. Stunden. Das rechnerische maximale Ausweitungspotential läge somit bei ca. 1,2 Mio. Betreuungsstunden.

Nicht jede Kindertagespflegeperson wird diese maximale Auslastung für sich als persönliche Option wählen wollen oder können. Aus Sicht der Verwaltung ist aber ein aktivierbares Potential von ca. 50 %, also 600.000 Jahresbetreuungsstunden realistisch, was umgerechnet auf eine tägliche Betreuungszeit von 6 bis 8 Stunden ca. 250 bis 300 zusätzlichen Betreuungsplätzen entspricht.

Eine weitere Auswirkung der Erhöhung der laufenden Geldleistung könnte ein „Rückhol-effekt“ von Betreuungsplätzen sein, die bislang von Eltern aus Umlandkommunen belegt wurden. Nahezu alle Umlandkommunen zahlen eine höhere Vergütung als 4,10 € je Kind und Betreuungsstunde und stellen daher für die Braunschweiger Kindertagespflegepersonen eine finanziell höchst attraktive Alternative zur Betreuung eines Braunschweiger Kindes dar².

Leistungsanreiz

Um eine vergrößerte Auslastung zu erreichen, müssen aus Sicht der Verwaltung neben der Anhebung der laufenden Geldleistung auf 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde zusätzliche

¹ Eine Anhebung um 10 Cent auf 4,90 € entspricht eine Dynamisierung von 2%

² Die Nennung genauer Zahlen ist nicht möglich, da anders als im Kindertagesstättenbereich eine Genehmigungspflicht bzw. Absprachen der Kommunen nicht vorgesehen sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechenden Platzbelegungen erfolgt sind.

Leistungsanreize geschaffen werden. Hierzu soll ausgehend von einer Basisleistung von 4.500 Betreuungsstunden je Jahr und Kindertagespflegepersonen (entspricht 3 Kinder je 6 Stunden täglich an 21 Tagen im Monat) jede weitere Betreuungsstunde zusätzlich, d.h. über die 4,80 € je Kind und Betreuungsstunde hinaus mit zusätzlichen 50 Cent je Betreuungsstunde honoriert werden.

Dies stellt aus Sicht der Verwaltung für die Kindertagespflegepersonen einen Anreiz dar, die Betreuungsleistungen auszuweiten. Durch die Kombination aus einem Basisentgelt und den Betreuungsstunden mit Leistungszuschlag würde für „vollzeittätige“ Tagespflegepersonen im Mittel (Basisleistung 4,80 € je Stunde / Spitzensatz 5,30 € je Stunde) ein durchschnittlicher Stundensatz von ca. 5,00 €/Stunde entstehen.

Um die vermuteten positiven Effekte in der Betreuungsplatzsituation möglichst zeitnah zu aktivieren, soll die Umsetzung bereits zum 1. August 2018 erfolgen. Die Abrechnung der „50 Cent-Leistungszulage“ erfolgt quartalsweise rückwirkend.

Exemplarische Berechnungen für eine Kindertagespflege sowie die Bruttovergütung einer angestellten Erzieherin sind als Anlage beigefügt.

Vergleich der finanziellen und personellen Auswirkungen

1. Antrag 18-08175 - Bündnis90/Die Grünen:

Die Erhöhung von 4,10 € laufender Geldleistung auf 5,00 € erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 2,4 Mio. € ab 2019.

Die Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge ist hierbei bereits berücksichtigt.

2. Verwaltungsvorschlag:

Die Erhöhung von 4,10 € laufender Geldleistung auf 4,80 € erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 1,8 Mio. jährlich. Die Erhöhung in 2019 um 10 Cent erfordert einen zusätzlichen Mittelbedarf von ca. 270.000 €. Die Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge ist in beiden Beträgen bereits berücksichtigt.

Die Implementierung des Leistungsanreizes (zusätzliche 50 Cent je Betreuungsstunde über die Basisleistung (4.500 Betreuungsstunden jährlich) hinaus sowie die Aktivierung des vermuteten Ausweitungspotentials von ca. 250 bis 300 Plätzen (Steigerung um ca. 30 %) erfordert zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 3 Mio. €.

Insgesamt entsteht bei Umsetzung beider Module ein jährlicher Mehrbedarf von ca. 4,8 Mio. €.

Bei einem Umsetzungsbeginn im Jahr 2018 würden zusätzliche Mittel in Höhe von 400.000 € pro Monat erforderlich, also bei einer Umsetzung zum 1. August 2018 entspräche dies einem zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 2 Mio.€.

Durch erhöhtes Betreuungsentgeltaufkommen im Bereich der Kindertagesstätten- und Kindertagespflegebetreuung bis Juli 2018 zeichnen sich unter Berücksichtigung der absehbaren Entgeltfreiheit im Kindergartenbereich in der Gesamtbetrachtung geringe Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ab, deren Umfang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar ist. Diese Mehreinnahmen stünden zur Refinanzierung zur Verfügung.

Die Umsetzung des Leistungsanreizmodells sowie die vermutete Platzausweitung erfordert zusätzliche Stellenanteile, deren Umfang noch einer Klärung bedarf.

Klockgether

Anlage/n:

Vergleich exemplarischer Kindertagespflege-Abrechnungen

Vergleich exemplarischer Kindertagespflege-Abrechnungen

Die Tagespflegepersonen erhalten pro Kind und Stunde ein Entgelt von 4,80 € zzgl. dem hälftigen Anteil an der Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung). Sofern kein höherer Betrag nachgewiesen wird, beträgt der Satz z. Zt. 17,7% der Entgeltzahlung.

Zusätzlich ist beabsichtigt, ab der 4501. jährlichen Betreuungsstunde einen Zuschlag von 0,50 € zu zahlen. Dieser Zuschlag ist ebenfalls sozialversicherungspflichtig.

Nachstehend ist der Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Entgeltzahlung einer Tagespflegeperson mit unterschiedlichen Betreuungsmodellen zu einer angestellten Erzieherin dargestellt.

| Monatliches "Brutto - Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 3 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden | | | | | | | | |
|---|--------------------|----------------------------|---|-------------------------------|-----------------|---|------------------|--------------------------------|
| Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage) | Jahres- stunden | davon Bonus- stunden | 4,80 € je geleistete Jahresstunde | 0,50 € je Bonus- stunde | Gesamt netto | Anteil Sozial- versicherung 17,7% | Gesamt brutto | Brutto- Entgelt je Monat |
| 378 | 4536 | 36 | 21.772,80 € | 18,00 € | 21.790,80 € | 3.856,97 € | 25.647,77 € | 2.137,31 € |

| Monatliches "Brutto - Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 4 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden | | | | | | | | |
|---|--------------------|----------------------------|---|-------------------------------|-----------------|---|------------------|--------------------------------|
| Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage) | Jahres- stunden | davon Bonus- stunden | 4,80 € je geleistete Jahresstunde | 0,50 € je Bonus- stunde | Gesamt netto | Anteil Sozial- versicherung 17,7% | Gesamt brutto | Brutto- Entgelt je Monat |
| 588 | 7056 | 2556 | 33.868,80 € | 1.278,00 € | 35.146,80 € | 6.220,98 € | 41.367,78 € | 3.447,32 € |

| Monatliches "Brutto - Einkommen" einer Tagespflegeperson mit 5 Kindern und einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden | | | | | | | | |
|---|--------------------|----------------------------|---|-------------------------------|-----------------|---|------------------|--------------------------------|
| Monatliche Betreuungsstunden (auf 21 Arbeitstage) | Jahres- stunden | davon Bonus- stunden | 4,80 € je geleistete Jahresstunde | 0,50 € je Bonus- stunde | Gesamt netto | Anteil Sozial- versicherung 17,7% | Gesamt brutto | Brutto- Entgelt je Monat |
| 840 | 10080 | 5580 | 48.384,00 € | 2.790,00 € | 51.174,00 € | 9.057,80 € | 60.231,80 € | 5.019,32 € |
| Zum Vergleich | | | | | | | | |

| | | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|-------------------|
| Eine angestellte Erzieherin, Entgeltgruppe 6, Erfahrungsstufe 4 hat ein monatliches Brutto von | | | | | | | | 3.448,15 € |
|--|--|--|--|--|--|--|--|-------------------|

(Jahressonderzahlung ist berücksichtigt)

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt / Mühlnickel, Rainer / Merfort,
Claas**

18-08304
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Weiterführung des Klimaschutzpreises und Auslobung eines
Naturschutzpreises**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Klimaschutzpreis soll in 2019 und danach in allen ungeraden Jahren vergeben werden. Diese Form der Anerkennung soll im Wechsel mit einem neu auszulobenden Naturschutzpreis, der in geraden Jahren, erstmalig in 2020, vergeben wird, im zweijährigen Turnus durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die Ausschreibung für den Klimaschutzpreis 2019 mit ausreichendem Vorlauf bereits im Jahr 2018 zu veröffentlichen und zu bewerben. Zukünftig sollen finanzielle Mittel für beide Preise im Haushaltsplan berücksichtigt werden. Ein Konzept für den Naturschutzpreis soll ähnlich zur Struktur des Klimaschutzpreises durch die Verwaltung erarbeitet werden.

Sachverhalt:

Begründung:

Erstmalig wurde im vergangenen Jahr 2017 auf Initiative der Grünen Ratsfraktion in Braunschweig ein Preis für besonders vorbildliche Klimaschutzmaßnahmen vergeben. Obwohl es schwierig war, die Ausschreibung für den Preis in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, war die Verleihung ein großer Erfolg. Die Bewerbungen zeigten, dass es hervorragende Aktivitäten in der Stadt gibt, die sicher auch weitere Bürgerinnen und Bürger motivieren können, ebenfalls für den Klimaschutz aktiv zu werden.

Selbst wenn aufgrund der Höhe der Preisgelder der Anreiz für Bewerbungen begrenzt ist und die Maßnahme nur ein bescheidener Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit für den Klimaschutz bleibt, soll dieser Preis im Jahr 2019 nach einem längeren Vorlauf erneut vergeben werden.

Ein Naturschutzpreis der Stadt Braunschweig soll zusätzlich im jährlichen Wechsel mit dem Klimaschutzpreis erstmalig für 2020 für besonderes Engagement, bzw. herausragende Projekte im Naturschutz vergeben werden. Dazu soll die Verwaltung den Gremien rechtzeitig ein Konzept vorlegen.

Anlagen:

-keine -

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 4.8.1

18-08374

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu Antrag Nr. 18-08304 - Weiterführung des Klimaschutzpreises und Auslobung eines Naturschutzpreises

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Hauptantrag wird um folgenden Zusatz ergänzt:

"Die Verwaltung wird gebeten, parallel zur Auslobung des Klimaschutz- bzw. des Naturschutzpreises jeweils einen Preis für Kinder und Jugendliche auszuloben, der sich speziell an Kindergartengruppen und Schulklassen richtet und diese zur Teilnahme motivieren soll."

Sachverhalt:

Leider konnten bei der ersten Verleihung des Klimaschutzpreises Kinder- und Jugendgruppen trotz vorhandenen Interesses nicht teilnehmen, da eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht vorgesehen war. Im Sinne einer Sensibilisierung für Klima- und Naturschutzthemen bereits im Jugendalter greifen wir dieses Interesse auf und beantragen zusätzlich die Schaffung eines solchen Wettbewerbs, wobei dieser in verschiedene Alterskategorien unterteilt werden sollte.

Als Namen für den neuen Kinder-Klima- und Naturschutzpreis schlagen wir "Löwenzahn" vor. Ein Begriff, der in diesem Zusammenhang bewusst in mehrfacher Hinsicht zu verstehen ist und zum einen einen Bezug zu unserer Stadt und ihrem Wappentier, zum anderen aber auch zum Umweltschutzgedanken bietet.

Gez. Nicole Palm

Anlagen: keine

Betreff:

Einrichtung eines Beirates für die wirtschaftliche Stadtentwicklung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, bis Ende 2018 die Grundlagen für die Einrichtung eines Beirates für die wirtschaftliche Entwicklung Braunschweigs zu schaffen und die Gründung dem Rat über seine Ausschüsse vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung erhält durch Beiräte für unterschiedlichste Thematiken wichtige Impulse für die Entwicklung unserer Stadt. Teilweise resultiert deren Einrichtung aus gesetzlichen Vorgaben. So gibt es beispielsweise einen Gestaltungsbeirat, einen Behindertenbeirat, diverse runde Tische, das Bündnis für Wohnen usw.

Für den großen Bereich der Braunschweiger Wirtschaft hingegen gibt es bislang keinen Experten-Beirat.

Ein solcher Beirat könnte wichtige Impulse zu laufenden und noch anstehenden Diskussionen und innerstädtischen Entwicklungen geben und dazu beitragen, dass Braunschweig als HiTech- und Arbeitsstandort sowie als Einkaufsstadt und Ort touristischer Aktivitäten attraktiv bleibt und noch attraktiver wird. Fragen der Digitalisierung und Innenstadtentwicklung sollten dabei besondere Berücksichtigung finden.

Mitglieder eines solchen Beirats könnten zum Beispiel Vertreter folgender Organisationen sein: Industrie- und Handelskammer, Arbeitgeberverband, Arbeitsausschuss Innenstadt, Arbeitskreis Tourismus Braunschweig, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Handwerkskammer. Weitere Institutionen und Verbände, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt befassen, sind denkbar.

Die Verwaltung sollte deshalb die Grundlagen schaffen, damit eine solcher Beirat eingerichtet werden kann. Diese Grundlagen sollten unter anderem die Zusammensetzung, die Beteiligungsmöglichkeiten und die Zuständigkeiten umfassen. Über die Gründung sollte dann abschließend der Rat entscheiden.

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /
Rosenbaum, Peter**

18-08372
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Anpassung der Homepage der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Das Stadtmarketing Braunschweig möge die Behauptung, dass es sich bei der Braunschweiger Quadriga um die „größte Quadriga Europas“ handle, von der Internetseite streichen.

Sachverhalt:

Kürzlich hatte ich Besuch aus England, der sich wunderte, dass nach Maßgabe der städtischen Internetseite die Braunschweiger Quadriga „die größte Quadriga in Europa“ sein sollte. „Ich dachte aus Eurem alten „Deutschland, Deutschland über alles“-Komplex seid ihr längst rausgewachsen. Selbst in London haben wir – bei aller uns eigenen Bescheidenheit – eine größere Quadriga als Ihr in Braunschweig“ frozzelte er.

Dies veranlasste mich zur Nachfrage im Kulturausschuss nach der Herkunft der Informationen. Mündlich wurde gesagt, dass sie von Borek kämen und Frau Dr. Hesse nahm Bezug auf das Buch von Dr. Wedemeyer von 2011, wonach die Quadriga „die größte ihrer Art sei“ - (mit vier Pferden und einer Wagenlenkerin). - Wenn die Quadriga aber nur die größte ihrer Art in Europa ist und nicht die größte überhaupt, warum steht das dann nicht mit der entsprechenden Einschränkung dort?

Würde aber, so die Verwaltung, einmal eine noch größere Quadriga als die Braunschweiger in Europa aufgestellt würde, dann würde das Stadtmarketing sicher Kenntnis davon erhalten und die Einträge auf der Internetseite umgehend ändern.

Im Jahre 1912, also vor rund 106 Jahren wurde in London die Quadriga über dem Wellington Arch errichtet. Mit 12 m Höhe und 13 m Länge ist diese Quadriga nicht nur die größte ihrer Art ([https:// rupertharris.com / products/the-quadriga](https://rupertharris.com/products/the-quadriga)), sondern auch größer als die Braunschweiger Quadriga (um 2,80m) und es ist - rund 106 Jahre nach ihrer Aufstellung – jedenfalls genug Zeit verfließen, um dies zur Kenntnis zu nehmen und entsprechende Änderungen in die homepage der Stadt einzupflegen.

Gleich zwei Quadrigen stehen auf dem Denkmal des Victor Emmanuel in Rom. Mit 11 m Höhe sind diese Quadrigen zwar kleiner als die in London (<http://www.ipernity.com/doc/laurieannie/24227667>), wären aber immer noch 1,80 m größer als die in Braunschweig und waren schon 1925 vollendet, zwar 13 Jahre nach der Quadriga in London, aber immer noch ca. 93 Jahre vor der Braunschweiger Quadriga errichtet.

Will man, wie Herr Dr. Wedemeyer, eine verlässliche "Rangfolge" der europäischen Quadrigen aufstellen, dann sollte die Braunschweiger Quadriga vielleicht auch nicht mit einer Quadriga wie der in Seesen verglichen werden, die man sicher mit Leichtigkeit und „mit

Abstand“ (Dr. Wedemeyer) überragen kann, sondern eher mit solchen wie den spanischen Quadrigen (Madrid, Barcelona).

Dies vorausgeschickt und bezugnehmend auf die Ausführungen und Beratungen im Kulturausschuss beantragt die BIBS-Fraktion:

Das Stadtmarketing Braunschweig möge die Behauptung, dass es sich bei der Braunschweiger Quadriga um die „größte Quadriga Europas“ handle, von der Internetseite streichen.

gez. Peter Rosenbaum(BIBS-Fraktion)

Anlagen: keine

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie | <i>Datum:</i> 20.04.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Frau Polizeihauptkommissarin Ines Fricke wird beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Die Vertretung wird Herr Kriminalhauptkommissar Frank Schunter wahrnehmen.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss u.a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten mit beratender Stimme an.

Aufgrund von Veränderungen im Tätigkeitsbereich legen die bisherigen Mitglieder Herr Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Metschulat sowie Frau Kriminalhauptkommissarin Andrea Oelgeschläger ihre Tätigkeit für den Jugendhilfeausschuss nieder.

Die o.g. Mitglieder werden gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt vom Rat der Stadt Braunschweig durch Beschluss bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Polizeihauptkommissarin Ines Fricke als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sowie Herrn Kriminalhauptkommissar Frank Schunter als ihren Vertreter zu bestimmen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Betreff:

Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

16.04.2018

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung) | 15.05.2018 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| lfd. Nr. | Ortsfeuerwehr | Funktion | Name, Vorname |
|----------|---------------|------------------------------------|-------------------|
| 1 | Rühme | Stellvertretender Ortsbrandmeister | Dr. Grürmann, Kai |

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlagen:

Keine

Betreff:
Feststellung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste | <i>Datum:</i> 11.05.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Frau Stadträtin Dr. Andrea-Katharina Hanke, Leiterin des Dezernates V Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat, ist aufgrund ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Region Hannover gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes mit Ablauf des 14. Mai 2018 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig kraft Gesetzes entlassen.“

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Hanke wurde mit Wirkung vom 15. Mai 2018 in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren bei der Region Hannover berufen.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG - ist eine Beamtin kraft Gesetzes entlassen, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt gemäß § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 BeamStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest.

Ruppert

Anlage:
keine

Betreff:
Besetzung der Stelle der Stadträtin oder des Stadtrates für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste | <i>Datum:</i> 05.06.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 12.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

"Frau Dr. Christine Arbogast wird für eine Amtszeit von 8 Jahren als Stadträtin für das Sozial -, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat gewählt.

Frau Dr. Arbogast erhält Dienstbezüge der Bes.-Gr. B 6 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 171,28 € monatlich."

Sachverhalt:

1. Anlass der Ausschreibung und Ausschreibungsergebnis:

Durch das Ausscheiden von Frau Dr. Andrea-Katharina Hanke mit Ablauf des 14. Mai 2018 ist die Stelle der Dezernentin oder des Dezernenten für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat unbesetzt.

Die Stelle wurde nach entsprechender Beschlussfassung im Rat am 13. März 2018 gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz NKomVG öffentlich ausgeschrieben (DS 18-07619). Eine Kopie des Ausschreibungstextes ist als Anlage beigelegt.

Es gingen insgesamt 21 Bewerbungen, davon 8 Frauen, ein. Eine Liste der Bewerbungen sowie ein Personalblatt der vorgeschlagenen Bewerberin habe ich jedem Ratsmitglied zugeleitet.

2. Vorschlag:

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG schlage ich die Bewerberin Frau Dr. Christine Arbogast für die Wahl der Stadträtin für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat vor. Die Amtszeit beträgt gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG acht Jahre.

Frau Dr. Arbogast ist seit Juli 2014 Erste Beigeordnete (Erste Stadträtin) der Universitätsstadt Tübingen in der Funktion der ständigen allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters und Leiterin der Fachbereiche Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung; Bildung, Betreuung, Jugend und Sport; Soziales; Kunst und Kultur. Daneben ist sie

verantwortlich für den Eigenbetrieb Musikschule, die Altenhilfe gGmbH, die Sporthallenbetriebs GmbH und die Zimmertheater GmbH.

Zuvor war sie fast zwei Jahre Leiterin des Amtes für Bildung, Soziales und Familie der Stadt Nürtingen.

Insofern verfügt sie über einschlägige Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung. Aus ihrer heutigen Position heraus sind ihr auch das erforderliche Verständnis für das politische Wirkungsfeld einer Wahlbeamtin und seinen Verflechtungen zwischen Politik und Verwaltung vertraut. Die in der Stellenausschreibung weiterhin geforderten langjährigen praktischen Kenntnisse in den Schwerpunktgebieten des Dezernates kann sie einerseits durch ihre Tätigkeiten in den erwähnten kommunalen Gebietskörperschaften nachweisen, andererseits aber auch durch ihre zuvor über acht Jahre währende Beschäftigung als Bildungsreferentin der Friedrich-Ebert-Stiftung. Schwerpunktthemen ihrer dortigen Tätigkeit waren beispielsweise kommunale Sozialpolitik, Schulentwicklungsplanung, „Bildungspolitik von unten“ mit der Ganztagesbetreuung oder auch Inklusion; dies sind allesamt Themenfelder, die nahezu die ganze Spannweite des hiesigen Dezernatszuschnitts abdecken. Insofern erfüllt sie somit insgesamt die Anforderungen der Stellenausschreibung in besonderem Maße.

In dem persönlichen Vorstellungsgespräch konnte Frau Dr. Arbogast die sich aus ihrer Vita ergebende Erwartungshaltung nachdrücklich bestätigen, indem sie praktische Lösungsansätze für aktuelle Problemstellungen des Dezernates entwickeln und vortragen konnte. Sie hebt sich somit im Ergebnis von den anderen Bewerbern nochmals deutlich ab.

Abschließend sollte nicht unerwähnt bleiben, dass der Rat der Stadt in seiner Ausschreibung beschlossen hat, dass die Stadt Braunschweig bestrebt sei, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Mit dem Vorschlag kann auch in diesem Teil der Ausschreibung Rechnung getragen werden.

3. Verfahrensablauf:

Die Bewerberin erhält Gelegenheit sich in der Ratssitzung mit einem Kurzvortrag vorzustellen.

Der Wahlvorgang ist nach den Verfahrensvorschriften des § 67 NKomVG abzuwickeln. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Sofern vor dem Wahlakt schützenswerte Belange aus der Persönlichkeitssphäre der Bewerberin erörtert werden sollen, muss jedoch die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsordnung in der derzeit geltenden Fassung erhält die Stelleninhaberin Dienstbezüge nach der Bes.-Gr. B 6 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung von 171,28 € monatlich.

Markurth

Anlage/n:
Stellenausschreibung

In der Forschungsregion Braunschweig lässt es sich gut leben. Braunschweig, die Löwenstadt, hat rund 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner und ist damit die größte Stadt zwischen Hannover und Berlin. Geschichte und Gegenwart, Tradition und Zukunft gehen hier Hand in Hand.

Die Stadt Braunschweig sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Stadträtin oder einen Stadtrat
für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat**

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat für eine Amtszeit von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Dienstbezüge richten sich nach BesGr. B 6, zzgl. wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Das Dezernat umfasst das Sozialreferat, den Fachbereich Soziales und Gesundheit, den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie den Fachbereich Schule. Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt zudem unter anderem der Vorsitz des Aufsichtsrates der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Eine Änderung der Dezernatseinteilung bleibt vorbehalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Sie müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung wird vorausgesetzt.

Gesucht wird eine tatkräftige, darstellungsfähige und zielstrebige Persönlichkeit. Durchsetzungsvermögen und Kreativität werden vorausgesetzt. Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung sind wünschenswert. Nachgewiesene langjährige praktische Kenntnisse in den Schwerpunktgebieten des Dezernates bzw. in der Leitung von großen Verwaltungseinheiten oder Sozialunternehmen sowie Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung werden erwartet.

Die Stadt Braunschweig strebt an, den Frauenanteil in der Dezernatsebene zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadtverwaltung Braunschweig gehört der Umgang mit kultureller Vielfalt, die Kommunikation und Interaktion zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Lebensweisen zum Alltag. Im Zuge der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung freut sich die Stadt Braunschweig über Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten.

Nähere Informationen zur Stadt Braunschweig finden Sie unter www.braunschweig.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und sonstige Unterlagen über den beruflichen Werdegang sowie Angabe von Referenzen) sind bis zum **6. April 2018** unter Angabe der Kenn-Nr. 10.21/42/2018 zu richten an:

Oberbürgermeister Ulrich Markurth
-persönlich-
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Betreff:
Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i> 29.05.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Konzessionsverträgen für die Medien Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Braunschweig und BS | Energy wird zugestimmt“.

Sachverhalt:

1. Entwicklung

Der mit BS | Energy bestehende Konzessionsvertrag vom 17. April 2001 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 17. Juni 2002 über die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme im Stadtgebiet Braunschweig läuft am 31. Dezember 2020 aus. Künftig ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Vorgaben für jedes der vier Medien ein eigenständiger Konzessionsvertrag erforderlich. Von Konzessionen wird üblicherweise gesprochen, wenn die betreffende Kommune es einem Energieversorgungsunternehmen gestattet, die öffentlichen Verkehrswege für die Leitungen für die Versorgung der Bevölkerung zu nutzen, in diesem Fall für die Medien Wasser und Fernwärme.

Aufgrund der rechtlichen Komplexität der Neuvergaben der Konzessionen sowie der damit zusammenhängenden Fragestellungen wurden die politischen Gremien frühzeitig in den Prozess eingebunden. Mit den Verwaltungsvorlagen DS 17-05627, 17-05627-01, 17-05628, 17-05628-01, 17-05628-02 zur Sitzung des Rates am 07. November 2017 wurden die städtischen Gremien daher über die Eckpunkte der Neuvergaben für alle vier Konzessionen informiert. Wesentliche Aspekte dieses Ratsbeschlusses waren insbesondere die Zustimmung zum Abschluss des „Vorvertrages in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG), der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) sowie in dessen Konsequenz die Aufnahme von Gesprächen mit BS | Energy, um die vorvertraglich vereinbarte Regelungsabsicht, die Verträge für die Sparten Fernwärme und Wasser mit BS|Energy direkt neu abzuschließen, umzusetzen.

Die Stadt wird die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 in dem aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes rechtlich vorgegebenen Verfahren ausschreiben. Die Konzessionen für die Medien Strom und Gas sind daher nicht Gegenstand des aktuellen Vertragsabschlusses.

Zur Verhandlung der neuen Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme wurde innerhalb der Verwaltung eine Projektgruppe eingerichtet. Diese wurde aus Mitarbeitern des Fachbereichs Finanzen, der Bauverwaltung sowie des Rechtsreferates gebildet.

2. Verhandlungsergebnis

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für das Recht der Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an eine Kommune entrichten. Diese Leitungen müssen der direkten Versorgung von Endverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Konzessionsvertrag. Dieser sieht allgemein u. a. Regelungen zur konkreten Nutzung von gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Verpflichtung des Versorgers, alle Nutzer in der Gemeinde zu versorgen (sogenannte Kontrahierungsklausel), eine Kostenaufteilungsklausel, Vereinbarungen zur Höhe und zur Abrechnungsweise der Konzessionsabgabe sowie Endschaftsregelungen vor.

Die neu verhandelten Verträge (s. Anlagen 1 und 2) orientieren sich strukturell an einem aktuell marktüblichen Aufbau und wurden daher im Vergleich zum bisherigen Gesamtvertrag entsprechend angepasst (s. Anlage 3: Gegenüberstellung Vertrag alt/neu). Sie weisen nun eine mit Verträgen anderer Kommunen verwandte Struktur auf. Der erheblich höhere Detaillierungsgrad der Regelungen beruht insbesondere darauf, dass die umfangreichen Regelungen zu den baufachlichen Abstimmungsnotwendigkeiten alle direkt in den Vertragstext aufgenommen wurden, die hierfür sonst üblichen Anlagen zum Vertragstext sind daher entbehrlich.

In mehreren Verhandlungsrunden wurde ein Ergebnis erzielt, das im Vergleich zum bisherigen Konzessionsvertrag deutliche Vorteile für die Stadt Braunschweig bietet.

Neben der Einräumung von Rückkaufsrechten an den Netzen und der Verbesserung der Kündigungsrechte für die Stadt für das Medium Wasser, die sich unmittelbar aus den Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) ergeben, hat die Stadt insbesondere Vorteile in der praktischen Anwendung der Konzessionsverträge, aber auch deutliche finanzielle und wirtschaftliche Verbesserungen erzielt.

Vorteile in der praktischen Anwendung ergeben sich u. a. durch Berichtspflichten über den Zustand der Netze, Verbesserungen bei der Abstimmung von dinglichen Nutzungsrechten, Verpflichtungen zur konkreten Festlegung von Bedarfen der BS | Energy im Rahmen der Bauleitplanung, zusätzliche Haftungsansprüche bei Schäden an städtischen Anlagen sowie Verbesserungen hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Straßenraums unter Berücksichtigung von Leitungen.

In folgenden Regelungen haben die Verhandlungen zudem zu einem wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt geführt, die sich von vergleichbaren Konzessionsverträgen als eine eigenständige Braunschweiger Lösung abheben:

Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

Im Konzessionsvertrag Wasser (§ 12) sind Regelungen aufgenommen, die die leitungsbezogene kostenlose Grundversorgung mit Löschwasser auf Basis der heutigen Leistungsfähigkeit der Rohrnetze und dem heutigen Abstand der Hydranten sicherstellt. Bei Rohrnetzerweiterungen innerhalb geschlossener Bebauung wird der Abstand der Hydranten bei rund 120 Metern liegen, bei gewollten Abweichungen hiervon erfolgt dies nur in Abstimmung mit der Stadt. Hier war es Ziel der Verhandlungen, den Feuerwehren auch künftig ein engmaschiges Netz an Löschwasserzugängen zu bieten, um im Einsatzfall möglichst kurze Wege bis zur nächstgelegenen Entnahmestelle zu haben. Ungeachtet sich verschärfender Vorgaben zur Trinkwasserhygiene ist es damit gelungen, die Dichte des Hydrantennetzes zu sichern und den Status Quo für die Zukunft festzuschreiben.

Die Bereitstellung von Wasser für Lösch- und Übungszwecke der Feuerwehren erfolgt auch künftig ausdrücklich kostenlos.

Kartellrechtliche Bedenken bestanden für die Zukunft seitens der beratenden Juristen indes bei der im aktuellen Konzessionsvertrag noch geregelten kostenlosen Bereitstellung von Wasser für die Straßenunterhaltung und die Grünpflege. Daher werden diese Leistungen ab dem Jahr 2021 für die Stadt kostenpflichtig, Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zu verhandeln sein.

Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an städtischen Anlagen

Sofern die Stadt Änderungen an städtischen Anlagen durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im öffentlichen Interesse liegende Gründe (z. B. Verkehrssicherheit, stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen entsprechend anzupassen (Folgepflicht). Ergab sich bei den geänderten Versorgungsanlagen erneuter Anpassungsbedarf, war die Übernahme der mit diesen Maßnahmen korrespondierenden Baukosten bislang gestaffelt. So war die Stadt Braunschweig nach dem noch laufenden Konzessionsvertrag in den ersten 10 Jahren allein für die Übernahme dieser Kosten verantwortlich, in den folgenden 10 Jahren wurden die Kosten je zur Hälfte von Stadt und Gesellschaft getragen und erst ab dem 21. Jahr war die Gesellschaft zur vollständigen Kostenübernahme verpflichtet.

Konzessionsverträge anderer Gebietskörperschaften für Wasser und Fernwärme jüngeren Datums sehen in der Regel den Übergang dieser Folgekostenpflicht auf den Konzessionär nach 5 Jahren vor. Jedoch werden in wettbewerblichen Verfahren für Konzessionen im Bereich Gas und Strom zwischenzeitlich von den Bietern auch noch deutlich kürzere Fristen geboten.

Mit Blick auf die bevorstehenden Ausschreibungen für die Konzessionen Strom und Gas und den Umstand, dass diese Verfahren vollständig ergebnisoffen sind, ist es gelungen zu vereinbaren, von der Festlegung einer Frist für die Übernahme der Folgekosten ganz abzusehen. Dadurch wird sichergestellt, dass ab 2021 in den Verträgen für alle vier Medien vergleichbare Fristen für die Folgekosten geregelt werden können.

Im Vordergrund muss aber für die Stadt und BS|Energy auch künftig der sparsame und verantwortungsvolle Umgang mit finanziellen und zeitlichen Ressourcen stehen. Daher wurde mit BS|Energy vereinbart, dass Baumaßnahmen, die die Folgekostenpflicht tangieren, mit Augenmaß und möglichst einvernehmlich geplant werden, um die Interessen beider Vertragspartner zu wahren.

Betreibenspflicht für das Wasserwerk Bienroder Weg

Das Wasserwerk Bienroder Weg wird heute von BS|Energy auf eigene Kosten ohne eine ausdrückliche Verpflichtung im Konzessionsvertrag freiwillig betrieben. Für die Verwaltung war es wichtig, diese bislang freiwillig aufrechterhaltene Reserve für die Laufzeit des neuen Konzessionsvertrages zu sichern und den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern auch künftig diese Reserve für die Frischwasserversorgung zu erhalten. BS|Energy wird das Wasserwerk in seiner Funktion als Reservewasserwerk weiterhin betreiben. Sofern die Gesellschaft die Versorgung in Abstimmung mit der Stadt nicht mindestens in vergleichbarer Weise über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen kann, wird das Wasserwerk Bienroder Weg ständig betriebsbereit gehalten.

Konzessionsabgabe

Die maximal zulässige Höhe der Konzessionsabgabe für Wasser ergibt sich aus den Regelungen der sog. Konzessionsabgabenordnung. Daraus ergaben sich für die vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

| Jahr | Höhe Konzessionsabgabe in € | Wassermenge in m ³ |
|------|-----------------------------|-------------------------------|
| 2017 | 3.043.981 | 13.300.973 |
| 2016 | 3.036.806 | 13.501.162 |

Neu ist in dem ausgehandelten Konzessionsvertrag für Fernwärme, dass hierfür trotz Fehlens einer rechtlichen Grundlage ein Gestattungsentgelt für die Nutzung der Öffentlichen Anlagen vereinbart werden konnte (§ 19 Fernwärmevertrag). Das Entgelt beträgt auf der Basis der Vereinbarungen des Vorvertrages (siehe Verwaltungsvorlagen DS 17-05627 und 17-05627-01) 0,10 Cent je Kilowattstunde. Hieraus erwartet die Verwaltung auf Basis der Werte der vergangenen zwei Jahre Erlöse in Höhe von

| Jahr | Höhe Gestattungsentgelt in € | Kilowattstunden |
|------|--|-----------------|
| 2017 | Kann aufgrund der noch laufenden Abrechnung nicht zur Verfügung gestellt werden. | |
| 2016 | 552.299,00 | 552.299,75 MWH |

Der Vorvertrag sieht wegen der für BS|Energy durch das Gestattungsentgelt entstehenden Mehrkosten vor, dass diese in erster Linie durch Verbesserungen der Effizienz erfolgen sollen. Preiserhöhungen sind nur ausnahmsweise vorgesehen, und dann allenfalls stufenweise.

Weitere Aspekte der Verträge

Neben den vorbeschriebenen Vertragsvereinbarungen, die echte wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Braunschweig im Vergleich zum aktuellen Konzessionsvertrag darstellen, enthalten beide Verträge die jeweiligen Regelungen, die bereits im Rahmen des Vorvertrages vereinbart wurden. Insbesondere ist hier das Sonderkündigungsrecht nach zehn Jahren für den Wasserkonzessionsvertrag zu nennen (§ 30 Abs. 2). Dies ist im Vergleich zum noch laufenden Konzessionsvertrag neu.

Neu sind auch die umfangreichen formalen Regelungen wie z.B. zum Auskunftsanspruch der Stadt, Regelungen zum Kontrollwechsel und insbesondere detaillierte Regelungen zu den Modalitäten einer möglichen Übernahme der Wasser- und Fernwärmenetze nach Beendigung der jetzt neu abzuschließenden Konzessionsverträge (jeweils §§ 23ff.), inklusive der Festlegung eines Berechnungsmodus für ein Netzübernahmeentgelt. Diese Regelungsgegenstände waren im aktuellen Konzessionsvertrag nicht enthalten, gehören aber heute zu den üblichen und notwendigen Regelungen in Konzessionsverträgen.

Kommunalrabatt

Der Kommunalrabatt wird sowohl der Stadt für den Eigenverbrauch in ihren Liegenschaften sowie den städtischen Beteiligungen, die nicht im unmittelbaren wettbewerblichen Umfeld agieren, gewährt. Aufgrund einer umsatzsteuerlichen Neubewertung des Rabattes ist der Kommunalrabatt künftig als umsatzsteuerpflichtig zu würdigen. Daher reduziert sich der Gegenwert des Rabattes von bislang 10 % auf nunmehr 8 % des Netto-Rechnungsbetrages.

Da die Höhe des Kommunalrabattes für Wasser auf Grundlage des § 12 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung rechtlich auf max. 10 % reglementiert ist, konnte hier keine Erhöhung des Rabattes als Kompensation der Steuerlast erwirkt werden. Für Fernwärme gibt es keine rechtlichen Regelungen, auch der Vorvertrag sieht keine entsprechende Bestimmung vor. Daher ist in den Verhandlungen eine mit der Regelung für Wasser deckungsgleiche Bestimmung vereinbart worden.

In Summe betrug der der Stadt gewährte Kommunalrabatt im Jahr 2017 ca. 45.000,- € für Wasser (300 angeschlossene Liegenschaften) und ca. 10.000,- € für Fernwärme (25 angeschlossene Liegenschaften). Unter Berücksichtigung der künftigen Steuerpflicht wird sich dieser Betrag auf geschätzt 44.000,- € für beide Medien reduzieren.

In welchem Umfang die berechtigten städtischen Gesellschaften künftig von dieser Rabattierung Gebrauch machen werden, ist noch nicht abzusehen und wird Gegenstand künftiger Gespräche sein.

Vor dem Hintergrund des geplanten Stadtbahnausbaukonzeptes konnte in den Gesprächen mit BS|Energy noch erreicht werden, dass zukünftig die vertraglichen Regelungen über die Aufteilung von Folgekosten zwischen BS|Energy und der Verkehrs-GmbH zugunsten der Verkehrs-GmbH verbessert werden. Bisher ist für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die mit den Stadtbahnanlagen bebaut sind, eine Kostenaufteilung bei Änderung der Versorgungsanlagen von BS|Energy von 60% Verkehrs-GmbH und 40% BS|Energy in einem gesonderten Vertrag vereinbart. Dieser Vertrag läuft noch bis Ende des Jahres 2019 und soll anschließend so gestaltet werden, dass die Verkehrs-GmbH 40% der Folgekosten trägt, BS|Energy 60%. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit zwischen den beiden Gesellschaften vertraglich fixiert, die Laufzeit des neuen Vertrages soll ebenso wie die Konzessionsverträge 20 Jahre betragen.

Die Abstimmung der beigefügten Entwürfe der Konzessionsverträge erfolgte maßgeblich durch das Rechtsreferat der Stadt und die juristische Begleitung von BS|Energy. Weiter wurden seitens der Stadt beide Verträge abschließend durch die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft, die als Berater im Kontext der Neuvergabe der Energiekonzessionen tätig ist, beurteilt, insbesondere im Hinblick auf kartellrechtliche Fragestellungen. Die Anmerkungen der Fachanwälte wurden in den zum Beschluss vorgelegten Verträgen berücksichtigt.

3. Entscheidungsvorschlag

Das Ergebnis der Verhandlungen ist aus Sicht der Verwaltung eine gute Balance zwischen den Interessen der Stadt Braunschweig und der Gesellschaft BS|Energy. Beide Vertragspartner haben sich aufeinander zubewegt mit dem Ziel, für die Vertragslaufzeit von 20 Jahren eine tragfähige Zusammenarbeit im Interesse der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sichern.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates werden in einem nächsten Schritt beide Verträge bei der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Innenministeriums angezeigt (§ 152 Abs. 1 Nr. 11 NkomVG). Die formale Anzeige der Zustimmung zum Vertragsschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung des Rates erfolgen. Die Unterzeichnung der Verträge darf erst nach Ablauf einer sechswöchigen Frist erfolgen, die der Kommunalaufsicht zur Prüfung zusteht.

Im Vorfeld der rechtlich erforderlichen Anmeldung des Abschlusses eines Wasserkonzessionsvertrages hat BS|Energy die Landeskartellbehörde bereits schriftlich auf das beabsichtigte Vorgehen in Braunschweig auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom 7. November 2017 hingewiesen. Die Landeskartellbehörde wies vor kurzem in allgemeinen Hinweisen auf die grundsätzliche Notwendigkeit eines wettbewerblichen Verfahrens vor Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages hin, ohne allerdings auf die in Braunschweig bestehende spezifische Situation einzugehen.

Die Besonderheit in Braunschweig besteht darin, dass die Stadt gegenüber BS|Energy derzeit keinen Netzherausgabeanspruch hat. Insbesondere aus diesem Grund ist in der Vorlage für den Ratsbeschluss am 7. November 2017 (DS 17-5627) nach intensiver rechtlicher Prüfung der beteiligten Beratungsunternehmen unter Ziffer 3.2 deutlich gemacht worden, dass in Braunschweig ein wettbewerbliches Verfahren nicht durchzuführen ist. In diesem Sinne wird der weitere Schriftverkehr mit der Landeskartellbehörde zu führen sein.

Um Zustimmung zum Abschluss der vorgelegten Verträge wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:

Konzessionsvertrag Wasser

Konzessionsgebiet

Konzessionsvertrag Fernwärme

Synopse Konzessionsvertrag alt / neu

Konzessionsvertrag
- Wassernetz zur allgemeinen Versorgung -

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien
bezeichnet -

wird folgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

| | |
|---|----|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet | 3 |
| § 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft | 4 |
| § 3 – Preisgestaltung..... | 4 |
| § 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb..... | 4 |
| § 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft | 5 |
| § 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden..... | 6 |
| § 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten | 6 |
| § 8 – Planung von Versorgungsanlagen..... | 10 |
| § 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft..... | 10 |
| § 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch..... | 12 |
| § 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen..... | 12 |
| § 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke | 13 |
| § 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün | 14 |
| § 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen | 14 |
| § 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen | 15 |
| § 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft | 16 |
| § 17 – Folgepflicht | 16 |
| § 18 – Folgekosten..... | 17 |
| § 19 – Konzessionsabgabe..... | 18 |
| § 20 – Kommunalrabatt..... | 19 |
| § 21 – Haftung..... | 20 |
| § 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten | 20 |
| § 23 – Kontrollwechsel, Kündigung..... | 21 |
| § 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen..... | 22 |
| § 25 – Auskunftsanspruch der Stadt..... | 22 |
| § 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen | 23 |
| § 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft | 24 |
| § 28 – Sonstiges | 26 |
| § 29 – Anpassungsklausel | 27 |
| § 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer | 27 |

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel – Lehre versorgten östlichen Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe **Anlage 1**).
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser.
- (3) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Wasserversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den allgemeinen Tarifpreisen.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen.

- (2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.
- (5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.

§ 6 – Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.
- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.

a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechtigte Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechnete Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.
- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.

- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgesterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.
Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.
- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinationssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinationssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinationssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.
- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

- (1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden.
- (2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich.
- (3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.
- (4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor.
- (5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.
- (6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.
- (7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlösch- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.
- (8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.

- (9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.

- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

- (6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

- (7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind Öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.
- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAeAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).
- (2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden, und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessionsabgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KAEAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist.
- (4) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.
- (5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen.

- (6) Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt den nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.

- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:
- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
 - Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
 - Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.
- (4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.

- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzföhrung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu föhren und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
 - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - die Stilllegung von Anlagen,
 - Umfang der Eigenförderung,
 - Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs,
 - Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Vertrages im Konzessionsgebiet von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.
- (3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.
- (4) Im Zusammenhang mit der Abwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:
- Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
 - Abgegebene Frischwassermenge
 - Zu veranlagende Abwassermenge
 - Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
 - Anzahl der Wasserzähler
 - Anzahl der Gartenwasserzähler
 - Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
 - Quartale kumuliert seit Jahresanfang
 - Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
 - Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr

- Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

- (5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (6) Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung mitzuteilen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 („Ausgangswert“) in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert“) verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.

§ 28 – Sonstiges

Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

§ 29 – Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit.

- (3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.


Braunschweig, den

Braunschweig, den

.....
(Stadt Braunschweig)

.....
(BS|ENERGY)

ENTWURF



Wasserversorgungsgebiet BS ENERGY
 Wasserversorgungsgebiet WWL

Stadt Braunschweig
Gemarkungs- und Flurübersicht
 Gemarkungsgrenze

| AW | Name der Gemarkung | NP | Neupetritor |
|----|--------------------|----|---------------|
| AW | Altewiek | OE | Olper |
| AP | Altpetritor | QU | Querum |
| BI | Bienrode | RA | Rautheim |
| BV | Bevenrode | RI | Riddagshausen |
| BM | Broitzem | RN | Rühme |
| BU | Buchhorst | RH | Röhme |
| DI | Dibbesdorf | RN | Rüningen |
| GE | Geitelde | SA | Schapen |
| GL | Gliesmarode | SN | Stiddien |
| HA | Hagen | ST | Stöckheim |
| HX | Harxbüttel | TH | Thune |
| HO | Hohetor | TI | Timmerlah |
| HL | Hondelage | VH | Veltenhof |
| IN | Innenstadt | VK | Völkmarode |
| LA | Lamme | VO | Volkmarode |
| LE | Lehndorf | WA | Waggum |
| LF | Leiferde | WT | Watenbüttel |
| MA | Mascherode | WE | Wenden |
| ME | Melverode | WI | Wilhelmitor |

Konzessionsvertrag
- Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Fernwärmekonzessionsvertrag geschlossen:

Inhalt:

| | |
|--|-----|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet | 3 |
| § 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft..... | 3 |
| § 3 – Preisgestaltung..... | 4 |
| § 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb | 4 |
| § 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft..... | 5 |
| § 6 – Kommunale Fernwärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden | 5 |
| § 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten | 5 |
| § 8 – Planung von Versorgungsanlagen | 9 |
| § 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft | 10 |
| § 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch | 11 |
| § 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen | 11 |
| § 12 – Hausanschlüsse..... | 12 |
| § 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün | 12 |
| § 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen | 12 |
| § 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen | 14 |
| § 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft | 14 |
| § 17 – Folgepflicht | 14 |
| § 18 – Folgekosten | 15 |
| § 19 – Gestattungsentgelt..... | 16 |
| § 20 – Kommunalrabatt | 17 |
| § 21 – Haftung | 17 |
| § 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten..... | 18 |
| § 23 – Kontrollwechsel, Kündigung..... | 19 |
| § 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen | 19 |
| § 25 – Auskunftsanspruch der Stadt..... | 20 |
| § 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen | 20 |
| § 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft..... | 22 |
| § 28 – Sonstiges..... | 23 |
| § 29 – Anpassungsklausel..... | 23 |
| § 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer | 233 |

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Fernwärmenetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist schon wegen der begrenzten Ressourcen der umweltgerechte Umgang mit Fernwärme. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Fernwärmeversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt ("Konzessionsgebiet").
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Fernwärme.
- (3) Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen und Nahwärmenetze, insbesondere den Rohrleitungen, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler, sonstigen Messeinrichtungen und Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Fernwärmeversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Fernwärmeversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wärmeerzeugungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Fernwärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Vertragsparteien können Versorgungs- und Ausbaugebiete vereinbaren, in denen die Gesellschaft ein Versorgungsnetz vorhalten wird und in denen eine Versorgung mit Fernwärme Vorrang vor allen anderen Energieformen genießt, soweit dies rechtlich zulässig und für die Gesellschaft betriebswirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert Fernwärme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung, z.Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den jeweils geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (2) Die Gesellschaft muss die Fernwärmeversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Fernwärmeversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Fernwärmeversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Fernwärmeversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen -auch außer Betrieb befindliche Anlagen- nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

§ 6 – Kommunale Wärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als städtischer Wärmeversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wärmeversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Fernwärmeverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Fernwärme unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Fernwärmeversorgungsanlagen, die der Fernwärmeversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
- a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
 - sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen
- b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
 - öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBFernwärmeV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmerversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechnete Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweils aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechnete Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.
- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbunden Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Fernwärme-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

- (6) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBFernwärmeV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau.

Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

- (7) Für den Einnahmefall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Gestattungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen an Tarifkunden ein Gestattungsentgelt.
- (2) Als Gestattungsentgelt entrichtet die Gesellschaft einen Betrag von 0,10 Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme.
- (3) Bei dem Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (4) Bei einer Einführung oder Änderung von gesetzlichen Regelungen über ein Gestattungsentgelt für Fernwärmeleistungen werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, über eine Anpassung der Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Tag nach der Änderung verhandeln. Satz 1 gilt auch für den Fall einer behördlichen Maßnahme zur Höhe der Fernwärmepreise.
- (5) Das Gestattungsentgelt ist auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 2 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft wird das Gestattungsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gestattungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung des Gestattungsentgelts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt einen Preisnachlass von 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach den Preise für Tarifkunden abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wärmeabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Fernwärmekonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Fernwärmeversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Fernwärmenetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Fernwärmekonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Fernwärme durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetze) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Fernwärmeverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Fernwärmeverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Fernwärmeverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Fernwärmeverteilnetz noch im Fernwärmeverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Fernwärmeverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchst-richterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Fernwärmeversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
 - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - die Stilllegung von Anlagen,
 - Fernwärmeproduktion aufgeschlüsselt nach Produktionsstätten unter Angabe der Art der Fernwärmeerzeugung,

- Umfang der Abgabe der Wärme,
 - Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 28 – Sonstiges

[Nicht belegt]

§ 29 – Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

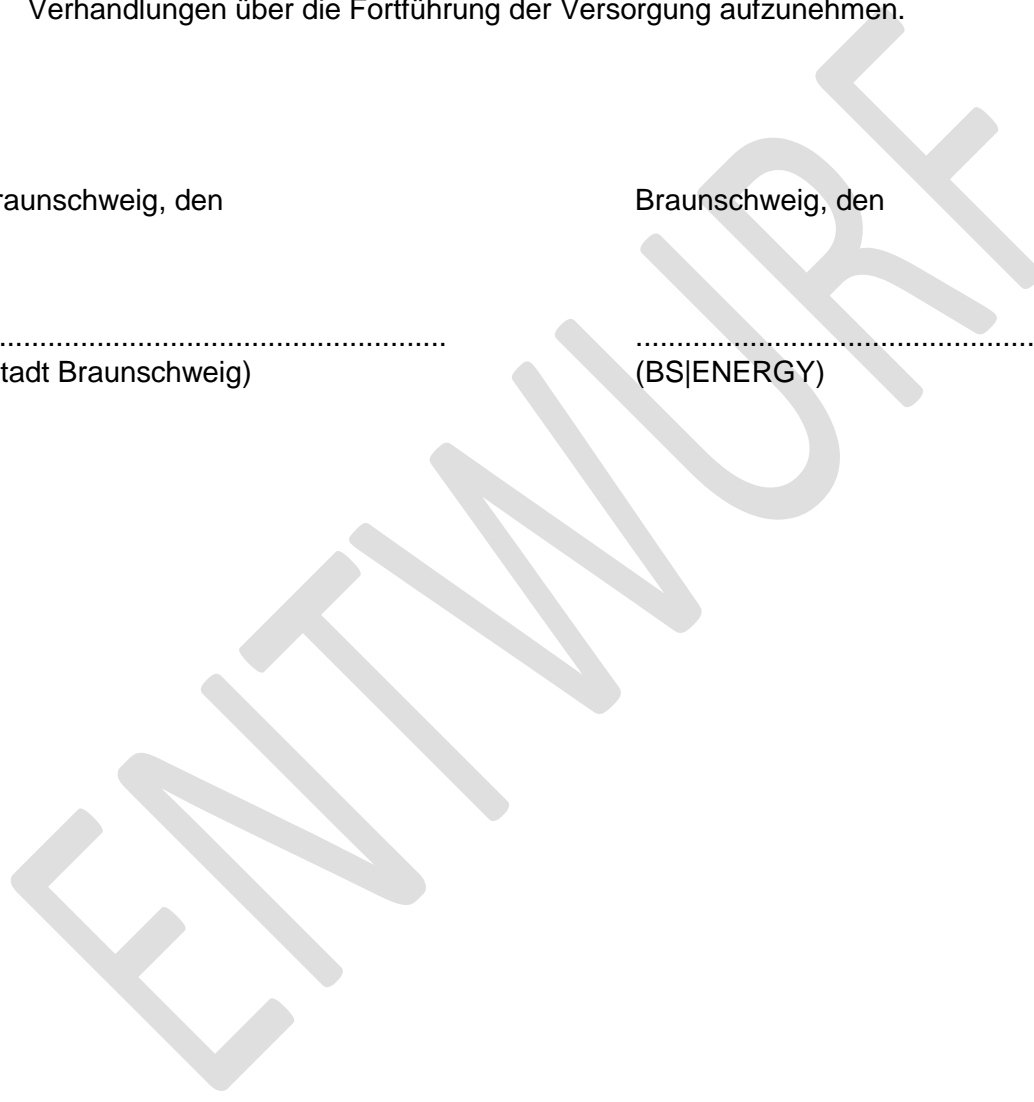
- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Fernwärme im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

.....
(Stadt Braunschweig)

.....
(BS|ENERGY)



Anlage 3

Gegenüberstellung des aktuellen Konzessionsvertrages mit dem neu verhandelten Wasserkonzessionsvertrag.

| Regelungen im bisherigen Konzessionsvertrag | Neuer Konzessionsvertrag (am Beispiel des Vertrags Wasserkonzession) |
|--|--|
| <p>Präambel</p> <p>Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist der umweltgerechte Umgang mit Energie, Wärme und Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Energie, Wärme und Wasser eine Belastung unserer Umwelt. In diesem Sinne verpflichtet sich die Braunschweiger Versorgungs-AG in ihrem Einflussbereich und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum rationellen, sparsamen und risikoarmen Umgang mit Energie, Wärme und Wasser, zur schonenden und dauerhaften Nutzung von Ressourcen sowie zur Minimierung von Umweltbelastungen. Das Ziel der umweltverträglichen Versorgung soll gleichberechtigt neben den Zielen Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit behandelt werden.</p> | <p>Präambel</p> <p>Die Gesellschaft ist ein Wasserversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Wassernetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist auch der umweltgerechte Umgang mit Wasser. Dies ergibt sich aus der Erkenntnis, dass zum einen die Ressourcen begrenzt sind, zum anderen bedeutet jede Nutzung von Wasser eine Belastung unserer Umwelt. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen</p> |

§ 1 - Übertragung der Versorgung

(1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungs- und Investitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden.

§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht

(2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt.

§ 7 - Definition des Begriffes „Versorgungseinrichtungen“

(1) Versorgungseinrichtungen sind alle Einrichtungen zur Versorgung Dritter, die der Erzeugung bzw. Gewinnung und Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser dienen einschließlich der Hausanschlussleitungen.

§ 1 - Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

(1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt mit Ausnahme der vom Wasserverband Weddel – Lehre versorgten Teile des Stadtgebietes ("Konzessionsgebiet"; siehe Anlage 1).

(2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Wasser.

(3) Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, Wasserbehälter, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstigen Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör sowie darüber hinaus auch Lehrrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend Versorgungsanlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen genannt). Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wassererzeugungs-, Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.

§ 3 - Anschluss- und Versorgungspflicht

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ihren jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen jedermann im Stadtgebiet an ihre Versorgungsnetze für Energie und Wasser anzuschließen und zu ihren jeweiligen allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen, soweit die hierfür erforderlichen Förder-, Erzeugungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen ausreichend vorhanden sind. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschaft wird verbrauchs- und/oder leistungssparende Tarife mit möglichst wirksamen Sparanreizen im Rahmen der wettbewerblichen Möglichkeiten, insbesondere im Stadtbereich, einführen.

(3) Die Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Stadt berechtigt, in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit einer Energieart durch eine andere zu ersetzen, wenn ihr die Aufrechterhaltung nicht mehr zugemutet werden kann. Sie wird den Kunden eine angemessene Frist zur Umstellung der Verbrauchsanlagen und zum Anschluss an ihre Verteilungsanlagen einräumen.

§ 2 - Versorgungspflicht der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Wasser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen einzuhalten.

| | |
|--|--|
| | <p>§ 3 - Preisgestaltung</p> <p>(1) Die Gesellschaft liefert das Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den allgemeinen Tarifpreisen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).</p> |
| | <p>§ 4 - Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Versorgungsanlagen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft muss die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Wasserversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.</p> <p>(3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Wasserversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenar-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>beiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Wasserversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havarieabhebungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.</p> <p>(5) Das Wasserwerk am Bienroder Weg hat die Funktion eines Reservewasserwerkes und ist während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages ständig betriebsbereit zu halten. Hierzu sind die Förderbrunnen regelmäßig zu betreiben und bei Verockerung in Stand zu setzen oder zu ersetzen. Daneben sind die biologischen Prozesse der Wasseraufbereitung aufrechtzuerhalten; hierfür sind ausreichende Wassermengen zu fördern und aufzubereiten. Im Einvernehmen mit der Stadt kann die Gesellschaft die Funktion des Reservewasserwerkes in gleichwertiger Weise auch über ein anderes oder mehrere andere Wasserwerke oder andere Bezugsquellen sicherstellen.</p> |
| | <p>§ 5 - Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen - auch außer Betrieb befindliche Anlagen - nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf sowie die Gewinnungsanlagen an einzelnen Punkten des Verteilnetzes.</p> |
| <p>§ 1 - Übertragung der Versorgung</p> <p>(2) (...) Kommt es zu einer Versorgung durch die Gesellschaft wird den Grundstückseigentümern von der Gesellschaft eine Beratung zur rationalen und sparsamen Nutzung von Energie, Wärme und Wasser nach dem Stand der Technik angeboten.</p> | <p>§ 6 - Kommunale Wasserkonzepte und Beratung von Trinkwasserkunden</p> <p>(1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als einer der städtischen Wasserversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wasserversorgungskonzepte mit.</p> <p>(2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet, die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Wasserverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Wasser unterstützend mitwirken.</p> |
| <p>§ 1 - Übertragung der Versorgung</p> <p>(1) Die Stadt überträgt der Gesellschaft für das Stadtgebiet das Recht, die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben. Die Stadt wird in mit der Energie- und Wasserversorgung zusammenhängenden Fragen die Gesellschaft als jetzigen bzw. künftigen Träger öffentlicher Belange beratend einschalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen</p> | <p>§ 7 - Einräumung von Wegenutzungsrechten</p> <p>(1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Wasserversorgungsanlagen, die der unmittelbaren Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig,</p> |

der Mitwirkung der Gesellschaft entgegenstehen. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich zu gegenseitiger Unterrichtung über Planungs- und Investitionsangelegenheiten Dritter, um möglichst einvernehmliche Standpunkte zu erarbeiten, die Dritten gegenüber durch die Stadt als deren Vertragspartner vertreten werden.

§ 2 - Benutzung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

Sonstige städtische Anlagen sind:

- fiskalische Grundstücke und Gebäude
- öffentliche Gebäude

(2) Die Stadt räumt der Gesellschaft das Recht ein, die im Stadtgebiet gelegenen und ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden öffentlichen Anlagen ober- und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 Ziff. 1 und 2 sowie Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen.

(3) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch Versorgungseinrichtungen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des

soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

(2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.

a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
- Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
- öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
- sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
- öffentliche Entwässerungseinrichtungen

b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:

- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
- öffentliche städtische Gebäude

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBWasserV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

(4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung

Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Alle Auslagen zur Sicherung der Rechte, z. B. Prozesskosten, trägt die Gesellschaft. Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht, soweit nicht ein Fall des § 9 Ziff. 4 vorliegt.

Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 98 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von Grünanlagen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

(4) Die Stadt gestattet der Gesellschaft für die Unterbringung ihrer Versorgungseinrichtungen ferner grundsätzlich auch die Inanspruchnahme sonstiger städtischer Anlagen, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung eines Grundstücks vereinbar ist. Dies gilt auch für Netzstationen sowie Regleranlagen. Sofern erforderlich, wird das Nutzungsverhältnis durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Fallen für sonstige städtische Anlagen mit Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Niederschlags- wassergebühren, Gehwegreinigungs- und Winterdienstkosten) an, so werden diese, ggf. auch anteilig, jährlich mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungseinrichtung in Anspruch genommene Grundstücksfläche mehr als 10 m² beträgt.

Für die Inanspruchnahme der sonstigen städtischen Anlagen, insbe-

und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechnete Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweiligen aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

(5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

(6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.

(7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der

sondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung zu leisten, die von Fall zu Fall der Einzelregelung vorbehalten bleibt. Die Gesellschaft kann die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.

Wird eine Dienstbarkeit nach Inkrafttreten dieses Vertrages eingetragen und ergibt sich daraus eine Wertminderung, so wird die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt eine Entschädigung an die Stadt zahlen. Kann über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt werden, ist diese vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig zu ermitteln.

An die Feststellung des Gutachterausschusses, der als Schiedsgutachter tätig wird, sind die Vertragschließenden gebunden. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft.

Wird durch die Inanspruchnahme einer sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der sonstigen städtischen Anlage in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser sonstigen städtischen Anlage nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die sonstige städtische Anlage zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, ist für die Ermittlung des Verkehrswertes vom Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig ein Schiedsgutachten einzuholen. Dieses Schiedsgutachten ist für die Ermittlung des Verkehrswertes maßgebend. Die Kosten des Gutachtens trägt die Gesellschaft. Wurde der Verkehrswert von der Gesellschaft richtig ermittelt, trägt die Stadt die Kosten des Gutachtens.

Die Stadt wird der Gesellschaft die Veräußerung von sonstigen städtischen Anlagen rechtzeitig anzeigen. Befinden sich nach je-

Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für diese Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die

weils schriftlicher Mitteilung der Gesellschaft darauf Versorgungseinrichtungen im Sinne von § 7 oder werden diese sonstigen städtischen Anlagen für weitere Versorgungseinrichtungen benötigt, verpflichtet sich die Stadt auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft wird der Stadt rechtzeitig, d. h. sobald es erkennbar wird, anzeigen, welche weiteren sonstigen städtischen Anlagen sie für Versorgungseinrichtungen benötigt.

Für sonstige städtische Anlagen in Wassergewinnungsgebieten wird die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ein Vorkaufsrecht einräumen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten übernimmt die Gesellschaft.

(5) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den unter Ziff. 1 genannten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z. B. Reklameflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechts sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungseinrichtungen werden von dieser Regelung nicht erfasst.

(6) Die Benutzung von Gewässern oder die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in oder an Gewässern regelt sich nach wasserrechtlichen Vorschriften.

(7) Bestehende Rechte Dritter bleiben ungerührt.

Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

(10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechnete Interessen der Stadt entgegenstehen.

(11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Ver- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen, usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.

| | |
|--|--|
| | <p>(12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.</p> <p>(13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.</p> <p>(14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.</p> <p>(15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.</p> <p>Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von zur Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entstandenen, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu</p> |
|--|--|

| | |
|---|--|
| | <p>einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.</p> <p>Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach §§ 39 WHG, 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.</p> <p>(16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.</p> <p>(17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung der Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.</p> |
| <p>§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat ihre Versorgungseinrichtungen (§ 7) im Einvernehmen mit der Stadt nach den anerkannten Regeln der Technik</p> | <p>§ 8 - Planung von Versorgungsanlagen</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere</p> |

unter Beachtung gesetzlicher und ortsrechtlicher Vorschriften zu planen, zu errichten und zu unterhalten. Das Errichten der Anlagen hat die Gesellschaft technisch und terminlich mit der Stadt schriftlich abzustimmen.

Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungseinrichtungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordination mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Ver- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.

(2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

| | |
|--|--|
| | <p>(4) Leitungstrassen anderer Ver- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.</p> |
| <p>§ 10 - Zustimmung bzw. Einverständnis der Stadt</p> <p>(1) Bei Neubaumaßnahmen hat die Gesellschaft die Zustimmung der Stadt zur Lage und Führung der Versorgungseinrichtungen sowie zur Durchführung der Baumaßnahme, soweit sie sich in öffentlichen Anlagen befinden, bzw. das Einverständnis, soweit sich diese in oder auf sonstigen städtischen Anlagen befinden jeweils entsprechend § 2 Ziff. 1 vor Durchführung der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen.</p> <p>Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Die Zustimmung bzw. das Einverständnis durch die Stadt darf aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Grund von § 8 Ziff. 2 verweigert werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden und beinhaltet eine entsprechende zivilrechtliche Erklärung. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erlangung der Zustimmung bzw. dem Einverständnis darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht- beginnen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung von Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten an vorhandenen Versorgungseinrichtungen auf, an bzw. in den in § 2 Ziff. 1 genannten Anlagen gilt § 10 Ziffer 1 sinngemäß. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.</p> | <p>§ 9 - Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast, erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.</p> <p>(3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.</p> |

§ 11 - Abstimmung zwischen Stadt und Gesellschaft bei Durchführung baulicher Maßnahmen

(1) Die Stadt stimmt die Planungen der Gesellschaft mit ihren eigenen und denen anderer Planungsträger unter Berücksichtigung der ober- und unterirdischen Anlagen in bzw. auf den öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1 federführend ab. Hierzu hat die Gesellschaft ihre konkreten Planungen der Stadt rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich zu unterrichten. Die Stadt trifft für Baumaßnahmen, die Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft berühren, eine gleiche Verpflichtung.

(3) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungseinrichtungen, den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Dritte beabsichtigen, Arbeiten in den von der Gesellschaft für Versorgungseinrichtungen benutzten öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 2 Ziff. 1, vorzunehmen.

(4) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungseinrichtungen entsprechend § 7 verpflichten sich die Vertragsparteien, Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberichtlinien Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Ver- und Entsorgungsträger darzustellen.

(5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechtigte öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.

(6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach StVO. Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

(7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten an den Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen kön-

| | |
|--|--|
| | <p>nen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.</p> <p>(9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.</p> <p>(10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.</p> |
| | <p>§ 10 - Elektronisches Baukoordinationssystem, Datenaustausch</p> <p>(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinationssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinationssystem.</p> <p>(2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft zu nehmen.</p> |

§ 11 - Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

(3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, Verkehr und Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.

(4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt

(2) Die Wasserlieferung an die Stadt für Feuerlösch- und Übungszwecke, für Zwecke der Straßen- und Kanalreinigung, der Straßenunterhaltung durch eigenes Personal, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), zur Bewässerung der Straßenbäume und öffentlichen sowie städtischen Park- und Grünanlagen erfolgt unentgeltlich.

§ 12 - Bereitstellung des Wassernetzes für städtische Zwecke

(1) Die Gesellschaft hat die Versorgungsanlagen so auszulegen, dass die leitungsgebundene Grundversorgung mit Löschwasser (Grundschutz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 NBrandSchG oder einer Nachfolgeregelung und dem DVGW Arbeitsblatt W405 in der jeweils aktuellen Fassung im Konzessionsgebiet sichergestellt ist. Eine darüber hinaus gehende leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser (Objektschutz) muss von der Gesellschaft nicht vorgehalten werden.

(2) Bei Rohrnetzerweiterungen und Leitungserneuerungen während der Laufzeit dieses Konzessionsvertrages hat die Gesellschaft an allen Straßen und Wegen, in die eine neue Leitung verlegt wird, Hydranten anzubringen, und zwar innerhalb geschlossener Bebauung im Abstand von jeweils etwa 120 Metern, sonst nach den für den Grundbrandschutz üblichen Maßstäben. Das gleiche gilt, wenn die Wasserversorgungsanlagen erneuert oder sonst wesentlich verändert werden. Größere Abstände sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich.

(3) Die Lage der einzelnen Hydranten ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die Prüfung und Wartung der Hydranten und des jeweiligen Zubehörs obliegt der Gesellschaft. Sie umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Hydranten für Feuerschutzzwecke zu gewährleisten. Reparaturen und Ersatz nimmt die Gesellschaft vor.

(5) Eine Leistungsmessung von Hydranten wird von der Gesellschaft anlassbezogen entsprechend den DVGW Richtlinien durchgeführt. Die Gesellschaft ermittelt die Leistungsdaten der Hydranten (Mess- oder Rechenergebnisse) im Zuge von Neuerschließungs- und Leitungserneuerungsplanungen und stellt diese auf Anforderung der Stadt zur Verfügung.

| | |
|---|---|
| | <p>(6) Die Gesellschaft übermittelt der Stadt jährlich Pläne in elektronischer Form über die Leitungsstruktur und die Standorte der Hydranten. Das Datenformat wird zwischen den Parteien abgestimmt.</p> <p>(7) Die Gesellschaft stellt der Stadt die Grundversorgung mit Löschwasser für Feuerlösch- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>(8) Die Gesellschaft stellt der Stadt außerdem Wasser zum Zwecke der Straßenreinigung sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>(9) Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Wasser-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.</p> |
| <p>§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat die öffentlichen und sonstigen Anlagen auf ihre Kosten - soweit sich aus § 9 nichts Anderes ergibt - in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Bauweise und unter Beachtung der Regeln der Technik während der Baudurchführung zu schützen bzw. in Betrieb zu halten und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Hierbei sind insbesondere zu beachten:</p> | <p>§ 13 - Versorgungsanlagen und öffentliches Grün</p> <p>(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt</p> |

| | |
|--|--|
| <p><u>Bei Grünanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18918, DIN 18919, DIN 18920, DIN 18035 (Teile 1 bis 8), DIN 7926 (Teile 1 bis 6) bzw. nach den Regeln der entsprechenden europäischen Normen • Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 (RAS-LG 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen • ZTV Baumpflege <p>Die Wiederherstellung beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten nach den Regelungen der DIN 18919 zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.</p> | <p>auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.</p> <p>(2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.</p> |
| <p>§ 12 - Schutz bzw. Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen im Rahmen der Durchführung von Bauleistungen an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft</p> <p><u>Bei Verkehrsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für die Wiederherstellung von Straßenoberflächen nach Aufgrabungen RWA 89 - (Anlage). <p>Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verpflichtet sich, Änderungen an den genannten Richtlinien nur aus sachlichem Grund vorzunehmen.</p> <p>Die Wiederherstellung der öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen hat die Gesellschaft grundsätzlich an anerkannte Fachfirmen im Einvernehmen mit der Stadt zu vergeben. Die Durchführung der Grün-</p> | <p>§ 14 - Wiederherstellung nach Baumaßnahmen</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.</p> <p>(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.</p> |

pflegearbeiten kann einvernehmlich auch mit entsprechend qualifiziertem Personal der Gesellschaft erfolgen. Die Stadt behält sich in begründeten Ausnahmefällen vor, die Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Gesellschaft selbst zu beauftragen.

Die Gesellschaft vereinbart mit ihren Auftragnehmern in den Bauverträgen eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Die Haftung nach § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.

(4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVWG-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft. Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende 5-jährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationsstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

(5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen ein-

| | |
|---|--|
| | <p>schl. einer 5-jährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.</p> <p>Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.</p> <p>(6) Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.</p> <p>(7) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen, bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.</p> |
| <p>§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten</p> <p>(5) Aufgegebene Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf öffentlichen oder sonstigen städtischen Anlagen befinden, hat die Gesellschaft unverzüglich nach deren Außerbetriebnahme zu entfernen und die Anlage auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Leitungen, welche unter befestigten Wegflächen bzw. Anpflanzungen liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der Grunderneuerung der Wegbefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Im Rahmen gemeinsamer Baumaßnahmen wer-</p> | <p>§ 15 - Stillgelegte Versorgungsanlagen</p> <p>Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern stadtseitig eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der</p> |

| | |
|---|---|
| <p>den der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebenen Leitungen dient, nicht angelastet.</p> <p>Nicht unmittelbar nach der Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft ab Januar 2001 zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.</p> | <p>Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgegebenen Leitungen dient, nicht angelastet.</p> <p>Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.</p> |
| | <p>§ 16 - Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft</p> <p>Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.</p> |
| <p>§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen</p> <p>(1) Sofern die Stadt eine Veränderung der öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durchführt, kann sie verlangen, dass die Gesellschaft jederzeit ihre Versorgungseinrichtungen verändert, verlegt oder entfernt. Dies gilt auch für notwendige Instandsetzungsarbeiten an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, soweit die damit bei der Stadt durch den Verbleib der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft entstehenden Mehrkosten offensichtlich erheblich über den dadurch bei der Gesellschaft verursachten Folgekosten liegen. Die Veränderung, Verlegung</p> | <p>§ 17 - Folgepflicht</p> <p>(1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.</p> |

oder Entfernung der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft hat innerhalb einer angemessenen Frist nach Maßgabe der Stadt zu erfolgen.

Vereinbarte Gestattungsverträge bezüglich der Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft auf städtischen Grundstücken sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Für den Einnahmeausfall der mit Veränderungen von Versorgungseinrichtungen nach Ziff. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.

(3) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in öffentlichen bzw. sonstigen städtischen Anlagen Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten (Aufbruch und Wiederherstellung) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgraben/-gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Oberflächenbefestigungskosten.

§ 8 - Allgemeine Bau-, Betriebs-, Sicherungs- und Erhaltungspflichten

(1) Ist eine öffentliche Straße oder Grünanlage neu hergestellt oder erneuert worden, so darf sie vor Ablauf von fünf Jahren für den Bau oder die Veränderung an Versorgungseinrichtungen nicht wieder beansprucht werden, es sei denn, es handelt sich um unvorhersehbar not-

(2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel der gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu ersetzen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.

(4) Bestehende oder zukünftig abzuschließende Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

| | |
|--|---|
| <p>wendig werdende Arbeiten. Die Stadt kann im Einzelfall entgegen dieser Regel ihre Einwilligung in die Maßnahme erteilen und ggf. Auflagen festlegen, Ziffer 2 gilt nicht für Hausanschlüsse.</p> | |
| <p>§ 9 - Folgepflicht und Kostenregelung bei Veränderung bestehender Versorgungseinrichtungen in öffentlichen und sonstigen städtischen Anlagen</p> <p>(4) Folgekostenregelung</p> <p>4.1 Für die Folgekosten gilt folgende Regelung:</p> <p>4.1.1 Verlangt die Stadt in den ersten 10 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>4.1.2 Verlangt die Stadt im Zeitraum nach dem 10. und bis zum 20. Jahr nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat sie der Gesellschaft die Hälfte der hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.</p> <p>4.1.3 Verlangt die Stadt nach 20 Jahren nach der von ihr genehmigten Neuverlegung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Veränderung, Verlegung oder Entfernung, so hat die Gesellschaft die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>4.1.4 Maßgebender Zeitpunkt für die unter Ziffer 4 genannten Fristen ist der jeweilige Tag der Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung im Sinne von § 10. Dies gilt auch für die Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen an Leitungen, wenn Verfahren zum Einsatz</p> | <p>§ 18 - Folgekosten</p> <p>(1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.</p> <p>(2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von §7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBWasserV.</p> <p>(3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.</p> <p>(4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.</p> <p>(5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge</p> |

kommen, die mit einer Auswechslung der Leitung gleichzusetzen sind (z. B. Einziehen eines neuen Rohres in alte Leitungen). Die Gesellschaft hat die Einhaltung der preisrechtlichen Vorschriften bezüglich der den Erstattungen zu Grunde liegenden Rechnungen nachzuweisen.

4.2 Die Ersatzpflicht der Stadt entfällt, wenn die Stadt auf die voraussehbare Notwendigkeit einer Veränderung, Verlegung oder Entfernung aufgrund abgeschlossener Planungen vor Erteilung der Zustimmung zur Leitungsverlegung hingewiesen hat und die Folgekostenpflicht der Gesellschaft durch Verwirklichung der damaligen Planung begründet wird.

4.3 Bei Versorgungseinrichtungen in bzw. auf sonstigen städtischen Anlagen (§ 2 Ziff. 4 des Konzessionsvertrages) werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch den besonderen Benutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungseinrichtungen der Versorgung der sonstigen städtischen Anlagen, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge.

§ 9 a - Regiekosten

Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

und Breite (nach DIN) des/der Leitungsgrabens/-gräben (ohne Hausanschlussleitungen) multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.

(6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen, etc. die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau. Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen, etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen, etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets - mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

(7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.

(8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge gemäß der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KA-EAnO). Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 6 - Konzessionsentgelt

(1) Die Gesellschaft zahlt an die Stadt für die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ein jährliches Konzessionsentgelt in Höhe der gem. der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Beträge.

Das Konzessionsentgelt beträgt derzeit

1.1 bei Lieferung und Durchleitung von Energie

Strom

- | | | |
|----|---------------------------|-------------|
| a) | nach dem Schwachlasttarif | 1,20 Pf/kWh |
| b) | an sonstige Tarifkunden | 3,91 Pf/kWh |
| c) | an Sondervertragskunden | 0,22 Pf/kWh |

Gas

- | | | |
|----|-------------------------|-------------|
| a) | an Tarifkunden | 1,52 Pf/kWh |
| b) | an Sondervertragskunden | 0,06 Pf/kWh |

1.2 bei Lieferung von Wasser

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | an Tarifkunden | 15,0 v. H. |
| b) | an Sondervertragskunden | 1,5 v. H. |

der Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgaben (Entgelte) aus Wasserlieferungen an Tarifkunden (a) bzw. an Sondervertragskunden (b).

§ 19 - Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Gesellschaft an Letztverbraucher eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweiligen Regelung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO vom 4. März 1941).

(2) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

(3) Sofern die in § 2 KAEAnO festgesetzten Höchstbeträge für Konzessionsabgaben vom Gesetz- oder Ordnungsgeber geändert werden oder die KAEAnO durch ein anderes Gesetz bzw. eine andere Regelung ersetzt wird, wird die Gesellschaft ihre Konzessionsabgabenzahlung an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- bzw. Ordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt anpassen. Sollte die Konzessions-

(2) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes eingeschränkt oder wird eine steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung des Konzessionsentgeltes so lange und in dem Umfang, wie die genannten Beschränkungen bestehen. Soweit Zahlungen für solche Leistungen der Stadt, die zurzeit durch das Konzessionsentgelt abgedeckt sind, rechtlich möglich werden sollten, kann die Stadt solche verlangen.

(3) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlung des Konzessionsentgeltes oder die steuerliche Abzugsfähigkeit erweitert, so ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Zahlungen entsprechend anzupassen.

(4) Das Konzessionsentgelt wird durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum Quartalsende an die Stadt überwiesen. Die Schlussabrechnung für das Konzessionsentgelt erfolgt zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

(5) Die Stadt ist befugt, jederzeit das Konzessionsentgelt zu prüfen und zu diesem Zwecke Feststellungen bei der Gesellschaft zu treffen, wobei Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind. Die Stadt erhält eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, sofern sich durch die Prüfung eine Änderung ergibt.

(6) Das Konzessionsentgelt in der hier vereinbarten Höhe ist von der Gesellschaft auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

abgabe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen bzw. infolge der Rechtsprechung ersatzlos wegfallen oder die KA-EAnO bzw. die dort festgelegten Höchstsätze ersatzlos wegfallen, werden die beiden Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, der Stadt eine anderweitige, wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu verschaffen, soweit diese rechtlich zulässig ist.

(4) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen wird, sondern die Stadt einen Wasserkonzessionsvertrag mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich die Gesellschaft nach Ablauf des Wasserkonzessionsvertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Konzession in Höhe der in den Abs. 1 bis 3 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe bis zur Erfüllung des Netzübertragungsanspruches des neuen Wasserversorgungsunternehmens zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern eine Verzögerung der Netzübertragung und/oder der Netzbetriebsaufnahme durch das neue Wasserversorgungsunternehmen überwiegend von der Stadt oder dem neuen Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben auch im Falle des Satzes 2 unberührt.

(5) Konzessionsabgaben sind auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 3 zu zahlen.

(6) Die Gesellschaft wird die Konzessionsabgabe durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung der Konzessionsabgabe im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die

| | |
|--|---|
| | <p>Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.</p> |
| <p>§ 4 - Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft für Dienststellen der Stadt</p> <p>(1) Die Gesellschaft räumt der Stadt und den Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist für ihren Eigenverbrauch an Energie und Wasser einen Preisnachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag ein, soweit zusätzliche Vereinbarungen keine für die Stadt günstigere Preisregelung vorsehen. Der Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird. Für die Abrechnung der Fernwärmeabnahme werden die Gebäude nach dem Wärmebedarf bis 78 kW bzw. darüber unterschieden. Bis einschließlich 78 kW gilt das mengenabhängige Grundpreissystem (MAGS) worauf ein Nachlass von 10 % zu gewähren ist. Oberhalb von 78 kW werden Sondervereinbarungen getroffen.</p> <p>Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und deren Anlagen bzw. Allgemeinen Lieferbedingungen zu Sonderverträgen der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung für Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft.</p> | <p>§ 20 - Kommunalrabatt</p> <p>(1) Die Gesellschaft gewährt den nach der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) zulässigen Preisnachlass von derzeit 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem nach den Allgemeinen Tarifpreisen ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wasserabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>§ 5 - Haftung</p> <p>(1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den öffentlichen sowie sonstigen städtischen Anlagen, die durch den Bau, die Änderungen oder das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen. Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach Koch verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.</p> <p>(2) Für die Haftung der Stadt für Schäden an den Versorgungseinrichtungen der Gesellschaft ist § 5 Ziff. 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Erheben Dritte gegenüber der Stadt Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die ihnen durch den Bau, die Änderungen den Betrieb oder durch das Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen (§ 7) entstehen, so hat die Gesellschaft die Stadt von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft auf deren Kosten zu führen und dabei die Interessen der Gesellschaft zu wahren.</p> | <p>§ 21 - Haftung</p> <p>(1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.</p> <p>(2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.</p> <p>(3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.</p> |
| | <p>§ 22 - Übertragung von Rechten und Pflichten</p> <p>(1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.</p> <p>(2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.</p> <p>(3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wasserkonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.</p> <p>(4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.</p> <p>(5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.</p> <p>(6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.</p> |
| | <p>§ 23 - Kontrollwechsel, Kündigung</p> <p>(1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).</p> <p>(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen; • der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen • die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen • der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen. |

| | |
|--|--|
| | <p>Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.</p> <p>(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.</p> |
| | <p>§ 24 - Eigentum an den Versorgungsanlagen</p> <p>(1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen an einen Dritten hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.</p> <p>(2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.</p> |
| | <p>§ 25 - Auskunftsanspruch der Stadt</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – auf Verlangen binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessi-</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>onsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),• topographische Netzpläne des Wasserversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,• Angaben zu vorgelagerten Wassernetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,• Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz. <p>Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.</p> <p>(2) Die Auskunftspflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.</p> <p>(3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| | (4) Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes der Stadt gemäß § 30 Abs. 2 dieses Vertrages gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. |
| <p>§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)</p> <p>(2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom, Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben.</p> <p>Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel:</p> $\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert)}}{\text{betriebsübliche Nutzungsdauer}}$ <p>Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.</p> | <p>§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen</p> <p>(1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.</p> <p>(2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>(3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.</p> <p>(4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Wasser durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.</p> <p>(5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.</p> <p>(6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Wasserverteilnetzen) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Wasserverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Wasserverteilnetze) trägt die Stadt. Die Trennung der Wasserverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Wasserverteilnetz noch im Wasserverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Wasserverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>(7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Wasserversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.</p> <p>(9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.</p> |
|--|---|

§ 3 a - Sicherstellung der Gebührenabrechnung für die Abwasserbeseitigung

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingen sicherzustellen.

(2) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft als Konzessionsnehmerin für die Wasserversorgung, der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen und der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.

(3) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten ein Entgelt von EUR 2,00 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung, durch die die inflationsdingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der BVAG ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VI und VII) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft auf Anforderung mitzuteilen.

§ 27 - Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand
- die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
- den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
- die Stilllegung von Anlagen.
- Umfang der Eigenförderung
- Umfang des Zukaufs sowie des Verkaufs
- Angaben über den Leitungsverlust

(2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der Verbrauchsdaten für die Frischwasserversorgung, die nach Maßgabe dieses Konzessionsvertrages von der Gesellschaft durchgeführt wird. Der Zugang zu den Wasserverbrauchsdaten ist daher für eine ordnungsgemäße Abwassergebührenerhebung durch die Stadt zwingend sicherzustellen.

Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2004. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2002 („Ausgangswert“) in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert“) verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass bestimmte Preisgleitklauseln zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedürfen. Die Vertragsparteien sind jedoch der Auffassung, dass die vorstehende Preisgleitklausel keiner Genehmigung bedarf. Die Stadt verpflichtet sich gleichwohl, unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages die Genehmigungsfreiheit durch das Bundesamt für Wirtschaft feststellen zu lassen bzw. ggf. den Antrag auf Genehmigung zu stellen und der Gesellschaft das Ergebnis mitzuteilen. Für den Fall, dass eine erforderliche Genehmigung versagt wird, verpflichten sich die Vertragspartner hiermit im Abschluss einer anderen, genehmigungsfähigen oder genehmigungsfreien Klausel, die den angestrebten Wertsicherungszweck in ähnlicher Weise wie die vorstehende Klausel erfüllt.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsdaten nachzuprüfen und zu diesem Zweck in die einschlägigen Abrechnungs- und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen

(5) Die Stadt wird der Gesellschaft soweit rechtlich zulässig einen entgeltlichen Auftrag über die Festsetzung und Erhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung anbieten, sobald das betreffende Auftragsverhältnis der Stadt mit der Stadtwerke Braunschweig GmbH endet. Diese Beauftragung der Gesellschaft endet jeweils spätestens mit dem Ende dieses Konzessionsvertrages. Im Übrigen werden die Parteien zu gegebener Zeit über den Inhalt eines solchen Auftragsverhältnisses Verhandlungen aufnehmen.

(3) Demgemäß verpflichtet sich die Gesellschaft der Stadt bzw. auf Anforderung der Stadt einem ggf. mit der Abrechnung der Abwassergebühren beauftragten Dritten, die Wasserverbrauchsdaten in geeigneter Form für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt bzw. dem Dritten die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Frischwasseranschlüssen mitzuteilen. Der Abrechnungszeitraum ist die jeweilige Ableseperiode der Gesellschaft für den Frischwasserverbrauch.

(4) Im Zusammenhang mit der Schmutzwassergebührenerhebung stellt die Gesellschaft zusätzlich bereit:

- Quartalsweise Berichte (bis zur Mitte des folgenden Quartals) mit den folgenden Inhalten:
 - Abgegebene Frischwassermenge
 - Zu veranlagende Abwassermenge
 - Menge für Gutschriften für Gartenwasserzähler
 - Anzahl der Wasserzähler
 - Anzahl der Gartenwasserzähler
 - Vergleich zum Vorjahr für das jeweilige Quartal isoliert
 - Quartale kumuliert seit Jahresanfang
 - Prognose (Hochrechnung) für laufendes Jahr
 - Analyse der Planabweichungen und der Abweichungen zum Vorjahr

- Prognosen für das Folgejahr (vorzulegen bis 15.5. und aktualisiert bis 15.9.) für die Bereiche Frischwassermenge und Abwassermenge sowie jeweils eine Begründung für Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

| | |
|--|--|
| <p>Kommt ein solches Auftragsverhältnis zustande, entfällt der Entgeltanspruch gem. vorstehender Ziffer 3.</p> | <p>Die Wasserverbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse in den Abrechnungszeiträumen hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit diese zur Ermittlung der Abwassergebühren benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.</p> <p>(5) Die Gesellschaft erhält für die Übermittlung der Verbrauchsdaten nach Abs. 3 und für die Berichte und Prognosen nach Abs. 4 ein Entgelt von EUR 2,75 je Zähler und Jahr zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.</p> <p>(6) Dieses Entgelt unterliegt einer Entgeltanpassung durch die die inflationsbedingten Veränderungen der mit der Datenbereitstellung verbundenen Kosten der Gesellschaft ausgeglichen werden sollen. Die Entgeltanpassung orientiert sich an den Veränderungen des Lohnverrechnungssatzes (LVS). Dieser wird aus dem Monatstabellenlohn für einen qualifizierten Facharbeiter (gewogenes Mittel aus den Lohngruppen VII und VIII des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich Lohnnebenkosten, tariflicher Zuwendungen sowie sonstiger Zuschläge ermittelt und entsprechend den Kostenentwicklungen fortgeschrieben. Er ist der Stadt von der Gesellschaft bei Veränderungen und auf Anforderung mitzuteilen.</p> <p>Die Entgeltanpassung erfolgt regelmäßig alle zwei Jahre, jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023. Die Entgeltanpassung erfolgt in der Weise, dass der Wert des LVS zum 31.12.2020 („Ausgangswert“) in hundert Punkte umgerechnet wird und mit dem in Punkte gleichen Punktwerts umgerechneten Wert des LVS zum 30.09. des dem Anpassungstermin vorangehenden Jahres („Vergleichswert“) verglichen wird. Entsprechend der festgestellten Abweichung zwischen Ausgangswert und Vergleichswert wird eine Anpassung des Entgeltes vorgenommen.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>§ 28 - Sonstiges</p> <p>Die Gesellschaft nimmt – soweit erforderlich - innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Gleiches gilt im Falle einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages.</p> |
| <p>§ 14 - Gültigkeit des Vertrages</p> <p>(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiches Ergebnis erzielt wird. Gleiches gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass er durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.</p> <p>(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> | <p>§ 29 - Anpassungsklausel</p> <p>(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.</p> <p>(2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksich-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)</p> <p>(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung tritt im Wege der Ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regel, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsdürftige Lücke ergibt.</p> <p>(5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.</p> | <p>tigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.</p> <p>(3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.</p> |
| <p>§ 15 - Inkrafttreten, Kündigung (Ergänzungsfassung)</p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf der Laufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p> <p>(2) Endet der Konzessionsvertrag durch Zeitablauf oder vorzeitig aus sonstigen Gründen und wird zwischen der Stadt Braunschweig und BVAG kein neuer Vertrag dieser Art abgeschlossen, so ist die Stadt Braunschweig, wenn eine Pflicht zur Rückübertragung der Versorgungslagen besteht, ansonsten auf Verlangen der BVAG verpflichtet, alle im Stadtgebiet der Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Strom,</p> | <p>§ 30 - Inkrafttreten und Vertragsdauer</p> <p>(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.</p> <p>(2) Der Stadt steht ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2030, 24:00 Uhr zu. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens drei Jahre vor dem 31. Dezember 2030 schriftlich mit.</p> <p>(3) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Wasser im Konzessionsgebiet nach den Bestimmun-</p> |

Wasser und Fernwärme dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände, einschließlich Rechten mit Ausnahme der im Eigentum der BVAG stehenden Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör gegen Entgelt zu erwerben.

Als Entgelt ist der wirtschaftlich angemessene Wert zu zahlen, der in der Regel der Sachzeitwert der Anlagen ist. Der Sachzeitwert errechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert (zum Tageswert)}}{\text{betriebsübliche Nutzungsdauer}}$$

Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen. Die Restlebensdauer ist anhand des tatsächlichen technischen Erhaltungszustandes der Anlagen unabhängig von den der Abschreibung zugrunde gelegten Werten zu ermitteln.

gen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Betreff:
Zukünftige Ausrichtung von BS|Energy

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat | <i>Datum:</i> 18.05.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

- „1. Der Auswahl der Thüga AG als Präferierter Bieter und damit deren mittelbarer Beteiligung an der Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG (BS|Energy) und der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft (BVVAG) wird zugestimmt.
2. Im Zusammenhang mit der Auswahl der Thüga AG als Präferierter Bieter wird dem Abschluss und der Unterzeichnung der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag durch den Konzern Stadt Braunschweig zugestimmt.
3. Von der der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) im „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung der BS|Energy“ eingeräumten Möglichkeit des sogenannten Last Call hinsichtlich der von Veolia zu veräußernden Gesellschaftsanteile wird zugunsten der mittelbaren Beteiligung der Thüga AG als Präferierter Bieter an der BS|Energy und BVVAG kein Gebrauch gemacht.
4. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG werden angewiesen, die Geschäftsführung der SBBG im Zusammenhang mit der Auswahl des Präferierten Bieters und dessen mittelbarer Beteiligung an der BS|Energy und BVVAG zu veranlassen, die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen sowie die erforderlichen Beschlüsse und Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:**1. Ausgangslage**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 im Rahmen seines Grundsatzbeschlusses zur Festlegung der im weiteren Verfahren zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legenden Handlungsoption dem „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der SBBG, der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) zugestimmt (s. DS 17-05627, 17-05627-01).

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von BS|Energy wurden durch diesen Vorvertrag die wichtigsten Maßnahmen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Schritte zur Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verbindlich vereinbart. Sie betreffen die Veräußerung von Unternehmensanteilen an BS|Energy durch Veolia an einen kommunalnahen Partner in einem festgelegten und strukturierten Bieterverfahren, die Ausschreibung der Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 im rechtlich vorgegebenen Verfahren ohne zusätzliche Aktivitäten des Konzerns Stadt Braunschweig in den Netzbereichen Strom und Gas, die über die Beteiligung der SBBG an BS|Energy hinausgehen, die Verlängerung/den Neuabschluss der Fernwärme- und Wasserkonzessionen, die Umsetzung des vereinbarten Investitionskonzeptes sowie die Anpassung des Konsortialvertrages (Einrichtung eines Netzbeirats, Sponsoringkonzept, Ausbau der Präsenz am Standort Braunschweig, verschiedene Zustimmungserfordernisse der SBBG und der Stadt, Laufzeitverlängerung, Vorkaufsrechte der SBBG, Beitritt des neuen Partners zum bestehenden Konsortialvertrag).

Hinsichtlich des Neuabschlusses der Fernwärme- und Wasserkonzessionen wird auf die DS 18-08198 in der heutigen Sitzung verwiesen.

Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der BS|Energy haben sich die bisherigen Gesellschafter darauf geeinigt, dass Veolia einen Beteiligungsanteil von 24,8 % an der BS|Energy und der BVVAG an einen weiteren marktkundigen Gesellschafter im Rahmen eines Bieterverfahrens veräußert. Dieser weitere marktkundige Gesellschafter sollte zugleich ein kommunalbeherrschtes Unternehmen sein, so dass der kommunale Einfluss im entscheidenden Bereich der Daseinsvorsorge in Braunschweig noch weiter gefestigt werden kann.

Ziel der vereinbarten Maßnahmen ist eine Stärkung der vorhandenen Ressourcen und des Knowhows aufgrund der zukünftigen Herausforderungen im Energiemarkt hinsichtlich der notwendigen Innovationen und der Digitalisierung. Intention der Aufnahme eines zusätzlichen kommunalnahen Gesellschafters ist neben der Festigung des Unternehmens BS|Energy und des Standorts Braunschweig in diesem entscheidenden Bereich der Daseinsvorsorge auch die Generierung von Skaleneffekten aus der Zusammenarbeit für den Konzern Stadt Braunschweig.

Darüber hinaus ist es dem Konzern Stadt Braunschweig gelungen, die eigene Position in der bestehenden Konsortialvereinbarung für den aktuellen und den künftigen Mitgesellschafter in wesentlichen Punkten, insbesondere bezüglich der Vorkaufsrechte für die SBBG, der Corporate Governance-Strukturen bezüglich des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie des neu einzurichtenden Beirats bei der BS|Netz GmbH, in starkem Maße zu verbessern.

2. Durchführung Bieterverfahren

Nach Maßgabe des Vorvertrages ist für die Veräußerung der Verkaufsanteile eine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Konzern Stadt Braunschweig und Veolia erforderlich. Zur Veräußerung der Verkaufsanteile wurde ein strukturiertes Bieterverfahren durchgeführt. Vereinbarungsgemäß hat der Vollzug der Transaktion bis spätestens 30. Juni 2018 zu erfolgen. Veolia beauftragte – entsprechend der vorvertraglichen Regelungen – als Transaktionsberater die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Der Konzern Stadt Braunschweig wurde durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln und durch die Rödl & Partner GbR, Köln in diesem Verfahren beraten. Hierdurch war jederzeit eine fachkundige Begleitung des Konzerns Stadt Braunschweig in juristischer, betriebswirtschaftlicher und marktstrategischer Hinsicht gewährleistet.

Der Konzern Stadt Braunschweig war in diesem Veräußerungsverfahren aktiver Teilnehmer und Entscheider und hatte in jedem Stadium des Verfahrens konkrete Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten.

Der Konzern Stadt Braunschweig und Veolia erstellten im ersten Schritt gemeinsam eine „Long-List“ von möglichen Geeigneten Bietern, die im Weiteren zur Teilnahme am Bieterprozess und zur Abgabe eines indikativen Angebots aufgefordert wurden. Das indikative Angebot sollte auf Basis eines Exposés zu BS|Energy insbesondere bereits Konzepte und Beiträge zur Stärkung des Unternehmens und des Standortes Braunschweig enthalten. Nach Abgabe der indikativen Angebote gestaltete sich der weitere Verfahrensablauf wie folgt:

Am 19. Januar 2018 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses darüber informiert, dass mehrere Angebote eingereicht wurden und dass zur weiteren Teilnahme am Bieterverfahren im Einvernehmen zwischen Veolia und Stadt drei kommunal beherrschte Bieter aufgefordert werden sollten.

Anschließend erfolgte die Information an die Geeigneten Bieter im Wege eines Prozessbriefes und damit einhergehend der Beginn der Due Diligence.

Im Weiteren wurden mit jedem Bieter zwei Verhandlungsgespräche geführt, in denen die Bieter ihre Angebote erläutert und konkretisiert haben. Auf Basis der Gespräche haben Veolia und der Konzern Stadt Braunschweig die Bieter aufgefordert, verbindliche Angebote abzugeben.

3. Ergebnis Bieterverfahren

Auf Basis der verbindlichen Angebote erfolgte im Einvernehmen zwischen Veolia und dem Konzern Stadt Braunschweig nach Maßgabe der nachstehend erläuterten Zuschlagskriterien die Auswahl des Präferierten Bieters.

Bewertungskriterien

Die Auswahl des Präferierten Bieters erfolgt nach der Bewertung der Angebote unter folgenden Kriterien, die Gegenstand des Vorvertrages waren, dem der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 zugestimmt hatte:

1. Kaufpreis und sonstige kaufpreisbildende Positionen (entsprechend der vertraglichen Regelungen);
2. Beitrag im Bereich Zukunftstechnologie und Entwicklungsmöglichkeiten der BS|Energy aus Sicht des Bieters wie Technologie, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Innovation, Erzeugungskonzept (Stromerzeugung, Wärme, erneuerbare Energien) sowie neue Geschäftsfelder (Elektromobilität, Digitalisierung);
3. Beiträge im Bereich Synergien wie digitale Agenda, Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Unternehmen mit Auswirkung auf die BS|Energy (investiv und personell), Standort- und Personalkonzept, sonstige Geschäftsaktivitäten sowie die wirtschaftliche Entwicklung.

Bieterauswahl

Nach Auswertung der verbindlichen Angebote vom 6. April 2018 haben nur noch zwei Bieter die Mindestkriterien hinsichtlich des Kaufpreises und der Akzeptanz der Corporate Governance-Regelungen (Zusammenarbeit der Gesellschafter) erfüllt.

Beide Bieter haben im Verlauf des Verfahrens jeweils gute Konzepte zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der BS|Energy durch Synergien und Zukunftstechnik und Kaufpreise in zumindest vergleichbaren Größenordnungen vorgelegt. Beide angebotenen Kaufpreise liegen jeweils deutlich über dem festgelegten Mindestkaufpreis und lassen erkennen, dass der künftige Partner die Beteiligung an der BS|Energy als werthaltig ansieht.

Die Thüga AG hat das in der Gesamtbetrachtung überzeugendste und zugleich auch das finanziell attraktivste Angebot unterbreitet.

Präferierter Bieter

Mit der Thüga AG gewinnt der Konzern Stadt Braunschweig einen erfahrenen Partner in kommunalen Belangen mit gleichgerichteten Interessen zur Stärkung des Standortes Braunschweig sowie der BS|Energy.

Die Thüga AG mit Sitz in München ist mit rund 100 Beteiligungen an Stadtwerken das größte kommunal ausgerichtete Beteiligungsunternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der Thüga sind enercity, Mainova, N-ERGIE sowie die Stadtwerkegruppe Kom9. Die Thüga AG hat ca. 250 Mitarbeiter, in der Thüga Gruppe insgesamt 17.200 Mitarbeiter. Der Umsatz der Thüga Gruppe betrug 2016 rd. 19,0 Mrd. €. Mit der Syneco Trading, der Thüga SmartService, der Conergos u. a. verfügt die Thüga über Dienstleistungstöchter, die energiewirtschaftliche Leistungen an die beteiligten Stadtwerke und andere Unternehmen am Markt anbieten.

Die Thüga AG bietet in ihrem Angebot umfangreiche unentgeltliche Beratungsleistungen an, personelle und finanzielle Unterstützung, Sachwerte und spezifisches Knowhow zur effektiven Umsetzung von Projekten, insbesondere in den Bereichen Synergien und Zukunftstechnologien.

Das Konzept umfasst neben der Errichtung einer Digitalisierungsagentur/Innovationsplattform für die BS|Energy als Kompetenzzentrum für Digitalisierung urbaner Infrastruktur auch den Bereich der Elektromobilität. Als entscheidender Vorteil wurde bei der Thüga AG auch gesehen, dass dort große Erfahrungen im Hinblick auf die Begleitung von Erzeugungsprojekten ihrer Beteiligungen im Bereich Wärme und Strom bestehen, gerade im Hinblick auf die Dekarbonisierung.

Zudem vermochte die Thüga AG gezielt unentgeltliche Beratungsleistungen in den Bereichen Erzeugungskonzepte, Optimierung der Netzgesellschaft, Organberatung sowie allgemeiner Beratung anzubieten.

Das Konzept der Thüga AG konnte durch die Einbeziehung der entsprechenden Mitarbeiter mit sehr konkreten Mehrwerten überzeugen.

Darüber hinaus überzeugte das Konzept der Thüga AG im Bereich Energiehandel und der Rückgriffsmöglichkeit auf White-Label-Lösungen (Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen eines Herstellers unter verschiedenen Namen, der Hersteller selbst tritt dabei nicht in Erscheinung) und dem entsprechenden Knowhow sowie der Weiterentwicklung von Hubgrade (Veolia-Konzept zur Digitalisierung technischer Prozesse von kommunalen und industriellen Kunden).

Des Weiteren ist die Thüga AG auch bereit, nachhaltig im Bereich des Sponsorings sowohl anteilig entsprechend der bisherigen Förderung als auch darüber hinaus mit zusätzlichen Mitteln finanzielle Unterstützung zu leisten.

Der neue kommunale Mitgesellschafter ist zudem bereit, seine Stimme zugunsten des Konzerns Stadt Braunschweig zu bündeln, so dass die kommunalen Belange innerhalb der BS|Energy noch weiter gestärkt werden. Zudem wird die Thüga AG für BS|Energy bzw. die BVVAG ein Vorstands-, ein Aufsichtsrats- und ein Konsortialausschussmitglied benennen, damit die zugesagten Konzeptideen auch im operativen Geschäft des Unternehmens umgesetzt werden können.

Der Konzern Stadt Braunschweig als Mitgesellschafter wird ebenso wie die BS|Energy selbst vom Einstieg des neuen kommunalen Partners durch dessen Bereitstellung von wirtschaftlichen und personellen Ressourcen sowie Knowhow profitieren.

Im Ergebnis hat sich mit der Thüga AG im Laufe des Verfahrens ein Präferierter Bieter herauskristallisiert, der über nachhaltige Erfahrung sowohl auf dem wirtschaftlichen Handlungsfeld der BS|Energy als auch im kommunalpolitischen Umfeld besitzt. Für den Konzern Stadt Braunschweig und die BS|Energy stellt die Thüga AG aufgrund ihrer Wirtschaftskraft, der langjährigen Markterfahrung und -vernetzung einen sehr gut geeigneten Partner dar, um die zukünftigen Herausforderungen im Energiemarkt meistern zu können.

Die von der Thüga AG zugesagten Beiträge für die Zukunftstechnologien und Synergien sind in einer Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Konsortialvertrag festgelegt, die aus formalen Gründen auch einer Zustimmung des Konzerns Stadt Braunschweig bedürfen.

Ob eine grundsätzlich mögliche, direkte Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an der Thüga über die Stadtwerkegruppe Kom9 sinnvoll sein könnte, wird im Weiteren zu prüfen sein.

Last Call

Im Vorvertrag ist vorgesehen, dass die SBBG berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen nach Auswahl des Präferierten Bieters die Verkaufsanteile in Höhe von 24,8 % zu den vom Präferierten Bieter gebotenen Konditionen im Rahmen eines sogenannten Last Call zu erwerben. Danach erfolgt der Eintritt eines neuen Gesellschafters nur dann, wenn der Rat der Stadt Braunschweig überzeugt ist, dass die Konzepte des Präferierten Bieters deutliche Vorteile bieten gegenüber der einfachen Erhöhung der Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an BS|Energy. Dementsprechend waren auch die Verhandlungen mit den Bietern davon geprägt, dass die genannten Vorteile konkret und werthaltig sein mussten und zudem rechtsverbindlich abzusichern waren.

Die Ausübung des Last Call würde also dazu führen, dass die SBBG die von Veolia abgegebenen Gesellschaftsanteile erwirbt, ohne auf die Stärke und die Erfahrung des Präferierten Bieters zurückgreifen zu können. Die oben dargelegten, überzeugenden Ergebnisse des Ideen- und Konzeptwettbewerbs für die Stärkung der Zukunftstechnologien und des entsprechenden Knowhows wären nicht umsetzbar, weil die SBBG über die entsprechende Erfahrung nicht verfügt. Die erworbenen Anteile dürfte die SBBG zwar im üblichen Rahmen weiter veräußern, auch an ein kommunal beherrschtes Unternehmen. Die Durchführung eines weiteren Veräußerungsverfahrens wäre in diesem Fall allerdings allein vom Konzern Stadt Braunschweig durchzuführen, ohne hierfür auf die Marktkenntnis und die Erfahrungen von Veolia und/oder BS|Energy zurückgreifen zu können. Schon aus diesem Grund ist nach Auffassung der Verwaltung nicht zu erwarten, dass in einem derart gestalteten Verfahren ein für das Unternehmen BS|Energy besseres Ergebnis erzielt werden kann als jetzt.

Mit der Thüga AG als Präferierten Bieter eröffnet sich hingegen für die BS|Energy die Chance, einen kommunalen Partner mit großer Erfahrung und großem Knowhow sowie wirtschaftlicher und personeller Stärke für die Zukunftssicherung von BS|Energy zu gewinnen, ohne dass dies zu zusätzlichen Kosten für den Konzern Stadt Braunschweig führt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, von der Ausübung des Last Calls aufgrund des vorgesehenen Zusammenschlusses mit dem starken kommunalen Partner Thüga AG abzusehen.

Veräußerungsmodell

Im Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy wurde das Veräußerungsmodell noch nicht abschließend festgelegt. Es waren aber zwei konkrete Varianten für die Durchführung der Transaktion vorgesehen, eine unmittelbare Beteiligung des Käufers an BS|Energy und eine mittelbare Transaktionsstruktur.

Die Vereinbarung der vorrangig angestrebten unmittelbaren Beteiligung des Käufers mit 24,8 % an BS|Energy war steuerlich nicht möglich, wie sich im Zuge einer Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zeigte.

Stattdessen ist jetzt zunächst eine mittelbare Transaktionsstruktur festgelegt worden. Die Thüga AG wird zunächst einen Anteil von 33,1 % an der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH erwerben, die die Veolia-Beteiligung an BS|Energy hält. Dies entspricht einer (mittelbaren) Beteiligung von 24,8 % an BS|Energy. Die Thüga AG wird diese Beteiligung schnellstmöglich in eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Braunschweig einbringen.

Der Konzern Stadt Braunschweig ist von diesen gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Veolia und Thüga nicht betroffen, für die SBBG und auch für BS|Energy entstehen aus dem Veräußerungsmodell keine Nachteile. Vielmehr ist auch bei der mittelbaren Transaktionsstruktur sichergestellt, dass der Konzern Stadt Braunschweig und Thüga ihre Stimmen in den Gesellschaftsgremien von BS|Energy und der BVVAG wie angestrebt bündeln können (s. o.).

Die Komplexität der mittelbaren Transaktionsstruktur führt allerdings zu hohen Abstimmungsbedarfen, weil mehrere Gesellschaften auf unterschiedlichen Ebenen koordiniert werden müssen. Aus diesem Grund soll durch unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen von Veolia und Thüga zukünftig eine unmittelbare Beteiligung von Thüga an BS|Energy erreicht werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit den Steuerbehörden erforderlich, die noch nicht abgeschlossen ist.

Im Zusammenhang mit der neuen Anteilseignerstruktur wird auch eine Vergrößerung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Konsortialausschuss der BS|Energy bzw. der BVVAG vorgenommen. Zur operativen Umsetzung der zugesagten Konzeptideen wird die Thüga AG ein (viertes) Vorstandsmitglied nach vorheriger Abstimmung mit der SBBG benennen. Der Aufsichtsrat wird zukünftig 15 Mitglieder (bisher 12 Mitglieder) haben, von denen die SBBG künftig vier Mitglieder benennen kann. Wie bislang wird der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig den Aufsichtsratsvorsitz innehaben. Die Thüga AG wird ein Aufsichtsratsmitglied in Abstimmung mit der SBBG vorschlagen, zudem wird ein weiterer Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sein. Für Veolia verbleibt es wie bisher bei fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Auch für den Konsortialausschuss wird die Thüga AG einen Vertreter benennen können.

4. Weiteres Verfahren

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist für die Transaktion eine Anmeldung beim Bundeskartellamt zur Fusionskontrolle notwendig. Die Anmeldung und die Durchführung eines sich ggf. anschließenden Verfahrens obliegt Veolia bzw. der Thüga AG als Käufer der Anteile. Die Einzelheiten sind im Anteilskaufvertrag geregelt, an dem der Konzern Stadt Braunschweig nicht beteiligt ist. In den geführten Gesprächen haben die beteiligten rechtlichen Berater jedoch signalisiert, dass nach ihrer Einschätzung nicht mit nennenswerten Problemen bei der Fusionskontrolle gerechnet wird.

Die Kommunalaufsicht wurde im Nachgang zur Entscheidung des Rates vom 7. November 2017 über die beabsichtigte Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der BS|Energy informiert. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht führt die vorgeschlagene Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der BS|Energy für die Stadt Braunschweig zu keiner Anzeigepflicht.

Die Finalisierung der vertraglichen Regelungen soll bis zum 30. Juni 2018 abgeschlossen sein. Nach der Beschlussfassung des Rates und der anschließenden Gesellschafterversammlung der SBBG kann die Unterzeichnung der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung vorgenommen werden. Veolia und Thüga werden dann noch weitere formale Vollzugsvoraussetzungen für den Abschluss des Anteilskaufvertrages zu erfüllen haben. In den abgestimmten Verträgen ist jedoch geregelt, dass die Transaktion mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2018 durchgeführt werden soll.

Nach Vollzug der Transaktion sind noch die formalen Beschlüsse zur weiteren personellen Besetzung der Organe von BS|Energy bzw. der BVVAG einzuholen. Für die städtischen Gremien wird es dabei insbesondere um die Besetzung des vierten, der SBBG zustehenden Benennungsrechts für den Aufsichtsrat der BVVAG gehen. Hierzu wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage erstellen.

Geiger

Anlage/n:
keine

Absender:

**Fraktion BIBS / Fraktion DIE LINKE.
/Gruppe Die Fraktion P 2 im Rat der
Stadt**

18-08395
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zu 18-08271: Zukünftige Ausrichtung von BS
Energy**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2018

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

31.05.2018
05.06.2018
12.06.2018

Status

Ö
N
Ö

Beschlussvorschlag:

Von der der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) im „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung der BS|Energy“ eingeräumten Möglichkeit des sogenannten Last Call hinsichtlich der von Veolia zu veräußernden Gesellschaftsanteile wird Gebrauch gemacht.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

**Änderungsantrag zur Vorlage 18-08271
Zukünftige Ausrichtung von BS|Energy**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

1.-4. Unverändert

5. Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Beitritts- und Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag unter dem Vorbehalt zu, dass in Absprache mit der Veolia AG und der Thüga AG in den hierfür relevanten Verträgen eine Formulierung dahingehend aufgenommen wird, dass die Auswahl und Qualifikation des zukünftig zusätzlich durch die SBBG zu entsendenden Mitglieds im Aufsichtsrat der BS|Energy inhaltlich wie folgt geregelt wird: Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für eine im Bereich der Wirtschaft, idealerweise Energiewirtschaft, erfahrene Person, die nicht dem Rat der Stadt Braunschweig angehört.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Zukünftige Ausrichtung von BS|Energy

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1009808&noCache=1>

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlagen:

keine

Betreff:
Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen) | <i>Datum:</i> 04.06.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Für den Ausschuss beim Amtsgericht Braunschweig zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird als sechste Vertrauensperson gewählt:

Sachverhalt:

Bei der Wahl der sechs von der Stadt zu benennenden Vertrauenspersonen in der Ratssitzung am 24. April 2018 auf Grundlage der Ratsvorlage 18-07371 hat der von der AfD-Fraktion vorgeschlagene Ratsherr Stefan Wirtz nicht die gesetzlich geforderte Stimmenmehrheit erhalten. Während die Kandidatinnen und Kandidaten von SPD, CDU und Grünen mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wurden, erhielt Ratsherr Wirtz im ersten Wahlgang 18 Stimmen, im zweiten Wahlgang 16 Stimmen. Bei 52 anwesenden Ratsmitgliedern wären jedoch mindestens 35 Stimmen für eine erfolgreiche Wahl erforderlich gewesen. Damit konnte die Wahl der Vertrauenspersonen nicht abgeschlossen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Stadt Braunschweig verpflichtet, die vollständige Anzahl von sechs Vertrauenspersonen gegenüber dem Amtsgericht zu benennen, da andernfalls die ordnungsgemäße Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss gefährdet wäre. Aufgrund der möglichen Auswirkungen auf künftige Strafverfahren unter Beteiligung von Schöffen beim Amtsgericht und beim Landgericht Braunschweig wurde das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde um Prüfung und Stellungnahme gebeten, ob die Rechtsauffassung der Verwaltung geteilt wird. Die Stellungnahme steht noch aus, wird aber kurzfristig erwartet. Sobald sie vorliegt, wird die Verwaltung dazu informieren.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Vertrauenspersonen in der Ratssitzung am 12. Juni 2018 fortzuführen. Die Rahmenbedingungen für diese Wahl bleiben bestehen: Das Benennungsrecht für die sechste Person liegt entsprechend § 71 Abs. 6 NKomVG bei der AfD-Fraktion. Die von dieser Fraktion zu benennende Vertrauensperson ist ebenso mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen. Insoweit wird auf die Ausführungen der Verwaltung in der Ratsvorlage 18-07371 verwiesen.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem zuständigen Richter beim Amtsgericht bis zum

1. Juli 2018 mitzuteilen.

Ruppert

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023***Organisationseinheit:*Dezernat II
0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)*Datum:*

16.03.2018

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung) | 09.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung) | 10.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung) | 16.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung) | 17.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung) | 17.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung) | 18.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung) | 19.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung) | 19.04.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung) | 02.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung) | 09.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung) | 15.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 16.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung) | 17.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 23.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung) | 23.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung) | 24.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung) | 29.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung) | 29.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 – Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Altersgrenzen nicht einhalten (Liste 2), die keinen Wohnsitz in Braunschweig haben (Liste 3), die Polizeivollzugsbeamte sind (Liste 4) oder deren Antrag erst nach dem 28.2.2018 eingegangen ist (Liste 5) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) hat die Stadt Braunschweig im Jahr 2018 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste wird an das Amtsgericht Braunschweig gemeldet, wo sie mit den Vorschlagslisten der anderen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks zu einer Gesamtliste zusammengeführt wird.

Aus der Gesamtliste wählt bis zum 15. Oktober 2018 ein am Amtsgericht ansässiger Schöffenwahlausschuss die Schöffinnen und Schöffen sowie die Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen für das Amts- und das Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 hat der Präsident des Amtsgerichts die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 1. Juli 2018 mindestens 88 Personen für die vom Amtsgericht Braunschweig und mindestens 494 Personen für die vom Landgericht Braunschweig (Strafkammern) benötigten Haupt- und Hilfsschöffen vorzuschlagen. Somit sind insgesamt **mindestens 582 Personen** vorzuschlagen.

Um diese hohe Zahl vorzuschlagender Personen zu erreichen (im Jahr 2013 lag die Zahl noch bei mindestens 356 Personen), intensivierte die Verwaltung die Öffentlichkeitsarbeit zum Schöffenamt. Unter anderem wurde wiederholt über die Medien informiert und auch die im Rat vertretenen Parteien und die Wählergruppe wurden gebeten, ihre Möglichkeiten als Multiplikatoren zu nutzen. Interessierte konnten eine Aufnahme bis zum 28. Februar 2018 beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sich insgesamt 1.132 Personen um die Aufnahme in die Braunschweiger Vorschlagsliste beworben. Da die erforderliche Mindestzahl bereits Ende Februar überschritten war, wurden Bewerbungen nach dem genannten Stichtag nicht mehr in die Vorschlagsliste Liste 1 aufgenommen.

Alle in der Anlage Liste 1 aufgeführten Personen (1.096 Personen) sind mit den in § 36 (2) GVG geforderten Daten aufgenommen und erfüllen die formalen Voraussetzungen zur Übernahme des Schöffenamtes gemäß der §§ 31 bis 34 GVG, soweit dies von der Verwaltung überprüft werden konnte.

Gemäß § 33 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

In den anliegenden Listen 2 und 3 sind Personen aufgeführt, die gem. § 33 Ziffern 1, 2 und 3 GVG nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, da sie bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, sie das siebzigste Lebensjahr bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben oder vollenden würden oder sie nicht in der Gemeinde wohnen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 5 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen ferner Polizeivollzugsbeamte nicht berufen werden. Der betroffene Personenkreis ist in Liste 4 aufgeführt.

Weiterhin sind in Liste 5 Anträge von Personen aufgeführt, deren Antrag auf Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste erst nach dem veröffentlichten Fristende 28. Februar 2018 eingegangen ist.

Die Verwaltung schlägt vor, Personen in den Listen 2 bis 5 aus den genannten Gründen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Soweit Antragssteller einer Nichtaufnahme aus Altersgründen gegenüber der Verwaltung bereits widersprochen haben, sind entsprechende Schreiben der Liste 2 zur Kenntnisnahme beigelegt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 (1) GVG die **Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.**

Nach § 94 (1) Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die 19 Stadtbezirksräte vor der Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl anzuhören. In Liste 1.1 ist die Liste 1 deshalb zur besseren Übersicht nach Stadtbezirken gruppiert.

Im Anschluss an die Ratsentscheidung wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. In der Woche nach der Auslegung kann Einspruch gegen die Vorschlagsliste erhoben werden. Die Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen wird anschließend dem zuständigen Richter am Amtsgericht übergeben (§§ 36 (3), 37, 38 GVG).

Die Verwaltung weist daraufhin hin, dass alle Anlagen zu dieser Vorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind sie als nichtöffentliche Anlagen klassifiziert.

i. V.

Ruppert

Anlage/n:

Alle Anlagen sind wegen vertraulicher Personenangaben nichtöffentlich:

- Liste 1 (Teil A –Frauen und Teil B – Männer)
- Liste 1.1 (Liste 1 gruppiert nach Stadtbezirken)
- Liste 2 (nicht aufgenommene Anträge wegen Unter- bzw. Überschreiten der Altersgrenze mit Anlagen)
- Liste 3 (nicht aufgenommene Anträge wegen fehlendem Wohnsitz in Braunschweig)
- Liste 4 (nicht aufgenommene Anträge wegen der Berufsgruppe „Polizeivollzugsbeamte“)
- Liste 5 (nicht aufgenommene Anträge wegen Antragseingang nach dem gesetzten Fristende 28.2.2018)

Betreff:

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Organisationseinheit:

Dezernat II
0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)

Datum:

04.06.2018

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 unter Berücksichtigung der Änderung (Nr. 2310) und der Streichungen der zwischenzeitlich zurückgezogenen Bewerbungen gemäß Liste 1.2. zu.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die die Altersgrenzen nicht einhalten (Liste 2), die keinen Wohnsitz in Braunschweig haben (Liste 3), die Polizeivollzugsbeamte sind (Liste 4) oder deren Antrag erst nach dem 28.2.2018 eingegangen ist (Liste 5) werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 9.4. bis 31.5.2018 wurden alle Stadtbezirksräte zur Braunschweiger Vorschlagsliste der Schöffenwahl angehört. Mit Ausnahme des Stadtbezirks 331 (Nordstadt) haben alle Stadtbezirksräte der Vorschlagsliste in der Form der Beschlussvorlage 18-06585 für die in Ihrem Bereich wohnenden Personen zugestimmt.

Im Stadtbezirk 331 war kritisiert worden, dass die Personen in der Liste 2 (Überschreitung der Altersgrenze) und der Liste 5 (Antragseingang nach Bewerbungsschluss) nicht in der Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Bei den Regelungen zur Altersgrenze handele es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Bei den verspätet eingegangenen Bewerbungen müsste berücksichtigt werden, dass noch bis Ende Februar 2018 Informationsveranstaltungen der VHS stattgefunden hätten. Entsprechend hat der Stadtbezirksrat 331 im Anhörungsverfahren folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Braunschweig stimmt der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen am Amts- und Landgericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 unter der Voraussetzung zu, dass auch die Personen aus den Listen 2 und 5 aufgenommen werden. Die interessierten Bürgerinnen und Bürger, die keinen Wohnsitz in Braunschweig haben (Liste 3) oder die Polizeivollzugsbeamte sind (Liste 4), werden nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen.“

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die Regelungen in den §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) allesamt „Soll-Vorschriften“ und damit der Regelfall sind. Es bedarf besonderer Einzelfallgründe, die betroffenen Personen trotzdem in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Mit den aufgenommenen Personen muss im weiteren Verfahren durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht gewährleistet werden, dass diese voraussichtlich in der gesamten Wahlperiode bis zum Jahr 2023 zur Verfügung stehen. Auch bei laufenden Gerichtsverfahren können Schöffen nicht einfach ausgetauscht werden.

Das Niedersächsische Justizministerium weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass kandidierende Personen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen.

Zu den nicht berücksichtigten Bewerbungen nach Fristablauf teilt die Verwaltung mit, dass Informationen zur Schöffenwahl bereits ab Dezember 2017 veröffentlicht wurden. Im Januar 2018 wurde die Suche über Presse und Internet intensiviert. In den Veröffentlichungen wurde immer wieder auf den Bewerbungsschluss 28. Februar 2018 hingewiesen. Der Stichtag war erforderlich, da anschließend das Anhörungsverfahren in den Stadtbezirksräten und die Ratsvorlage für die mehr als eintausend Bewerbungen vorzubereiten waren. Interessierte Personen hatten im Vorfeld ausreichend Zeit, sich rechtzeitig um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben.

Die Verwaltung informiert in diesem Zusammenhang auch darüber, dass neben den in Liste 5 aufgeführten verspätet eingegangenen Bewerbungen nach der Erstellung der Ratsvorlage drei weitere schriftliche Bewerbungen bei ihr eingegangen sind. Daneben gab es auch telefonische Nachfragen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Vorlage bereits im Anhörungsverfahren. Auch diese Antragsteller wurden darüber informiert, dass die Frist zur Abgabe der Bewerbungen bereits am 28. Februar 2018 abgelaufen sei. Es würde dem Gebot der Gleichbehandlung widersprechen, die aufgeführten Personen in Liste 5 nachträglich aufzunehmen, die ansonsten verspätet eingegangenen Bewerbungen aber nicht zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hält an ihrer Empfehlung fest, die in den Listen 2 und 5 aufgeführten Personen nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zwischenzeitlich haben insgesamt 7 Personen, die bisher in der Vorschlagsliste (Liste 1 - Teil A und B) berücksichtigt waren, ihre Bewerbung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Sie sind in Liste 1.2 (Anlage) aufgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, sie in der endgültigen Vorschlagsliste zu streichen.

Die Bewerbung mit der laufenden Nummer 2310 erscheint in der Vorschlagsliste durch einen technischen Fehler doppelt. Diese Person ist nur einmal zu berücksichtigen.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung, die Vorschlagsliste (Liste 1) unter Berücksichtigung der aufgeführten Änderungen (Liste 1.2) zu beschließen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 (1) GVG die **Zustimmung des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die endgültige Vorschlagsliste gemäß § 36 (3) GVG öffentlich ausgelegt. Sie ist bis zum 1. Juli 2018 dem zuständigen Richter am Amtsgericht zu übergeben.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass alle Anlagen zu dieser und der Ursprungsvorlage wegen der enthaltenen Personendaten vertraulich zu behandeln sind. Entsprechend sind sie als nichtöffentliche Anlagen klassifiziert.

Ruppert

Anlage/n:

Liste 1.2 Änderungen an Liste 1

Betreff:

Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

16.05.2018

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Frau Eva Bender

(Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter)

wird in den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH entsandt.“

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Dr. Andrea-Katharina Hanke ist auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 in den Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) entsandt worden. Gemäß § 9 Abs. 1. S. 1 des Gesellschaftsvertrages der VHS ist sie Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Frau Dr. Hanke ist mit Ablauf des 14. Mai 2018 aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit zur Stadt Braunschweig ausgeschieden. Damit endete gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 des Gesellschaftsvertrages der VHS auch ihre Amtszeit im Aufsichtsrat der VHS. Entsprechend ist eine Neubesetzung vorzunehmen.

Die Neubesetzung kann durch den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder durch einen von ihm vorgeschlagenen städtischen Bediensteten erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass der zukünftige Dezernent bzw. die zukünftige Dezernentin für das Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernat das Mandat im Aufsichtsrat der VHS wahrnehmen soll (siehe Drucksache 18-07619). Bis zur Nachbesetzung soll aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates der VHS (3 Mitglieder) und zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit eine Interimsbesetzung erfolgen. Hierfür hat Herr Oberbürgermeister Markurth die Leiterin des Fachbereichs Schule Frau Eva Bender vorgeschlagen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i> 15.05.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:
Zuwendungen Rat Juni 2018

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2017)**Fachbereich 10**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|-------------------------------------|----------------------|---|
| 1 | ALBA Braunschweig GmbH | 150,00 € | Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. Kettenzuwendung |
| 2 | Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG | 200,00 € | Förderung der vom Stadtbezirksrat 223 - Broitzem am 10. Dezember 2017 durchgeführten 72. Seniorenweihnachtsfeier für die Broitzemer Seniorinnen und Senioren. Kettenzuwendung |

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2018)**Fachbereich 40**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|-----------------------------------|------------------------|---|
| 1 | Erich Mundstock Stiftung | 6.382,00 € | Sportgeräte für den Fitnessraum der Hans-Würtz-Schule |
| 2 | Förderverein der GS Bebelhof e.V. | Sachspende 525,00 € | Projekt "Schenk mir eine Stunde" Bücher und Lehrmaterial für die GS Bebelhof Kettenzuwendung |
| 3 | Förderverein der GS Lehndorf | 223,80 € | Zuschuss zum Sozialtraining an der GS Lehndorf Kettenzuwendung |

Fachbereich 41

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|--------------------------------|--------------------------|--|
| 1 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 400,00 € | Städtische Musikschule E-Bass Amp (Verstärker) Kettenzuwendung |
| 2 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 1.500,00 € | Städtische Musikschule 7 Klavierbänke Kettenzuwendung |
| 3 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 1.000,00 € | Städtische Musikschule Lichtanlage Kettenzuwendung |
| 4 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 529,00 € | Städtische Musikschule Tragetaschen-Satz für Marimbaphone Kettenzuwendung |
| 5 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 8.000,00 € | Städtische Musikschule Englisch-Horn (Holzblasinstrument) |

Referat 0413

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|-----------------|--------------------------|--|
| 1 | Ingrid Höweler | Sachspende 5.000,00 € | Sammlungsbereich Kunstgewerbe Gerd Winner , 43 tlg. Mappenwerk Salzburger Passion, 1985 |

Fachbereich 50

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-----------------|---------------------------------------|-----------------------------|---|
| 1 | Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung | 4.700,00 € | Unterstützung der Befragung "Hilfe- und Pflegeleistungsbedarf von Menschen mit Migrationshintergrund" |
| 2 | Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz | 7.500,00 € | Unterstützung der Befragung "Hilfe- und Pflegeleistungsbedarf von Menschen mit Migrationshintergrund" |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-----------------|------------------------|-----------------------------|---|
| 1 | Richard Borek-Stiftung | 13.500,00 € | Unterstützung der Sprachförderfreizeit "Ferien, die schlauer machen" im Herbst 2018 |

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2018)**Fachbereich 40**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|----------|-----------------------------------|------------------------|--|---|
| 1 | Förderverein der GS Bebelhof e.V. | Sachspende 250,00 € | Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof | Projekt "Schenk mir eine Stunde" Fahrkarten für die Segel-AG Kettenzuwendung |
| 2 | Förderverein der GS Bebelhof e.V. | 720,00 € | Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof | Projekt "Schenk mir eine Stunde" Lehrtätigkeit der Segel-AG Kettenzuwendung |

Referat 0500

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|----------|---|----------------------|---|---|
| 1 | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | 12.366,25 € | Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe |

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2018)**Fachbereich 41**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|--|----------------------|---|
| 1 | Stiftung Braunschweigerischer Kulturbesitz | 4.500,00 € | Kinderfilmfest Sehpferdchen Förderung des Kinderfilmfestes |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|----------|---|----------------------|--|
| 1 | Braunschweigische Sparkassenstiftung | 1.000,00 € | Kinder- und Jugendzentrum Roxy; Unterstützung der Veranstaltung "Südstadt Open Air" am 02.06.2018 Kettenzuwendung |

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2018)**Fachbereich 66**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|----------|---|--------------------------|----------------------------------|--|
| 1 | Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG | Sachspende 500,00 € | Teilnehmer des Stadtputztages | Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise Kettenzuwendung |
| 2 | Braunschweigische Sparkassenstiftung | 12.448,00 € | Teilnehmer des Stadtputztages | Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise |
| 3 | Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | Sachspende 2.500,00 € | Teilnehmer des Stadtputztages | Preise für die Tombola der „Aktion Stadtputz 2018“ u.a. Schulpreise |

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2018****hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

18.05.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

31.05.2018

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

05.06.2018

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

12.06.2018

Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:**Ergebnishaushalt**Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

| | |
|-----------|--|
| Zeile 15 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen |
| Projekt | 4E.21 Neu Städt. Stadion Nachrüstung Brandmeldeanlage |
| Sachkonto | 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen |

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **210.000,00 €** beantragt.

| | |
|---|---------------------|
| Haushaltsansatz 2018: | 0,00 € |
| außerplanmäßig bereits bereitgestellt: | 0,00 € |
| außerplanmäßig beantragt: | 210.000,00 € |
| (neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: | 210.000,00 € |

Die vorhandene Brandmeldeanlage des Eintracht-Stadions ist in den Bereichen der Osttribüne und der Südkurve nachzurüsten. Derzeitig werden lediglich die Bereiche der Nordkurve und der Westtribüne durch die Brandmeldeanlage überwacht.

Der aktuelle Zustand entspricht nicht den Anforderungen des § 20 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und es besteht somit ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Stadt Braunschweig.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Brandschutzmaßnahmen“ (4S.210051) zur Verfügung.

Deckung:

| Art der Deckung | PSP-Element / Kostenart | Bezeichnung | Betrag |
|-------------------------|------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| Minder- aufwendungen | 4S.210051.01.505 421110 | FB 20: Brandschutzmaßnahmen | 210.000,00 € |

Geiger

Anlage/n:

keine

| |
|---|
| <p><i>Betreff:</i> Haushaltsvollzug 2018 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG</p> |
|---|

| | |
|--|-------------------------------------|
| <p><i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen</p> | <p><i>Datum:</i> 29.05.2018</p> |
|--|-------------------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

| | |
|-----------|---|
| Zeile 15 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen |
| Projekt | 4E.21 Neu Knochenhauerstr. 5 / Einrichtung von 2 Krippengruppen |
| Sachkonto | 421110 Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen |

Bei dem o. g. Projekt wird ein außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von **570.000,00 €** beantragt.

| | |
|---|---------------------|
| Haushaltsansatz 2018: | 0,00 € |
| außerplanmäßig bereits bereitgestellt: | 0,00 € |
| außerplanmäßig beantragt: | 570.000,00 € |
| (neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: | 570.000,00 € |

Besonders auf die bisher in dieser Ausprägung nie dagewesene Anmeldesituation zum Kindergartenjahr 2018/2019 rund um die bestehende Kindertagesstätte Neue Knochenhauerstraße 10 (aber auch stadtweit) soll reagiert werden. Es besteht ein Handlungsbedarf zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote (insbesondere im U3-Bereich). Ziel ist die Deckung des Rechtsanspruchs nach dem Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch Sicherstellung einer bedarfsorientierten Versorgung für Kinder im Alter von 0-3 Jahren zur Vorbeugung vor Schadensersatzansprüchen.

Das Gebäude Neue Knochenhauerstraße 5 wurde von der Stadt Braunschweig-Beteiligungs-

Gesellschaft mbH (SBBG) mit einer Festmietzeit für die Nutzung als Kindertagesstätte bis zum 31.12.2020 angemietet. Es soll übergangsweise zu einer Kinderkrippe für zwei Gruppen umgebaut werden.

Deckungsmittel stehen beim Projekt „Programm Instand. Städt. Kitas / San.“ (4S.210036) zur Verfügung.

Deckung:

| Art der Deckung | PSP-Element / Kostenart | Bezeichnung | Betrag |
|---------------------|--------------------------------|--|-----------|
| Minder-aufwendungen | 4S.210036.00.505.213 421110 | FB 20: Programm Instand. Städt. Kitas/San. | 570.000 € |

Finanzhaushalt

Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 26 Baumaßnahmen
Projekt 5E.660087 – Neubau der Hoheworthbrücke
Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **200.000,00 €** beantragt.

| | |
|---|---------------------|
| Haushaltsansatz 2018: | 850.000,00 € |
| außerplanmäßig bereits bereitgestellt: | 0,00 € |
| außerplanmäßig beantragt: | 200.000,00 € |
| (neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: | 1.050.000,00 € |

Die Brücke ist Teil einer wichtigen Wegebeziehung, sowohl im Freizeit- als auch im Alltagsverkehr. Ein Weiterbetrieb über das Jahr 2018 hinaus ist aufgrund des baulichen Zustandes der Brücke nicht möglich, daher ist ein Ersatzbau vorgesehen. Ein Verzicht auf diese Wegeverbindung ist angesichts der Entfernung zu möglichen Umleitungsrouten nicht möglich. Sollte sich der Neubau weiter verzögern, gerät zudem das zeitlich aufeinander abgestimmte Brückenbauprogramm in Verzug. Somit ist die Maßnahme sachlich unabweisbar.

Die Maßnahme wurde im März 2018 bereits ausgeschrieben. Die Gesamtangebotssumme lag bei brutto 1.098.000 € und überschritt die Kostenberechnung damit um 45 %. Die Finanzierung der Maßnahme war nicht möglich. Die Ausschreibung wurde aufgehoben.

Es zeigt sich zurzeit sehr deutlich, dass die Überlastung der Bauwirtschaft Auslöser der starken Preissteigerungen ist. Das Baugeschehen ist stark auf den Jahresverlauf und die Bausaison jeweils nach Frostende ausgerichtet. Nur wenn es gelingt die Ausschreibung jetzt kurzfristig am Markt zu platzieren, besteht die Chance für 2019 einigermaßen angemessene Preise zu erzielen. Jede Verzögerung dieser Ausschreibung würde dazu führen, dass die freien Kapazitäten der Baufirmen nicht mehr verfügbar wären, die Preise somit deutlich steigen würden und dadurch erheblicher finanzieller Schaden für die Stadt entstehen würde.

Da das Ausschreibungsergebnis der letzten Ausschreibung (Baukosten 1.098.000 €) den Haushaltsansatz übersteigt, was bei einer erneuten Ausschreibung wieder zu erwarten ist, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zeitlich unabweisbar. Selbst wenn durch den oben

skizzierten zeitlichen Vorlauf günstigere Angebote als in der letzten Ausschreibung zu erwarten sind, so ist mit einem Angebot unterhalb der in 2018 verfügbaren Mittel nicht zu rechnen. Ohne eine Mittelerhöhung kann die Maßnahme daher nicht umgesetzt werden.

Deckungsmittel i. H. v. 175.000 € stehen in dem Projekte "Erschließung Baumschule Ost (5E.660108)" zur Verfügung. Die Maßnahme wird bis auf Weiteres nicht umgesetzt.

Die verbleibenden 25.000 € Deckungsmittel stehen in dem Projekt "Brückenerneuerungen (4S.660018)" zur Verfügung. Dieses Projekt steht für kleinere Brückenneubauten und Erneuerungen zur Verfügung.

Deckung:

| Art der Deckung | PSP-Element / Kostenart | Bezeichnung | Betrag |
|------------------------|--------------------------------|---|---------------|
| Minderauszahlungen | 5E.660108 / 787210 | Erschl. Wohngeb. Baumschule Ost / Tiefbaumaßnahmen - Projekte | 175.000 € |
| Minderauszahlungen | 4S.660018 / 421210 | Brückenerneuerungen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens | 25.000 € |

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

**Veräußerung eines ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks
am Moorhüttenweg**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

11.05.2018

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 16.05.2018 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Der Veräußerung eines ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg an den Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 (real SB-Warenhaus) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

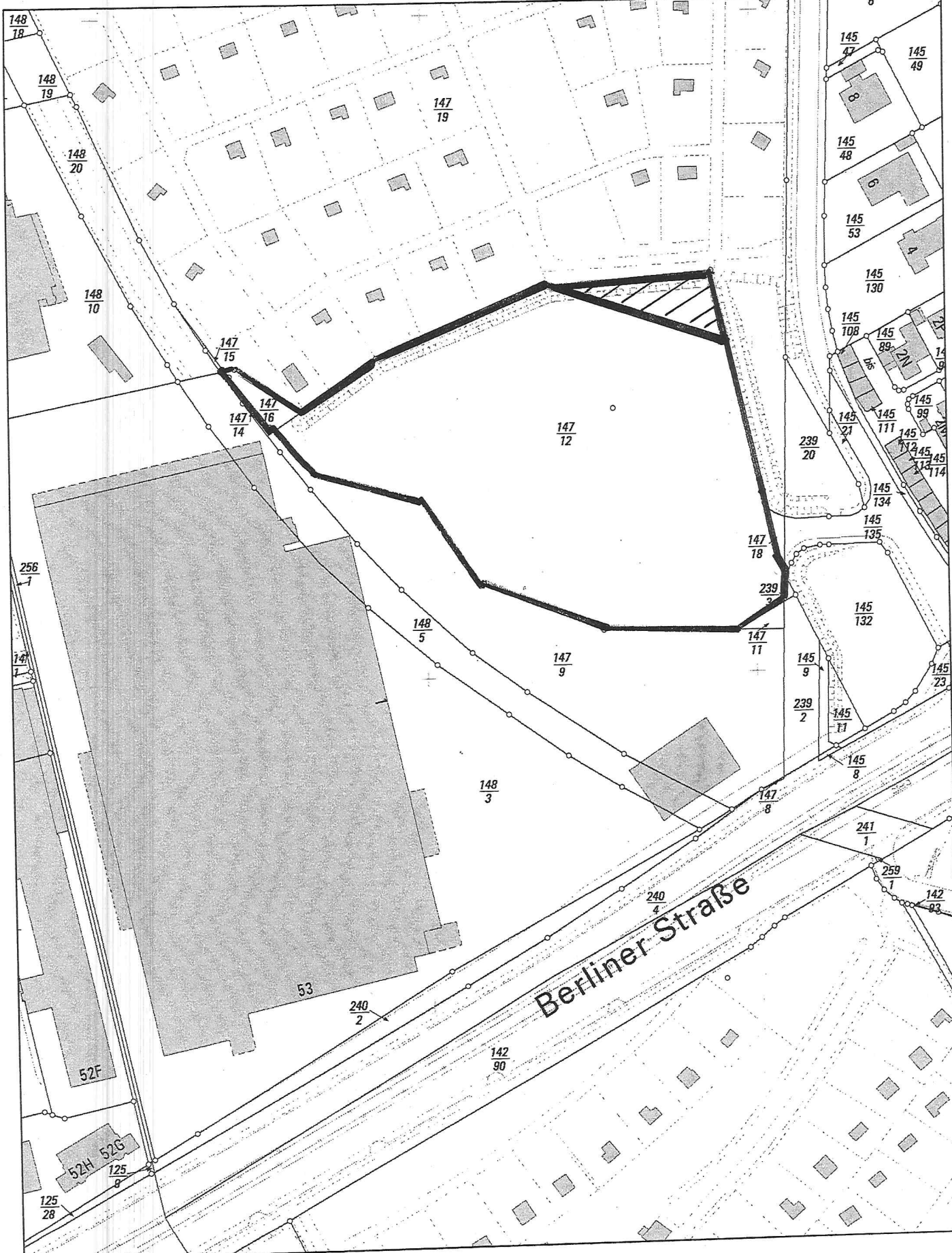
Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin des im anl. Lageplan gekennzeichneten Grundstücks Moorhüttenweg mit einer Gesamtgröße von insgesamt 11.098 m². Der jeweilige Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 ist im Rahmen einer grundbuchlich gesicherten Dienstbarkeit berechtigt, dass städtische Grundstück entgeltlich als Parkplatz zu nutzen. Die Dienstbarkeit ist 1976 im Rahmen des Verkaufs des Grundstücks Berliner Str. 53 durch die Stadt grundbuchlich gesichert worden. Sie hat eine Laufzeit von 50 Jahren und läuft somit im Jahr 2026 aus.

Um den Standort des real SB-Warenhauses langfristig sichern zu können, beabsichtigt der Eigentümer im Zusammenhang mit umfangreichen Umbaumaßnahmen nunmehr auch den Erwerb des städtischen Grundstücks. Für städtische Zwecke ist das Grundstück entbehrlich. Lediglich die im anl. Lageplan gestrichelt dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 600 m² soll für eine spätere Grünwegeverbindung im städtischen Eigentum verbleiben.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Verkauf des ca. 10.498 m² großen städtischen Grundstücks am Moorhüttenweg an den Eigentümer der Immobilie Berliner Str. 53 zuzustimmen.

Geiger

Anlage/n:
Lageplan

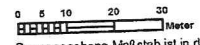


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 08.05.2018

Maßstab: 1:1.500

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

| |
|---|
| <p><i>Betreff:</i> Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand</p> |
|---|

| | |
|--|-------------------------------------|
| <p><i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie</p> | <p><i>Datum:</i> 09.05.2018</p> |
|--|-------------------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss (Vorberatung) | 24.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Grömitz/Lensterstrand steht Kinder- und Jugendgruppen einschließlich Schulen und anderen Institutionen für Erholungs- und Ferienfreizeiten, Schullandheimaufenthalte, Seminare usw. zur Verfügung.

Ab Beginn der Belegungszeit 2019 werden die Entgelte je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer wie folgt neu festgesetzt:

| | bisher | | ab 2019 | |
|--|------------------------|--------------------|------------------------|--------------------|
| | Mai, Juni und Sept. | Juli und August | Mai, Juni und Sept. | Juli und August |
| 1 Unterbringung in Zelten | | | | |
| 1.1 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig | | | | |
| a) bis 6 Jahre | 8,25 € | 8,50 € | 8,50 € | 8,75 € |
| b) 6 bis 27 Jahre | 16,50 € | 17,00 € | 17,00 € | 17,50 € |
| 1.2 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig | | | | |
| a) bis 6 Jahre | 8,75 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,25 € |
| b) 6 bis 27 Jahre | 17,50 € | 18,00 € | 18,00 € | 18,50 € |
| 1.3 für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr | 18,50 € | 19,00 € | 19,00 € | 19,50 € |

| | | bisher | | TOP 18. ab 2019 | |
|-----|--|------------------------|--------------------|------------------------------|--------------------|
| | | Mai, Juni und Sept. | Juli und August | Mai, Juni und Sept. | Juli und August |
| 2 | Bei Unterbringung im Gebäudetrakt | | | | |
| 2.1 | für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig | | | | |
| | a) bis 6 Jahre | 8,75 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,25 € |
| | b) 6 bis 27 Jahre | 17,50 € | 18,00 € | 18,00 € | 18,25 € |
| 2.2 | für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig | | | | |
| | a) bis 6 Jahre | 9,75 € | 10,00 € | 10,00 € | 10,25 € |
| | b) 6 bis 27 Jahre | 19,50 € | 20,00 € | 20,00 € | 20,50 € |
| 2.3 | für Erwachsene ab dem vollendeten 27. Lebensjahr | 22,50 € | 23,00 € | 23,00 € | 23,50 € |
| 3 | Begleitpersonen (Gruppenleiter, Lehrer usw.) zahlen Entgelte entsprechend den Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 bzw. 2.2 | | | | |
| 4 | Für das Ausleihen von Bettwäsche für die Unterbringung in festen Gebäuden jeweils einmalig pro Woche | | | | |
| | a) für komplette Bettwäsche | 5,20 € | 5,20 € | 5,50 € | 5,50 € |
| | b) für jedes Wäscheeinzelteil | 2,00 € | 2,00 € | 2,10 € | 2,10 € |
| 5 | Der jeweils gültige Kurbetrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt und vor Ort mit den Gruppen abgerechnet (gilt nicht für Jugendgruppen bis 18 Jahre) | | | | |
| 6 | Sonderleistungen können vereinbart werden. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Dazu gehört z. B. auch für Braunschweiger Schulen eine Buchung inklusive Busfahrt sowie aktuelle und saisonale Sonderleistungen vor Ort. | | | | |
| 7 | Zur Verbesserung der Auslastung werden folgende Sonderkonditionen in der Vor- und Nachsaison angeboten: Klassenfahrten von Montag bis Freitag im Mai, Juni und September für Schulen | | | | |
| | | | bisher | | ab 2019 |
| | a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig | | 57 €/Person | | 59 €/Person |
| | b) außerhalb des Gebiets der Stadt Braunschweig | | 62 €/Person | | 64 €/Person |
| | c) Wochenenden für Jugendgruppen von Freitag bis Sonntag im September | | 31 €/Person | | 32 €/Person |

Sachverhalt:

Die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind zuletzt am 1. Januar 2017 erhöht worden.

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Davon konnten sich die Mitglieder des Rates, die im Juli 2013 an den Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum teilgenommen haben, vor Ort überzeugen. In den letzten Jahren ist die Verbesserung der Ausstattung des Platzes kontinuierlich vorangetrieben worden. Auch die Qualität der Verpflegung konnte durch den Wirtschaftsleiter weiter verbessert werden.

Um die angestrebte Kostendeckung von 70 % erreichen zu können, sind Entgeltanhebungen in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Albinus

Anlage/n:

keine

Betreff:
Übertragung der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und Einräumung eines Erbbaurechts

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat | <i>Datum:</i> 11.05.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung) | 18.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 23.05.2018 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 31.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

- 1. In Erweiterung des Beschlusses des Rates aus dem Jahr 1998 (Drs. 1289/98) bietet die Stadt Braunschweig dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zum Zweck der Übernahme der Gedenkstättenarbeit als eigene Vereinsaufgabe mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die Übertragung der Trägerschaft der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig-Schillstraße und des Schill-Denkmal an.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den für die Übertragung der Trägerschaft notwendigen Erbbaurechtsvertrag über die gesamte Grünfläche (Anlage 1) mit dem darauf befindlichen Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal, basierend auf dem in Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurf, mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu verhandeln und abzuschließen.**
- 3. Die Widmung der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße als öffentliche Einrichtung der Stadt wird mit Wirksamwerden des Erbbaurechtsvertrages zum 1. Januar 2019 aufgehoben.**
- 4. Nach Übernahme der eigenverantwortlichen Gedenkstättenarbeit durch den Verein soll zukünftig auch die inhaltliche und pädagogische Vermittlung zu weiteren Themenstellungen ermöglicht werden. Hier kommt insbesondere die Bedeutung der Außenanlage als Resonanzraum unterschiedlicher historischer Schichten mit den Konnotationen zu dem Denkmal für Ferdinand von Schill, dem Aspekt des Gedenkens an die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges und die integralen architektonischen Außenelemente des Gesamtgedenkortes (Tafelwand, Podest, Leuchtschriftwand und Rahmen des archäologischen Befundes) in Betracht. Die inhaltliche Verknüpfung der genannten Themenkreise soll historisch fundiert entwickelt werden.**

5.
 - a. **Alle dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft und dem von der Stadt gewünschten Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen sowie der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben entstehenden (auch personalen) Mehrkosten sind durch entsprechende Erhöhung der Kontinuitätsförderung durch die Stadt Braunschweig auszugleichen. Daher wird die Verwaltung gebeten, den entsprechenden Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2019 um 70.000 € zu erhöhen.**
 - b. **Die finanziellen Erfordernisse für die laufende Bauunterhaltung, die nicht zur laufenden Bauunterhaltung zählenden Sanierungs-/Instandsetzungskosten sowie zukünftige Straßenausbaubeiträge und grundstücksbezogene Gebühren und Beiträge sind jährlich in Abstimmung zwischen dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und der Verwaltung zu ermitteln und als zusätzlicher Förderbetrag im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen.**
 - c. **Für die vertiefte konzeptionelle Vermittlungsarbeit der unter Punkt 4 genannten Themenkreise wird dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. einmalig ein Betrag von 20.000 € für die Beauftragung einer wissenschaftlichen Expertise als Grundlage der zukünftigen Gedenkstättenarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird gebeten, diese Mittel im Haushalt 2019 einmalig anzumelden.**
6. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Erinnerungsarbeit für die Gedenkstätte und das Schill-Denkmal zusammen mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. jährlich zu evaluieren. Um die Evaluierung gesellschaftlich bestmöglich zu begleiten, wird die Verwaltung beauftragt, einen Beirat mit Vertretern aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft einzuberufen. Über die aus dieser Evaluierung ermittelten Anpassungs- und Entwicklungserfordernisse in der Gedenkstättenarbeit hat die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft jährlich zu berichten. Diese jährlichen Berichte haben Vorschläge zu Finanzierungsfragen für zukünftige Haushaltsaufstellungen zu enthalten.**

Sachverhalt:

1. Genese und Bestandsaufnahme Braunschweiger Erinnerungsarbeit in der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße

Die Stadt betreibt am Standort Schillstraße 25 als öffentliche Einrichtung die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße. Auf der sich davor erstreckenden öffentlichen Grünfläche, definiert durch eine Kastanienumpflanzung, befindet sich das Schill-Denkmal. Die Gedenkstätte als zentraler Gedenkort ist am 3. November 1997 durch die Übergabe der auf der Grundlage des Konzeptes von Sigrid Sigurdsson gestalteten Anlage eingeweiht worden. Am 17. November 1998 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig (Drs. 1289/98) den Umbau des sogenannten Invalidenhauses auf dem gestalteten Areal an der Schillstraße als den Aufbewahrungsort für das „Offene Archiv“. Gleichzeitig wurde der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. mit diesem Ratsbeschluss beauftragt, die Betreuung des Offenen Archivs zu übernehmen.

Am 6. Februar 2001 wurde das erarbeitete „Gedenkstättenkonzept“ vom Rat der Stadt Braunschweig (Drs. Nr. 4912/01) verabschiedet, das noch immer wegweisend für den Umgang mit den nationalsozialistischen Verbrechen in Braunschweig ist. Im Gedenkstättenkonzept wurde die Entscheidung für die Dezentralität der Braunschweiger Erinnerungsarbeit als

Grundlage nachhaltig verankert, um den Erinnerungsorten einzelner Opfergruppen eine entsprechende Würdigung zu sichern.

In Umsetzung dieses erinnerungskulturellen Arbeitsauftrages hat sich die Gedenkstätte seit ihrer Einweihung vor 20 Jahren zum zentralen Bezugspunkt für die Erinnerungsarbeit in Braunschweig entwickelt. Sie ist der Dreh- und Angelpunkt zahlreicher Projekte, die hier ihren Dokumentationsort fanden und finden, wie etwa die zahlreichen Schülerrecherchen im Vorfeld der Stolpersteinverlegungen, Thementage, Ausstellungen, Publikationen, Besuche von Zeitzeugen und Zeugen der zweiten Generation und besonders die pädagogische Arbeit haben das Angebot und die Vermittlungsmöglichkeiten an diesem Ort immer breiter, dabei unterschiedlichste Zielgruppen in den Blick nehmend, aufgestellt.

Mit großer Sensibilität ist das Aufgabenportfolio um Fragestellungen, die über die engere Bezugnahme auf das KZ-Außenlager Schillstraße hinausgehen, um wichtige thematische Aspekte ergänzt und damit auf aktuelle Bedarfe der unterschiedlichen Ziel- und Besuchergruppen erweitert worden. Von der Gedenkstätte gehen Impulse für die weitere Erforschung Braunschweigs in der Zeit des Nationalsozialismus aus, neue Erkenntnisse aus dem bundesweiten Diskurs zu Fragen der modernen Erinnerungsarbeit, die wiederum für Braunschweig fruchtbringend adaptiert werden können, laufen hier zusammen. Der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. fungiert gleichermaßen als Schnittstelle, Berater und Multiplikator in nahezu allen Fragen der kommunalen Erinnerungsarbeit.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Gedenkstätte als Institution über die Bewahrung und Fortschreibung des Offenen Archivs deutlich hinausgewachsen und der Garant dafür geworden ist, dass die aktuelle Diskussion über zukunftsorientierte Erinnerungsarbeit nach der Zeit der Zeitzeugenschaft nicht an Braunschweig vorübergeht. Der AAG hatte in den vergangenen 20 Jahren einen wesentlichen Anteil daran, dass die Gedenkstättenarbeit in der vom Rat beschlossenen Art und Weise zielführend umgesetzt wurde. Die Gedenkstätte entwickelte sich zum zentralen Ort des Erinnerns, mit einem klaren Fokus auf die regionale Perspektive der Verbrechen des Nationalsozialismus. Hierbei erlangte die Gedenkstätte überregionale Bedeutung.

2. Anforderungen an die Zukunft der Erinnerungsarbeit am zentralen Erinnerungsort Gedenkstätte Schillstraße

a. Die Gedenkstätte als Kristallisationspunkt des Gedenkstättenkonzepts

Die bislang eingerichteten Erinnerungsorte, insbesondere die Gedenkstätte Schillstraße, waren wichtige Versatzstücke innerhalb des Gedenkstättenkonzeptes, auch und vor allem, weil sie sich in jeweils partizipativ formulierter Ausdrucksweise unterschiedlichen Opfergruppen zugewandt haben. Viele unterschiedliche, vor allem auch bürgerschaftlich initiierte öffentliche Diskurse wie die Aufarbeitung der Euthanasie-Verbrechen unterstreichen jedoch, dass noch zahlreiche Bereiche existieren, die es gilt, aufzuarbeiten.

Die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Konsenses über die Wertschätzung und Unabdingbarkeit von Menschenrechten sowie Grundrechten, ebenso der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, erfordert eine stetige Erinnerung an historische Ereignisse. Als ein Indiz für diese Notwendigkeit können die mutwilligen Beschädigungen der Gedenkorte herangezogen werden. Diese Erinnerungskultur wiederum sollte über eine professionelle und pädagogisch wertvolle Vermittlungsarbeit gewährleistet werden.

Jüngste Studien wie „Trügerische Erinnerungen: Wie sich Deutschland an die Zeit des Nationalsozialismus erinnert“ (Andreas Zink, Antisemitismusexperte an der Universität Bielefeld/ Jonas Rees, Psychologe; Berliner Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft", Februar 2018) zeigen darüber hinaus auf, dass:

- Informationen über den Nationalsozialismus zu einem überwiegenden Anteil durch die Schule vermittelt werden,
- das Internet als Informationsquelle bei jüngeren Befragten eine immer wichtigere Rolle spielt, diese Informationsquelle aber gleichzeitig als wenig prägend erlebt wird,

-der Großteil der für die Studie befragten Personen Orte des Erinnerns wie Gedenkstätten oder Mahnmale als besonders prägend empfinden und der Besuch von Stätten, die an die Vernichtung von Menschen durch den Nationalsozialismus erinnern, den stärksten bleibenden Eindruck hinterlassen.

Aufgrund der besonderen Vermittlungsmöglichkeiten in der Gedenkstätte Schillstraße als einen authentischen Erinnerungs- und Aufbewahrungsort, des Offenen Archivs als ein wachsendes Dokumentationspotenzial kommt dem Arbeitskreis auch vor dem Hintergrund dieser Studie eine herausragende Rolle als zentralen Ansprechpartner für Schulen zu, die durch eine angemessene Ausstattung mit pädagogisch geschultem Personal sichergestellt werden muss.

Das Braunschweiger Gedenkstättenkonzept, vor allem die Zentrale Gedenkstätte in der Schillstraße, haben eine auch im interkommunalen Vergleich außerordentlich fundierte Basis für eine zukunftsorientierte Erinnerungsarbeit gelegt. Da die Erinnerung an Vergangenheit in einem engen Bezug zur Identitäts- und Traditionsbildung eines Gemeinwesens steht und insgesamt ein wichtiger Bestandteil nationaler Identität ist, kommt der Kulturpolitik im Kontext von Erinnerungskultur, kultureller Gedächtnis- und Geschichtspolitik eine wichtige impulsgebende Rolle für die Fortschreibung dieser Grundlage zu.

Das inhaltliche Fortschreiben des Gedenkstättenkonzeptes der Stadt Braunschweig muss daher mit Priorität die Zukunftsfähigkeit des zentralen Auseinandersetzungsortes Gedenkstätte Schillstraße in den Fokus nehmen. Dazu ist es erforderlich, für diesen Ort Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Erweiterung des Angebotsportfolios ermöglichen und eine maximale Flexibilität in der Aufnahme von aktuellen Entwicklungslinien der Erinnerungs- und Gedenkstättenarbeit zu gewährleisten.

Neues Trägermodell:

Ausgehend von dieser Grundbestandsaufnahme ist nach zwanzigjährigem Betrieb der Gedenkstätte festzustellen, dass die organisatorische bzw. verfahrenstechnische Bindung der Gedenkstättenarbeit an die Stadt Braunschweig diese erforderliche Flexibilität und damit das Zukunftspotential nicht mehr vollständig gewährleisten kann.

Grundsätzlich könnte der Betrieb der Gedenkstätte zwar auch in aktueller Form fortbestehen. Allerdings würde damit lediglich der aktuelle Status der Erinnerungsarbeit gesichert. Eine alleinige Sicherung des Status quo entspräche jedoch nicht den oben beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnislagen sowie den gesellschafts- und bildungspolitischen Erfordernissen. Überdies würde der Ausbau der Erinnerungsarbeit, auch bei Beibehaltung der aktuellen Strukturen, einen erweiterten Ressourceneinsatz seitens der Stadt erfordern. Mindestens jedoch müsste der Bereich der pädagogischen Vermittlungsarbeit mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden. Bei einem Verbleib in städtischer Trägerschaft ließe sich eine vollumfängliche Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale der Gedenkstätte jedoch nicht sicherstellen. Diese Erkenntnis basiert auf dem Umstand, dass die städtische Erinnerungskultur letztlich immer eine staatlich organisierte Erinnerungskultur darstellt. Derartige staatlich organisierte Ansätze für Erinnerungsarbeit sollten aus Sicht der Verwaltung bestenfalls den Ausgangspunkt des gesellschaftlichen Erinnerns bilden. Staatlich – wenn auch auf kommunaler Ebene – organisierte Erinnerungsarbeit wird stetig ihre Grenzen darin finden, dass sie Gefahr läuft, die breite gesellschaftliche Erinnerungsdynamik systemimmanent zu begrenzen. Der dahinterstehende Problemgedanke ließe sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen: *Dort wo der Staat die Erinnerung sicherstellt, ist die Notwendigkeit des zivilgesellschaftlichen Erinnerns nicht hinreichend herausgefordert.*

Fazit:

Nachdem die Stadt Braunschweig seit 1998 mittels der kommunalen Zuordnung den Aufbau einer historisch sachgerechten Gedenkstättenarbeit sichergestellt hat, handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um den richtigen Zeitpunkt, an dem auf diesem stabilen Fundament den zivilgesellschaftlichen Potentialen für eine in der Stadtgesellschaft autark verankerte Erinnerungsarbeit ein erweiterter Raum geboten werden sollte.

Diese Bestandsaufnahme zugrunde legend, schlägt die Kulturverwaltung eine Neujustierung der Verantwortungsstruktur für die städtische Erinnerungsarbeit dahingehend vor, dass die Trägerschaft der Gedenkstätte in die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitskreises Andere Geschichte e. V. übergeben werden soll:

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Möglichkeiten zum Ausbau des Gedenkortes als Bezugspunkt der Erinnerungsarbeit durch ein den aktuellen Bedarfen angepasstes Trägermodell mit der eigenverantwortlichen Übernahme der Gedenkstätte durch den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. als Unterstützung des überaus erfolgreichen bürgerschaftlich getragenen Engagements erweitert werden. Unter Wahrung der Bereitstellung der Dienstleistungen für die Öffentlichkeit ist zu erwarten, dass die Vernetzung mit weiteren Initiativen noch gesteigert und die Bündelung von Maßnahmen qualitativ wie quantitativ zunehmen wird. Mit diesem Schritt wäre dann eine bereits 1994/95 angeregte Zielsetzung, die „*Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Geschichte der nationalsozialistischen Herrschaft*“ und der Verfolgung, auf den Weg gebracht.

Insbesondere die nachfolgend genannten Themenfelder sind aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Bearbeitung durch den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. in flexibleren Rahmenbedingungen effizienter zu gestalten:

- Fortschreibung der inhaltlichen Veranstaltungs- und Vermittlungskonzeption mit jugendgemäßer Ansprache in der Schill-Gedenkstätte als zentralem außerschulischem Lernort für Erinnerungsarbeit in Braunschweig.
- Fortschreibung der Forschungsschwerpunkte ergänzend zu dem Themenschwerpunkt „Zwangsarbeiter“ in inhaltlicher und zeitlicher Dimension (Nachkriegszeit, Nach-Zeitzeugenzeit, Aufarbeitungsprozess nach 1945 etc.).
- KZ-Systeme (Auschwitz, Ghetto Łódź etc.),
- Jüdische Geschichte inkl. Migrationsgeschichte,
- Fortschreibung der Vernetzung und vernetzten Vermittlung bürgerschaftlicher, kommunaler und Institutionen getragener Projekte und Maßnahmen der Erinnerungsarbeit in Braunschweig.
- Beratung bei der Konzeption neuer kommunaler Erinnerungsorte (entsprechend dem Gedenkstättenkonzept).

Des Weiteren ist festzustellen, dass die meisten Förderprogramme staatlicher aber auch privater Natur eine Förderung von Gedenkstätten in staatlicher Trägerschaft nicht oder nur erschwert vorsehen. Die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten z. B. fördert ausschließlich Gedenkstätten in nichtstaatlicher Trägerschaft. Auch mit EU-Programmen geförderte Maßnahmen sind mitunter an nichtstaatliche Träger gebunden. Diese Förderpotenziale ließen sich wesentlich umfangreicher generieren, wenn eine strukturell eigenständige Gedenkstättenträgerschaft existiert. Dies gilt ebenso für die Vernetzungs- und Kooperationspotentiale der Gedenkstätte.

b. *Das Schill-Denkmal als in der städtischen Erinnerungskultur bisher nicht hinreichend erfasster historischer Ort*

Auf der Grünfläche vor der Gedenkstätte befindet sich das Schill-Denkmal. Es wurde 1837 nach Plänen des Architekten Heinrich Friedrich Uhlmann errichtet. Das Monument erinnert an die Befreiungskriege gegen die französische Besetzung Deutschlands unter Napoleon. Im Zuge der deutschen Nationalbewegung wollten die Denkmalstifter an den im Kampf gefallenen preußischen Major Ferdinand von Schill und vierzehn Soldaten seines Freikorps erinnern, die in Braunschweig hingerichtet worden waren und deren sterbliche Überreste bis heute in einer Gruft unter den Sockelplatten des Denkmals ruhen. 1840 wurde ein Invalidenhaus der Anlage hinzugefügt, in das ein Veteran einzog, der die Denkmalanlage pflegte und Besucher führte. Eine kleine Gedenkkapelle enthielt ursprünglich eine Schausammlung mit Erinnerungsstücken an die Befreiungskriege. Heute ist das Invalidenhaus Teil der Gedenkstätte Schillstraße und beherbergt das Offene Archiv mit dem dazugehörigen Lese- und Veranstaltungsraum.

Dieses Denkmal war 1955 unter Hinzufügung einer weiteren Inschrift von Oberbürgermeister Otto Bennemann neu geweiht worden, um fortan auch an die gefallenen Braunschweiger Soldaten des Zweiten Weltkriegs zu erinnern. Die Pathosformel der jährlichen Gedenkfeier galt zwar allen Opfern des Nationalsozialismus, adressierte aber in erster Linie Wehrmachtangehörige. Die neue Widmungsinschrift des Denkmals war zudem geeignet, diesen Bezug zu unterstreichen. Bedingt durch die Verfunktionalisierung von Ferdinand von Schill während der Zeit des Nationalsozialismus und insbesondere durch die erweiterte Erinnerungsebene von 1955 war es anlässlich der bis 1995 am Schill-Denkmal durchgeführten Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen, da das Gedenken nicht auf die Tatsache Bezug nahm, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Schill-Denkmal das Areal des ehemaligen „Außenlager KZ Neuengamme“ lag.

Es ist festzustellen, dass die historischen Anknüpfungspunkte und Erinnerungsaspekte hinter dem Schill-Denkmal derzeit in der Erinnerungskultur der Stadt keine systematische und transparente Grundstruktur erfahren. Dies macht das Denkmal anfällig für den potenziellen inhaltlichen Missbrauch und eine historisch nicht akzeptable Besetzung der Deutungshoheit. Das sollte gerade wegen der örtlichen Untrennbarkeit des Schill-Denkmal und der Gedenkstätte vermieden werden. Die Verwaltung plädiert daher für eine differenzierte Erinnerungsarbeit auch dieser beiden historischen Themenfelder. Gerade die gemeinsame Lage auf engem Raum, die Überlagerung des Ortes durch mindestens drei historische Schichten, fordert nach Auffassung der Verwaltung eine intensiviertere Auseinandersetzung der hier vorliegenden historischen Schichtungen. Die gemeinsame Betreuung beider historischer Erinnerungsorte, die dadurch auch nicht Gefahr laufen gegeneinander ausgespielt zu werden, stellt aus Sicht der Verwaltung eine zielführende und zukunftsfähige Vorgehensweise dar.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die entsprechende Trägerschaft des Schill-Denkmal zusammen mit der Gedenkstätte auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. (*siehe Anlage 1 – Flurstückkarte der zu übertragenden Fläche*) zu übertragen. Dass der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. die erforderliche Kompetenz für die Bearbeitung von bis dahin unerschlossenen Themenfeldern besitzt, hat er in den vergangenen 20 Jahren eindeutig nachgewiesen. Zur Unterstützung einer inhaltlichen Konzeptionierung ist es erforderlich, dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. entsprechende Finanzmittel i. H. v. 20.000 € für eine wissenschaftliche Expertise zur Verfügung zu stellen.

3. Erfordernisse für die Umsetzung der Trägerschaftsübernahme

a. Trägerschaftsübernahme durch Erbbaurechtsvertrag

Zum Zweck der Übernahme der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal soll mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden.

Vertragliche Basis der Übertragung der Gedenkstätte und des Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis ist der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages, der in *Anlage 2* als Verhandlungsgrundlage beigefügt ist. Die Verwaltung erhält das Mandat, basierend auf diesem Entwurf den Erbbaurechtsvertrag mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu verhandeln und letztgültig abzuschließen.

Das Erbbaurecht betrifft das gesamte Grundstück mit dem bestehenden Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal. Nach dem Vertrag ist der Arbeitskreis verpflichtet, die Gedenkstättenfläche zusammen mit dem Schill-Denkmal zu betreiben. Der Fortbestand der Gedenkstätte wird durch die im Entwurf des Erbbaurechtsvertrages zum Erbbaurechtzweck (§ 3), das Zustimmungserfordernis zur Veräußerung (§ 8) und ein gesichertes Vorkaufsrecht (§ 12) hinreichend gesichert. Sollte der Arbeitskreis den Betrieb der Gedenkstättenfläche während der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages aufgeben, kann die Stadt den Heimfall des Grundstücks mit dem Invalidenhaus und dem Schill-Denkmal verlangen.

Da gemäß Beschlusspunkt 5 a. alle dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft entstehenden Mehrkosten durch entsprechende Erhöhung der Kontinuitätsförderung durch die Stadt Braunschweig ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen, das Erbbaugrundstück nebst vorhandenen Bauwerken erbbauzinsfrei zu überlassen.

Alternativ wäre die Kontinuitätsförderung zusätzlich um den Betrag eines Erbbauzinses zu erhöhen. Da diese Alternative für die Stadt Braunschweig bedeuten würde, dass sich Aufwand und Ertrag gleichermaßen erhöhen würden, wird eine erbbauzinsfreie Überlassung vorgeschlagen.

Durch Erbbaurechtsbestellung entstünde durch den Eigentumsübergang auf den Arbeitskreis ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 29.262 Euro. Deckungsmittel sind nach Freigabe des Haushalts unter dem Sachkonto 532110 (außerordentlicher Aufwand aus der Abgabe von Grundstücken) vorhanden.

b. Kostendeckung

Zur Deckung der dem Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. durch die Übernahme der Trägerschaft und dem von der Stadt gewünschten Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen, der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben inkl. Aufarbeitung der Sammlung, wissenschaftliche Recherchen etc. entstehenden Mehrkosten ist eine Anhebung des bisherigen Ansatzes 1.25.2511.09 in Höhe von 96.835 € auf vorsorglich 167.000 € erforderlich. Die tatsächlich anfallenden Kosten sollen innerhalb der ersten zwei Jahre der Übernahme in die eigene Trägerschaft im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises evaluiert werden. Nicht zweckgebundene Zuschussmittel werden zurückgefordert bzw. mit dem Zuschuss für das Folgejahr verrechnet.

Der erhöhte Aufwand im Bereich des städtischen Zuschusses geht grundsätzlich einher mit einer Verminderung des grundstücks- und gebäudebezogenen Aufwands. Zusätzlicher Aufwand entsteht durch den Wunsch der Stadt, die Arbeit mit jungen Menschen und Schulen auszubauen und dadurch, dass der Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. seinen Versicherungsschutz bedingt durch die Übernahme der Trägerschaft erweitern muss.

Kostenaufschlüsselung zu Nr. 5 a. des Beschlusstextes:

Die folgenden Kostenpositionen sind aus den bisherigen städtischen Finanzstrukturen heraus- bzw. hochgerechnet worden. Eine abschließende konkrete Aussage lässt sich erst nach Beauftragung durch den AAG auf dem freien Markt treffen. Vor diesem Hintergrund wurde eine kalkulatorische Reserve vorgesehen. Eine exakte Abrechnung wird im Rahmen der Kontinuitätsförderung geprüft und auf dieser Basis in zukünftigen Haushaltsjahren evaluiert eingestellt werden.

| Lfd. Nr. | Kostenart | Bisheriger Aufwand für die Stadt | Künftig vom Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. zu tragende Kosten |
|----------|---|---|--|
| 1. | Nebenkosten (Betriebskosten kalt und warm) Gebäude Schillstraße 25 | Aufwand von rd.11.000 € zu Lasten den Budgets von FB 41 | 11.000 € |
| 2. | Grundsteuer | Fällt derzeit nicht an. | Erst nach ggf. künftigem Einheitswertbescheid des Finanzamtes ermittelbar. |
| 3. | Versicherungen | Bislang über Kommunalen Schadensausgleich abgedeckt. | 5.000 € (vorsorglich eingeplant; die genaue Höhe der Kosten kann erst im laufenden Verfahren ermittelt werden) |
| 4. | Winterdienst und Gehwegreinigung | Aufwand wird bislang durch FB 67 erbracht | 1.000 € |
| 5. | Kosten für Grünpflege (ausgenommen Baumpflege, die weiterhin durch FB 67 erfolgen soll) | Aufwand wird bislang durch FB 67 erbracht | 5.000 € |
| 6. | Telefonkosten | 750 € | 1.000 € |
| 7. | Kosten für EDV | 432,62 € | 500 € |
| 8. | Internetpräsenz (Webhosting) [Grob geschätzte Kosten] | Aufwand bisher bei FB 10 | 500 € |
| 9. | Kopierer | 650 € | 800 € |

| | | | |
|----------------|---|---|----------|
| 10. | Sachmittel (z. B. für Beschaffung von Kassetten, Büromaterial, Druckerzeugnissen) | 4.000 € bisher aus 1.25.2511.07 Erinnerungskultur Gedenk-stättenkonzept | 4.000 € |
| Zwischensumme: | | | 28.800 € |
| 11. | Kalkulatorische Reserve | | 8.200 € |
| 12. | Einsatz einer zusätzlichen Halbtags-Arbeitskraft (19,5 Stunden wöchentlich) oder statt der bisherigen Halbtagskraft einer Vollzeit-Arbeitskraft mit akademischer pädagogischer Qualifikation zum weiteren Ausbau der Arbeit mit jungen Menschen und Schulen sowie der Forschungs- und Vermittlungsaufgaben. | | 33.000 € |

Summe der voraussichtlichen Mehrkosten für den AAG e. V.: 70.000 €

Erläuterung erforderlicher Sondermittel (Nr. 5 b. des Beschlusstextes)

Die im Beschlusstext zu Nr. 5 b. genannten Kostenpositionen sind im Vorfeld nicht exakt vorhersehbar und kalkulierbar. Sie können daher nicht im Rahmen der regulären Kontinuitätsförderung ausgeglichen werden. Diese Kosten sind immer dann durch eine Erhöhung der Kontinuitätsförderung auszugleichen, wenn sie konkret anfallen. Da diese Kosten ohnehin auch jetzt schon zu Lasten der Stadt Braunschweig anfallen, entsteht der Stadt keine zusätzliche finanzielle Belastung durch die punktuelle Erhöhung der Kontinuitätsförderung.

c. Entwidmung

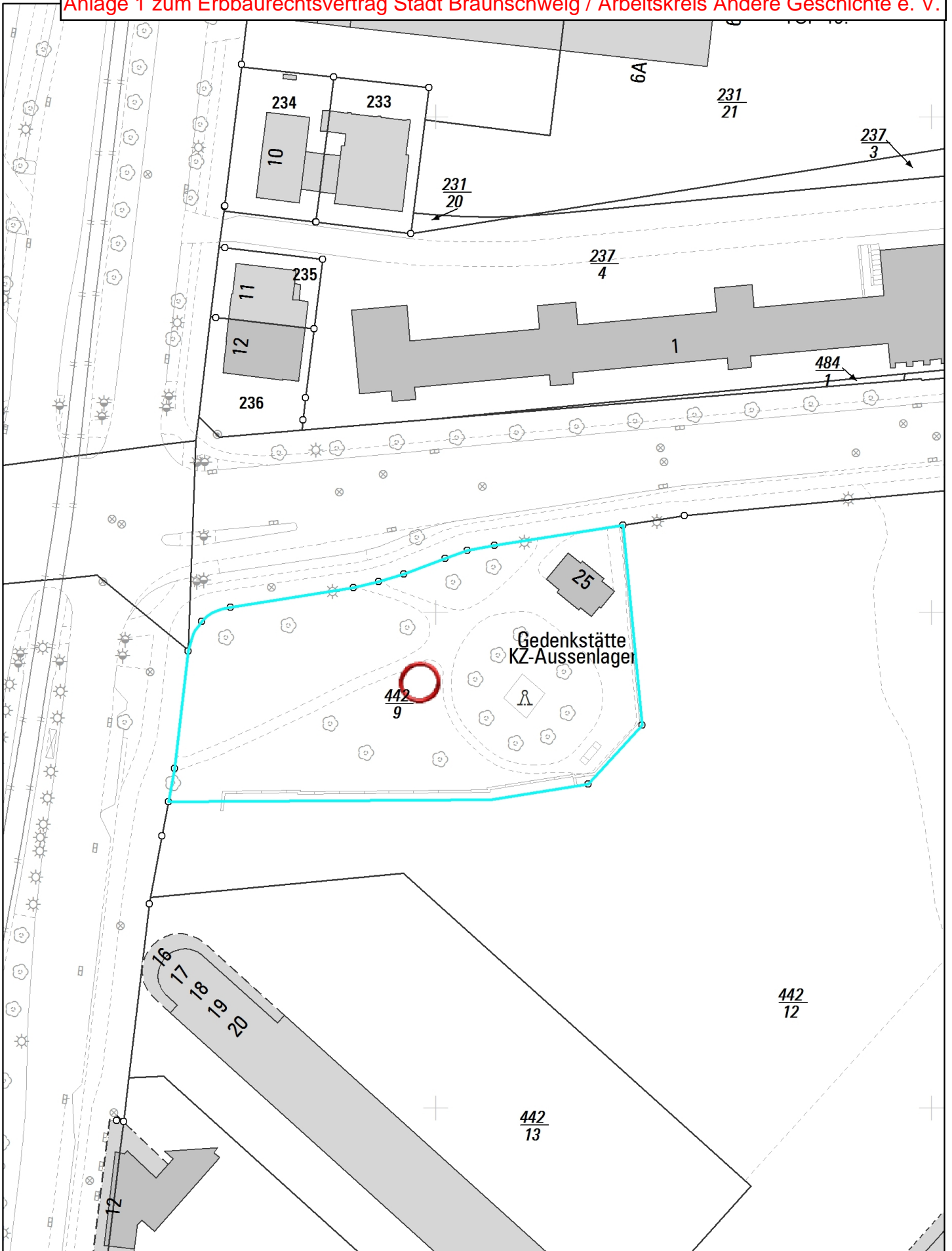
Die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße wird bisher als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben. Mit der Übertragung auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. ist auch der Übergang der Aufgabe auf den privat eingetragenen Verein verbunden. Die Stadt nimmt diese Aufgabe künftig nicht mehr selbst wahr. Voraussetzung für diesen Aufgabenübergang ist die förmliche Entwidmung der öffentlichen Einrichtung durch Ratsbeschluss.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Anlage 1 – Flurstückkarte der zu übertragenden Fläche

Anlage 2 – Erbbaurechtsvertrag

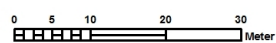


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 16.03.2018

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

Es erschienen:

1. für die Stadt Braunschweig
 - nachstehend „Grundstückseigentümerin“ genannt -

2. für den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V., Schlossstraße 8, 38100 Braunschweig, der Vorstand ...
 - nachstehend „Erbbauberechtigter“ genannt -

Der / Die Erschienene zu 1. erklärte für die Stadt Braunschweig handeln zu wollen und nahm Bezug auf die in der Akte 41 - Sa - Le 1 beim Grundbuchamt Braunschweig verwahrte Vollmacht vom 20. November 2017.

[Vorbefassungsklausel]

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des nachfolgenden

Erbbaurechtsvertrages

- I. Grundlagen, gesetzlicher Inhalt**
- II. Vertraglicher - dinglicher - Inhalt**
- III. Erbbauzins und Anpassungsklausel**
- IV. Weitere Vereinbarungen**

I. Grundlagen, gesetzlicher Inhalt

§ 1 Erbbaugrundstück

(1) Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin folgenden Grundbesitzes, gelegen Schillstraße 25:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Grundbuch von | Blatt | Lfd. Nr. | Größe |
|------------------|-------------|------------------|--------------------------|--------------|---------------------|----------------------|
| Altewiek | 4 | 442/9 | Braunschweig-B | 15208 | 26 | 4.117 m ² |

(2) Der Notar hat das Grundbuch am ... eingesehen. Das Grundstück ist in Abteilung II unter lfd. Nr. 7 mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Fernmeldeleitungsrecht) zugunsten der Telekom Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn belastet. In Abteilung III ist das Grundstück nicht belastet.

(3) Der Notar wird beauftragt, die Rangrücktrittserklärung einzuholen, um die erstrangige Eintragung des Erbbaurechts zu ermöglichen.

§ 2 Bestellung des Erbbaurechts

(1) An dem in § 1 bezeichneten Grundstück, das in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) durch blaue Umrandung gekennzeichnet ist, bestellt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten ein Erbbaurecht. Dies ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks Bauwerke nach Maßgabe dieses Vertrages zu haben. Art und Umfang der Baubefugnis ergeben sich aus § 3 des Vertrages.

(2) Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks nach Absatz 1, wobei der bebaute Teil wirtschaftlich die Hauptsache bleiben muss.

(3) Das Erbbaurecht beginnt mit dem Tage seiner Eintragung im Grundbuch und endet nach 99 Jahren.

II. Vertraglicher - dinglicher – Inhalt des Erbbaurechts

§ 3 Errichtung, Verwendung von Bauwerken (Erbbaurechtzweck), Instandhaltung, Wiederaufbau

(1) Auf dem Erbbaugrundstück befindet sich die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße, bestehend aus dem sogenannten Invalidenhaus, in dem das sogenannte Offene Archiv untergebracht ist, einer Mauer mit Gedenktafeln und einem Podest. Auf der sich davor erstreckenden Grünfläche, definiert durch eine Kastanienumpflanzung, befindet sich das Schill-Denkmal. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die vorhandenen Bauwerke sowie die Zweckbestimmung des Grundstücks als Gedenkstätte und Erinnerungsensemble für die Dauer des Erbbaurechts aufrechtzuerhalten, die Gedenkstätte zu betreiben und auf eine Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit hinzuwirken.

Eine etwaige weitere Bebauung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin erfolgen. Sie hat ggf. im Einvernehmen mit der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig, insbesondere unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Festsetzungen, zu erfolgen. Jede weitere Bebauung ist unter Verwendung guter und dauerhafter Baustoffe und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bauvorschriften zu erstellen.

(2) Der Erbbauberechtigte hat das Bauwerk nebst Zubehör in einem ordnungsgemäßen, zweckentsprechenden Zustand zu erhalten und die erforderlichen Instandsetzungen und Erneuerungen unverzüglich vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Erbbauberechtigte auch zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Erbbaugrundstücks verpflichtet.

(3) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Erbbaugrundstück befindliche Bauwerk zum frühestmöglichen Zeitpunkt gegen Elementarschäden in der Form einer gleitenden Neuwertversicherung auf eigene Kosten zu versichern und die Versicherung während der Laufzeit des Erbbaurechts aufrecht zu erhalten.

(4) Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Bauwerk bei Zerstörung wiederaufzubauen. Dabei sind Versicherungs- und sonstige Entschädigungsleistungen in vollem Umfange zur Wiederherstellung zu verwenden.

(5) Im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 3 bestehenden Verpflichtungen des Erbbauberechtigten ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die Verpflichtungen der Absätze 2 bis 5 gelten ebenfalls für eventuelle weitere auf dem Erbbaugrundstück errichtete Gebäude.

§ 4 Kosten, Lasten, Abgaben, Pflichten

(1) Der Erbbauberechtigte hat für die Dauer des Erbbaurechts alle auf das Erbbaugrundstück und das Erbbaurecht entfallenden einmaligen und wiederkehrenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Kosten, die den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer als solchen betreffen, zu tragen, z. B. Grundsteuer, sonstige Grundstücksabgaben, Brandversicherungsbeiträge, Erschließungsbeiträge.

(2) Der Erbbauberechtigte trägt ferner sämtliche Kosten für den Anschluss des Grundstücks an die Verteilernetze der Strom-, Gas-, und Wasserversorgung sowie die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Schmutz- und Niederschlagswasser auf der Grundlage der jeweils geltenden Bestimmungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlüsse zum Zeitpunkt des Besitzüberganges bereits hergestellt sind oder erst danach hergestellt werden.

§ 5 Heimfall

Die Grundstückseigentümerin ist berechtigt, vor Ablauf der in § 2 bezeichneten Frist die Übertragung des Erbbaurechtes an sich oder einen von ihr benannten Dritten zu verlangen (Heimfall), wenn:

1. der Erbbauberechtigte den in § 3 (Errichtung, Verwendung, Instandhaltung von Bauwerken) und § 4 (Kosten, Lasten, Abgaben, Pflichten) genannten, wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt.
2. über das Vermögen des Erbbauberechtigten ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird,
3. über das Erbbaurecht die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet worden ist,
4. der Erbbauberechtigte seine Rechtsfähigkeit verliert,

5. ein Veräußerungsvertrag über das Erbbaurecht abgeschlossen wurde, ohne dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus diesem Erbbaurechtsvertrag mit der Weiterübertragungsverpflichtung eingetreten ist,
6. ein Ersterer in der Zwangsversteigerung anschließend nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich der schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbauzins übernimmt,
7. wenn ein Ersterer in der Zwangsversteigerung nach Erlöschen der Erbbauzinsreallast nicht die Erbbauzinsreallast mit dem bisherigen Inhalt neu bestellt.

§ 6 Entschädigung für Bauwerke bei Zeitablauf und Heimfall

(1) Der Erbbauberechtigte übernimmt die auf dem Erbbaugrundstück vorhandenen Bauwerke entschädigungslos. Daher wird eine Entschädigung für die übernommenen Bauwerke bei **Zeitablauf** ausgeschlossen. Für eventuelle weitere auf dem Erbbaugrundstück durch den Erbbauberechtigten mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin und mit Baugenehmigung errichteten Bauwerke gewährt die Grundstückseigentümerin dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Verkehrswertes, den sie bei Ablauf des Erbbaurechtes haben. Sofern nach Bestellung des Erbbaurechts errichtete und damit zu entschädigende Bauwerke durch die Stadt Braunschweig bezuschusst wurden, ist für die Bemessung der Entschädigung nur der über den Zuschussbetrag hinausgehende Verkehrswert zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zuschussbeträge Dritter, sofern der Zeitablauf keine Rückzahlungsverpflichtung auslöst.

(2) Macht die Grundstückseigentümerin von ihrem **Heimfallrecht** Gebrauch, so gewährt sie dem Erbbauberechtigten für übernommene Bauwerke ebenfalls keine Entschädigung und für Bauwerke, die der Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin und mit Baugenehmigung errichtet hat, eine Entschädigung in Höhe von 75 % des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Ausübung des Heimfallrechtes. Sofern nach Bestellung des Erbbaurechts errichtete und damit zu entschädigende Bauwerke durch die Stadt Braunschweig bezuschusst wurden, ist für die Bemessung der Entschädigung nur der über den Zuschussbetrag hinausgehende Verkehrswert zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Zuschussbeträge Dritter, sofern der Heimfall keine Rückzahlungsverpflichtung auslöst.

(3) Übernimmt die Grundstückseigentümerin bei Zeitablauf oder Heimfall noch bestehende Belastungen des Erbbaurechts, so werden diese auf die Entschädigung angerechnet.

(4) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nach Absatz 1 nicht, soll sie ein von der Industrie- und Handelskammer Braunschweig zu bestellender öffentlich vereidigter Sachverständiger bindend festsetzen. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens werden von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsgutachterklausel, d. h. die Vertragsschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsgutachterklausel bedarf es nicht.

§ 7 Vertragsstrafen

Bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu fordern. Die Höhe ist im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB).

§ 8 Zustimmungserfordernis zu Veräußerung und Belastung (Verfügungsbeschränkung)

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin

1. zur Veräußerung des Erbbaurechtes im Ganzen oder von ideellen oder realen Teilen
2. zu jeder Belastung des Erbbaurechtes mit Grundpfandrechten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und Reallasten sowie zu jeder Änderung des Inhaltes dieser Rechte, wenn die Änderung eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt bei einer Veräußerung insbesondere dann vor, wenn der Erwerber keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Erbbaurechtszwecks nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages bietet, oder nicht alle schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag übernimmt und sich wegen der Zahlungsverpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag nicht der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

III. Erbbauzins und Anpassungsklausel

§ 9 Erbbauzins

Aufgrund des besonderen Erbbaurechtszwecks gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages wird das Erbbaurecht nebst vorhandenen Bauwerken erbbauzinsfrei überlassen, solange der Erbbauberechtigte die Gedenkstätte entsprechend dem Erbbaurechtszweck betreibt.

IV. Weitere Vereinbarungen

§10 Besitzübergang, Nutzungsentschädigung

Übergabestichtag ist der 1. Januar 2019. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Nutzungen, alle öffentlichen und privaten Abgaben und Lasten sowie die Verkehrssicherungspflicht des Erbbaugrundstückes auf den Erbbauberechtigten über.

§ 11 Nutzungsbeschränkungen

(1) Das Erbbaugrundstück darf ungeachtet der Vorschriften des öffentlichen Baurechts ohne Zustimmung der Stadt nicht genutzt werden für:

- * Gebrauchtwagenhandel,
- * Autoverwertung,
- * Einzelhandel,
- * Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen, Diskotheken, Videotheken, Betriebe mit Sexdarbietungen,
- * Gaststätten, Bars,
- * Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen, und zwar im Rang nach dem Vorkaufsrecht zugunsten der Grundstückseigentümerin. Abweichungen sind im Einzelfall in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

(2) Auf dem Erbbaugrundstück verläuft eine Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom AG. Das auf dem Grundstück lastende Fernmeldeleitungsrecht wird als Dienstbarkeit auch in Abteilung II des Erbbaugrundbuches an rangbereiter Stelle mit nachfolgendem Dienstbarkeitstext nebst ergänzendem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieses Vertrages ist, übernommen. Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, die in der Dienstbarkeit formulierten Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung der Leitung zu beachten.

§ 12 Vorkaufsrecht

Der Erbbauberechtigte bestellt der Grundstückseigentümerin an dem Erbbaurecht ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

§13 Weitere schuldrechtliche Vereinbarungen

Die Parteien vereinbaren weiterhin schuldrechtlich:

- a) Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zur Eintragung von Vormerkungen für zustimmungsbedürftige Belastungen.
- b) Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Änderung des Nutzungszwecks der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- c) Der Erbbauberechtigte bedarf für schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über das Erbbaurecht der vorherigen Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Insbesondere bedarf die Vermietung oder die Verpachtung der aufgrund des Erbbaurechtes errichteten Gebäude oder Teile derselben sowie Freiflächen der vorherigen schriftlichen Zustimmung

der Grundstückseigentümerin. Die Zustimmung darf nur aus einem § 7 Erbbaurechtsgesetz entsprechenden Grund versagt werden.

- d) Der Erbbauberechtigte hat bei der Übertragung des Erbbaurechtes den Erwerber in sämtliche Rechte und Verpflichtungen, auch die schuldrechtlichen, aus diesem Vertrag eintreten zu lassen und ihn zu verpflichten, selbst jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.
- e) Der Erbbauberechtigte hat auch alle dem Eigentümer obliegenden Pflichten zu übernehmen, z. B. Reinigungs-, Verkehrssicherungs- und Winterdienstpflichten, Grün- und Gehölzpflege. Er haftet für die Verkehrssicherheit des Erbbaugrundstücks, der Gebäude und Anlagen. Er hat in diesem Zusammenhang die der Grundstückseigentümerin auferlegten ordnungsbehördlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 14 Zustand des Grundstücks, Gewährleistung

Der Zustand des Grundstücks ist dem Erbbauberechtigten bekannt. Die Grundstückseigentümerin wird dem Erbbauberechtigten das Erbbaugrundstück nebst wesentlichen Bestandteilen am Übergabestichtag in dem Zustand übergeben, in dem es sich zu diesem Zeitpunkt befindet. Die Grundstückseigentümerin haftet nicht für Sachmängel gleich welcher Art, insbesondere nicht für Bodenbeschaffenheit, die Richtigkeit des angegebenen Flächenmaßes und für die Nutzbarkeit des Erbbaugrundstücks für die Zwecke des Erbbauberechtigten. Verdeckte Mängel am Erbbaugrundstück, insbesondere Kontaminationen oder Altlasten sind der Grundstückseigentümerin nicht bekannt.

§ 15 Haftung

Der Erbbauberechtigte stellt die Grundstückseigentümerin vom Zeitpunkt des Besitzüberganges nach diesem Vertrag bis zum Ende des Erbbaurechts von allen Schadenersatzansprüchen frei, welche gegen die Letztere in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin geltend gemacht werden. Der Erbbauberechtigte stellt die Grundstückseigentümerin weiterhin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Bestimmungen des Erbbaurechtsvertrages beruhen.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Beschaffung aller erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Bauwerk und der Nutzung ist Sache des Erbbauberechtigten. Dazu gehört ggf. eine Baugenehmigung sowie jede weitere erforderliche Genehmigung.

(2) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, das Erbbaugrundstück einschließlich der darauf errichteten Bauwerke, Einfriedungen und sonstigen Anlagen auf seine Kosten in einem stets ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Entwertungen zu verhindern. Entspricht der Erbbauberechtigte dieser Verpflichtung auf Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder

nur ungenügend, so ist die Grundstückseigentümerin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Erbbauberechtigten vornehmen zu lassen.

§ 17 Inhalt des Erbbaurechts, salvatorische Klausel

(1) Die unter **Ziffer II. dieses Vertrages** getroffenen Vereinbarungen gelten als Inhalt des Erbbaurechtes. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine Sonderabreden getroffen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15.01.1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) in seiner heutigen Fassung einschließlich künftiger Änderungen und Ersatzregelungen Anwendung.

(2) Durch die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien nach dem gesamten Vertrag am nächsten kommt.

§ 18 Kosten

Alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Kosten und Abgaben aller Art, auch soweit sie auf neue gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen sind, z. B. die Kosten der Beurkundung, die Kosten der Vermessung, die Kosten der Eintragungen im Grundbuch bzw. im Erbbaugrundbuch, die Kosten für die Durchführung des Heimfallrechtes und die Löschung sowie etwaige Grunderwerbsteuer, trägt der Erbbauberechtigte.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Braunschweig.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass strengere Formvorschriften zu beachten sind. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

§ 20 Dingliche Einigung, Grundbucheintragungen

Die Vertragsschließenden sind sich über die Bestellung des Erbbaurechts einig und bewilligen und der Erbbauberechtigte beantragt:

1. für das in § 1 bezeichnete Grundstück ein gesondertes Grundbuch anzulegen und dort einzutragen:

das Erbbaurecht nach diesem Vertrag,

2. ein Erbbaugrundbuch zugunsten des Erbbauberechtigten anzulegen und dort einzutragen:

- a) im Bestandsverzeichnis, dass neben den gesetzlichen Bestimmungen die §§ 3 bis 8 des Erbbaurechtsvertrages zum Inhalt des Erbbaurechts gehören,
- b) in Abteilung II unter Nr. 1 ein Vorkaufsrecht für den jeweiligen Grundstückseigentümer,
- c) in Abteilung II unter Nr. 2 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Gewerbebeschränkung) nach § 11 Absatz 1 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers und zwar in Rang nach dem Vorkaufsrecht
- d) in Abteilung II unter Nr. 3 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Fernmeldeleitungsrecht) nach § 11 Absatz 2 zugunsten der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft mit Sitz in Bonn.

§ 21 Notar

Der Notar wird mit der Durchführung dieses Vertrages beauftragt, holt die für die Wirksamkeit und den Vollzug dieser Urkunde erforderlichen Erklärungen ein und nimmt sie mit Wirkung für alle Beteiligten entgegen.

Betreff:
Konzept zum freien WLAN in Braunschweig

| | |
|--|----------------------|
| Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat | Datum: 18.05.2018 |
|--|----------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---|----------------|--------|
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

Dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzept vom 1. Juni 2018 wird gefolgt. Die Verwaltung berichtet dem Wirtschaftsausschuss regelmäßig über den Umsetzungsstand zur Ausweitung des freien WLAN-Angebotes.

Sachverhalt:

Die Gruppe „Fraktion P²“ hat für die Ratssitzung am 20. Juni 2017 einen Antrag (DS 17-04394) gestellt, nachdem

Die Verwaltung gebeten wird, ein Konzept zur Ausstattung von offenen WLAN-Hotspots mit Freifunk in ganz Braunschweig auf/in öffentlichen Gebäuden und Plätzen zu erarbeiten und dem Rat über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen der politischen Diskussion wurde der Beschlusstext dahingehend geändert, dass

die Verwaltung gebeten wird, ein Konzept mit Kostenplan für freies WLAN in der gesamten Stadt Braunschweig zu erarbeiten. Freifunk ist in dem Konzept zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wurde in der Ratssitzung einstimmig gefasst.

Die Verwaltung hat versucht, ein zielführendes und schlankes Konzept zu entwickeln und hat sich an folgenden Leitlinien orientiert:

- Die Stadtverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Errichten und der Betrieb entsprechender Infrastruktur für ein freies WLAN zu den **freiwilligen Aufgaben** einer Kommune gehört und daher **nur mit überschaubaren finanziellen und personellen Ressourcen** und unter gewissenhafter Kosten-/Nutzenuntersuchung übernommen werden sollte.

In jedem Fall soll ein Missverhältnis zwischen dem finanziellen und technischen Aufwand und dem tatsächlichen Nutzen vermieden werden.

- Kooperationen und die Einbeziehung von externen Partnern wie z.B. BS|ENERGY und der Freifunk Initiative, aber auch weiterer sich im Prozess herausbildender Ak-

teure, ist Richtmaß der Verwaltung zur Ausweitung des freien WLAN-Angebotes im Stadtgebiet.

- Die Verwaltung selbst wird bei diesem Vorgehen Impulse geben und moderierend tätig werden.

Leppa

Anlage: Konzept zum freien WLAN in Braunschweig

Konzept zum freien WLAN in Braunschweig

1. Einleitung

Die Gruppe „Fraktion P2“ hat für die Ratssitzung am 20. Juni 2017 einen Antrag (DS 17-04394) gestellt, nachdem

Die Verwaltung gebeten wird, ein Konzept zur Ausstattung von offenen WLAN-Hotspots mit Freifunk in ganz Braunschweig auf/in öffentlichen Gebäuden und Plätzen zu erarbeiten und dem Rat über seine Ausschüsse zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen der politischen Diskussion wurde der Beschlusstext dahingehend geändert, dass

die Verwaltung gebeten wird, ein Konzept mit Kostenplan für freies WLAN in der gesamten Stadt Braunschweig zu erarbeiten. Freifunk ist in dem Konzept zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wurde in der Ratssitzung einstimmig gefasst.

Die Erstellung eines umfassenden Konzeptes für die Ausstattung des gesamten Stadtgebietes mit freiem WLAN bedarf eines hohen Sachverstandes bezüglich der vielfältigen organisatorischen, rechtlichen und technischen Fragestellungen. Das beinhaltet neben einer umfassenden Analyse der IST-Situation eine umfangreiche Erhebung der Anforderungen, Bedarfe und Erschließungsmöglichkeiten. Es sind komplexe technische Fragen zu beantworten, etwa Anzahl und Standorte benötigter Access-Points unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und vorhandenen Topographie sowie Verfügbarkeit, Authentifizierung und Verschlüsselung. Weiterhin bestehen an den unterschiedlichen möglichen Standorten erhebliche Unterschiede der Rahmenbedingungen, so dass viele Standorte separat und jeweils detailliert mit sehr hohem Aufwand untersucht werden müssten und zwar in rechtlicher, technischer und finanzieller Hinsicht. Aufgrund der beschriebenen Komplexität des Themas ist der personelle, finanzielle und zeitliche Aufwand zur Erstellung eines umfassenden Konzeptes enorm hoch. Die dafür notwendige Expertise und die Ressourcen sind in der Verwaltung nicht vorhanden und bedürften der Beauftragung eines fachkundigen Beratungsunternehmens.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass im Rahmen der Digitalisierung immer mehr Informationen und multimediale Anwendungen mit den eigenen mobilen Geräten, wie Smartphones oder Tablets, abgerufen werden. Diese Funktionen werden hauptsächlich über das eigene WLAN-Netz am Wohnort oder über das vorhandene Datenkontingent der Mobilfunkbetreiber abgerufen. Die Internetservice-Provider stellen fortlaufend höhere Kontingente für Datenvolumen zur Verfügung. Diverse Streaming-Dienste (Video- und Audioinhalte) bestimmter Partner können teilweise schon ohne eine Belastung des Datenvolumens genutzt werden (z. B. StreamOn der Deutschen Telekom oder Music/Video-Pass von Vodafone). Dieser Trend wird sich fortsetzen, so dass sich der allgemeine Zusatznutzen eines freien WLAN-Zuganges deutlich abschwächt und dessen Finanzierung mit öffentlichen Geldern zumindest kritisch zu hinterfragen ist. Letztlich ist der Wert eines freien WLAN-Angebotes dort am höchsten, wo mobiles Arbeiten oder private Mediennutzung an Aufenthaltsorten praktiziert wird, wo Wartezeiten entstehen und wo Reisezeiten durch stabile WLAN-Angebote in Fahrzeugen des ÖPNV attraktiver werden. Stationär installierte WLAN-Technik ist hingegen nicht im Vorteil bei Bewegungen mit Fahrzeugen durch die Stadt.

Vor dem oben dargestellten Hintergrund hat die Verwaltung Überlegungen angestellt, wer dieses Infrastrukturthema in der Stadtverwaltung bearbeiten kann und was an externer Unterstützung erforderlich ist.

Es erfolgt ein konzeptioneller Vorschlag für den weiteren Prozess, wie eine Beurteilung unterschiedlicher Standorte und verschiedener Grade der Ausstattung bei der Errichtung von freiem WLAN vorgenommen werden könnte.

Generell folgt die Verwaltung hier den folgenden Leitlinien:

- Die Stadtverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Errichten und der Betrieb entsprechender Infrastruktur für ein freies WLAN zu den **freiwilligen Aufgaben** einer Kommune gehört und daher **nur mit überschaubaren finanziellen und personellen Ressourcen** und unter gewissenhafter Kosten-/Nutzenuntersuchung übernommen werden sollte. In jedem Fall soll ein Missverhältnis zwischen dem finanziellen und technischen Aufwand und dem tatsächlichen Nutzen vermieden werden.
- Die Einbeziehung von externen Partnern wie z.B. BS|ENERGY und der Freifunk Initiative, aber auch weiterer sich im Prozess herausbildender Akteure, ist Richtmaß der Verwaltung zur Ausweitung des freien WLAN-Angebotes im Stadtgebiet.

Unter dieser Voraussetzung können fachkundige Dritte und Institutionen vor Ort, die Interesse an einem freien WLAN-Angebot haben, am besten beurteilen, wo die Errichtung eines solchen Angebotes sinnvoll ist. In diesen Fällen wird den Verantwortlichen die Möglichkeiten gegeben, das Angebot selbst den eigenen Ansprüchen gerecht zu entwickeln und anzubieten, mit den entsprechenden Rahmenbedingungen (z. B. Zusatzservices, Marketingzwecke, weitere wirtschaftliche Mehrwerte etc.) auszustatten und den Nutzen zu beurteilen.

- Die Verwaltung selbst wird bei diesem Vorgehen Impulse geben und moderierend tätig werden.

2. Unterschiedliche Standorte und Grade der Ausstattung

2.1. Freies WLAN in der Innenstadt

Hinsichtlich der Bereitstellung von freiem WLAN in weiten Teilen der Innenstadt hat die Stadt Braunschweig eine Kooperationsvereinbarung mit BS|ENERGY über die Installation der technischen Infrastruktur („Hotspots“) abgeschlossen. BS|ENERGY übernimmt die komplette Montage der Infrastruktur auf eigene Kosten. Die Stadtverwaltung unterstützt BS|ENERGY lediglich bei der Abwicklung der für den Ausbau des WLAN-Netzes erforderlichen Formalitäten und Genehmigungsverfahren, um ein unkompliziertes Verfahren sowie eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen. Für die Stadt Braunschweig entstehen nur Kosten zur Ausweisung des öffentlichen WLAN-Angebotes vor Ort, dies erfolgt durch Aufnahme in die Beschilderung des Fußgängerleitsystems.

BS|ENERGY selbst bedient sich bei dem Betrieb und der Entstörung der Hotspots entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ebenfalls eines externen Telekommunikationsbetreibers (aktuell die htp GmbH).

Die Kooperationsvereinbarung läuft über einen Zeitraum von 5 Jahren und verlängert sich jeweils automatisch um 1 Jahr, wenn nicht eine fristgerechte Kündigung

vorgenommen wird. Sinn und Zweck der Kooperationsvereinbarung ist es sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten bezüglich des Aufbaus der Infrastruktur und der Betrieb des freien WLAN durch Dritte und nicht durch die Stadt selbst übernommen wird. Die Stadt Braunschweig wird rechtlich in die Lage versetzt, den Betrieb der Hotspots unter dem Namen BS|HotSpot fortzuführen, falls die Dritten Ihr Engagement aufkündigen.

Die Stadt Braunschweig hält die Errichtung eines freien WLAN-Angebote **in weiten Teilen der Braunschweiger Innenstadt** für ein wichtiges Serviceangebot gegenüber den Anbietern aus den Bereichen Gastronomie, Handel und Dienstleistungen. Dieses Angebot soll vor allem die Innenstadt für Kongressteilnehmer, Touristen und für weitere Besucherinnen und Besucher attraktiver machen und die Aufenthaltsqualität - vor allem an stark frequentierten Plätzen - nachhaltig erhöhen.

Aus dem in der Einleitung benannten Grund der Ressourcenabwägung wurde ein fachkundiger und verlässlicher Partner gesucht, der die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen schafft und auch die finanziellen Aufwendungen zum größten Teil trägt. Mit der Einbindung von BS|ENERGY als Partner ist das gelungen.

2.2. Freies WLAN an belebten Plätzen mit hoher Attraktivitätswahrnehmung

Wie unter 2.1. ausgeführt, sieht die Verwaltung im Betreiben eines freien WLAN-Angebotes die Möglichkeit, die Attraktivität bestimmter Bereiche zu steigern.

Belebte Plätze oder auch Plätze, die eine erhöhte Attraktivitätswahrnehmung aufweisen sind aus Sicht der Verwaltung in erster Linie:

- Stark frequentierte ÖPNV-Knotenpunkte
z. B. Haltestellen an der Dankwardstraße, Bohlweg/Rathaus und Schloss, Hauptbahnhof und Omnibusbahnhof am Hauptbahnhof
- Plätze in unmittelbarer Nähe zu Freizeiteinrichtungen
z. B. Vorplatz und umliegende Bereiche der Veranstaltungsstätten wie Freizeitbäder, Stadion, Stadthalle, Volkswagenhalle

ÖPNV-Knotenpunkte

Sollte der Rat der Stadt Braunschweig der vorgeschlagenen Vorgehensweise zustimmen, würde die Verwaltung Gespräche mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH und dem Regionalverband Braunschweig aufnehmen. Ziel der Gespräche ist es, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um davon ausgehend die Ausstattung mit freiem WLAN an stark frequentierten ÖPNV-Knotenpunkten sowie gut angenommenen Bus- und Straßenbahnlinien im Fahrzeuginneren zu erarbeiten. Die Erfahrungen von BS|ENERGY und der Stadtverwaltung bei der Ausstattung der Innenstadt mit WLAN werden herangezogen.

Die Realisierung solcher Angebote verbleibt im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Dienstleister und wäre von dort mit den vorhandenen Ressourcen umzusetzen. Vor allem muss beim Anbieter eine Abschätzung der aufgewendeten Ressourcen zum erwarteten Nutzen eigenverantwortlich abgeschätzt werden.

Plätze in unmittelbarer Nähe zu Freizeiteinrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, in Gespräche mit den Gesellschaften der Stadt Braunschweig (insbesondere mit der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH) einzutreten und eine Abfrage zu starten, in welchen Bereichen die Einrichtung eines freien WLAN-Zuganges bereits geplant ist und wo es sinnvoll sein könnte, ein solches Angebot zu schaffen.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die Errichtung von freien WLAN-Angeboten direkt in den Veranstaltungsräumen (z. B. Stadthalle, Stadion, Volkswagenhalle) von den Betreibern eingeschätzt werden sollte. Sinnvoll könnte ein freier WLAN-Zugang auf den Plätzen in unmittelbarer angrenzenden Bereichen der Veranstaltungstätten sein (z. B. Vorplätze des Stadions oder der Stadthalle).

Die Verwaltung würde Gespräche führen und als Schnittstelle zwischen den Gesellschaften tätig sein. Insgesamt sollte aber auch hier das Engagement maßgeblich vom Eigeninteresse der Betreiber abhängen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, auf Förderprogramme zum Ausbau von öffentlichen HotSpots zuzugreifen. Diese adressieren unterschiedliche Institutionen mit unterschiedlichen Fördersätzen und Fördervoraussetzungen. Die Verwaltung kann Informationen zu Förderprogrammen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls bei einer Antragstellung unterstützen.

2.3. WLAN in den Stadtbezirken

Mit der Errichtung des WLAN-Angebotes in der Innenstadt wurde eine gute und zielführende Lösung gefunden. Die Inanspruchnahme eines fachkundigen Partners, der die Aufgabe eigenverantwortlich übernimmt, hat sich als positiv herausgestellt.

Die Ausstattung weiterer Bereiche im Stadtgebiet durch die Verwaltung wird aufgrund des erwarteten erheblichen Aufwandes (Untersuchung sehr vieler und unterschiedlicher Standorte, Aufbau und fortlaufender Betrieb von Infrastruktur, fortlaufende Betriebskosten, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, etc.) und dem tatsächlichen Nutzen grundsätzlich abgelehnt.

Vielmehr sollte vor allem auf das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen abgestellt werden. Die Stadtverwaltung hat der Initiative Freifunk Braunschweig Fördermittel gewährt, damit insbesondere in den Stadtbezirken außerhalb der Innenstadt an öffentlichen Orten kostenloses WLAN angeboten werden kann. In geführten Gesprächen mit der Initiative Freifunk wurde ausgelotet, wie ein Engagement in den Stadtbezirken dazu beitragen kann, eine öffentliche WLAN-Struktur zu schaffen. Weitere Informationen werden unter Punkt 2.5. ausgeführt.

2.4. Ausstattung öffentlicher Gebäude mit freiem WLAN

Bei den öffentlichen Gebäuden muss differenziert werden zwischen öffentlichen Gebäuden, die sich im Eigentum der Stadt Braunschweig und öffentlichen Gebäuden, die sich im Eigentum von Privaten befinden. Außerdem gibt es öffentliche Gebäude, die Einrichtungen des Bundes oder Landes (z. B. Staatstheater, Landesmuseum) sind.

Die Stadt Braunschweig kann nur Einfluss auf die öffentlichen Gebäude nehmen, die sich in ihrem Eigentum befinden. Voraussetzung für die Zurverfügungstellung

ist eine gute Breitbandanbindung des Gebäudes.

Diese Aufgabe der stadtweiten Breitbandversorgung wird seit dem 1. März 2018 mit einer eigens dafür eingerichteten Stelle in der Bauverwaltung wahrgenommen. Die erforderlichen Daten müssen noch erhoben werden.

Grundsätzlich lehnt die Verwaltung unter Abwägung der Kosten und dem Nutzen ab, in Wartebereichen der städtischen Servicestellen freies WLAN zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollten die Ressourcen dafür verwendet werden, die Aufenthaltsdauer durch Optimierung der Verwaltungsvorgänge und neuer E-Government-Angebote so kurz wie möglich zu gestalten bzw. zu ersetzen.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen lehnt es die Verwaltung außerdem ab, das stadtintern vorhandene Datennetz für Dritte zu öffnen. Daher wäre eine technisch klar abgetrennte Parallelstruktur mit entsprechenden Zusatzkosten in den Organisationseinheiten aufzubauen.

2.5. Freies WLAN im Zusammenhang mit der Initiative Freifunk Braunschweig

Zwischenzeitlich wurden Gespräche mit der Initiative Freifunk Braunschweig geführt und Fördermittel für die Anschaffung von Hardware zum Ausbau öffentlicher WLAN-Infrastrukturen in Braunschweig gewährt.

Mit der Förderung soll das vorhandene „Freifunk-Netz“ weiter ausgebaut werden. Dabei soll das mit diesen Mitteln auszubauende WLAN-Angebot an Plätzen und Orten angeboten werden, die bislang über kein frei zugängliches öffentliches WLAN-Netz verfügen. Die ausgewählten Standorte sind gemeinsam zwischen der Stadtverwaltung und der Initiative Freifunk abzustimmen. Die Verwaltung wird darauf hinwirken, dass zusammen mit der Initiative Freifunk ein freies WLAN-Angebot in den Stadtbezirken ausgebaut werden kann.

Die Philosophie des Freifunks zielt darauf ab, dass die eigenen Infrastrukturen für ein öffentliches WLAN-Angebot zur Verfügung gestellt werden. Jeder Freifunker engagiert sich und erweitert das Netzwerk mit den eigenen Geräten für einen öffentlichen und freien Internetzugang.

In ersten Abstimmungsgesprächen zu Beginn des Jahres wurde eine schrittweise Lösung unter Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements in der Stadt Braunschweig vereinbart. Inhaltliche Detailabstimmungen hinsichtlich der vielfältigen Fragestellungen sowie zu einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie müssen noch erfolgen. Es ist geplant, einer Unterstützung und Erweiterung des Freifunks durch Einbindung der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Vereine und Verbände in den Stadtbezirken und der Händlerschaft vor Ort herbeizuführen. Ein Konzept wird dazu in Abstimmung mit der Freifunkinitiative erstellt.

2.6. Einbindung der Händler in der Innenstadt und der Peripherie

Es ist beabsichtigt, die Händler in der Innenstadt und der Peripherie enger einzubinden und herbei insbesondere mit dem Arbeitsausschuss Innenstadt (AAI e. V.) Gespräche zu führen, um ein konkretes Meinungsbild einzuholen. Nach den bislang geführten Diskussionen im AAI und AAP hat sich jedoch der Eindruck ergeben, dass die Händler auf eigene individuelle Lösungen setzen.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH kooperiert eng mit dem AAI und AAP

und versucht, auch hier in Kooperation mit BS|ENERGY ein kommerzielles Angebot für die gewerblichen Anbieter zu erwirken. Herausfordernd ist hierbei, dass die Händlerschaft die Rahmenbedingungen gern selbst vorgeben möchte, um die vollständige Gestaltungsfreiheit zu haben und eigene Services anzubieten, die wirtschaftlich sinnvoll sind.

2.7. WLAN im pädagogischen Kontext an den Schulen - Ausbau mit hoher Priorität

Die Infrastruktur für die Digitalisierung der Braunschweiger Schulen hat allerhöchste Priorität. Den Rahmen bildet der aktuell in der Fortschreibung befindliche Medienentwicklungsplan. WLAN an Schulen ist darin ein fester Bestandteil des pädagogischen Netzes. Insgesamt sollen für die Datennetze der Schulen (vorbehaltlich abschließender verwaltungsinterner Abstimmung in der Dezentralenkonferenz, sowie Beteiligung der politischen Gremien wie Schulausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat) in den kommenden Jahren ca. 12 Millionen Euro eingesetzt werden. In Bezug auf den Internetzugang gibt die Pädagogik vor, wer, wann über WLAN auf welche digitalen Inhalte zugreifen darf. Es kann kein freier Zugang für Bürger angeboten werden, wenn dieser gleichzeitig nur durch die Lehrer kontrolliert zur Verfügung gestellt werden soll.

Fazit:

Zusammengefasst soll der Ausbau von weiteren Bereichen mit öffentlichen WLAN über die in den Punkten 2.1. - 2.6. genannten Maßnahmen nicht hinausgehen und sich - ähnlich wie beim Ausbau in der Innenstadt - am Engagement Dritter orientieren.

1. **Kosten**

Im Ratsauftrag wurde gefordert, einen Kostenplan vorzulegen.

Bei den dargelegten Standorten und den jeweiligen Ausstattungsgraden handelt es sich um Maßnahmen zum Ausbau eines freien WLAN-Netzes, die vornehmlich durch das personelle und finanzielle Engagement Dritter sichergestellt werden sollen. Die Stadt hat das Ziel, den Ausbau mit überschaubarem finanziellen und personellem Aufwand und unter stringenter Abwägung einer Kosten- und Nutzenanalyse voranzubringen.

Detaillierte Kostenschätzungen können aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Standorten und den unterschiedlichen Rahmenbedingungen für jeden Einzelfall nicht vorgenommen werden.

Die Schnittstellenfunktion zwischen den verschiedenen Akteuren (z. B. BSIENERGY, Verkehrsbetriebe und weitere städtische Gesellschaften, Initiative Freifunk) zur Koordination der einzelnen Projekte erfordert personelle Ressourcen. Die Verwaltung geht davon aus, dass eine halbe Personalstelle diese Aufgaben wahrnehmen könnte.

Darstellung möglicher Kosten:

| Nr. | | Stellungnahme zu den erforderlichen Ressourcen und Kosten |
|------|--|--|
| 2.1. | Freies WLAN in der Innenstadt | Der Aufbau der Infrastruktur und der Betrieb der HotSpots wird durch BS ENERGY realisiert. Solange werden lediglich Kosten für die Integration spezieller Hinweise auf das freie WLAN in das Fußgängerleitsystem anfallen. Die Kosten belaufen sich zunächst einmalig auf ca. 5.000 €. |
| 2.2. | Freies WLAN an belebten Plätzen mit hoher Attraktivitätswahrnehmung | Es ergeben sich keine direkten Sachkosten bei der Stadtverwaltung, weil die Umsetzung durch die Verkehrsbetriebe und die weiteren Gesellschaften erfolgen soll. Die Kosten für Dritte können aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nur von den Gesellschaften selbst abgeschätzt werden und wären entsprechend in den Wirtschaftsplänen umzusetzen. Entsprechend kann es hier zu Belastungen des Jahresergebnisses, damit Minderausschüttungen bzw. erhöhten Zuschussbedarfen kommen. |
| 2.3. | WLAN in den Stadtbezirken | Die Verwaltung sieht keinen speziellen Ausbaubedarf in den Stadtteilen mit Ausnahme der Unterstützung bei ÖPNV-Knotenpunkten und an belebten Plätzen. |
| 2.4. | Ausstattung mit freiem WLAN in öffentlichen Gebäuden | Die Gebäude haben alle unterschiedliche bauliche Gegebenheiten. Darüber hinaus müsste der erforderliche Nutzungsgrad und die bereits erfolgte Anbindung per Breitband bei jedem einzelnen Gebäude untersucht und dann die Kosten abgeschätzt werden. |
| 2.5. | Freies WLAN im Zusammenhang mit der Initiative Freifunk Braunschweig | <p>Der Initiative Freifunk Braunschweig wurden Fördermittel i. H. v. 4.500 € zur Verfügung gestellt. Eine Realisierung von weiteren Access-Points für freies WLAN wurde noch nicht umgesetzt. Die Umsetzungsschritte erfolgen im Rahmen der Kapazitäten bei den Freifunkern.</p> <p>Um dieses Projekt kontinuierlich weiter fortzuführen und zu begleiten rechnet die Verwaltung mit einem jährlichen Bedarf an finanziellen Mitteln i. H. v. rund 8.000 € p. a.</p> |
| 2.6. | Einbindung der Händler in der Innenstadt und der Peripherie | Keine Kosten für die Stadt. |
| 2.7. | WLAN an den Schulen | Erforderliche Ressourcen ergeben sich aus dem Medienentwicklungsplan. |

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung hat versucht, ohne die Beteiligung von externen Sachverständigen ein möglichst schlankes aber zielführendes Vorgehen konzeptionell darzulegen. Das Vorgehen orientiert sich daran, dass die Ausstattung mit freiem WLAN eine freiwillige Aufgabe der Kommune ist und daher eine zielbewusste Abwägung von Kosten und Nutzen vorgenommen werden muss. Im Vordergrund steht daher die Beteiligung Dritter und deren bürgerschaftliches Engagement. Die Verwaltung hat sich dabei auch von dem Gedanken leiten lassen, dass grundsätzlich überall im Stadtgebiet mittels eigener mobiler Geräte ein Internetzugang möglich ist, dessen Kosten der Nutzer über die üblichen Flatrate-Tarife selbst trägt.

Weiterhin vertritt die Verwaltung die Meinung, dass eine freie WLAN-Verfügbarkeit nur in einigen Bereichen sinnvoll ist. So sind die Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig in reinen Wohngebieten überwiegend ausreichend über private Telekommunikationsanbieter an das Internet angebunden. Auch die Ausstattung von belebten Plätzen mit hoher Attraktivitätswahrnehmung sollte in der Verantwortung der Betreiber und Akteure vor Ort verbleiben und diese sollten selbst entscheiden, was wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist. In den geführten Gesprächen hat sich herausgestellt, dass seitens der Stadt, der Gesellschaften und der Privaten die unterschiedlichsten Vorstellungen hinsichtlich der Ausstattung mit freiem WLAN bestehen. Die Ausgestaltung eines freien WLAN-Zugangs sollte in der eigenen Verantwortung der weiteren Akteure verbleiben. Dieser Dialog wird fortgeführt und intensiviert.

Aus den genannten Gründen hat sich die Verwaltung bei den konzeptionellen Überlegungen vornehmlich auf die Ausstattung der Innenstadtbereiche mit freiem WLAN sowie auf die Unterstützung der Freifunkinitiative und bürgerschaftliches Engagement in der Fläche konzentriert. Zusätzlich sollen Unternehmen in Stadtteilzentren für zusätzliche WLAN-Angebote gewonnen werden.

Etwas anders stellt sich das bei dem Aufbau von drahtlosen Netzwerkinfrastrukturen in den Schulen im Rahmen des pädagogischen Kontextes dar. Hier sieht die Verwaltung einen hohen Bedarf und schlägt daher vor, die finanziellen und personellen Ressourcen mit hoher Priorität für die Ausstattung der Braunschweiger Schulen im Rahmen des Medienentwicklungsplanes einzusetzen.

Die Erstellung eines **weitergehenden, detaillierteren Konzeptes** zur Ausstattung von **freiem WLAN im gesamten Stadtgebiet** mit entsprechendem Kostenplan müsste durch ein externes Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Die Kosten würden sich grob geschätzt auf rund 250.000 € belaufen. Die fortlaufende Begleitung des Beratungsunternehmens würde es erforderlich machen, mindestens eine zusätzliche Ganztagsstelle zur Verfügung zu stellen. Mit der Erstellung eines solchen Konzeptes hätte man jedoch den Bürgerinnen und Bürgern noch keinen weiteren Access-Point zur Nutzung von freiem WLAN zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass hier vorgestellte dezentrale Konzept zu beschließen. Den politischen Gremien würde in regelmäßigen Abständen zum Fortschritt berichtet.

Leppa

*Betreff:***Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

18.05.2018

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung) | 29.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung) | 29.05.2018 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rünigen (Anhörung) | 29.05.2018 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„Die Machbarkeitsstudie zum Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter wird zur Kenntnis genommen. Variante 4 wird nicht weiterverfolgt. Bevor ein Grundsatzbeschluss zur Weiterverfolgung der aufgezeigten Varianten 1 und 2 getroffen wird, wird die Verwaltung beauftragt, folgende Sachverhalte zu klären:

- Der Regionalverband Großraum Braunschweig hebt im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen das Vorranggebiet Kiesabbau auf.
- Das Land Niedersachsen erklärt sich verbindlich bereit, eine 40-prozentige Landesförderung zu den Gesamtkosten der wirtschaftsnahen Infrastruktur (ausgenommen nachfolgende Anschlussstelle A 39) zu ermöglichen.
- Das Land Niedersachsen und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stimmen dem Bau einer zweiten Anschlussstelle der A 39 zur K 16 zu und sichern eine 60-prozentige Förderung zu.
- Maßnahmen zur Lenkung des Lkw-Verkehrs, insbesondere im Stadtgebiet Salzgitter, werden mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung abgestimmt mit dem Ziel, die Lkw-Verkehrsbelastung in den betroffenen Ortschaften deutlich zu minimieren oder sogar ganz auszuschließen, und im Rahmen der Realisierung umgesetzt.
- Eine Mobilitätsstudie mit Maßnahmen für den ÖPNV, den Radverkehr und zur Förderung von Mitfahrern in Pkw wird erarbeitet, um den ambitionierten Anteil von 25 % am Verkehrsaufkommen im Umweltverbund zu erreichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Salzgitter, die offenen Fragen zu klären und über den Fortgang der Gespräche mit den beteiligten Ministerien und Behörden zu berichten. Bis Ende September 2019 werden belastbare Ergebnisse, insbesondere zu den erforderlichen Landesförderungen erwartet.

Für die weitere gutachterliche Klärung der genannten Sachverhalte werden der Verwaltung

weitere Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt."

Sachverhalt:

Im Mai 2016 beauftragten die Räte der Städte Braunschweig und Salzgitter die Verwaltungen, eine Machbarkeitsstudie zu den planerischen und wirtschaftlichen Aspekten dieses potenziellen Gewerbe- und Industriegebietes zu erarbeiten und den Räten zur Entscheidung wieder vorzulegen. Die Verwaltungen haben zu den wesentlichen fachlichen Aspekten gutachterliche Expertise eingeholt und die Ergebnisse in einer Machbarkeitsstudie zusammenfassend dargestellt. Die Ergebnisse und die Gutachten sind für jedermann auf der Internetseite „www.braunschweig-salzgitter.de“ einsehbar. Am 4. Mai 2018 wurde die Machbarkeitsstudie den Ratsvertretern, den Ortsbürgermeistern, deren Stellvertretungen und den Fraktionsvorsitzenden sowie am 7. Mai 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert.

Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Gewerbe- und Industriegebiet grundsätzlich umsetzbar ist und weist den Bedarf für zusätzliche Flächen, insbesondere mit der Widmung Industriegebiet und der Nutzung im 24-Stunden-Betrieb, nach. Die aufgezeigten Herausforderungen und Konfliktfelder stellen sich nicht als unüberwindbare Hemmnisse dar. Die Ergebnisse im Detail können der Machbarkeitsstudie entnommen werden.

Aufgabe der Verwaltungen wird es sein, für die im Beschlusstext aufgeworfenen Sachverhalte Lösungen bis Ende 2019 zu erarbeiten. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, soll über die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Realisierung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter verbindlich entschieden werden.

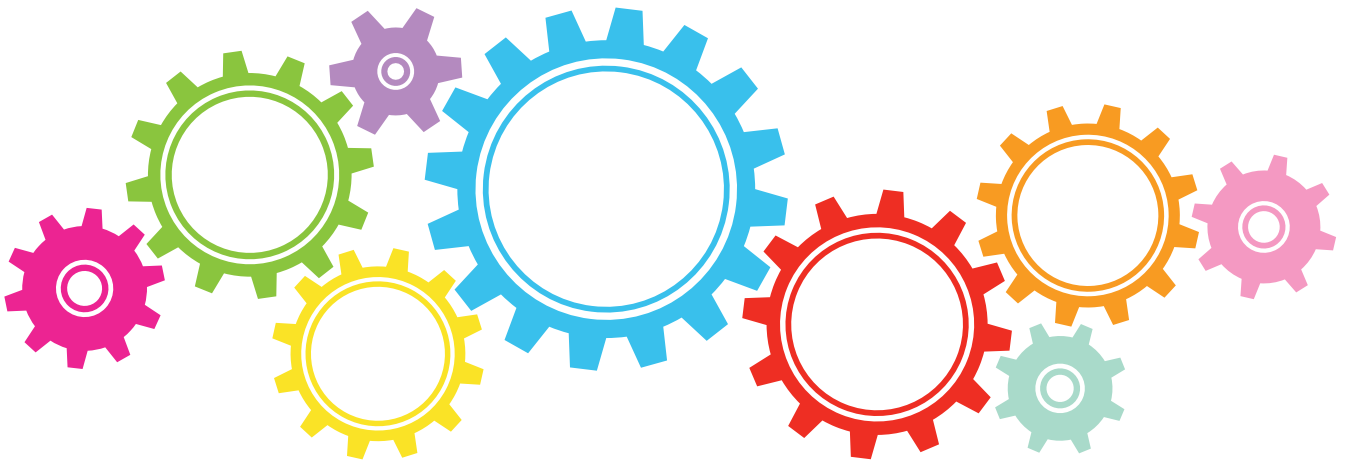
Für die genannten Aufgaben werden nach erster Einschätzung Gutachten und Planungsleistungen zu vergeben sein. Eine erste überschlägige Kostenabschätzung beziffert die Leistungen auf rund 300.000 Euro. Nach erfolgtem Ratsbeschluss würden Angebote eingeholt und der Rat in einem gesonderten Gremienlauf zur Freigabe außerplanmäßiger Ausgaben beteiligt. Die bisher praktizierte Kostenbeteiligung im Verhältnis 1/3 der Stadt Salzgitter und 2/3 der Stadt Braunschweig wird beibehalten.

Leuer

Anlage/n:

Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter, Mai 2018

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter



Machbarkeitsstudie

Impressum

Herausgeber:

Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,
Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Stadt Salzgitter, Fachbereich Strategische Planung und Kommunikation,
Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter

Bearbeitung und Redaktion:

Planung und Ausblick: Stadtverwaltungen Braunschweig und Salzgitter
Realisierung: ExperConsult

Mai 2018



Machbarkeitsstudie

Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet
Braunschweig-Salzgitter

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN



FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – GEORG DIRKS



Planung

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Zusammenfassung der Ergebnisse. | 8 |
| 2 | Ein Gewerbe- und Industriegebiet für die Region Braunschweig-Wolfsburg-Salzgitter | 10 |
| 3 | Auftrag. | 14 |
| 4 | Untersuchungsraum | 17 |
| | <ul style="list-style-type: none"> ● Verkehrliche Erschließung ● Bauliche Nutzung ● Überregionale Energieversorgungsleitungen ● Vorranggebiet Kiesabbau ● Boden ● Fauna und Flora ● Klima | |
| 5 | Konzept | 22 |
| | <ul style="list-style-type: none"> ● Städtebauliches Konzept ● Bauliche Nutzungen ● Verkehr ● Entwässerung ● Immissionen ● Überregionale Energieversorgung ● Verlegung Vorranggebiet Kiesabbau ● Freiraumentwicklung ● Umwelt- und Artenschutz | |
| 6 | Umsetzung. | 32 |
| | <ul style="list-style-type: none"> ● Ausschluss nukleartechnischer Betriebe ● Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten ● Zivilrechtliche Möglichkeiten ● Flächensicherung und Bodenordnung | |



Realisierung

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7 | Ergebniszusammenfassung der wirtschaftlichen Machbarkeitsüberprüfung | 38 |
| | ● Gewerbeflächenentwicklung: IST-Zustand | |
| | ● Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung: Bedarfsprognose | |
| | ● Wirtschaftsstruktur in Braunschweig und Salzgitter | |
| | ● Fazit zur Zielgruppenanalyse und Positionierung | |
| 8 | Wirtschaftlichkeitsberechnung | 49 |
| | ● Gesamtfazit zur wirtschaftlichen Machbarkeit | |

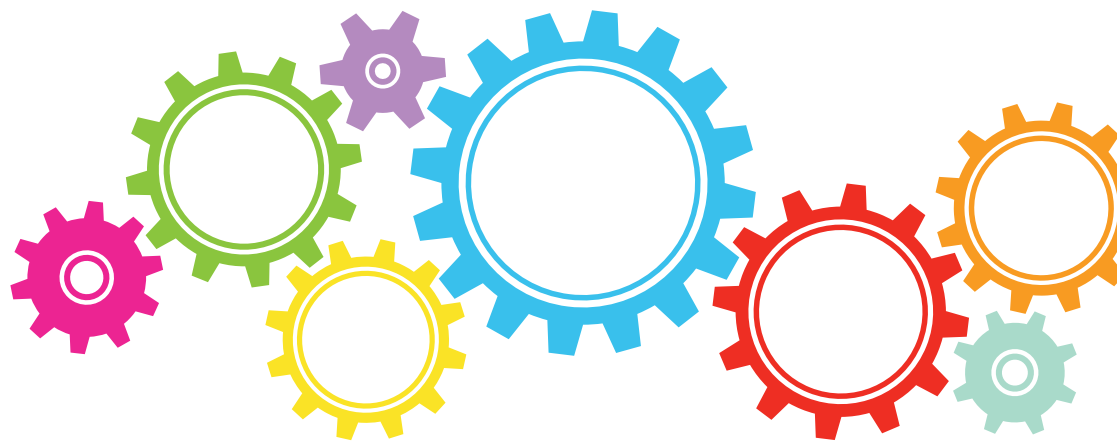
Ausblick

| | | |
|---|---|----|
| ● | Einleitung von Planverfahren | 55 |
| ● | Fazit der Oberbürgermeister und weiteres Vorgehen | 55 |

Anhang

| | |
|-------|----|
| | 57 |
|-------|----|





Planung

1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie der Städte Braunschweig und Salzgitter wird die Umsetzbarkeit eines gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebietes geprüft. Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Gewerbe- und Industriegebiet grundsätzlich umsetzbar ist und weist den Bedarf für zusätzliche Flächen, insbesondere mit der Widmung Industriegebiet und der Nutzung im 24-Stunden-Betrieb, nach. Die aufgezeigten Herausforderungen und Konfliktfelder stellen sich nicht als Hemmnisse dar, die Erarbeitung entsprechender Lösungen wird Aufgabe der Verwaltungen im weiteren Verfahren sein. Die Oberbürgermeister der Städte werben dafür, im nächsten Schritt die Lösungen und Fördermöglichkeiten zu konkretisieren. Erst wenn die Ergebnisse vorliegen, soll über die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Realisierung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter verbindlich entschieden werden.

Diese Machbarkeitsstudie zeigt, dass es in unserer Region keine vergleichbar große Fläche mit ähnlich guter Eignung gibt. Die zentrale Lage in Europa ist hervorragend. Die Möglichkeit flexibler Grundstückszuschnitte mit trimodaler Anbindung, also an die Binnenschifffahrt, die Eisenbahn und das überregionale Autobahnnetz, ist ein großer Standortvorteil.

Es ist sinnvoll, Industrie- und Gewerbebetriebe in der Wirtschaftsregion anzusiedeln bzw. zu halten. Viele kleine Standorte in der Fläche verteilt im Land Niedersachsen stellen keine attraktive Alternative dar. Das Gewerbe- und Industriegebiet ist die nördliche Weiterentwicklung des Industriegebietes Salzgitter.

Fläche und Nutzung

Die Machbarkeitsstudie zeigt außerdem, dass die Entwicklung des gesamten Untersuchungsraum mit 362 ha (brutto) nicht sinnvoll ist. Es wird empfohlen, die nördlichen Bereiche rund um den Ellenbruchsee nicht zu entwickeln. Es verbleiben somit 211 ha (netto) Grundfläche für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Diese Flächen können in Bauabschnitten von Süden nach Norden entwickelt werden.

Vorgeschlagen werden drei Bauabschnitte, die aufeinander aufbauend realisiert werden können:

| nach Abschluss des ... | Gesamtfläche | davon Gewerbeflächen | davon Industriegebiet |
|------------------------|--------------|----------------------|-----------------------|
| 1. Bauabschnitts | 99 ha | 69 ha | 30 ha |
| 2. Bauabschnitts | 145 ha | 105 ha | 40 ha |
| 3. Bauabschnitts | 211 ha | 147 ha | 64 ha |

Die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte wird mit einer gesonderten Beschlussfassung durch die Räte der beiden Städte eingeleitet. Somit erfolgt die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes an der Nachfrage orientiert. Auf den als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen ist eine 24-Stunden-Nutzung an sieben Tagen in der Woche mit bis zu 60 dB(A) Lautstärke möglich.

Herausforderungen

VORRANGGEBIET KIESABBAU

Im Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorranggebiet für Kiesabbau festgelegt. Es ist notwendig, dass der Regionalverband ein Änderungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm durchführt mit dem Ziel, eine geeignete alternative Fläche für den Kiesabbau in der Region zu finden und festzulegen.

EIGENTUM

Etwa die Hälfte der Bruttobauflächen sind bereits zusammenhängend im Eigentum der Städte Braunschweig und Salzgitter. Die Abfrage der Verkaufsbereitschaft zeigt, dass für 11 Prozent der zu erwerbenden Flächen keine Verkaufsbereitschaft besteht. Es sind insbesondere die Landwirte im Nordosten des Untersuchungsgebietes, die ihren Betrieb fortführen wollen. Die anderen Grundstückseigentümer haben signalisiert, Verhandlungen zu einem Verkauf oder Flächentausch führen zu wollen.

Für die Flächen auf dem Stadtgebiet Braunschweig besteht eine Vorkaufsrechtssatzung. Zusätzlich zu den Tauschflächen, die Landwirten als Ersatzland angeboten werden, müssen rund 160 ha Fläche für die Entwicklung der drei genannten Bauabschnitte von den Städten angekauft werden. Auf diesen werden naturschutzfachlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

VERKEHR

Ein neues Gewerbe- und Industriegebiet wird mehr Verkehr als heute zur Folge haben. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Zunahme der Verkehrsbelastung insbesondere in den Ortschaften Salzgitter-Steterburg/-Thiede sowie Salzgitter-Üfingen und -Sauingen zu begrenzen. Eine Verkehrszunahme in den Braunschweiger Stadtteilen Geitelde, Stiddien und Timmerlah ist nicht zu erwarten.

Ziel ist es, insbesondere die Durchfahrt von Lkw zu begrenzen. Entsprechende Maßnahmen müssen in den nächsten Monaten in Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesstraßenbaubehörde konkretisiert werden. Die Umwidmungen von Bundes- und Landesstraßen zu Kreisstraßen soll mit den zuständigen Landesbehörden geprüft werden, um hier mit kommunalen verkehrsbehördlichen Anordnungen Durchfahrtsverbote zu erlassen. Des Weiteren soll eine weitere Anschlussstelle zur A 39 planerisch ausgearbeitet und geprüft werden, um die Steterburger Spinne zu entlasten und den Verkehr aus dem Gewerbe- und Industriegebiet direkt auf die A 39 zu leiten.

AUSSCHLUSS NUKLEARTECHNISCHER BETRIEBE

Mit zivilrechtlichen Möglichkeiten kann die Ansiedlung von Betrieben, die einer atom- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, verhindert werden. Voraussetzung dafür ist, dass Baurecht nur für in kommunalem Besitz befindliche Flächen geschaffen wird.

Mit der Käuferauswahl und insbesondere mit einer gezielten Ausgestaltung der Grundstückskaufverträge kann der Ausschluss dieser Betriebe sichergestellt werden:

- Rückkauf- und Vorkaufsrecht bei Verletzung der Unterlassungspflicht
- Rechtsnachfolgeklauseln

Die Städte können mit der Bestellung von entsprechenden persönlich beschränkten Dienstbarkeiten im Grundbuch die Einhaltung der genannten Verträge dauerhaft sichern.

WEITERE FACHGUTACHTEN

Das Fachgutachten für Flora und Fauna sowie die vorliegenden Erkenntnisse zum Thema Klima zeigen lösbare Aufgaben auf.

Ostniedersachsen ist eine der forschungsintensivsten Regionen Europas.

Positive wirtschaftliche Entwicklung der Städte hängt ab von einer aktiven Ansiedlungspolitik.

2 Ein Gewerbe- und Industriegebiet für die Region

Die Städte Braunschweig und Salzgitter sind prägender Teil einer der forschungsintensivsten Regionen Europas und der wichtigsten Industrieregion Niedersachsens. Internationale Konzerne und renommierte Forschungseinrichtungen verschiedenster Fachgebiete sind hier ebenso ansässig wie ein breit gefächelter Mittelstand. Der bemerkenswerte Mix aus Gewerbe- und Industriestätten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen schafft die Grundlage dafür, dass sich hier Wirtschaft und Wissenschaft perfekt ergänzen – so sind tragfähige Strukturen und ein Klima für Kooperationen entstanden, die Innovationen begünstigen. Die wirtschaftliche Stärke und Innovationskraft der Region in Verbindung mit der hervorragenden Lage mitten in Europa machen die Region zu einem attraktiven Standort.

Gewerbeflächen für eine vorausschauende Daseinsvorsorge

Die Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung sind in unserer Region also besonders günstig. Im Rahmen der Daseinsvorsorge besteht eine der wichtigsten kommunalen Aufgaben darin, Gewerbeflächen für Arbeitsstätten vorzuhalten und vorausschauend zu entwickeln. Geeignete Flächen werden von der Stadt gekauft, entwickelt und zielgerichtet an geeignete Betriebe vermittelt bzw. verkauft. Hierfür bieten sich im Wesentlichen zwei Entwicklungsstrategien an, die parallel verfolgt werden: die Nachverdichtung und Nutzungsintensivierung vorhandener innerstädtischer Flächenpotenziale und die Ausweisung neuer Gewerbeflächen am Stadtrand. Diese Doppelstrategie trägt den in Zeiten knapper werdender Flächenressourcen andauernden Nutzungskonflikten zwischen Arbeiten, Wohnen, Landwirtschaft, Freiraum und Naturerhalt Rechnung. Die Nähe zu Arbeitsorten und eine gute Anbindung sind hierbei wichtige Faktoren, denn sie machen Wohnlagen aufgrund kurzer Wege attraktiver, verkürzen Pendlerwege und schonen somit Ressourcen.

Auch wenn die unmittelbaren finanziellen Effekte einer aktiven städtischen Ansiedlungspolitik schwer zu quantifizieren sind, ist unumstritten, dass die positive Gesamtentwicklung unserer beiden Städte sehr eng mit der positiven Entwicklung der Arbeitsstätten zusammenhängt. Denn durch die Ansiedlung von Unternehmen bzw. deren Verlagerung zum Zweck der Vergrößerung kann das Arbeitsplatzangebot in Braunschweig und Salzgitter erhalten und ausgebaut werden. Arbeitsplätze werden gesichert oder geschaffen, wertvolle Fachkräfte nachhaltig an die Region gebunden, Gewerbesteuern eingenommen und lokale bzw. regionale Wertschöpfung generiert. Damit stellt die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auch eine Wohlstandssicherung dar. Mit Blick auf den überregionalen Standortwettbewerb müssen die Kommunen attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und den Wegzug von Bestandsunternehmen zu verhindern. Die Bereitstellung attraktiver Flächen ist hierfür von entscheidender Bedeutung.

Qualitative Maßnahmen fördern Ansiedlung

Braunschweig und Salzgitter benötigen zusammen bewertet weitere Flächen zur Ansiedlung von Betrieben, da der Bedarf das aktuell vorhandene Angebot quantitativ und qualitativ übersteigt. Bislang ungenutzte Flächenpotenziale entsprechen häufig nicht den Anforderungen ansiedlungswilliger Unternehmen. Denn aufgrund differenzierter Bedürfnisse ist nicht jede Fläche für jedes Unternehmen geeignet. Einige Unternehmen benötigen besondere Standortqualitäten und können sich beispielsweise nur auf für Gewerbe oder Industrie geeigneten Flächen ansiedeln.

Die Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegebiet beruht auf dem Planungsrecht. In Industriegebieten sind auch solche Betriebe zulässig, deren Ansiedlung in Gewerbegebieten nicht gestattet ist. Ausschlaggebendes Kriterium können hier beispielsweise die Lärmemissionen im Rahmen eines 24-Stunden-Betriebes an sieben Tagen in der Woche sein.

Weder Braunschweig noch Salzgitter können solche Industrieflächen momentan in ausreichendem Umfang anbieten. Zugleich sind die hier bewerteten Flächen seit Jahrzehnten in den Flächennutzungsplänen für die Erschließung als Gewerbe- und Industriegebiet vorgesehen.

Sogar regional ist dieser Mangel an großen, zusammenhängenden und industriegeeigneten Flächen festzustellen. Wenngleich sich die Wirtschaft im Zuge der Digitalisierung wandelt, wird die Industrie für den Standort Deutschland weiterhin eine tragende Rolle spielen.

Insbesondere in der wichtigsten Industrieregion Niedersachsens sind Flächen zur Erweiterung der bestehenden und zur Ansiedlung neuer Industriebetriebe unbedingt notwendig, wenn unsere Region nicht an Bedeutung für diese zentralen Wirtschaftszweige und damit maßgeblich an Arbeitsplätzen in diesem Segment verlieren soll. Gerade für die Zukunft gewerblicher Arbeitsplätze im produzierenden Bereich und in der Logistik ist es unabdingbar, dass Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung stehen, denn nur dort können die Betriebe errichtet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des intensiven Wohnungsbaus in verdichteten Lagen der Städte und der nachbarschaftlichen Konflikte zwischen Wohnen und Betrieben in gewachsenen Lagen, in deren Zuge die Verlagerung von Betrieben notwendig wird.

Industriegebiete ermöglichen 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen in der Woche.

Mangel an industriegeeigneten Flächen in der Region

Interkommunale Zusammen- arbeit stärkt die Region

Interkommunale Zusammenarbeit stärkt die Region

Der interkommunale Kooperationsansatz zur Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebietes stellt die bedarfsgerechte Entwicklung der benötigten Gewerbe- und Industrieflächen über kommunale Grenzen hinweg dar, stärkt beide Standorte und fördert den Regionsgedanken. „Zusammenwachsen“ lautet das aktuelle Arbeitsprogramm der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Mit einem gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet werden die Städte Braunschweig und Salzgitter ihre interkommunale Zusammenarbeit weiter intensivieren und ihre Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken. Sie werden zusammenwachsen, um zusammen wachsen zu können.

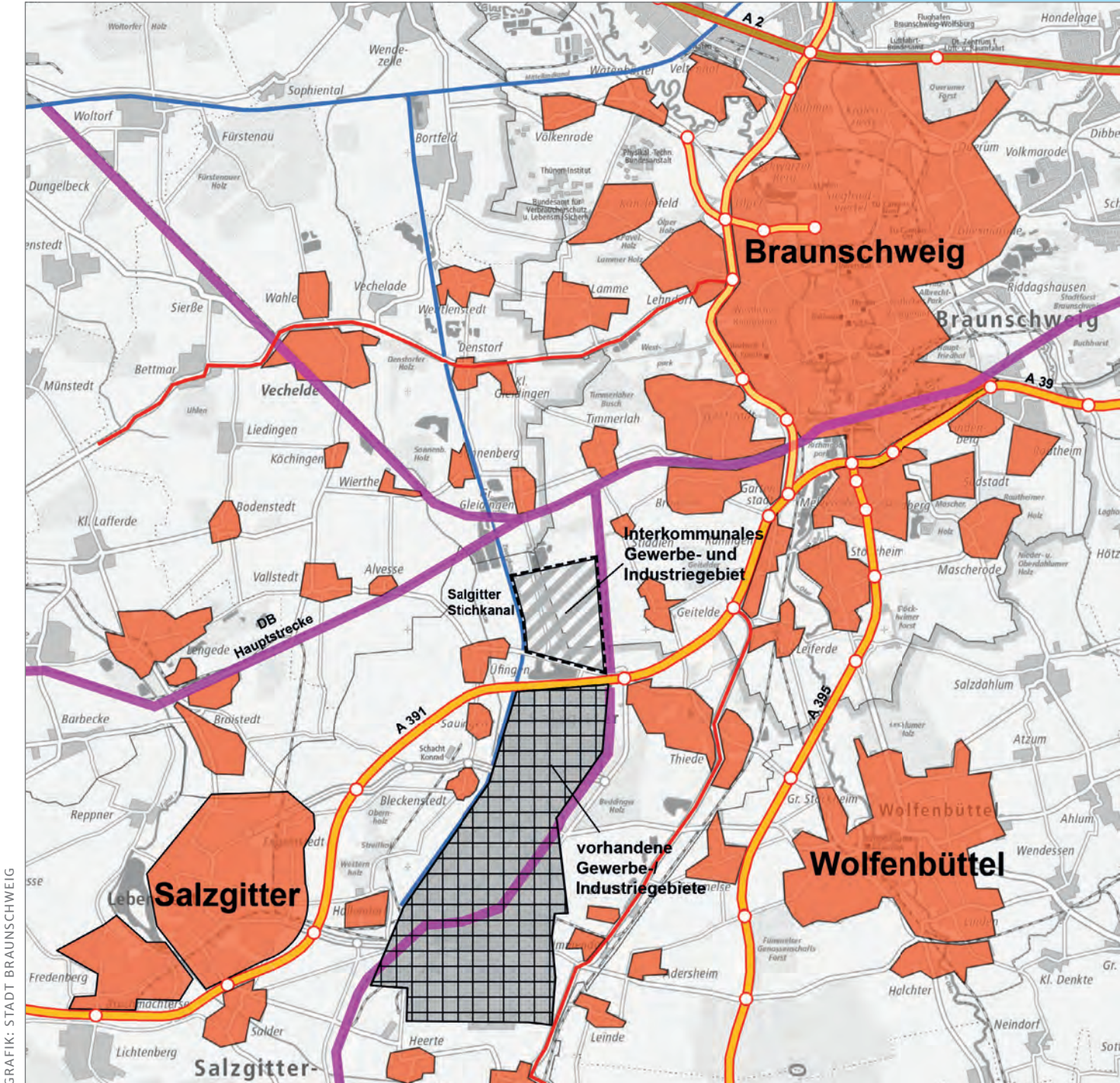
Das Gebiet zwischen Stiddien und Beddingen bietet die besten Voraussetzungen für die Umsetzung dieser interkommunalen Kooperation. In keinem anderen Bereich beider Städte und der Region gibt es vergleichbar günstige verkehrliche Bedingungen. Der Standort zeichnet sich insbesondere durch die vorhandene Trimodalität aus Autobahnnähe, Hafen und Gleisanschluss aus. Es gibt auch keine vergleichbar großen Flächen, die sich für industrielle und gewerbliche Nutzung eignen, weil andere Flächen mit ähnlicher Größe zu geringe Abstände zu Wohngebieten aufweisen und deshalb aus Immissionschutzgründen nicht nutzbar sind.

Wirtschaftlicher Wandel erfordert Flexibilität

Vor dem Hintergrund einer langfristig ausgerichteten Entwicklungs- und Vermarktungsstrategie ist es notwendig, ein Gebiet mit einer ausreichenden Größe zu entwickeln, um durch flexible Grundstückszuschnitte auf die wirtschaftliche Transformation und sich daraus ergebende neue Anforderungen reagieren zu können. Durch die hohe Dynamik der Digitalisierung ist davon auszugehen, dass sich neue Wirtschaftszweige entwickeln bzw. sich bestehende Branchen zum Teil maßgeblich verändern werden. Gerade der Wandel der in unserer Region so wichtigen Mobilitätsbranche wird in den nächsten Jahren durch neue Arbeitszweige und Fertigungsprozesse völlig neue Anforderungen an Flächen und Grundstücke nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, qualitativ und quantitativ möglichst flexible Flächen zu entwickeln, um diese den spezifischen neuen Anforderungen entsprechend anbieten zu können.

Ziel ist der Erhalt und Ausbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur

Angesichts des akuten Wirtschaftsflächenmangels ist das Vorhaben aus Sicht der Verwaltungen beider Städte notwendig für die wirtschaftliche Entwicklung Braunschweigs, Salzgitters und der Region. Denn der Erhalt und Ausbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur mit Betrieben und Institutionen aus produzierendem bzw. verarbeitendem Gewerbe, Industrie, Forschung, Dienstleistungen, Logistik, Handel, etc. sind unabdingbar, um die Standort-Resilienz beider Städte nachhaltig zu sichern bzw. weiter zu stärken. Die mit der Umsetzung des Projekts verbundenen Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze erörtert die vorliegende Machbarkeitsstudie.



GRAFIK: STADT BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes in der Region.

**Was wird im Rahmen
der Machbarkeitsstudie
untersucht?**

3 Auftrag

Die beiden Räte der Städte Braunschweig und Salzgitter haben Mitte des Jahres 2016 die beiden Verwaltungen beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, bevor politisch über das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet entschieden wird.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Wie groß ist der Bedarf an neuen Gewerbe- und Industrieflächen in den beiden Städten?
- Welchen zusätzlichen Nutzen hat ein neues Gewerbe- und Industriegebiet?
- Wie soll die Zukunftsfähigkeit der Industrie- und Gewerbestandorte gesichert werden?
- Ist dieses Areal geeignet?
- Kann das Gebiet mit Blick auf Natur und Landschaft, Verkehr und vorhandene Siedlungen dort verantwortungsvoll entwickelt werden?
- Wie können nukleartechnische Betriebe ausgeschlossen werden?
- Ist das Projekt wirtschaftlich sinnvoll?
- Wie kann die regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden?
- Welche Voraussetzungen sind für die Entwicklung zu schaffen?

Antworten auf diese Fragen werden in dieser Machbarkeitsstudie gegeben.

Interkommunaler Handlungsansatz

Die Räte der Städte Braunschweig und Salzgitter haben die Verwaltungen beauftragt, für das Projekt „Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter“ eine gemeinsamen Arbeitsgruppe einzurichten und gemeinsam diese Studie auf den Weg zu bringen. Ziel ist es, den Standort zukunftsfähig in der Region und im Land zu positionieren.

Generell ist eine abgestimmte Vorgehensweise zur Entwicklung eines gemeinsamen statt zweier unabhängiger Baugebiete vorzuziehen. So können Reibungsverluste sowie Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Gemeinsam lassen sich in der Planungsphase besser und kostengünstiger Gutachten vergeben sowie eine sinnvollere Gesamtordnung der baulichen und sonstigen Nutzung erreichen.

Um die Machbarkeitsstudie inhaltlich bzw. fachlich zu untermauern, wurden verschiedene Gutachten mit einem Gesamtvolumen von ca. 300.000 Euro erstellt.

Beschlusslage/Planungsrecht

Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind die Flächen als Gewerbe- und Industrieflächen sowie ein Teilbereich im Südwesten der potenziellen Baufläche als Vorranggebiet für den Kiesabbau festgelegt.

In beiden Flächennutzungsplänen sind die hier in Rede stehenden Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Flächennutzungspläne stellen die beabsichtigte Entwicklung der Gemeinden dar und sind politisch durch Ratsbeschlüsse legitimiert. Diese politischen Beschlüsse liegen aber Jahrzehnte zurück.

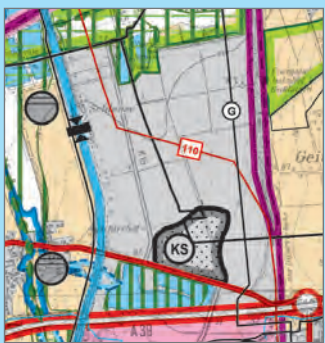


Abbildung: Auszug Regionales Raumordnungsprogramm

KARTE: REGIONALVERBAND
GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG

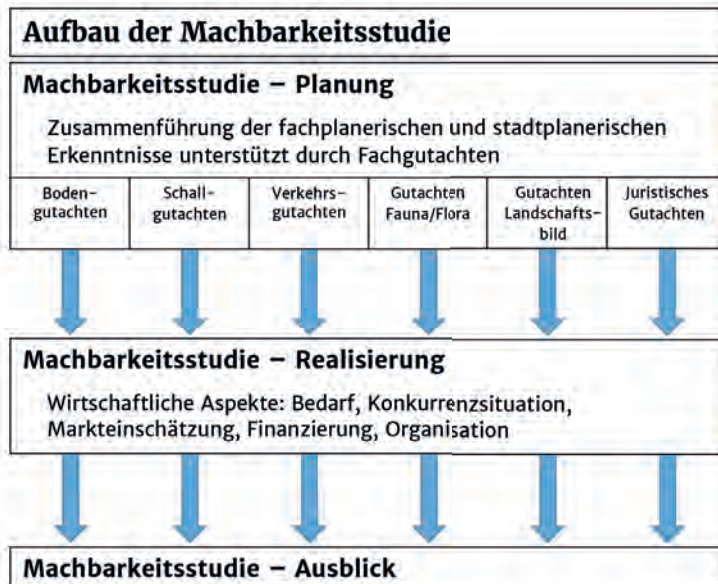


Abbildung: Aufbau der Machbarkeitsstudie

Daher ist es angemessen, im Zuge der Machbarkeitsstudie von Anfang an alle Sachverhalte pro und contra neu aufzubereiten und zu bewerten. Auf dieser Grundlage können die Räte der beiden Städte ihre Entscheidungen treffen.

Planungsziele und Nutzungsprogramm

Die Größe des potenziellen Gewerbe- und Industriegebietes bietet die Chance, dass für alle denkbaren Betriebsgrößen entsprechend kleine oder große Grundstücke bereitgestellt werden können. Damit eröffnet sich ein breites Spektrum für unterschiedliche Betriebsarten.

Planungsrechtlich sind Gewerbegebiete vorwiegend für nicht erheblich Lärm belästigende Gewerbebetriebe, aber auch für andere Nutzungen wie Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude vorgesehen. Industriegebiete dienen im Unterschied dazu ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben aller Art. Hier finden insbesondere diejenigen Betriebe ihren Standort, die wegen ihres hohen Störgrades durch Emissionen, insbesondere durch Lärm- und Luftverunreinigungen, in anderen Gebieten unzulässig sind. Die Ansiedlung derartiger Betriebe erfolgt nach strengen Umweltstandards unter Beachtung strenger Grenzwerte.

Dieser Umstand wird gutachterlich berücksichtigt.

Aufbau der Machbarkeitsstudie

Im Kapitel „Planung“ dieser Machbarkeitsstudie werden die planerischen Sachverhalte – mit gutachterlicher Unterstützung – analysiert. Im Kapitel „Realisierung“ werden auf diesen Ergebnissen aufbauend die wirtschaftlichen Aspekte beleuchtet, Bedarfsfragen und die regionale Konkurrenzsituation betrachtet, eine Markteinschätzung vorgenommen sowie Finanzierungs- und Organisationsfragen aufgegriffen. Das Kapitel „Realisierung“ wurde von der Firma ExperConsult im Auftrag der beiden Städte erarbeitet. Die wesentlichen Ergebnisse werden in der Machbarkeitsstudie dargestellt.

Das Kapitel „Ausblick“ zeigt auf, welche Schritte zukünftig angestrebt werden.

Planung und Eigentumsaspekte

Städte verfügen über die sogenannte Planungshoheit. Sie stellen allgemein verbindliche Regeln für die Nutzung aller Grundstücke auf.

Eigentümer verfügen über die grundgesetzlich verankerte Eigentumsgarantie, dürfen also über ihr Grundstück im Rahmen der Gesetze frei verfügen. Im Rahmen der Gesetze

Geltende Flächennutzungspläne stellen gewerbliche Bauflächen dar.



Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Braunschweig

KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

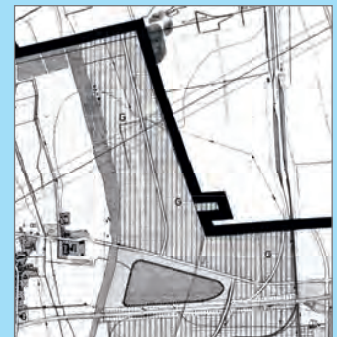


Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Salzgitter

KARTE: STADT SALZGITTER

Aufbau der Machbarkeitsstudie

heißt nichts anderes, als dass jeder Eigentümer sich an die allgemeinverbindlichen o. g. Regeln halten muss.

Hauptanliegen und -auftrag der Stadtplanung ist, zwischen öffentlichen und privaten, zwischen allgemeinen und Einzelinteressen einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Dabei werden die Gesamtinteressen der Stadt und die Eigentümerinteressen gleichermaßen betrachtet und bewertet.

Planungsalternativen

Politischer Auftrag ist, in Planungsalternativen zu denken und entsprechende Überlegungen in der Machbarkeitsstudie darzustellen. Standortalternativen werden hierbei nicht betrachtet, weil es keine vergleichbar geeigneten Flächen in den beiden Stadtgebieten gibt.

Die örtlichen Verhältnisse lassen wenig Spielraum für die Bildung sinnvoller planerischer Alternativen: Die südliche Grenze (L 615) steht ebenso fest wie die im Osten (Übergabebahnhof Beddingen) und die im Westen (Salzgitter-Stichkanal). Im Norden stellt sich die Frage, wie weit die gewerblich-industrielle Nutzung nach Norden ausgedehnt werden kann, ohne die ökologisch wertvollen Bereiche des Forstes Stiddien über Gebühr zu beeinträchtigen. Gutachterlich wurde dies in Alternativen geprüft (Artenschutz-, Verkehr-, Landschaftsbild- und Schallgutachten und Gutachten zu Realisierung, Kapitel „Realisierung“).

Bei der Planung wird untersucht, ob die das Gebiet diagonal querende 110-kV-Leitung verlegt werden kann.

Geprüft wurde auch die Frage, ob es planerisch und wirtschaftlich möglich erscheint, das Projekt weiter zu betreiben, auch wenn das Vorranggebiet für den Kiesabbau nicht zu verlagern sein sollte.

4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum reicht vom Forst Stiddien im Norden bis zur A 39 im Süden, vom Stichkanal Salzgitter im Westen bis zum Übergabebahnhof Beddingen im Osten. Für verschiedene Teilaspekte (z. B. Natur- und Artenschutz, Verkehr, Landschaftsbild, Klima und Lärm) wird ein weiteres Umfeld betrachtet.

Der Untersuchungsbereich präsentiert sich größtenteils als ausgeräumte großstrukturierte Agrarlandschaft mit wenigen landschaftsgliedernden Elementen. Dies ist der hohen Wertigkeit der Böden für die Landwirtschaft geschuldet. Der Bereich weist eine geringe Reliefenergie auf. Das Gelände fällt von Südosten von 87 m über NN nach Nordwesten auf etwa 77 m über NN relativ gleichmäßig ab. Der Eindruck ist nahezu der einer Ebene.

Geprägt wird die Landschaft durch den oberflächennahen Abbau von Kiesen und Sanden entlang der Achse des Zweigkanals Salzgitter. In dessen Folge sind zahlreiche künstliche Seen entstanden, die heute für Menschen als Angelteiche und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Der Zweigkanal Salzgitter stellt naturräumlich eine Barriere in Ost-West-Richtung dar. In Nord-Süd-Richtung hat sich der Kanal aufgrund seiner Eingrünung, den beidseitigen Rad- und Fußwegen und der Schleuse als wichtige überörtliche Freiraumachse etabliert.

Die Eingrünung des Kanals, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Bahndämme, der Ellenbruchsee und der Forst Stiddien bilden zusammen genommen eine eindrucksvolle, fast durchgängige Grünkulisse, von Süden Richtung Norden betrachtet. Der Forst Stiddien hat als Bruchwald eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz. Er verfügt über mehrere vernässte Bereiche bzw. Teiche.

Der ehemalige Wasserturm im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes stellt eine positive Landmarke dar. Von Norden nach Süden geblickt markieren die hoch aufragenden Silogebäude des Hafens sowie zahlreiche Schornsteine der Salzgitterhütte die angrenzende industrielle Nutzung.

Verkehrliche Erschließung

EISENBAHN

Das Untersuchungsgebiet wird im Osten vom Übergabebahnhof Beddingen begrenzt. Auf diesem Bahnhof werden Züge von der Deutschen Bahn AG an nichtbundeseigene Eisenbahngesellschaften übergeben. Werksbahnen übernehmen hier Güterzüge. Ein Be- und Endladen von Zügen ist hier derzeit nicht möglich.

STRASSENNETZ

Im Süden wird der Untersuchungsraum von der Bundesautobahn A 39 begrenzt. In räumlicher Nähe befindet sich die Anschlussstelle Salzgitter-Thiede.

Ausgeräumte großstrukturierte Agrarlandschaft



Agrarland

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN



Kiesteich

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN



Eisenbahnstrecke und 110-kV-Leitung

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN

Übergeordnetes Straßennetz



Zweigkanal Salzgitter

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN

Von Salzgitter-Thiede nach Salzgitter-Üfingen führt die zweispurige Landesstraße L 615. Von dieser zweigt die Kreisstraße K 16 in Richtung Süden nach Salzgitter-Beddingen ab. In Richtung Norden nach Groß Gleidingen zweigt die Kreisstraße K 15 von der L 615 ab.

Diese Straßen bilden zusammen die äußere Erschließung des Untersuchungsgebietes.

BINNENWASSERSTRASSE

Im Westen des Untersuchungsraums verläuft der Zweigkanal Salzgitter. Aufgrund der hier befindlichen Schleuse ist der Kanal aufgeweitet und ermöglicht das Anlegen von Binnenschiffen. Der Kanal wird in den kommenden Jahren, unter laufendem Betrieb, so vertieft und verbreitert, dass er von Großmotorgüterschiffen, übergroßen Großmotorschiffen und Schubverbänden mit 2,80 m Abladung im Richtungsverkehr (Einbahnverkehr) befahren werden kann.

ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Aufgrund einer weitgehend fehlenden Bebauung ist der Untersuchungsraum heute nicht mit einem ÖPNV-Angebot erschlossen. Die Buslinien der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig verbinden die Salzgitteraner Ortsteile untereinander. Mit der auf der L 615 verkehrenden Regionalbuslinie 620 besteht aktuell eine direkte Verbindung nach Braunschweig.

Ein Bahnhof oder Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs ist nicht vorhanden.

Bauliche Nutzungen

Im Untersuchungsraum befinden sich als Bebauung ausschließlich vier ehemalige Schleusenwärterhäuser, der genannte Wasserturm und Betriebsgebäude des Übergabebahnhofes.

Überregionale Energieversorgungsleitungen

Der Untersuchungsraum wird von zwei wichtigen überregionalen Energieversorgungsleitungen durchquert. Eine 110-kV-Hochspannungsleitung verläuft vom Umspannwerk Groß Gleidingen zum Industriegebiet Salzgitter-Beddingen.

Parallel zur Eisenbahn liegt eine Gashauptleitung. Zu beiden Leitungen sind Sicherheitsabstände einzuhalten.

Vorranggebiet Kiesabbau

Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums, nördlich der L 615, besteht die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets für den Kiesabbau von ca. 40 ha. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist festgelegt, dass hier zukünftig Kiesabbau stattfinden soll. Den Städten ist es rechtlich erst gestattet, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, hier ein Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln, wenn diese regionalplanerische Festlegung durch ein Änderungsverfahren aufgehoben wurde.

Boden

Die Böden im Untersuchungsgebiet haben eine hohe Wertigkeit für die Landwirtschaft (Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde). Hier finden sich Ackerzahlen von 75 bis 90. Als Ackerzahl wird ein Index bezeichnet, der die Qualität einer Ackerfläche bemisst. Die Skala möglicher Werte reicht von 1 (sehr schlecht) bis 120 (sehr gut).



Wasserturm

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN



Ellernbruchsee

FOTO: STADT BRAUNSCHWEIG – DANIELA NIELSEN

Es ist ein orientierendes Baugrundgutachten zu nachfolgenden Themen erarbeitet worden:

- Allgemeine Baugrundbeurteilung
- Gründungsempfehlung für den Straßen-, Kanal- und Leitungsbau
- Hydrologische Bewertung und Abschätzung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes
- Orientierende umwelttechnische und abfalltechnische Beurteilung

STRASSENBAU

Es ist eine verstärkte Tragschicht für Straßen notwendig (Mehraushub von 30 cm und ein entsprechender Mehrauftrag). Kanal- und Leitungsbau halten sich im normalen Rahmen.

BODENTRAGFÄHIGKEIT

Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriegebäuden ist möglich. Der Untergrund ist mäßig bis gut tragfähig. Bei Unterkellerung der Gebäude ist eine Abdichtung notwendig. Eventuell sind im Einzelfall Baugrundgutachten erforderlich, da der Gutachter bei 50 Aufschlüssen im ganzen Gebiet nur eine grundsätzliche Aussage treffen kann.

BAUGRUNDVERSICKERUNG

Durch die vorhandene Lössschicht ist eine Versickerung voraussichtlich nur partiell möglich. Diese Möglichkeit muss im Einzelfall lokal geprüft werden.

ALTLASTEN

Die umwelt- und abfalltechnische Untersuchung des Bodens hat keine Auffälligkeiten ergeben. Relevante Belastungen wurden nicht vorgefunden. Im Ergebnis ist der Untergrund für Bauzwecke geeignet.

Fauna und Flora

Gutachten zur faunistischen und floristischen Bestandserfassung zeigen die Vorkommen der Artengruppen Brutvögel, Rast- und Gastvögel, Amphibien und das Vorkommen des Feldhamsters. Eine Biotoptypenkartierung und die Aufnahme von Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste runden die Bestandserfassung ab.

Insgesamt wurden 28 Feldhamsterbaue im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Raum hat somit eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die stark gefährdete Art.

Bei den Brutvögeln wurde eine regional bedeutsame Lebensgemeinschaft in der Niederung Fuhsekanal festgestellt. Die von den Planungen betroffenen Ackerflächen selbst haben eine geringere Bedeutung. Maßgeblich ist hier das Vorkommen von gefährdeten Feldvögeln wie der Feldlerche.

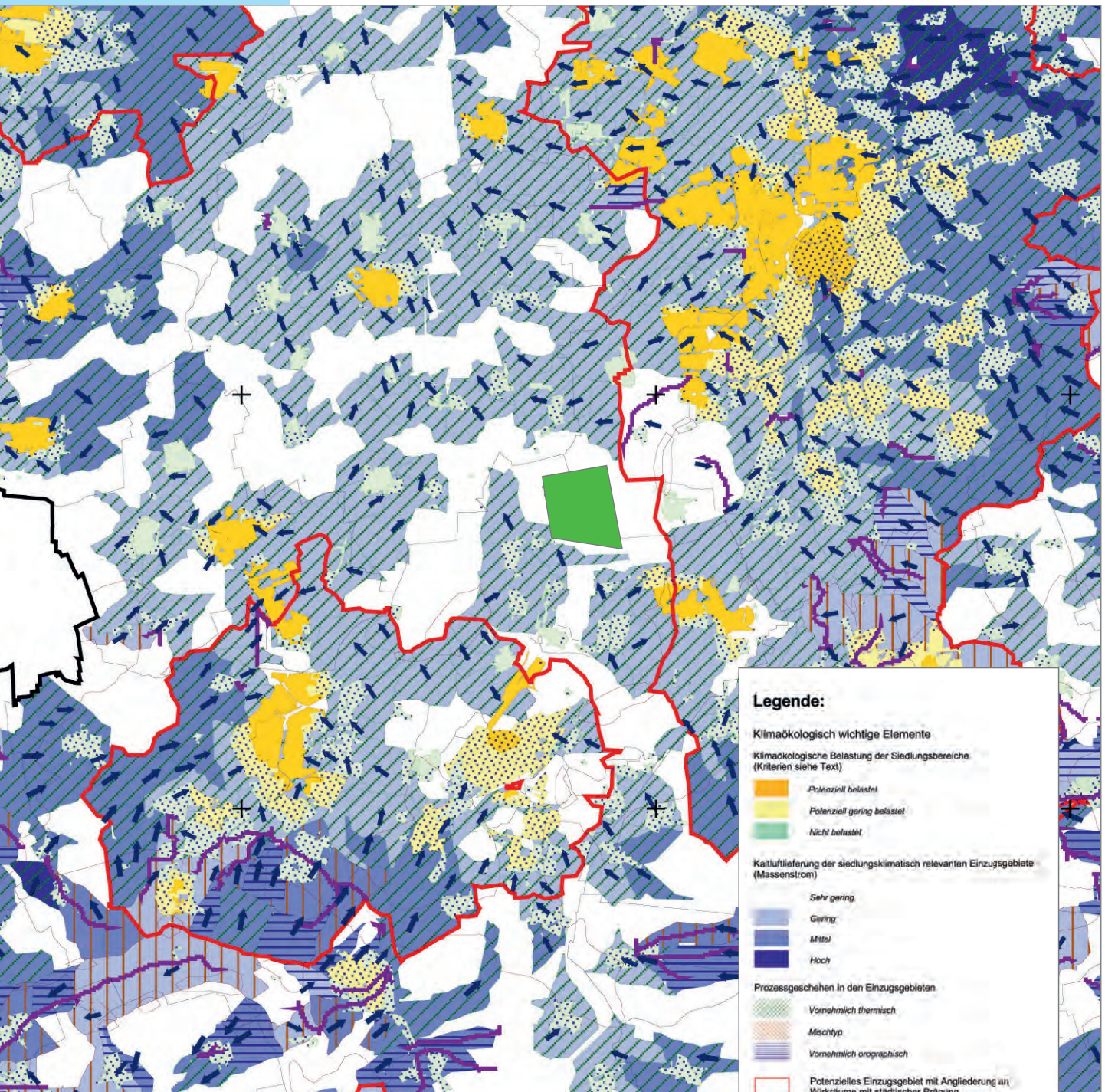
Im Rahmen der Amphibienerfassung wurde in den Gewässern im Norden, nahe des Fuhsekanals, eine große Population des streng geschützten Kammmolches nachgewiesen. Der Lebensraum dieser Art ist nicht nur auf die Gewässer beschränkt, sondern schließt auch den angrenzenden Bereich bis in etwa 1.000 m Entfernung mit ein.

Keine Altlasten

Feldhamster

Feldlerche

Kammmolch



KARTE: REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Untersuchungsgebiet im regionalen Kaltlufthaushalt.

Legende:

Klimaökologisch wichtige Elemente

Klimaökologische Belastung der Siedlungsbereiche (Kriterien siehe Text)

- Potenziell belastet*
- Potenziell gering belastet*
- Nicht belastet*

Kaltluftlieferung der siedlungsklimatisch relevanten Einzugsgebiete (Massenstrom)

- Sehr gering*
- Gering*
- Mittel*
- Hoch*

Prozessgeschehen in den Einzugsgebieten

- Vornehmlich thermisch*
- Mischtyp*
- Vornehmlich orographisch*

- Potenzielles Einzugsgebiet mit Angliederung an Wirkräume mit städtischer Prägung*
- Eindringtiefe der Ausgleichsströmung in bebauten Bereichen*
- Potenzielle Leitbahn für Kaltluftabfluss*

Betrag und häufig auftretende Richtung der Strömung in den Einzugsgebieten (Vektor des Strömungsmedians; Betrag in m³/s)

- < 1,0*
- 1,0 - < 3,0*
- 3,0 - < 6,0*
- 6,0 - < 9,0*
- ≥ 9,0*

Sonstige Zeichen

- ZGB Verwaltungsgrenze*
- Höhenlinie (100 m)*

KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

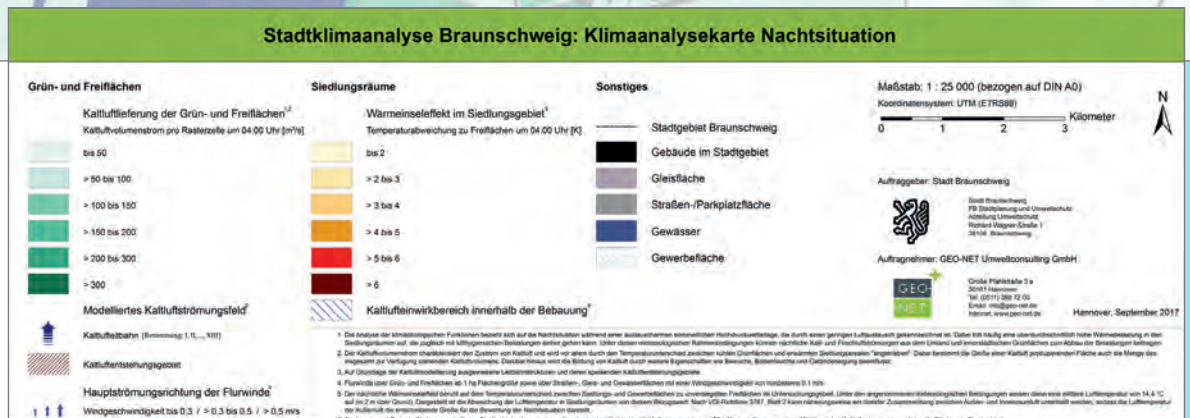
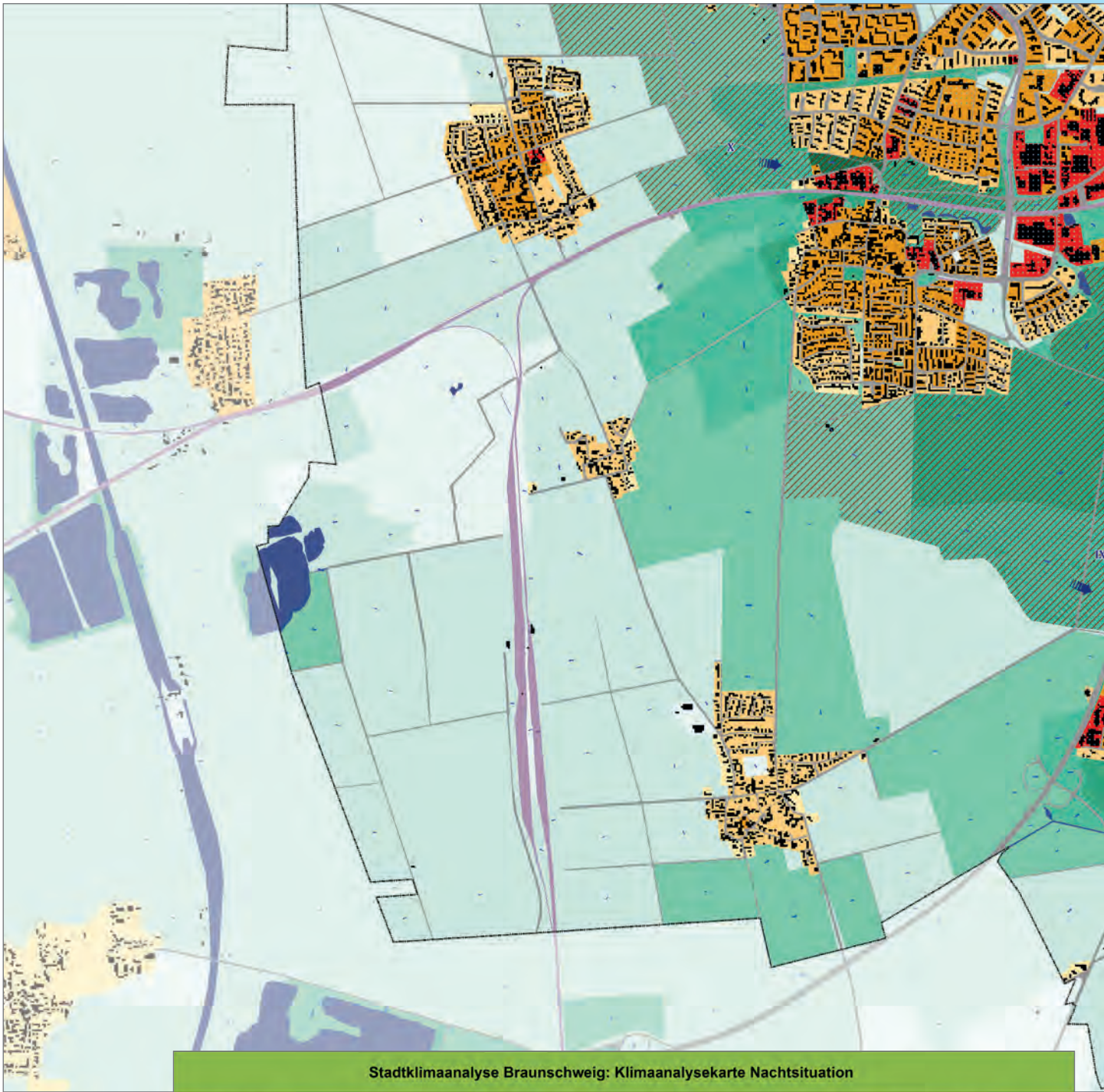


Abbildung:
Auszug
Stadtklimakarte
Braunschweig.

5 Konzept

In der summarischen Betrachtung planerischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – wie sie im Folgenden noch weiterentwickelt werden – ist die Ausdehnung des Gebietes nach Norden zu begrenzen bis zu einer waagerechten Linie, ausgehend vom Bahnhofsgebäude am Übergabebahnhof Beddingen. Damit werden die Bereiche rund um den Ellenbruchsee aus der Entwicklung herausgenommen.

Somit verblieben vom insgesamt 362 ha (brutto) großen Untersuchungsraum maximal 211 ha (netto), die abschnittsweise zu einem Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden könnten. Jeder Abschnitt für sich ist wirtschaftlich, wobei Synergien für die gemeinsame Entwicklung der ersten beiden Bauabschnitte, insbesondere für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, gehoben werden könnten.

Die Gründe:

- Der Entwicklungszeitraum für die gesamte Fläche (ca. 40 Jahre) ist prognostisch seriös schwer zu überblicken.
- Die Bauflächen gerieten bei vollständiger Entwicklung in eine zu große Nähe zu den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen. Aus Sicht des Artenschutzes ist dies nach derzeitigen Erkenntnissen abzulehnen bzw. würden die Kompensationsmaßnahmen überproportional steigen.
- Die Verteilung von Lärmkontingenten ist mit Blick auf die vorhandene Vorbelastung begrenzt.

Eine Entscheidung, ob der ebenfalls untersuchte 4. Bauabschnitt entwickelt werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll getroffen werden. Diese Frage kann nur in kommenden Jahrzehnten bei den dann zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen beantwortet werden.

Die Bauabschnittsbildung (siehe Karte rechts) orientiert sich an nachfolgenden Belangen: Der erste Bauabschnitt ist mit relativ überschaubarem Aufwand für die zu schaffende verkehrliche Infrastruktur zu bewältigen. Der zweite Bauabschnitt ist ohne Verlegung der das Gebiet diagonal querenden Stromleitung realisierbar. Für den dritten Bauabschnitt muss diese Stromtrasse verlegt werden.

Städtebauliches Konzept

Das Baugebiet soll sich von Süden nach Norden in drei Baustufen entwickeln. Hierzu wird eine ringförmige Hapterschließung vorgesehen, die je nach Ansiedlungserfordernissen noch durch weitere Erschließungselemente ausdifferenziert werden kann.

Zentraler Baustein des städtebaulichen Konzeptes ist eine von Norden nach Süden verlaufende Grünachse. Diese dient der Gliederung, gewährleistet Orientierung im Gebiet und ermöglicht überdies eine wirtschaftliche Regenentwässerung. Diese Achse verbindet zudem auch die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des Ellenbruch- und des Kiesabbausees im Süden des Gebietes. Breite und Lage des Grünzugs sind, wie auch die genaue Ausformung des Hapterschließungsbügels, im weiteren Planungsprozess zu klären.

Teil des gesamten Untersuchungsraum wird zur Entwicklung vorgeschlagen

Entwicklung in drei Bauabschnitten

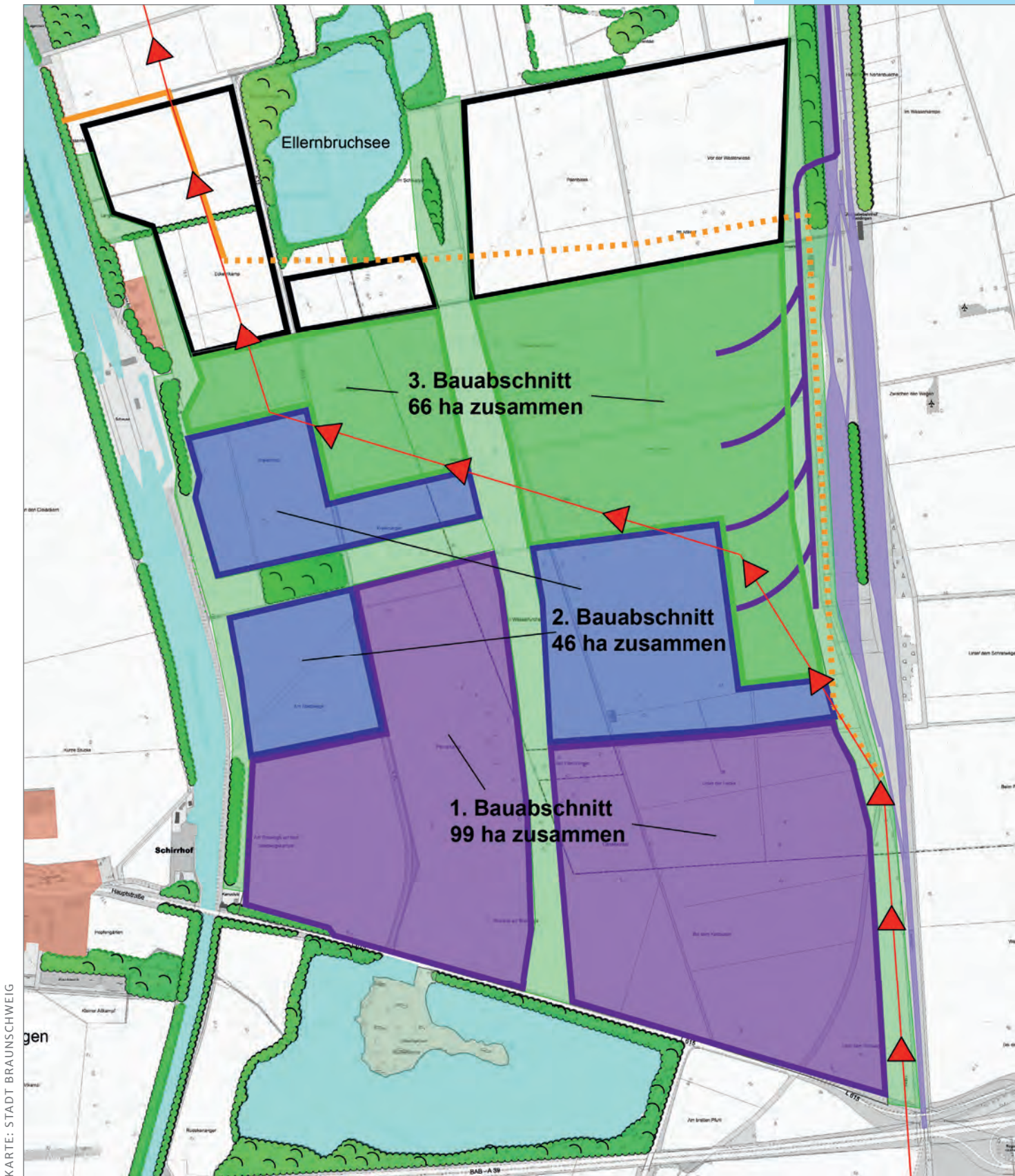


Abbildung: Darstellung der Bauabschnitte mit Größenangabe.

Das Gewerbegebiet soll ganzheitlich entworfen werden, d. h. es spielt für die Planung keine Rolle, ob die Flächen des Gebietes auf Braunschweiger oder Salzgitteraner Stadtgebiet liegen.

Städtebaulich ist zu klären, wie an der markantesten Stelle des Gebietes, im direkten Umfeld der Anschlussstelle Salzgitter–Thiede, architektonisch ein Entree-Bereich geschaffen werden kann. Ziel ist es, damit das gesamte Gebiet positiv zu prägen. Denkbar wäre ein Gebäude mit anspruchsvoller Architektur.

Bauliche Nutzungen

Der sehr große Planungsbereich ist insgesamt von vergleichsweise wenigen planerischen Beschränkungen geprägt, sodass eine flexible Konzeption denkbar ist: Je nach Erfordernis können sowohl große bis sehr große, in anderen Teilbereichen auch kleine und mittelgroße Produktionsbetriebe angesiedelt werden.

Das Planungsgebiet wird Teil eines jetzt schon bestehenden bedeutsamen und überregional bekannten Gewerbe- und Industriebandes entlang des Salzgitter-Zweigkanals.

Im Zuge der schalltechnischen Betrachtungen wurde geklärt, dass Logistik- bzw. großflächige Industriebetriebe im inneren Bereich des Gebietes liegen müssen, um die Schallimmissionen für die Nachbarschaft möglichst gering zu halten. Für diese Nutzungen wird konzeptionell eine Mindestgrundstückstiefe von mehr als 140 m berücksichtigt. Insgesamt lassen sich in den drei Bauabschnitten zusammen 64 ha Industriegebiet ausweisen.

Das Gutachten zur Realisierung des Industrie- und Gewerbegebietes (Kapitel „Realisierung“) hat ergeben, dass es nicht sinnvoll ist, eine Clusterbildung anzustreben (also eine Konzentration bestimmter Gewerbearten), sondern eine breite Palette gewerblicher und industrieller Nutzungen zu ermöglichen (näheres zur Verteilung der Nutzergruppen im Gebiet: Kapitel „Realisierung“).

Somit ist auch die Ansiedlung von Logistikbetrieben möglich, die oft Gebäudehöhen von 20 oder 30 m benötigen. Aus Sicht des Landschaftsbildes sind dafür Lagen im Innern des Baugebietes vorteilhaft, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lässt sich außerdem dadurch etwas reduzieren, dass die Gebäude einschließlich der Dächer in gedeckten Farben errichtet werden. Nach außen strahlende Werbeschilder sollen möglichst vermieden werden.

Verkehr

Durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entsteht zusätzlicher Verkehr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Waren und Güter bewegen sich täglich in das Gebiet hinein bzw. heraus.

Um Durchgangsverkehre zu vermeiden und eine möglichst effiziente Verkehrsanbindung zu ermöglichen, soll der neu entstehende Verkehr möglichst direkt auf das überregionale Autobahnnetz geführt werden. Im vorhandenen Straßennetz ist dies derzeit nur über die Landesstraße L 615 und die Anschlussstelle Salzgitter–Thiede möglich. Diese Anschlussstelle ist zu den Spitzenzeiten bereits heute an ihren Kapazitätsgrenzen.

Abgesehen von der direkten Verkehrsbeziehung zwischen der A 39 und dem neuen Gewerbe- und Industriegebiet kann sich ein Teil des zusätzlichen Verkehrs auf das örtliche Kreis- und Landesstraßennetz verteilen.

Lärmintensive Betriebe liegen im inneren Bereich

Durchgangsverkehr vermeiden



STADT BRAUNSCHWEIG – LGLN

Abbildung: Konzept

Ziel ist es, den Anteil des zusätzlichen Verkehrs, insbesondere des Lkw-Verkehrs, auf Kreis- und Landesstraßen, möglichst gering zu halten und damit Durchgangsverkehre zu vermeiden.

VERKEHRSGUTACHTEN

Im Verkehrsgutachten wurde deshalb untersucht:

- wieviel Verkehr aktuell vorhanden ist (Analysefall),
- wieviel zusätzlicher Verkehr durch das neue Gebiet entsteht (Planfall)
- auf welche Straßen sich der neue Verkehr verteilt (Planfall)
- ob die vorhandenen Straßen und Kreuzungen den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können
- welche Ausbaumaßnahmen an Straßen und Kreuzungen ggf. notwendig sind
- und mit welchen Maßnahmen Durchgangsverkehre, insbesondere von Lkw vermieden werden können.

Wichtige Eingangsgröße für das Verkehrsgutachten ist die Vorgabe des angestrebten Modal-Splits, also die Verteilung des zusätzlichen Verkehrs auf die verschiedenen Verkehrsarten (Pkw, Bahn und Bus, Fahrrad und Mitfahrer im Pkw). Hierbei verfolgen die Städte Braunschweig und Salzgitter ein ambitioniertes Ziel: maximal 75 Prozent der Personenverkehre sollen mit dem Pkw und mindestens 25 Prozent mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder als Mitfahrer im Pkw erfolgen.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wird im weiteren Planungsprozess ein umfangreiches Mobilitätskonzept mit gezielten Maßnahmen zur Förderung von Bahn und Bus, des Fahrradverkehrs und zur Nutzung von Mitfahrgelegenheiten entwickelt.

ERGEBNISSE DES VERKEHRSGUTACHTENS

Die Berechnungen des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die vorhandenen Straßen und Kreuzungen zur A 39 hin nicht ausreichen, um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können. Ein Ausbau der Verkehrsanlagen wird deshalb erforderlich. Der Ausbau der Verkehrsanlagen kann entsprechend der dargestellten Bauabschnitte in mehreren Stufen erfolgen.

MASSNAHMEN 1. BAUABSCHNITT

Für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts soll die Kreuzung der Landesstraße L 615 mit der Kreisstraße K 15 zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die Kreuzung der Landesstraße L 615 mit der Kreisstraße K 16 soll zu einer ampelgeregelten Kreuzung umgebaut werden. Die Kreuzung der Autobahnausfahrt A 39 aus Richtung Braunschweig mit den Landesstraßen L 615 und L 618 soll ebenfalls zu einem Kreisverkehr ausgebaut und um zwei Bypässe ergänzt werden.

MASSNAHMEN 2. BAUABSCHNITT

Um die zusätzlichen Verkehre des zweiten Bauabschnitts abwickeln zu können, sind weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich. Erfolgen diese ausschließlich auf den vorhandenen Straßen, lassen sich Durchgangsverkehre in den Siedlungsgebieten nicht wirkungsvoll vermeiden.

Als sehr effektive Maßnahme zur möglichst direkten Führung des zusätzlichen Verkehrs auf das Autobahnnetz wird der Bau einer neuen Anschlussstelle an die A 39 von der K 16 empfohlen. Hierdurch können auch größere zusätzliche Verkehrsmengen direkt auf das Autobahnnetz geführt werden. Die vorhandene Anschlussstelle Salzgitter-Thiede würde entlastet und potenzielle Durchgangsverkehre würden reduziert.

Damit eine neue Anschlussstelle bereits zu Beginn der Vermarktung des zweiten Bauabschnitts fertiggestellt wäre, sollte die Planung bereits während der Umsetzung des ersten Bauabschnitts beginnen.

Ambitionierte Vorgaben zum Modal-Split: mindestens 25 Prozent mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad und Mitfahrer im Pkw

Empfehlung zum Bau einer weiteren Anschlussstelle zur A 39

MASSNAHMEN 3. BAUABSCHNITT

Da eine neue Anschlussstelle große zusätzliche Verkehrsmengen schnell und effizient abwickeln kann, wären für die zusätzlichen Verkehre des dritten Bauabschnitts kein weiterer Ausbau notwendig.

RADVERKEHR

Die Analyseergebnisse zum Radverkehrsnetz zeigen, dass aus Richtung Braunschweig, Salzgitter–Lebenstedt, Vechelde und Lengede nur abschnittsweise Radverkehrsanlagen vorhanden sind. Diese entsprechen weitgehend nicht den heutigen Qualitätsstandards.

Um attraktive Radverkehrsverbindungen von und in das Gebiet zu ermöglichen, ist es erforderlich, ein Radverkehrskonzept in das zu erstellende Mobilitätskonzept zu integrieren.

ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (BUS UND BAHN)

Da das Gebiet bisher landwirtschaftlich genutzt wird, besteht derzeit keine Anbindung an Bus und Bahn.

Um im Rahmen des zu erstellenden Mobilitätskonzeptes einen Anteil von mindestens 25 Prozent der Personenverkehre mit Bus und Bahn, dem Fahrrad oder als Mitfahrer im Pkw erreichen zu können, ist die Konzeption neuer Bus- oder Bahnlinien erforderlich. Hierdurch soll eine möglichst direkte Anbindung an die Ortsteile Salzgitters, Vechelde, Lengede, die Braunschweiger Innenstadt und die Braunschweiger Weststadt erfolgen.

Eine gute Erreichbarkeit des Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine weitere wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Standort von Betrieben nachgefragt wird.

Entwässerung

Die Entwässerung umfasst die Ableitung von Regenwasser sowie die Entsorgung von Schmutzwasser.

REGENWASSER

Das Regenwasser lässt sich im freien Gefälle von Süden nach Norden ableiten. Bevor das Regenwasser in ein Vorfluter eingeleitet wird, muss selbiges über ein Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt werden. Als Vorflutmöglichkeiten stehen grundsätzlich der Fuhsekanal und der Zweigkanal Salzgitter zur Verfügung.

SCHMUTZWASSER

Das anfallende Schmutzwasser kann bis zu einer Grundstückstiefe von ca. 150 m nördlich der L 615 im Freigefälle in den vorhandenen „Thieder Sammler“ entwässert werden.

Alle Entwässerungseinrichtungen nördlich dieser Parallellinie zur L 615 müssen aufgrund des Geländeverlaufes und des teilweise hoch anstehenden Grundwasserstandes über ein Druckentwässerungsnetz entwässert werden. Das dann im Gebiet gefasste Schmutzwasser wird über eine neu zu erstellende Druckrohrleitung mit Pumpstation an die Kläranlage Salzgitter–Nord angeschlossen. Die Länge der neuen Druckrohrleitung beträgt ca. 8 km.

Immissionen

LÄRM

Die Ausweisung eines Industriegebietes ist an strenge Auflagen des Schallschutzes gekoppelt. Für eine sogenannte 24–Stunden–Nutzung (rund um die Uhr) an sieben Tagen in der Woche darf die vorhandene umliegende Wohnbebauung nicht über Gebühr mit Schallimmissionen belastet werden.

Das Ergebnis zeigt, dass die industrielle Nutzung mit nächtlichem Fahrverkehr auf den innenliegenden Teil des Planungsgebietes zu beschränken ist (Städtebauliches Konzept).

Mobilitätskonzept erarbeiten

Regenwasser über Fuhsekanal oder Zweigkanal Salzgitter ableiten

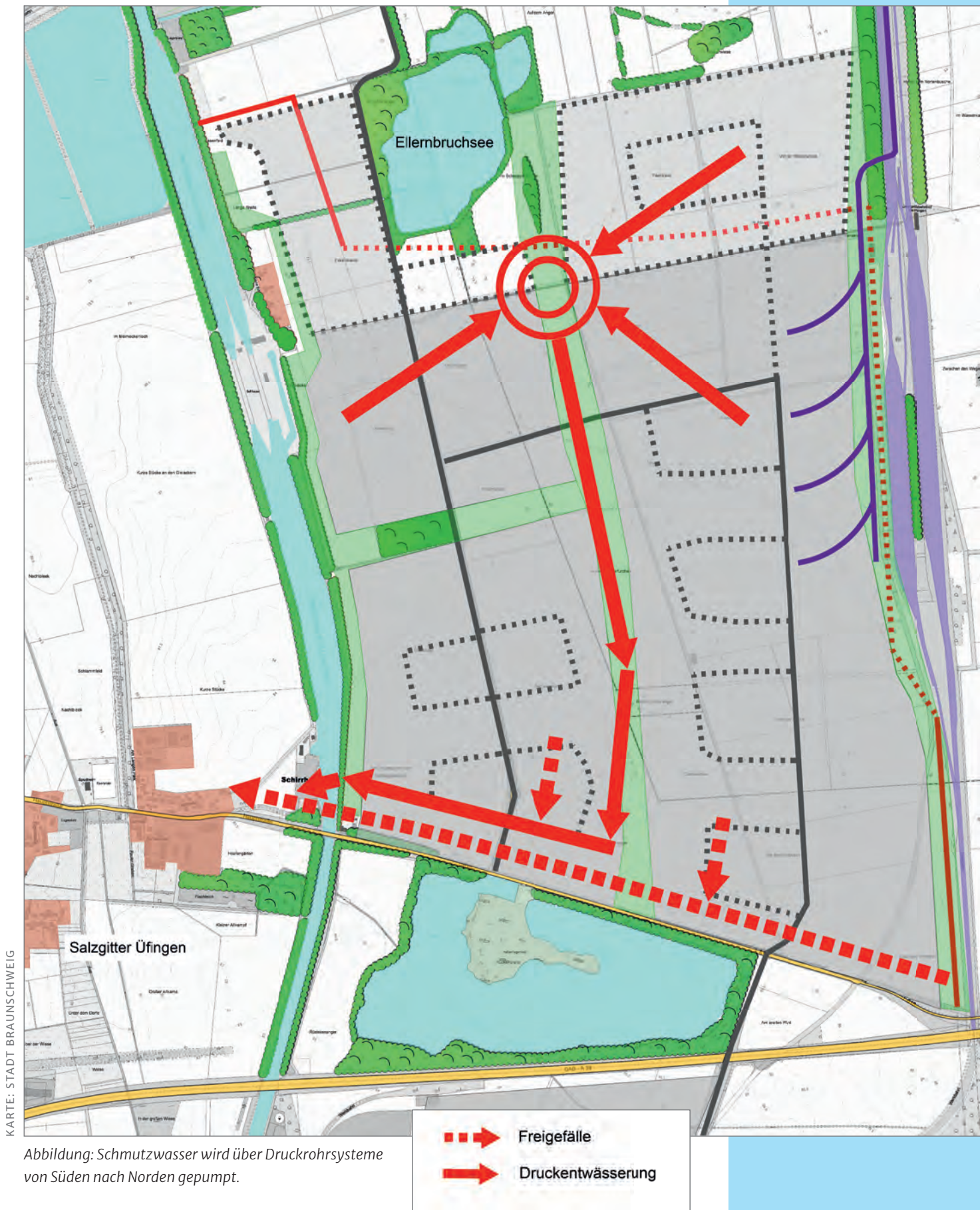
Schmutzwasser in die Kläranlage Salzgitter–Nord



Abbildung: Regenwasser – Entwässerung erfolgt über das Gefälle in Richtung Norden.



KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG



Auch in den gewerblich zu nutzenden Bereichen können schalltechnisch Lärmkontingente vorgesehen werden, die zumindest eingeschränkt eine Nachtnutzung erlauben.

Überregionale Energieversorgung

Die vorhandene, diagonal durch das Untersuchungsgebiet verlaufende 110-kV-Leitung erschwert die Entwicklung.

Ziel ist daher eine Verlegung der 110-kV-Leitung, um günstige Erschließungszuschnitte zu erreichen und ein möglichst einfaches Erschließungssystem zu ermöglichen. Die Verlegung hat sowohl planerisch als auch wirtschaftlich und vom zeitlichen Ablauf her betrachtet hohe Relevanz und ist für die Entwicklung des 3. Bauabschnitts notwendig.

Verlegung Vorranggebiet Kiesabbau

Bei allen weiteren konzeptionellen Überlegungen gehen die Städte Braunschweig und Salzgitter davon aus, dass das im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiet für den Kiesabbau durch ein Planänderungsverfahren verlegt werden kann.

Ein paralleler Abbau von Kies und die Realisierung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes ist nicht möglich. Das Gebiet soll von Süden her entwickelt werden. Somit läge der Kiesabbau an der Schauseite des Baugebietes mit Beeinträchtigungen für das Erscheinungsbild und die Attraktivität des Gewerbegebietes sowie die Wirtschaftlichkeit der Erschließung.

Für die Aufhebung oder Verlegung des Vorranggebietes ist beim Regionalverband Großraum Braunschweig ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beantragen.

Freiraumentwicklung

Ein tragendes konzeptionelles Element des städtebaulichen Konzeptes ist eine von Nord nach Süd gerichtete Grünachse mit verschiedenen Funktionen (Regenwasserabfluss, Orientierung, Biotopvernetzung, Erholungsnutzung).

Der Zweigkanal Salzgitter im Westen des Gebietes bildet mit seinen beidseitigen Radwegen und der jetzt schon vorhandenen starken Eingrünung eine wichtige Freiraumachse für die Erholung und auch das Landschaftsbild.

Diese Achse soll auf der Westseite des Zweigkanals Salzgitter erhalten bzw. gestärkt werden.

Der östliche Rand des potenziellen Gewerbe- und Industriegebietes wird vom Übergabebahnhof Beddingen gebildet. Dieser ist im nordöstlichen Bereich des Gebietes derzeit stark begrünt. Es wird vorgeschlagen, auch diese nach Nord-Süd gerichtete Grünachse konzeptionell weiter zu denken, jedoch untergeordnet zu den beiden schon genannten Grünachsen. In jedem Fall muss die Grünachse so ausgestaltet werden, dass zusätzliche Gleisanschlüsse möglich sind.

Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion wie auch des Landschaftsbildes stellt der Erhalt bestehender Sichtbarrieren dar. Hier sind insbesondere der Gehölzbestand in der Niederung des Fuhsekanals, die Gehölze im Bereich des Ellernbruchsees und westlich des Zweigkanals Salzgitter sowie entlang der Bahnanlagen im Osten des Plangebietes zu nennen. Selbst die linienhaften Gehölze nördlich von Üfingen fungieren als Sichtbarrieren und mindern die Beeinträchtigung. Die Sichtbarkeit des Gebietes in Richtung Autobahn muss dagegen verbessert werden.

*Aufhebung des Vorranggebiet
Kiesabbau*

*Eingrünung um das
Entwicklungsgebiet
bleibt erhalten*

Bei der weiteren Ausplanung des Gebietes ist zu überlegen, wie mit der Schleuse und dem ehemaligen Wasserturm als Attraktionspunkten planerisch umgegangen werden soll. Beide genannten Bauwerke haben Potenzial in punkto Erkennungswert und Image für das Gesamtgebiet.

Umwelt und Artenschutz

Um die Eingriffe in den Feldhamsterlebensraum auszugleichen, ergibt sich ein Bedarf an Kompensationsflächen in erheblichem Umfang. Im Zuge der Konkretisierung der Planung ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, das auch die angrenzenden Vorkommen berücksichtigt.

Von hoher Bedeutung sind die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche „Ellernbruchsee“ und „Forst Stiddien“. In der Summe ist die Beschränkung auf die drei Bauabschnitte auch sinnvoll, um diese Bereiche nicht zu sehr zu beeinträchtigen.

Die Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben erfordert Eingriffe in Biotope sowie eine erhebliche Bodenneuversiegelung, die ebenfalls Kompensationen nötig machen.

Das Gutachten zur Artenerfassung zeigt, dass bei der Umsetzung von drei Bauabschnitten Kompensationsflächen in einer Größe von rund 160 ha erforderlich sind. In einem Kompensationsflächenkonzept soll aufgezeigt werden, wie möglichst gleichzeitig die Belange des Biotop- und Bodenschutzes als auch die Belange des Artenschutzes befriedigt werden können.

6 Umsetzung

Ausschluss nukleartechnischer Betriebe

Die politischen Gremien der Städte Braunschweig und Salzgitter haben ihrem Willen Ausdruck verliehen, die Zulässigkeit von Nutzungen mit radioaktiven Stoffen im Baugebiet auszuschließen.

Die beiden Verwaltungen der Städte Braunschweig und Salzgitter haben, um dem Rechnung zu tragen, eine in diesen Fragen bundesweit renommierte Kanzlei aus Berlin beauftragt, alle in Frage kommenden privat- und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieses Gutachtens zusammengefasst wiedergegeben.

Öffentlich-rechtliche Möglichkeiten

Den Städten und Gemeinden steht das Recht zu, über Festsetzungen im Bebauungsplan für jedermann gültige Regeln für die Nutzung von Grundstücken aufzustellen. Hierbei sind die Städte nicht völlig frei, sie handeln im Rahmen der Gesetze. Z. B. müssen das Baugesetzbuch und die dazugehörige Baunutzungsverordnung eingehalten werden. Letztere gibt verschiedene Möglichkeiten von Baugebietstypen vor, z. B. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete.

Außerdem müssen Festsetzungen – zum Beispiel zum Ausschluss bestimmter Nutzungen – nachvollziehbar begründet bzw. gerechtfertigt werden. Herangezogen werden dürfen nur städtebauliche Gründe. Dabei darf die Bauleitplanung andere Fachplanungsgesetze nicht außer Acht lassen.

Im vorliegenden Fall bestimmt die Strahlenschutzverordnung bundeseinheitlich, wie Betriebe mit radioaktiven Stoffen umzugehen haben, welche Dosisgrenzen eingehalten werden müssen und vieles mehr. Die Städte dürfen im Zuge der Bauleitplanung nicht Betriebe ausschließen, die die Strahlenschutzverordnung einhalten, es sei denn es liegen ganz besondere städtebauliche Gründe vor.

Angestrebt wird, eine klassische Angebotsplanung aufzulegen, die viele verschiedene Nutzungsarten gewerblicher und industrieller Art und in Teilbereichen auch Dienstleistungen zulässt.

Die Möglichkeit, bestimmte Betriebsarten als nicht zulässig festzusetzen, bedarf wie bereits beschrieben einer besonderen städtebaulichen Rechtfertigung. Ein Ausschlusskriterium wäre, dass die Mehrheit der Betriebe einen weiteren (Atom-)Betrieb als so störend empfinden würden, dass sie in ihrer Arbeit eingeschränkt würden oder die Akzeptanz ihrer Tätigkeit damit gefährdet würde. Da es sich um eine Angebotsplanung mit breitem Nutzungsspektrum handeln soll und die Vermarktung und Ansiedlung erst nach der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen soll, wäre ein Ausschluss eines nukleartechnischen Betriebes so nicht zu begründen.

Ausschluss von Betrieben darf nur mit städtebaulichen Gründen gerechtfertigt werden

Zivilrechtliche Möglichkeiten

Unabhängig von der bauleitplanerischen Steuerung können die Städte Braunschweig und Salzgitter den Ausschluss einer Ansiedlung von atom- oder strahlenschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen oder von Gewerbebetrieben, in denen radioaktive Stoffe anfallen können, auch in Grundstückskaufverträgen oder sonstigen städtebaulichen Verträgen mit Grundeigentümern vereinbaren. Voraussetzung für die Anwendung der zivilrechtlichen Möglichkeiten ist, dass die Flächen des Baugebietes sich im Eigentum der beiden Städte befinden.

Zivilrechtliche Möglichkeiten

VERTRÄGE

- Grundstückskaufverträge
- sonstige städtebauliche Verträge
- Käuferauswahl

ABSICHERUNG DER VERTRAGSINHALTE

- Rückkauf- und Vorkaufsrechte bei Verletzung der Unterlassungspflichten
- Rechtsnachfolgeklauseln
- Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch
- Baulast

Bei Grundstückskaufverträgen kann die Ansiedlungssteuerung zudem bereits durch die Käuferauswahl sowie durch die Vereinbarung von Rück- und Vorkaufsrechten für den Fall einer Verletzung der Unterlassungspflicht oder der Weiterveräußerung erfolgen. Konkrete Nutzungsausschlüsse können dabei vor allem durch vertragliche Unterlassungsverpflichtungen nebst Rechtsnachfolgeklauseln geregelt werden.

Zur Absicherung von vertraglichen Unterlassungsansprüchen kommt insbesondere die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Städte infrage. Das beim Amtsgericht geführte Grundbuch ist ein öffentliches Register, in welchem die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, die hieran bestehenden Eigentumsverhältnisse und die damit verbundenen Belastungen verzeichnet sind (z. B. Hypotheken zugunsten einer Bank oder eben eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit).

Durch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch erreicht man eine besonders effektive Sicherung der Unterlassungsansprüche selbst. Bei Verstößen sind innerhalb kurzer Frist Sanktionen möglich (Unterlassungsanspruch, Eilrechtsschutz durch ein Gericht). Dies geht über Vertragsstrafen hinaus, die durch das finanzielle Risiko des Käufers/der Käuferin mittelbar zur Einhaltung der Unterlassungsverpflichtungen beitragen.

Etwaige Rück- oder Vorkaufsrechte können auch durch eine Vormerkung zugunsten der Städte dinglich gesichert werden. So wird schon für die Zeit zwischen der vertraglichen Vereinbarung der Rück- und Vorkaufsrechte und deren Eintragung ins Grundbuch verhindert, dass der Käufer/die Käuferin das Grundstück weiterüberträgt, ohne dass die Stadt dem neuen Käufer/der neuen Käuferin ihr Rück- oder Vorkaufsrecht entgegenhalten könnte.

Ergänzend zu der genannten Möglichkeit, Vertragsinhalte durch die beschriebenen Eintragungen im Grundbuch abzusichern, empfiehlt der Gutachter, den Ausschluss nukleartechnischer Betriebe zusätzlich über eine öffentlich-rechtliche Baulast abzusichern. Ähnlich wie das Grundbuch zivilrechtliche Rechte und Pflichten verzeichnet, tut dies das Baulastverzeichnis für die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten.

Die Rechtsgestaltung zwischen der öffentlichen Hand und privaten Dritten ist – wie alles andere Handeln auch – der Überprüfung durch Gerichte zugänglich. Auch wenn bei der beschriebenen zivilrechtlichen Vorgehensweise wenig Risiken bestehen, können diese jedoch nicht für jede denkbare Fallgestaltung und für alle Zukunft in Gänze ausgeschlossen werden.

Es liegt in der Hand der Räte der beiden Städte, eine Löschung der Grunddienstbarkeiten im Grundbuches an einen gemeinsam zu fassenden Beschluss zu binden. Ohne diesen Beschluss könnte jede Stadt für die in ihrem Eigentum stehenden Flächen die Grunddienstbarkeit allein ohne Zustimmung der anderen Stadt löschen.

Die zivil- und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten gelten für alle Betriebe. Das schließt Betriebe und Gesellschaften im Eigentum des Bundes, der Länder oder der Kommunen ein.

Der zuständige Landesminister hat im März 2018 öffentlich erklärt, dass weder in der hiesigen Region noch anderswo in Niedersachsen ein atomares Zwischenlager errichtet werden soll. Im Ergebnis ist es für den Bund schwer, gegen den Willen der Städte gegen bestehendes Planungsrecht für ein Gewerbe- und Industriegebiet ein Zwischenlager durchzusetzen.

Flächensicherung und Bodenordnung

Eigentumsrechtlich stehen heute bereits ca. 50 Prozent der Flächen zusammenhängend entweder im Eigentum der Stadt Braunschweig oder der Stadt Salzgitter.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurde die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer erkundet. Alle Eigentümer wurden angeschrieben und in Einzelgesprächen die Mitwirkungs- und grundsätzliche Verkaufsbereitschaft ermittelt.

Etwa 11 Prozent der potenziellen Bruttoflächen stehen im Eigentum von Landwirten, die sich gegen das Projekt wenden. Diese Eigentümer sind nicht verkaufsbereit und möchten ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf den dortigen Flächen fortsetzen.

Der weitaus größere Teil der Grundstückseigentümer kann sich grundsätzlich vorstellen, Grundstücke zu verkaufen. Im Gegenzug dafür wird weniger Geld als vielmehr Tauschland verlangt, das möglichst in räumlicher Nähe zum jetzigen Betrieb liegen sollte. Über ein konkretes Tauschlandverhältnis ist nicht verhandelt worden.

Die Entwicklung der genannten drei Baustufen erfordert nach gutachterlicher Einschätzung rund 160 ha Kompensationsflächen. Weder die Stadt Salzgitter noch die Stadt Braunschweig besitzen in der Nähe zum geplanten Gewerbegebiet Tauschland in ausreichender Menge, so dass für die Realisierung des Gebietes der Erwerb von Tauschland zwingend notwendig sein wird. Diese im intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld zu finden, wird hohe Anstrengungen und auch Zeit erfordern.

Für den Bereich des Baugebietes in den Gemarkungsgrenzen der Stadt Braunschweig hat der Rat der Stadt Braunschweig 2005 ein Vorkaufsrecht per Satzung begründet. Es versetzt die Stadt Braunschweig in die Lage, im Verkaufsfall eines Eigentümers an einen Dritten diese Flächen zum Verkehrswert zu erwerben.

Im Ergebnis stehen der Realisierung des Projektes keine grundsätzlichen Hindernisse entgegen. Sollte es nicht gelingen, die nicht verkaufsbereiten Eigentümer umzustimmen, kann diesem Umstand durch eine geeignete Bauabschnittsbildung Rechnung getragen werden. Ob im weiteren Verlauf ein Umlenungsverfahren gemäß BauGB erforderlich werden wird, kann im derzeitigen Stadium nicht abgesehen werden.

Zivil- und öffentlich-rechtliche Möglichkeiten schließt Betriebe und Gesellschaften im Eigentum des Bundes, der Länder oder der Kommunen ein

Herausforderung ist der Erwerb von Tauschland

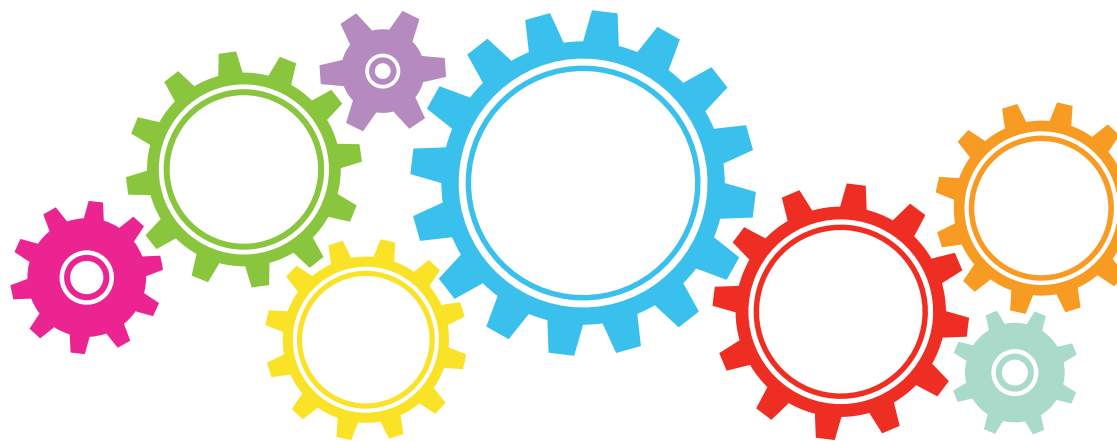


KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG – LGLN

Abbildung: Eigentumsverhältnisse im Untersuchungsgebiet

Es war – und konnte – nicht Ziel sein, im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie ein fertiges liegenschaftliches Konzept zur Umsetzung der Planung zu entwickeln, sondern die generelle Machbarkeit auch in liegenschaftlicher Sicht zu prüfen. Erfahrungsgemäß bedürfen Projekte dieser Größenordnung mehrerer Jahre intensiver liegenschaftlicher Verhandlungen.





Realisierung

Ergebniszusammenfassung der wirtschaftlichen Machbarkeitsüberprüfung

Im Zuge der sukzessiven Annäherung an die komplexe Aufgaben- bzw. Fragestellung für ein Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet haben die Räte beider Städte beschlossen, die Umsetzung und wirtschaftliche Machbarkeit zu untersuchen.

Der Fokus liegt auf zwei Fragestellungen:

1. Ist eine entsprechende Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen in den Städten bzw. der Region vorhanden?
2. Ist das Projekt wirtschaftlich umsetzbar?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde eine umfangreiche Betrachtung in Auftrag gegeben, die u. a. die folgenden Punkte beinhaltet:

- Gewerbeflächenanalyse, Bestandsaufnahme und Bedarfsprognose
- Benchmarking vergleichbarer Projekte zur Herstellung einer Vergleichbarkeit mit anderen überregional bedeutsamen Gebieten
- Ermittlung von Marktpotenzialen auf Nachfrageseite und Ableitung einer Positionierung für das Gewerbe- und Industriegebiet
- Analyse der Wirtschaftsstruktur beider Städte
- Ableitung von Potenzialbranchen, für die das Gewerbe- und Industriegebiet interessant sein könnte
- Erarbeitung einer ersten konzeptionellen Standortentwicklung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Abschätzen der wirtschaftlichen Belange des Projektes

Die nachfolgende Ergebniszusammenfassung gibt die Erkenntnisse der wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie wieder, die durch das Beratungsbüro ExperConsult erarbeitet wurde.

Gewerbeflächenentwicklung: IST-Zustand

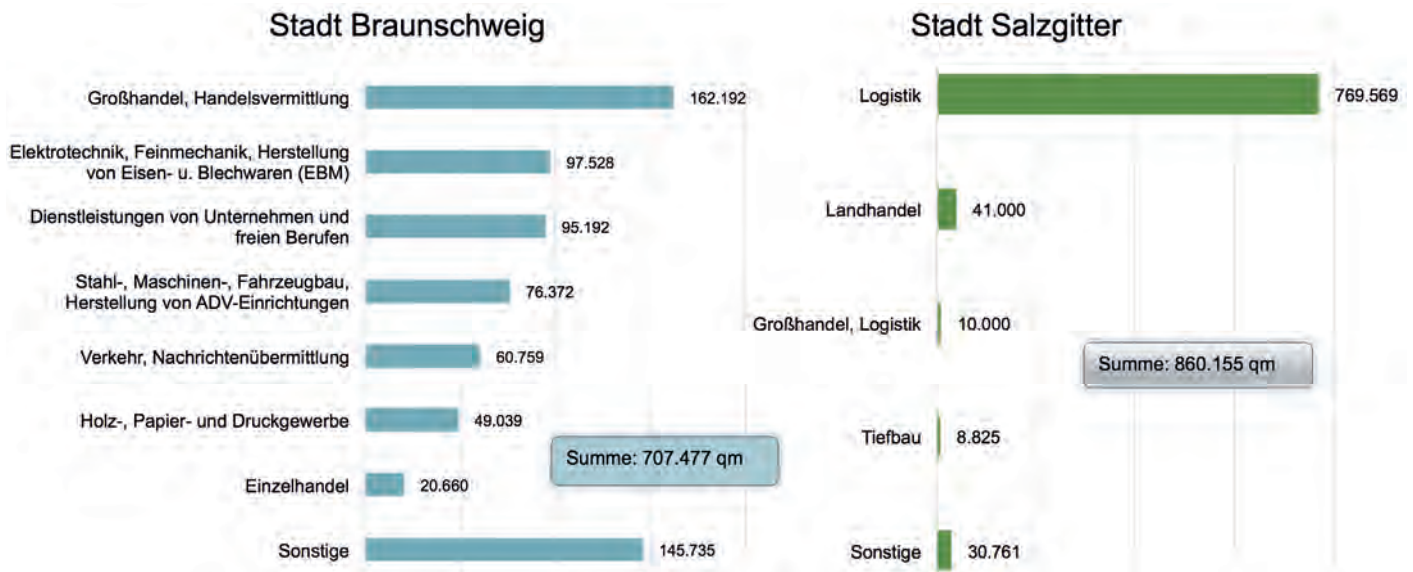
Zur Ermittlung der regionalen Vermarktungsdynamik wurden die Flächenverkäufe der beiden Städte in den zurückliegenden 7 bis 10 Jahren ausgewertet. Beide Städte haben demnach in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich 19,36 ha Gewerbe- bzw. Industrieflächen verkauft.

GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN IN BRAUNSCHWEIG

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Braunschweig kann belegen, dass Braunschweig seit Jahren einen zunehmenden Engpass bei Ansiedlungsflächen verzeichnet. Braunschweig verfügt derzeit über keine freien Flächen für Industriebetriebe. Die sofort verfügbaren Flächen belaufen sich aktuell auf lediglich 19,88 ha ausgewiesene Gewerbeflächen. 14 ha davon sind am Forschungsflughafen für Unternehmen der Luft- und Raumfahrt sowie der Verkehrstechnik vorbehalten.

Flächen mit einer Zulassung für einen Lärmpegel über 60 dB(A)/nachts im 24-Stunden-Betrieb gibt es in Braunschweig aktuell nicht.

Braunschweig verzeichnet seit Jahren einen Engpass bei Ansiedlungsflächen.



Flächenverkäufe der letzten 10/7 Jahre nach Branchen in Quadratmetern

Die größte zusammenhängende Einzelfläche ohne planungsrechtliche Einschränkung ist in Braunschweig 1,2 ha groß. Der Flächenengpass hat dazu geführt, dass nur noch wenige Gesuche bedient werden können. In Jahr 2017 wurden lediglich 10.200 m² Gewerbefläche verkauft, die Nachfrage ist jedoch deutlich höher. Auch Abwanderungen der heimischen Unternehmen aufgrund der quantitativen und qualitativen gewerblichen Flächenknappheit haben bereits vereinzelt stattgefunden und werden den Standort auch künftig beschäftigen. Dies ist im Übrigen laut Gutachter auch in anderen Oberzentren Deutschlands ein aktuelles Problem.

Für alle in Braunschweig verfügbaren Gewerbeflächen der Stadt Braunschweig liegen rechtskräftige Bebauungspläne vor. Der Durchschnittsverkaufspreis der verfügbaren Flächen liegt bei 33,90 Euro/m².

GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHEN IN SALZGITTER

In Salzgitter sind ebenfalls alle verfügbaren Flächen im Eigentum der Stadt und mit rechtskräftigen Bebauungsplänen versehen.

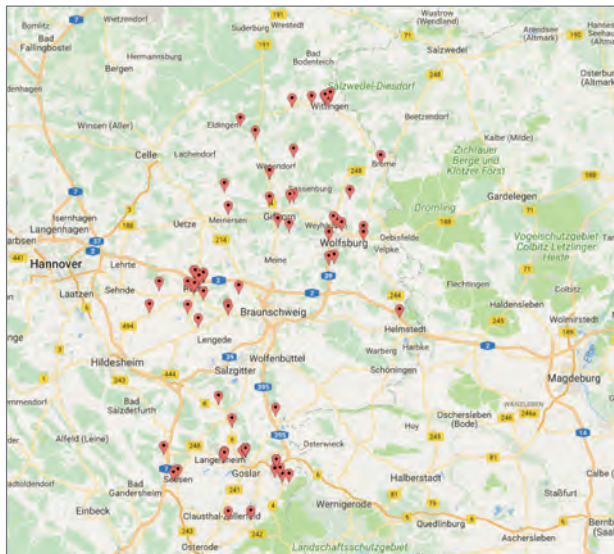
Die insgesamt freien 62,8 ha teilen sich etwa hälftig auf ausgewiesene Flächen für Gewerbe (47%) und, überwiegend hinsichtlich der Schallimmissionswerte eingeschränkte, Industrie (51%) auf. Die verbleibenden 2% sind als Mischgebiet ausgewiesen. Dazu kommen 4,6 ha Gewerbeflächen, die später verfügbar sind.

Der Durchschnittspreis sofort verfügbarer Flächen liegt bei 18,50 Euro/m².

Die größte zusammenhängende Einzelfläche in Salzgitter ist 30 ha groß. In Salzgitter fehlen dennoch Flächen, auf denen sich Industrie- und Logistikbetriebe ansiedeln können, die einen 24-Stunden-Betrieb mit mehr als maximal 60 dB(A) in den Nachtstunden anstreben, um nächtliche LKW-Verkehre zu ermöglichen. Zwar gibt es keine formalen Ausschlusskriterien für bestimmte Branchen, doch durch individuelle Restriktionen der Bebauungspläne und eingeschränkte Schalleistungspegel ist eine Ansiedlung, die heutigen Logistikanforderungen entspricht, auf dem Stadtgebiet Salzgitters nahezu ausgeschlossen.

Flächen mit einer Zulassung für mehr als 60 dB(A)/nachts im 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen in der Woche sind in Salzgitter lediglich in einer Größe von 3 ha verfügbar.

Salzgitter fehlen Flächen für Industrie- und Logistikbetriebe.



KARTENDATEN: GOOGLE

Regionale Flächenangebote

INDUSTRIE- UND GEWERBEFLÄCHEN IN DER REGION

Richtet man den Blick auf die regionale Ebene und betrachtet das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RGB), sind laut Komsis 77 Gewerbeflächen vorhanden. Komsis ist das zentrale Gewerbeflächenportal der öffentlichen Gebietskörperschaften in Niedersachsen. Diese Flächen bieten jedoch ebenfalls keine ausreichend großen zusammenhängenden Grundstücke, keine ausreichenden Flächen für den durchgängigen 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen in der Woche und ebenso wenig Flächen für Zulassungen für mehr als 60 dB(A)/nachts.

Zudem sind lediglich drei Flächen mit über 5 ha Größe öffentlich ausgewiesen. Diese befinden sich im Landkreis Peine (Gewerbegebiet Ost, 14,11 ha sowie Ascherslebener Kreisel, 10,08 ha) und im Landkreis Gifhorn (Westerfeld Süd, 6,00 ha).

Dies verdeutlicht, dass die herrschenden Flächenengpässe nicht nur rein quantitativer, sondern auch qualitativer Natur sind, insbesondere mit Blick auf Industrie- und Logistikunternehmen.

Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung: Bedarfsprognose

Die Entwicklung kommunaler Gewerbegebiete benötigt einen langen Vorlauf. Daher wurde im Rahmen des Gutachtens ein Prognosemodell verwendet, um den zukünftigen Flächenbedarf zu ermitteln.

Für diese Aufgabenstellung hat sich in der Wissenschaft und in der Praxis der deutschen Kommunen das sogenannte GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfsprognose) etabliert. Mit GIFPRO kann der Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe am jeweiligen Ort und durch eine Unterscheidung zwischen Nutzungsarten und -anlässen prognostiziert werden. GIFPRO kann keine aktuelle Vermarktungschance ermitteln, überzeugt jedoch durch die Basis tatsächlicher Flächenverkäufe und seinen langfristigen Charakter. Dadurch werden Schwankungen, z. B. konjunktureller Art, ausgeglichen und es erfolgt eine Prognoserechnung des Flächenbedarfs auf einen längerfristigen Zeitraum.

Ausgangspunkt des Modells sind die aktuellen Beschäftigungszahlen. Davon ausgehend werden Verlagerungs- und Ansiedlungsquoten zugrunde gelegt, welche die Basis der Bedarfsberechnung bilden.

Es mangelt qualitativ und quantitativ an geeigneten Flächen für Industrie- und Logistikbetriebe.

ERGEBNISSE DER GIFPRO-BERECHNUNG

In der kombinierten Betrachtung wird in Braunschweig und Salzgitter für die nächsten 10 Jahre in Summe ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 69,4 ha gewerblicher Flächen entstehen. Zu beachten ist jedoch, dass hierbei kein Konjunkturfaktor berücksichtigt ist, der die besondere aktuelle Wirtschaftsdynamik in deutschen Oberzentren und speziell in Braunschweig einbezieht. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Verkäufe in Braunschweig in den letzten Jahren mangels Verfügbarkeit eingeschränkt waren – der Bedarf aber nachweislich höher lag. Es ist daher davon auszugehen, dass der tatsächliche Bedarf noch höher liegt. Ein Indiz, das diese These stützt, sind die tatsächlichen gewerblichen Flächenverkäufe in den beiden Städten. Diese liegen nachweisbar bei rund 155 ha in den letzten zehn Jahren.

Wenn man also die momentan verfügbaren Flächen betrachtet, diesen die in den letzten 10 Jahren veräußerten Flächen gegenüberstellt und die Flächenprognose laut GIFPRO für die nächsten 10 Jahre betrachtet, würden knapp 70 ha Industrie- und Gewerbeflächen zusätzlich benötigt und auch vermarktbar sein. Die Weichen in Braunschweig und Salzgitter für diesen 10-jährigen Zeithorizont müssen aufgrund der erwähnten langen Entwicklungsdauer von Gewerbe- und Industriegebieten bereits heute gestellt werden.



Gegenüberstellung: Flächenverkäufe, Flächenprognose, Flächenbedarf

Ergänzend zu den Ergebnissen weist der Gutachter darauf hin, dass die für die Prognose verwendete Berechnung gemäß GIFPRO-Modell nur eine mittelfristige Prognose der Gesamtmenge (rein quantitativ) ergibt und keine qualitativen Kriterien, z. B. den Aspekt der Größe zusammenhängender Einzelflächen sowie die verkehrliche Erschließung oder Lärmzulassung berücksichtigt. Es ist daher plausibel anzunehmen, dass von den ausgewiesenen vorhandenen bzw. verfügbaren Flächen nicht alle der aktuellen bzw. zukünftigen Nachfragestruktur entsprechen – nicht nur quantitativ, sondern insbesondere auch qualitativ (Nutzung 24 Stunden am Tag an sieben Tagen in der Woche und >60 dB(A)/nachts und Bedarf an größeren, zusammenhängenden Einzelgrundstücken).

Insofern ist aus Sicht des Gutachters, unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten Ergebnisse des Prognosemodells, die Entwicklung und Vermarktung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets als sinnvoll und notwendig zu betrachten.

VERGLEICH: BENCHMARK-PROJEKTE IN DEUTSCHLAND

Um die Analysen und Empfehlungen für die Region Braunschweig-Salzgitter inhaltlich auszugestalten, wurde im Oktober 2017 eine sogenannte „Benchmark-Analyse“ durchgeführt. Hierzu wurden Interkommunale Industrie- und Gewerbeparks im gesamten Bundesgebiet recherchiert und analysiert.

Der Bedarf an gewerblichen Flächen ist hoch.

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, legte der Gutachter folgende Kriterien zugrunde: Die Gebiete müssen mindestens 100 ha Netto-Gewerbe- bzw. Industrie- fläche sowie eine mindestens 10-jährige Realisierungshistorie umfassen und bereits Ansiedlungen vorweisen können. Es wurde außerdem darauf geachtet, dass unterschiedliche Organisationsformen für die Umsetzung gewählt wurden.

Der Vergleich wurde für die folgenden fünf Gewerbeparks durchgeführt: Niedersachsenpark, Industriepark Region Trier, Gewerbepark Hohenlohe, Industrie- gebiet Reutlingen und Gewerbepark Breisgau.

Aus den vom Gutachter geführten Interviews mit den Best-Practice-Beispielen und der Online-Recherche konnten folgende Schlüsse gezogen werden:

- Die Einrichtung einer eigens für das Vorhaben geschaffenen Projektorganisation ist weit verbreitet.
- Vom Planungsbeginn bis zur ersten Ansiedlung sind drei bis fünf Jahre einzuplanen.
- Um kurzfristige Ansiedlungen zu erreichen, sind schrittweise baureife Flächen- abschnitte in flexibler Parzellierung zu entwickeln.
- Ab 200 ha Fläche ist eine abschnittsweise Entwicklung sinnvoll.
- Große Einzelflächen ab 20 ha sind für Investoren interessant.



Karte: Benchmark-Parks bzw. -Gebiete in Deutschland

| Kategorie | Niedersachsen- park Osnabrück | Reutlingen-West / Kusterdingen | Industriepark Region Trier (IRT) | Gewerbepark Hohenlohe | Gewerbepark Breisgau |
|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|-----------------------|----------------------|
| Gesamtgröße brutto | 412 ha | 185 ha | 250 ha | 250 ha | 250 ha |
| Gewerbefläche netto | 300 ha (200 ha GI) | 150 ha | 110 ha | 135 ha | 170 ha |
| verkaufte Fläche bisher | knapp 70 ha | knapp 150 ha | 110 ha | ca. 65 ha | ca. 165 ha |
| angesiedelte Unternehmen | 54 | 180 | 134 | 12 | 170 |
| geschaffene Arbeitsplätze | 1.800 | ca. 6.000 | ca. 2.500 | ca. 3.300 | ca. 2.100 |
| Grundstückspreis pro m ² | 39,- € | 100,- € | 40,- € | 65,- € | 47,- € |
| Planungsbeginn (Jahr) | 2000 | 1976 | 1992 | 1990 | 1994 |
| Erste Ansiedlung (Jahr) | 2005 | 1976 | 1996 | 1994 | 1996 |
| Letzte Ansiedlung (Jahr) | 2017 | 2017 | 2017 | 2017 | 2017 |
| Gesamtdauer Abverkauf | 12 Jahre | 41 Jahre | 21 Jahre | 23 Jahre | 21 Jahre |
| größte Einzelfläche (ca.) | 24 ha | 15 ha | 10 ha | 23 ha | 11 ha |
| größtes Unternehmen (ca.) | 850 Mitarbeiter | 4.500 Mitarbeiter | 250 Mitarbeiter | 620 Mitarbeiter | 200 Mitarbeiter |

Ergebnisse Benchmark

- Die Gesamtbelegung sollte mindestens zu 50 % aus regionaler Nachfrage (Umkreis von rd. 100 km) gespeist werden.
- Ein Konzept zur Grünflächen- und Landschaftsgestaltung erhöht die Attraktivität des Gebietes.
- Im Vorfeld strategisch enge Zielgruppendefinitionen sind in der Praxis eher unpraktikabel.
- Hochschulinstitute wirken sich vorteilhaft auf Synergien und Image aus, aber wenig konkret auf Ansiedlungen in Gewerbe- und Industriegebieten.
- Der Vermarktungshorizont sollte mind. 20 Jahre betragen. Eine Zieldefinition im Hinblick auf sehr kurzfristige Vermarktungserfolge ist nicht sinnvoll.
- Regional vorhandene Netzwerke sollten für die Vermarktung genutzt werden.
- Erfolgsfaktoren für die Vermarktung sind u. a.: Informative Internetseite, persönliche Kontakte, Vernetzung im regionalen Umfeld und darüber hinaus. Hierbei geht die Tendenz zu digitalen Vermarktungsinstrumenten bis hin zu 360°-Animationen und Augmented Reality, wie aktuell im Niedersachsenpark.
- Die langfristige politische Unterstützung muss gewährleistet sein.

MARKTPOTENZIALE UND POSITIONIERUNG

Die Erschließung von verfügbaren Gewerbeflächen dauert grundsätzlich mehrere Jahre. ExperConsult und die Verwaltungen der Städte Braunschweig und Salzgitter halten es daher für unabdingbar, für einen perspektivisch prognostizierten (Mehr-)Bedarf Vorsorge zu treffen. Denn Unternehmen sind in der Regel nicht willens, lange Wartezeiten für Flächenankäufe in Kauf zu nehmen. Sie orientieren sich dann an anderen Standorten, sodass potenzielle Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren gehen.

ExperConsult hat bei der Untersuchung aktueller Trends in der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken festgestellt, dass bundesweit die Nachfrage boomt, aber in der Regel von den Städten und Gemeinden nicht oder nicht ausreichend bedient werden kann. Flächenengpässe werden demnach vielerorts zum Hemmnis gewerblicher und industrieller Entwicklung. Auch wenn die Preise öffentlicher Gewerbeflächen häufig durch politische Beschlüsse begrenzt sind, so steigen sie im privaten Bereich und können zur Verdrängung klein- und mittelbetrieblicher Strukturen führen.

Die steigende Nachfrage nach Flächen geht mit hohen Anforderungen an die Qualität der Flächen einher. Der Gutachter nennt hierbei die hervorragende verkehrliche (multimodale Anbindung, Parkplätze, ÖPNV) und technische Infrastruktur (Glasfaser/Breitband, leistungsfähiges Stromnetz, 24-Stunden-Betrieb mit entsprechenden Lärmemissionen möglich), die konzeptionelle Qualität (Skalierbarkeit/Flexibilität in den Grundstücksgrößen, preisgünstige Flächen, nachhaltige Konzepte) und die qualitative Infrastruktur (Nahversorgung, Verknüpfung von Arbeit und Freizeit, Serviceangebote, Urbanität und Durchgrünung).

Die Relevanz der einzelnen Faktoren hängt demnach von der Vermarktungszielrichtung ab, wobei der schnelle Internetanschluss, die oben genannte Verkehrsanbindung und die bedarfsgerechte Grundstücksskalierung als entscheidende Voraussetzungen gelten.

Zusammenfassend wertet der Gutachter die zuvor erläuterten Analysen als Beleg, dass der quantitative Bedarf an zusätzlichen Industrie- und Gewerbeflächen in Braunschweig und Salzgitter nach heutiger Kenntnis vorhanden ist. Weiterhin wird den geplanten Flächen des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes durch ihre Lage, Größe und weitere Merkmale eine Qualität attestiert, die am Markt aktuell selten bis gar nicht zu finden ist.

Weitere Standortvorteile können durch die Entscheidungsträger selbst gestaltet werden, wie z. B. im Rahmen der Gestaltung von Parzellierungen, und für eine sinnvolle Vermarktungsstrategie genutzt werden.

Es soll Vorsorge für einen perspektivischen Mehrbedarf getroffen werden.

Die Fläche hat weist eine hervorragende verkehrliche und technische Infrastruktur auf.

Die Qualität der Fläche für ein Gewerbe- und Industriegebiet ist laut Gutachten einmalig.

In Anlehnung an die Wettbewerbsanalyse konkurrierender Flächen und die eigenen Vermarktungsergebnisse der Städte Salzgitter und Braunschweig leitet ExperConsult eine erste Empfehlung hinsichtlich der Preisgestaltung ab. Auf Basis der bereits dargestellten Analysen wird der folgende Verkaufspreis für die Flächen unterschiedlicher Güte empfohlen:

- Industrieflächen mit einer 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen in der Woche und maximal 60 dB(A)/nachts –Nutzbarkeit (GI): 70 €/m²
- Gewerbeflächen (auch für wissensorientierte Dienstleistungen) (GE): 45 €/m²

Das äußerst knappe Angebot an großen Flächen, auf denen ein Schalleistungspegel von 60 dB(A)/nachts zulässig ist, rechtfertigt laut ExperConsult den Preis in Höhe von 70 Euro/qm. Das ist ein wichtiger, positiver Faktor für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Gewerbe- und Industriegebietes.

Wirtschaftsstruktur in Braunschweig und Salzgitter

Die allgemeinen Standortbedingungen der Städte Braunschweig und Salzgitter sind laut Gutachter eine wichtige Voraussetzung für potenzielle Ansiedlungserfolge in Gewerbe- und Industriegebieten. Um in der hier erforderlichen Kompaktheit einen Einblick in die zum Teil unterschiedlichen Strukturen der beiden Städte zu geben, fokussiert sich ExperConsult im Rahmen der Strukturanalyse auf folgende wichtige Betrachtungen:

BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Die Analyse der Beschäftigungsentwicklung in Braunschweig zeigt einen deutlichen Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in nahezu allen Wirtschaftsbe- reichen in den letzten 10 Jahren. Das verarbeitende Gewerbe verläuft in der Beschäfti- gungsentwicklung konstant bis moderat steigend. In keinem der Wirtschaftszweige ist ein merklicher Rückgang ersichtlich.

In Salzgitter weist die Beschäftigungsentwicklung im verarbeitenden Gewerbe eine moderate Seitwärtsentwicklung auf. Positiv fällt der starke Besatz in der gesamten Produktionswirtschaft auf.

Zusammengenommen zeigt sich die überragende Bedeutung des verarbeitenden Gewerbes und der Industrie in den Städten Braunschweig und Salzgitter. Diese überragende Beschäftigungsbedeutung muss für die Zukunft gesichert werden und erfordert eine entsprechende gewerbliche Flächenvorratspolitik.

INDUSTRIE- UND GEWERBEFLÄCHENRELEVANTE BRANCHEN

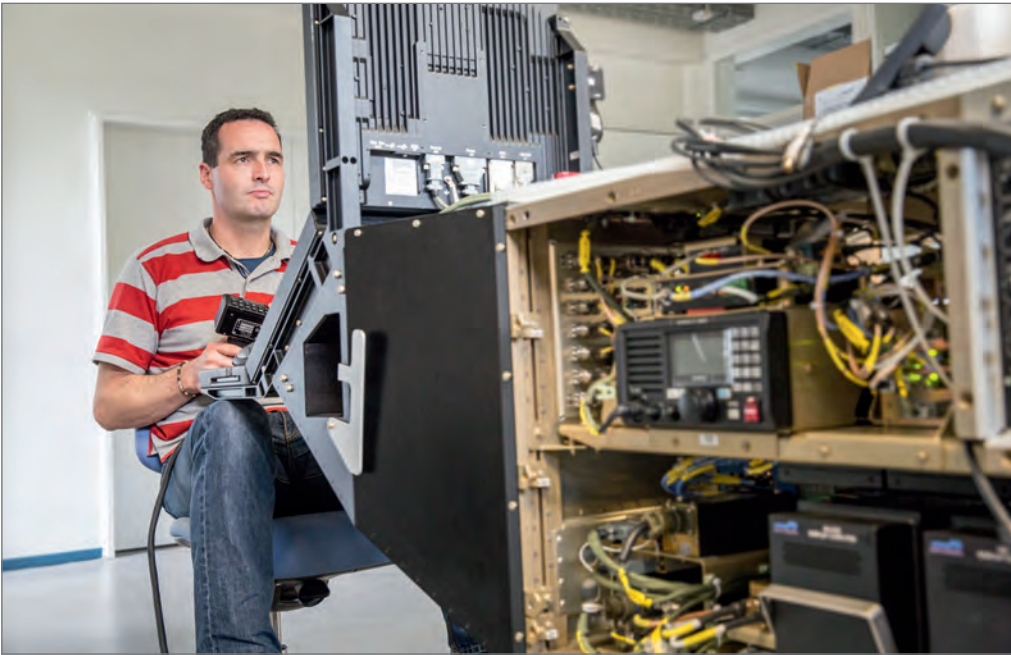
Weiterhin sind in Braunschweig laut Gutachter folgende gewerbeflächenrelevante Branchen stark vertreten:

- Herstellung von EDV/ IT, Elektronik und Optik
- Maschinenbau
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- Chemische Erzeugnisse
- Tiefbau, Reparatur und Installation von Maschinen und Anlagen
- Handel, Reparatur und Instandhaltung von Kfz

Demgegenüber ist die Mehrzahl der in gewerbeflächenrelevanten Unternehmen Beschäftigten in Salzgitter in den folgenden Branchen tätig:

- Pkw-Herstellung
- Zuliefernde/verwandte Branchen wie
- Metallerzeugung und -bearbeitung sowie sonstiger Fahrzeugbau

Die statistische Auswertung zeigt, dass allein der sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsanteil des verarbeitenden Gewerbes in beiden Städten 2017 schon bei rund 27 % (insgesamt 45.986 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) lag. Neu hin-



zukommende gewerbeflächenrelevante Wirtschaftszweige verdeutlichen aus Sicht des Gutachters daher die Bedeutung der Produktionswirtschaft und darauf aufbauend auch die notwendige Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen für die Zukunftssicherung.

SYNERGIEN AUS FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Als positiv für die Entwicklung einzelner Wirtschaftszweige am Standort und als Magnet für Ansiedlungen haben sich Forschungseinrichtungen, Hochschulen bzw. Ausbildungszentren sowie Netzwerke erwiesen. Hier spielt einerseits die Fachkräfteverfügbarkeit eine immer größere Rolle. Andererseits entstehen Innovationen und neue Geschäftsmodelle immer häufiger in unternehmensübergreifenden Projekten und in Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Hochschulen.

Dementsprechend gehört auch eine Wissenschafts- und Netzwerkanalyse zur Untersuchung der Standortrahmenbedingungen in Braunschweig und Salzgitter.

Die Ergebnisse werden im Gutachten wie folgt zusammengefasst: Gemeinsam verfügen die beiden Städte über hohe Quantitäten und Qualitäten bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen und hohe Beschäftigtenzahlen in diesen Bereichen. Dieses Fachkräftepotenzial trägt letztlich zu den positiven Vermarktungsaussichten des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter bei.

BRANCHEN MIT POTENZIAL

Das Gutachten leitet aus der Analyse aller Rahmenbedingungen sowie der Rückschau auf die tatsächlich erfolgten Flächenverkäufe der letzten Jahre ab, dass sich vor allem folgende Branchen am Standort Braunschweig-Salzgitter mit Potenzial weiterentwickeln werden und sowohl im Rahmen der Bestandssicherung der heimischen Wirtschaft als auch der Neuansiedlung von Unternehmen Gewerbe- und Industrieflächen benötigen:

- Industrie, Produktion, verarbeitendes Gewerbe
- Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- Sonstiger Fahrzeugbau
- Elektromotoren und Batterieproduktion
- Metallerzeugung und -bearbeitung
- Herstellung von Metallerzeugnissen
- Maschinenbau
- Herstellung von elektrischen Ausrüstungen

Salzgitter und Braunschweig verfügen über hohe Qualitäten und Quantitäten bei Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

- Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen

Logistik, Mobilität

- Lagerei und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

Wissensorientierte Dienstleistungen

- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen
- Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
- Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
- Architektur- und Ingenieurbüros
- Forschung und Entwicklung

Fazit zur Zielgruppenanalyse und Positionierung

Nach Auswertung der jeweiligen strukturellen Faktoren und Besonderheiten von Braunschweig und Salzgitter entsteht mit der Einrichtung eines gemeinsamen Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes ein deutlicher Mehrwert für beide Städte.

Denn Braunschweig und Salzgitter können gemeinsam den bestehenden Flächenbedarf befriedigen und ihre Kompetenzen im Industrie- und Forschungsbereich in Wert setzen, um Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region zu halten und zu steigern.

Im Hinblick auf die Kernzielgruppen des neuen Gewerbegebietes wird empfohlen:

- Industrie, Produktion, verarbeitendes Gewerbe, unter anderem in den Bereichen Automotive, Maschinenbau, Metallverarbeitung
- Logistik und Mobilität
- Wissensorientierte Dienstleistungen

Der Schwerpunkt läge demnach eindeutig in der Produktionswirtschaft und in der Logistik. Ergänzend werden die industrienahen, wissensorientierten Dienstleistungen als kleinere Zielgruppe bewertet, auch weil diese in der Regel Standorte mit urbanerer Anbindung vorziehen.



FOTO: BRAUNSCHWEIG ZUKUNFT GMBH / MAREK KRUSZEWSKI

Für Braunschweig und Salzgitter entsteht ein hoher Mehrwert durch das Gewerbe- und Industriegebiet.

EMPFEHLUNGEN ZUR STANDORTENTWICKLUNG

In allen Analysen zeigt sich, dass die beiden Städte Braunschweig und Salzgitter sowohl quantitativ als auch qualitativ Bedarf zur Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes haben.

Die Standortentwicklung soll im Kern auf einen Produktionsstandort für Industrie, Logistik und Gewerbe zielen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung wissensintensiver Dienstleistungen für Industrie, Gewerbe und Logistik in Deutschland und der wirtschaftlichen Bedeutung insbesondere in der Stadt Braunschweig ist ein kleinerer Teil der Nutzungszuweisung für den Bereich der wissensintensiven Dienstleistungen vorzusehen. Hierbei wird keine Konkurrenz zu den innenstadtnahen Bürostandorten beider Städte entstehen. Vielmehr soll dieser Dienstleistungsbereich im Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet dazu dienen, Neuansiedlungen in diesem Bereich zu ermöglichen sowie mögliche Flächenengpässe in beiden Städten, die perspektivisch durch weitere positive Beschäftigungsentwicklungen im Dienstleistungsbereich entstehen könnten, abzufedern.

Aufgrund der Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Flächen für die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes bestätigt sich in Anlehnung an das erarbeitete städtebauliche Konzept eine Erschließung und Vermarktung in den aufgezeigten Bauabschnitten (siehe Seite 23).

WIRTSCHAFTLICHKEIT DER BAUABSCHNITTE

Wie beauftragt untersuchte ExperConsult die wirtschaftliche Machbarkeit für die im städtebaulichen Konzept entwickelten Bauabschnitte. Wie bereits im Kapitel „Planung“ der Studie erläutert, kristallisierte sich im laufenden Prozess heraus, dass der vierte Bauabschnitt aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt wird. Der Vollständigkeit halber wird aufgezeigt, dass auch die Entwicklung des vierten Bauabschnittes wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Erschließungsabschnitte wurden mit weiteren Fachgutachten, insbesondere dem Verkehrsgutachten, abgestimmt. Die Erschließungskosten sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt.

Rund 10 ha im ersten Erschließungsabschnitt sind für die Ansiedlung von wissensintensiven Dienstleistungsunternehmen vorgesehen. Die verbleibenden Flächen in allen Erschließungsabschnitten werden für Industrie- und Gewerbeunternehmen als Produktions- und Logistikstandort vorgesehen.

Die eingangs im Planungskonzept erläuterte innere Erschließung der einzelnen Abschnitte ermöglicht große bis sehr große Grundstückszuschnitte. Hierdurch ist in der Vermarktung eine entsprechend notwendige Flexibilität für Gewerbe und Industrie gegeben.

In den vier Erschließungsabschnitten ist berücksichtigt, dass die 110-KV-Leitung erst im dritten Erschließungsabschnitt verlegt werden müsste.

Grundsätzlich empfiehlt ExperConsult im Gutachten, sowohl die bauleitplanerische Aufstellung als auch die innere und äußere Erschließung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes von Beginn an komplett zu denken und zu kalkulieren. Damit wird das Vorgehen der Verwaltungen bestätigt.

Wie in anderen großen Interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks in Deutschland empfiehlt diese Machbarkeitsstudie eine zeitlich gestaffelte und an die tatsächliche Vermarktungsgeschwindigkeit angepasste Entwicklung in einzelnen Bebauungsplänen für die drei Erschließungsabschnitte.

Durch das Gewerbe- und Industriegebiet entsteht keine Konkurrenz zu innenstadtnahen Bürostandorten beider Städte.

Durch große Grundstücke ist eine flexible Vermarktung für Industrie und Gewerbe gegeben.

Die Aufstellung der notwendigen Bebauungspläne kann für jeden Bauabschnitt einzeln oder für mehrere Bauabschnitte zusammengefasst erfolgen.

Aufgrund der Größe des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes, der komplexen Erschließungssituation und der notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit empfiehlt ExperConsult für die Erschließung und Vermarktung eine eigene Projektorganisation zu gründen. Dies entspricht auch dem Vorgehen bei vergleichbaren Projekten in Deutschland.



8 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Nachdem die zuvor erläuterten Ergebnisse der Machbarkeitsüberprüfung hinsichtlich Flächenprognosen, Marktpotenzialen und Zielgruppenanalysen den Bedarf aus ansiedlungspolitischer Sicht beschrieben sind, haben mittels umfassender Wirtschaftlichkeitsberechnungen die Realisierbarkeit überprüft und bewertet.

Ziel ist es, eine objektive, rechnerische Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes zu erarbeiten, die als weitere Entscheidungsgrundlage dient und auch einen validen Maßstab dafür bietet, den Erfolg des Projekts über die nächsten Jahre bzw. Jahrzehnte messen zu können.

Für die zuvor erläuterten Bauabschnitte werden jeweils eigene, aber aufeinander aufbauende Berechnungen durchgeführt. Ergänzend zu den begründeten drei vorgeschlagenen Bauabschnitten wird zusätzlich der für die Realisierung verworfene vierte Bauabschnitt mit bewertet. Somit erfolgt die wirtschaftliche Bewertung für das gesamte Untersuchungsgebiet.

DIE WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG ERFOLGT FÜR VIER VARIANTEN. DAS BEDEUTET:

- Variante 1 entspricht der Entwicklung von Bauabschnitt 1.
- Variante 2 baut auf dem realisierten Bauabschnitt 1 auf und berechnet die zusätzliche Erschließung des Bauabschnittes 2
- Variante 3 baut auf den realisierten Bauabschnitten 1 und 2 auf und berechnet die zusätzliche Erschließung des Bauabschnittes 3
- Variante 4 baut auf den realisierten Bauabschnitten 1, 2 und 3 auf und berechnet die zusätzliche Erschließung des Bauabschnittes 4

Die Gutachter empfehlen, die Bauabschnitte 1 und 2 zusammen zu entwickeln (Variante 2). Das scheint aufgrund der verkehrlichen Anforderungen und des insgesamt überschaubaren Planungshorizontes sinnvoll.

Wirtschaftlichkeitsberechnung Variante 2

Variante 2 beinhaltet eine Bruttogrundfläche von 194 ha bei einer nutzbaren Nettogrundfläche von 145 ha. Hierbei würden 40 ha auf die Industrie- und Logistikflächen entfallen. Der Vermarktungszeitraum beträgt, ausgehend von den Flächenverkäufen der letzten Jahre, ca. 15 Jahre ab Beginn der angenommenen Vermarktung im Jahr 2023. Alle folgenden finanziellen Angaben beziehen sich auf die Summe für den Zeitraum von 2020 bis 2039.

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Die Gesamtsumme der Investitionen zur Realisierung der Variante 2 beläuft sich auf ca. 125 Mio. Euro. Diese setzen sich aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Kosten der inneren Erschließung (Verkehr, Grünflächenplanung und Umsetzung)
- Kosten der äußeren Erschließung (inkl. Autobahnanschlussstelle)
- Regen- und Schmutzwasserentsorgung
- Artenschutz und Kompensationsmaßnahmen

Wirtschaftliche Auswirkungen des Projekts

Erschließungskosten der 2. Variante

- Flächenankauf (Bauland sowie Ersatzflächen Landwirtschaft)
- Planungskosten

Diese Investitionen werden über laufende Erlöse und zusätzlich über Kommunalkredite finanziert.

In allen Varianten wird der Übersicht halber eine einheitliche Projektorganisation zu Bau, Vermarktung und Betrieb des Gebietes unterstellt. Dieses Modell der Projektorganisation erwirtschaftet Erlöse aus Verkäufen, Steuern und sonstigen Einnahmen, denen Kosten für Personal, Betrieb und Geschäftsräume sowie für die Finanzierung gegenüberstehen.

Zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit werden folgende Annahmen getroffen. In Variante 2 wird von ca. 68 einzelnen Grundstücken in unterschiedlichen Größen ausgegangen. Deren erfolgreicher Verkauf wird für die Jahre 2023 bis 2037 geplant. Die Gesamtkosten der Projektorganisation belaufen sich mit Personal- und Sachkosten auf 7,87 Mio. Euro. Da die Investitionen über zwei Kommunalkredite gedeckt werden, ergibt sich zusätzlich eine entsprechende Zinslast.

Diesen Ausgaben stehen Einnahmen durch Grundstücksverkäufe und Gewerbesteuerabgaben sowie Zuschüsse durch Förderprogramme gegenüber. Die Förderung setzt sich aus Zuschüssen für die inneren Erschließungsmaßnahmen und die Autobahnanschlussstelle zusammen und beläuft sich auf insgesamt rund 57 Mio. Euro. Die Gewerbesteuererinnahmen werden bis 2039 mit rund 8 Mio. Euro veranschlagt.

Somit ergibt sich am Ende des 20-jährigen Betrachtungszeitraums bis 2039 auf Grundlage der wirtschaftlichen Betrachtung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter in Variante 2 ein positives Ergebnis von insgesamt ca. +3,8 Mio. Euro vor regionalwirtschaftlichen Effekten.

ARBEITSPLATZPROGNOSE, REGIONALWIRTSCHAFTLICHE EFFEKTE UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Unter Berücksichtigung einer zugrunde gelegten Arbeitsplatzkennziffer von 350 m² pro Mitarbeiter könnten durch Unternehmensansiedlungen im Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet mit der Entwicklung der ersten beiden Bauabschnitte rund 2.700 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Berechnung berücksichtigt bereits eine 34-prozentige Ansiedlungsquote durch innerstädtische Verlagerungen. Die sich hieraus ergebenden rund 1400 verlagerten Arbeitsplätze werden nicht als neu geschaffene aufgeführt und sind daher nicht in der zuvor genannten Summe enthalten.

Als regionalwirtschaftliche Effekte werden die Auswirkungen des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter bezeichnet, so z. B.

- regional verausgabte Investitionen für die Bebauung von Grundstücken
- hierdurch geschaffene bzw. gesicherte Arbeitsplätze in ausführenden Unternehmen (Baugewerbe etc.)
- daraus abgeleitete Steuereinnahmen durch Wertschöpfung vor Ort

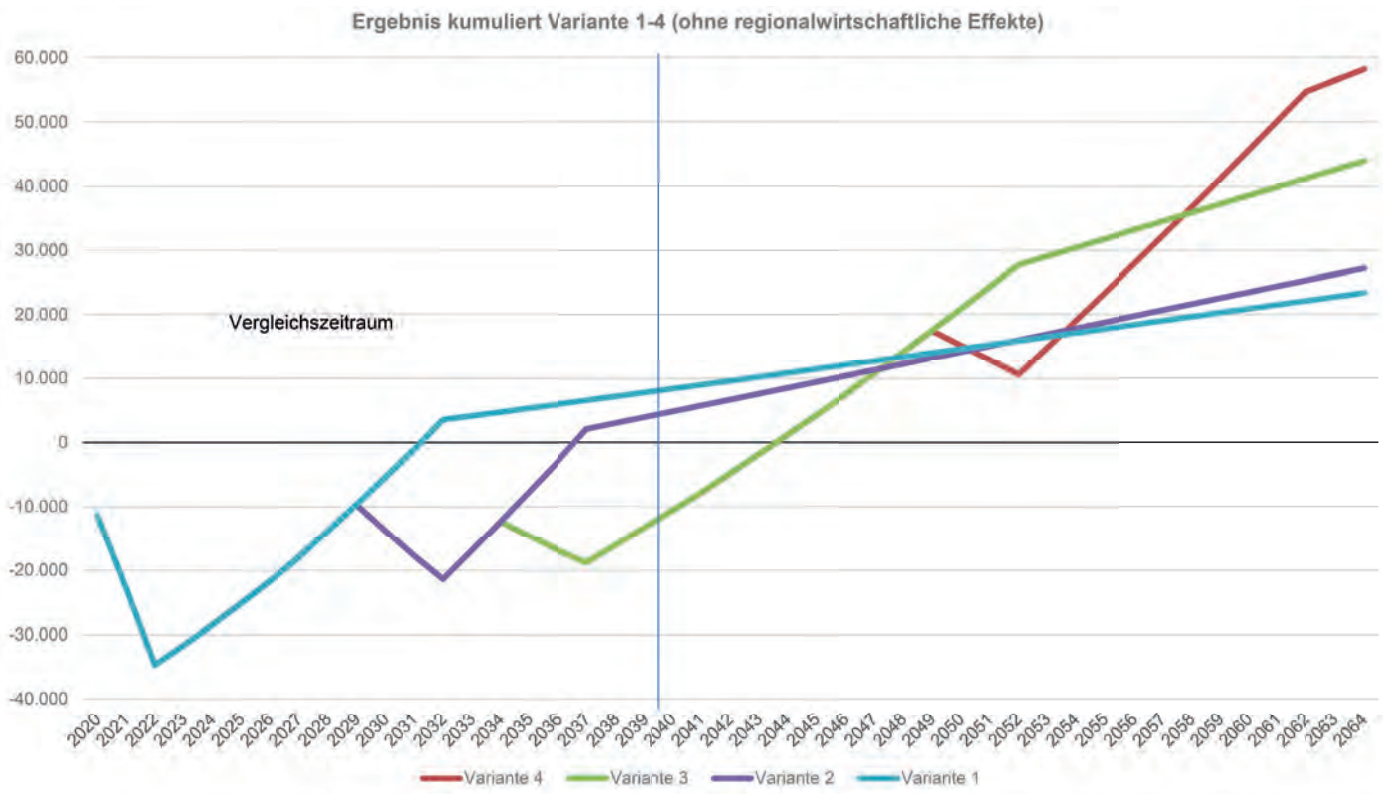
Diese regionalwirtschaftlichen Auswirkungen sind in Summe als ein positiver Effekt für die Wirtschaftsentwicklung in der Region zu bewerten. Daher wurden sie detailliert betrachtet und ausgewertet.

ExperConsult hat im Betrachtungszeitraum bis 2039 Investitionen vor Ort in Höhe von 2,1 Mrd. Euro sowie eine daraus resultierende Bruttowertschöpfung vor Ort in Höhe von 382 Mio. Euro ermittelt. Weiterhin werden durch diese regionale Wertschöpfung rund 7.800 Arbeitsplätze positiv beeinflusst. Die indirekten (rund 7.800) und direkten (rund

Etwa 68 Einzelgrundstücke bei der 2. Variante.

Mögliche neue Arbeitsplätze

Positive Effekte für die Wirtschaftsentwicklung der Region



2.700) Arbeitsplätze können unter Einbeziehung bekannter Faktoren zur Berechnung der zu erwartenden Steuer(mehr)einnahmen herangezogen werden. Diese belaufen sich bis 2039 auf rechnerisch rund 81 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der zuvor erläuterten direkten und indirekten wirtschaftlichen Gegebenheiten ergibt sich für das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter in der beschriebenen Variante 2 gemäß aktuell anerkannter und abgestimmter Prämissen ein volkswirtschaftlicher Nutzen von ca. 84 Mio. Euro in der Betrachtung bis 2039.

Der Finanzbedarf zur Realisierung dieser Effekte beträgt laut Gutachten 46,5 Mio. Euro. Dieser ergibt sich aus den Ausgaben und Einnahmen bis 2039. In der modellhaften Betrachtung wird dieser Finanzbedarf wie eingangs erwähnt über zwei Kommunal-kredite mit einer Laufzeit von 20 Jahren finanziert.

Überblick aller Varianten

Im Gutachten wird, um die vier Varianten vergleichbar darstellen zu können, ein einheitlicher und überschaubarer Betrachtungszeitraum von 20 Jahren gewählt (2020 bis 2039). In den Varianten 3 und 4 zeigt sich aus dieser zeitlichen Begrenzung heraus ein negatives Ergebnis, da sich die Kompensation der nachlaufenden Einnahmen erst nach dem 20-jährigen Betrachtungszeitraum auswirkt. In der Variante 2 wird der Break-Even-Point, d. h. der Zeitpunkt, an dem die Investitionen durch Flächenverkäufe und volkswirtschaftliche Effekte erwirtschaftet sind, bereits innerhalb dieses Zeitraums erreicht – nämlich im Jahr 2032 bzw. 2037. (vgl. Diagramm Seitenbeginn)

Da die verschiedenen Varianten aufeinander aufbauen, verschiebt sich der Break-Even-Point analog der zu tätigen Investitionen für die Erschließung der Bauabschnitte jeweils weiter nach hinten. Langfristig betrachtet wäre der volkswirtschaftliche

Variante 2 hat volkswirtschaftlichen Nutzen von 84 Millionen Euro.

Break-Even-Point der unterschiedlichen Varianten.

Nutzen in Variante 4 jenseits des Jahres 2064 am höchsten. Da die Gültigkeit der heutigen Prämissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese weit in der Zukunft liegende Periode jedoch nicht eindeutig zu prognostizieren ist, ist eine erneute Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt angemessen. Wie bereits im Kapitel „Planung“ dargestellt, wird zusätzlich aus naturschutzfachlichen Gründen und der Verteilung von Lärmkontingenten die Entwicklung des vierten Bauabschnittes und somit der Variante 4 der Wirtschaftlichkeitsberechnung heute nicht empfohlen.

Gesamtfazit zur wirtschaftlichen Machbarkeit

Nach eingehender Analyse und auf Basis der heute bekannten Fakten und Prognosen fasst der Gutachter ExperConsult die Bewertung der Machbarkeit sowie der Notwendigkeit des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter wie folgt zusammen:

In beiden Städten zusammengenommen ist ein mittel- und langfristiger Industrie- und Gewerbeflächenbedarf festzustellen. Zwar hat die Betrachtung der Gewerbe- und Industrieflächensituation in der Region ergeben, dass auch im Umland Flächenreserven vorhanden sind. Allerdings haben die beiden Städte im Oberzentrenverbund einen gemeinsamen, einmaligen Mehrnutzen für die Unternehmen durch Urbanität, Wissensnähe, Kulturangebot, Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Industrieerfahrung.

Der Vermarktungszeitraum würde sich, bei voller Nutzung der vorhandenen Flächenpotenziale (362 ha Bruttofläche), auf 40 Jahre verteilen. Es wurde herausgearbeitet, dass für die Ansiedlung im Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter die Industrie, die Produktion, das verarbeitende Gewerbe, die Logistik sowie die wissensorientierten Dienstleistungen wichtige Leitbranchen sind. Gerade in den beiden erstgenannten Bereichen stellen die Flächenverfügbarkeit an großen Flurstücken mit einer Betriebserlaubnis mit 24-Stunden-Betrieb an sieben Tagen in der Woche und maximal 60dB(A)/nachts sowie die Trimodalität im Verkehrsanschluss einen großen Wettbewerbsvorteil dar.

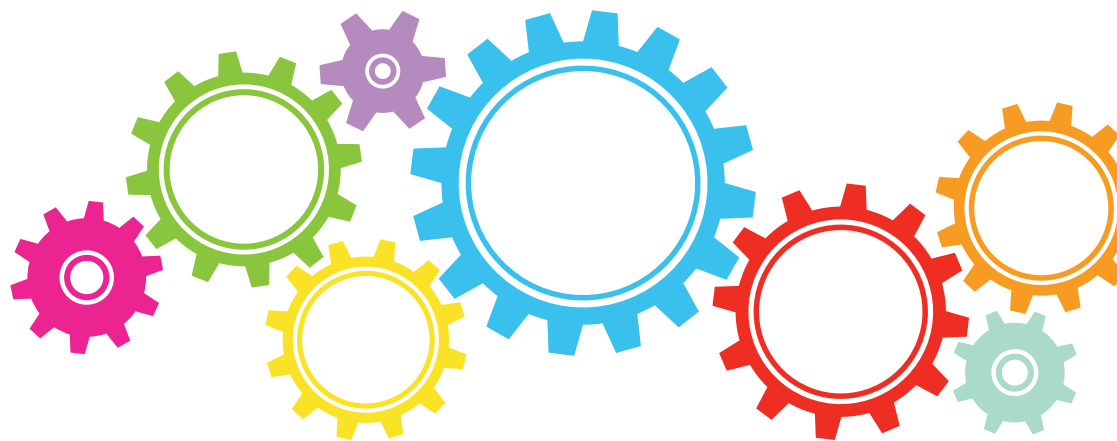
Entsprechend der Langfristigkeit eines solchen Projektes wird der sogenannte Break-Even-Point für die Entwicklung des ersten und zweiten Bauabschnittes (Variante 2), im Jahr 2028 erreicht. Dies ist bei solchen Großprojekten normal und gut vertretbar. Langfristig ergeben sich in Variante 2 mit 145 ha rechnerisch positive wirtschaftliche Effekte. Die Einschränkung „rechnerisch“ impliziert, dass diese Effekte natürlich voraussetzen, dass sich die aus heutiger Sicht gängigen Annahmen als grundsätzlich tragfähig erweisen und politische Entscheidungen oder globale Entwicklungen in der Zwischenzeit nicht zu anderen Weichenstellungen führen. ExperConsult bewertet die Realisierung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter in der Ausbaustufe bis zum zweiten Bauabschnitt (Variante 2, 194/145 ha brutto/netto) als ein äußerst wichtiges Zukunftsprojekt, das zeitnah umgesetzt werden sollte.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte auch Variante 3 weiterverfolgt, allerdings in rund 15 Jahren einer Neuevaluierung unterzogen werden, um aktuelle Rahmenbedingungen und Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Insgesamt ist aus gutachterlicher Sicht das Projekt Interkommunales Gewerbegebiet und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter wirtschaftlich umsetzbar und wird den beiden Städten und der heimischen Wirtschaft vielversprechende Zukunftsperspektiven ermöglichen.

Mehrnutzen für die beiden Oberzentren

Gutachter empfiehlt zeitnahe Umsetzung



Ausblick

Ausblick

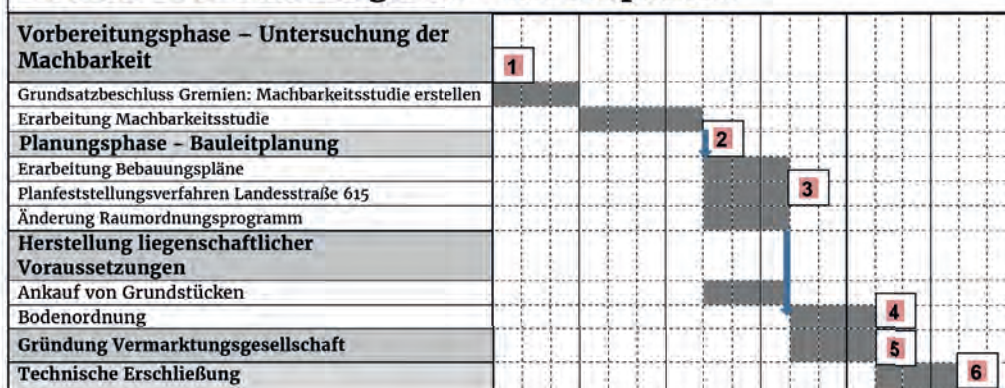
Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden im Mai 2018 den politischen Gremien und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Verwaltung beabsichtigt, eine Ratsvorlage vorzulegen, mit dem Ziel, die in der Machbarkeitsstudie erkannten Herausforderungen weiter zu bearbeiten, auch mit gutachterlicher Unterstützung.

So ist ein Mobilitätskonzept aufzustellen, um das ehrgeizige Ziel, 25 Prozent des Verkehrsaufkommens mit Bus, Bahn oder Rad zu bewältigen, erreichen zu können. Im verkehrlichen Bereich verbleibt weiter zu klären, mit welchen Maßnahmen unerwünschte Durchgangsverkehre vermieden werden können. Diesbezüglich muss in weiterer Abstimmung mit der zuständigen Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr konzeptionell der Bau einer neuen Anschlussstelle weiterentwickelt und konkretisiert werden. Zu konkretisieren ist u. a. auch, wie ein Kompensationskonzept aussehen und der Bedarf an Tauschland für die Landwirtschaft beschafft werden kann.

Die Zeit, die für die weitere Bearbeitung der genannten Sachfragen benötigt wird, soll auch dazu genutzt werden, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit einzuholen mit dem Ziel, diese bei den weiteren Projektausarbeitung zu berücksichtigen.

Nach den beschriebenen Schritten beabsichtigen die Verwaltungen, den Räten einen Grundsatzbeschluss zur Entscheidung vorzulegen, der die Verwaltungen legitimiert, die notwendigen Planverfahren einzuleiten.

Von der Idee zum Baugebiet – Arbeitsphasen



- 1** **Meilensteine**
 Meilenstein 1: Beschluss der Räte, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen
 Meilenstein 2: Beschluss der Räte über Machbarkeitsstudie, Aufstellungsbeschluss Bebauungspläne
 Meilenstein 3: Beschluss der Räte über Bebauungspläne, Planungsrecht ist hergestellt
 Meilenstein 4: Liegenschaftliche Voraussetzungen liegen vor.
 Meilenstein 5: Vermarktungsgesellschaft hat sich konstituiert.
 Meilenstein 6: Technische Erschließung (Kanäle, Erschließungsstraßen, usw.) sind hergestellt.

Einleitung von Planverfahren

Vor Erschließung eines Baugebietes müssen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Da beide Flächennutzungspläne jeweils gewerbliche Baufläche darstellen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Erforderlich ist es dagegen, einen oder mehrere Bebauungspläne aufzustellen. In Anbetracht der Größe des Baugebietes ist es ratsam, auf der Grundlage eines von den Räten beschlossenen Gesamtkonzeptes für die einzelnen Bauabschnitte eigenständige Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Parallel dazu muss für das Regionale Raumordnungsprogramm ein Änderungsverfahren durchgeführt werden mit dem Ziel, das Vorranggebiet für den Kiesabbau zu verlegen.

Ebenfalls parallel dazu ist ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren einzuleiten, um die notwendige Ertüchtigung der verkehrlichen Infrastruktur rechtlich möglich zu machen.

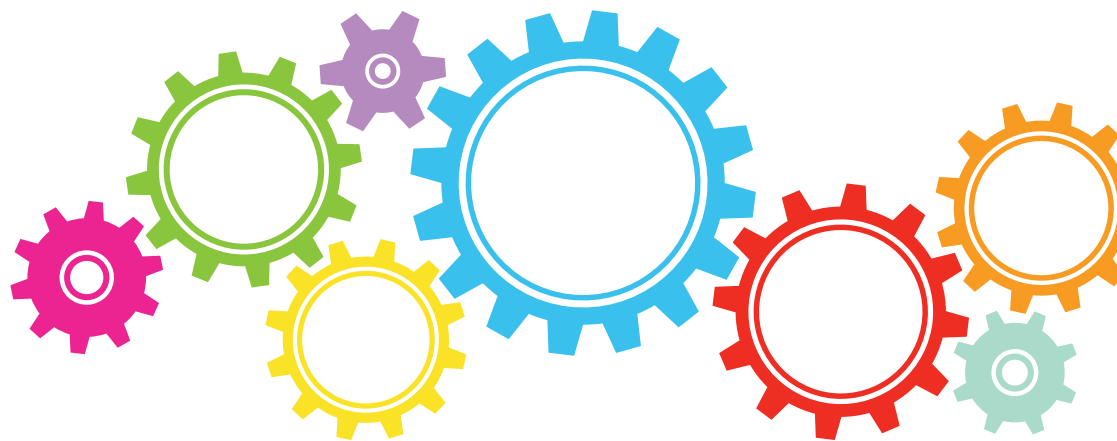
Fazit der Oberbürgermeister und weiteres Vorgehen

Die Machbarkeitsstudie zum Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter wird zur Kenntnis genommen. Variante 4 wird nicht weiterverfolgt. Die aufgezeigten Varianten 1 und 2 werden weiterverfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Der Regionalverband Großraum Braunschweig hebt im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen das Vorranggebiet Kiesabbau auf
- Das Land Niedersachsen erklärt sich verbindlich bereit, eine 40-prozentige Landesförderung zu den Gesamtkosten zu ermöglichen
- Das Land Niedersachsen und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stimmen dem Bau einer zweiten Anschlussstelle der A 39 zur K 16 zu und sichern eine 60-prozentige Förderung zu
- Maßnahmen zur Lenkung des Lkw-Verkehrs, insbesondere im Stadtgebiet Salzgitter, werden mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung abgestimmt mit dem Ziel, die Lkw-Verkehrsbelastung in den betroffenen Ortschaften deutlich zu minimieren oder sogar ganz auszuschließen, und im Rahmen der Realisierung umgesetzt
- Eine Mobilitätsstudie mit Maßnahmen für den ÖPNV, den Radverkehr und zur Förderung von Mitfahrern in Pkw wird erarbeitet, um den ambitionierten Anteil von 25 % am Verkehrsaufkommen im Umweltverbund zu erreichen

Die Verwaltungen der Städte werden beauftragt, die offenen Fragen zu klären und über den Fortgang der Gespräche mit den beteiligten Ministerien und Behörden zu berichten. Bis Ende September 2019 werden belastbare Ergebnisse, insbesondere zu den erforderlichen Landesförderungen erwartet, die notwendigen Bedingungen für die Weiterentwicklung des Gesamtprojektes sind.

Auf Grundlage der Abstimmungsergebnisse können die Räte beider Städte bis spätestens Ende 2019 über die abschnittsweise Realisierung des Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig-Salzgitter entscheiden.



Anhang



Abbildung: Luftbild

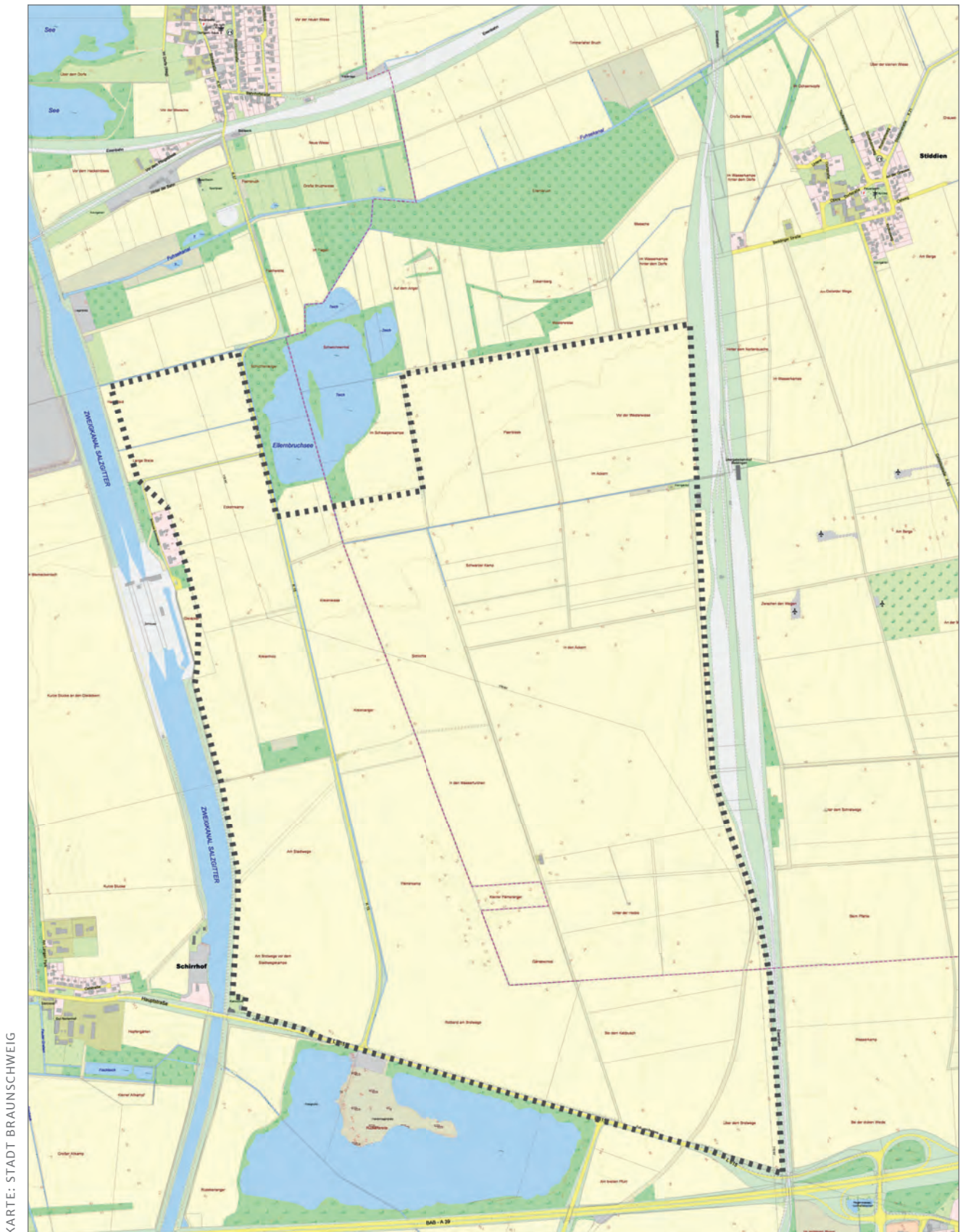
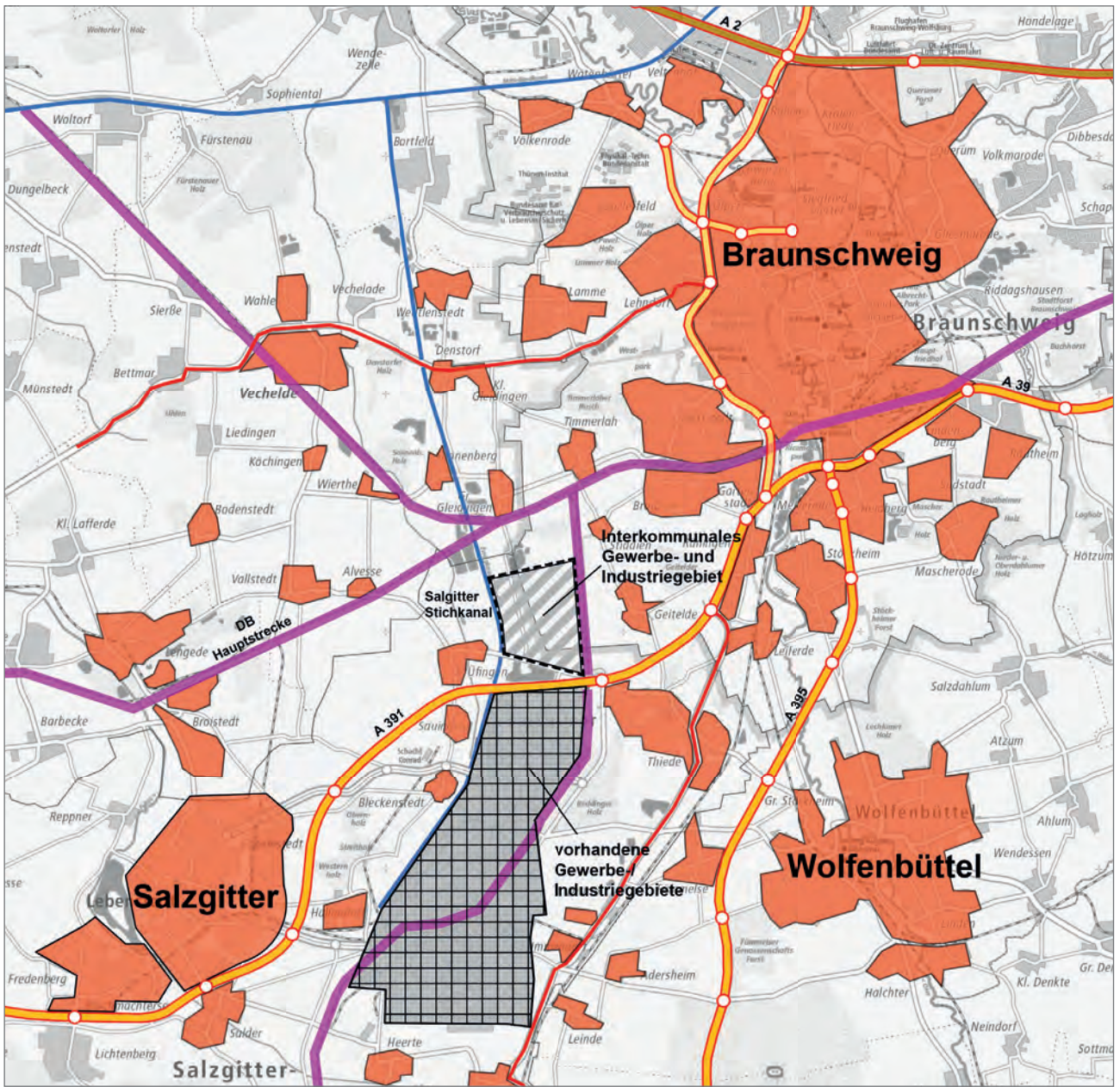


Abbildung: Untersuchungsraum



GRAFIK: STADT BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Lage des Untersuchungsgebietes in der Region.

KARTE: REGIONALVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG

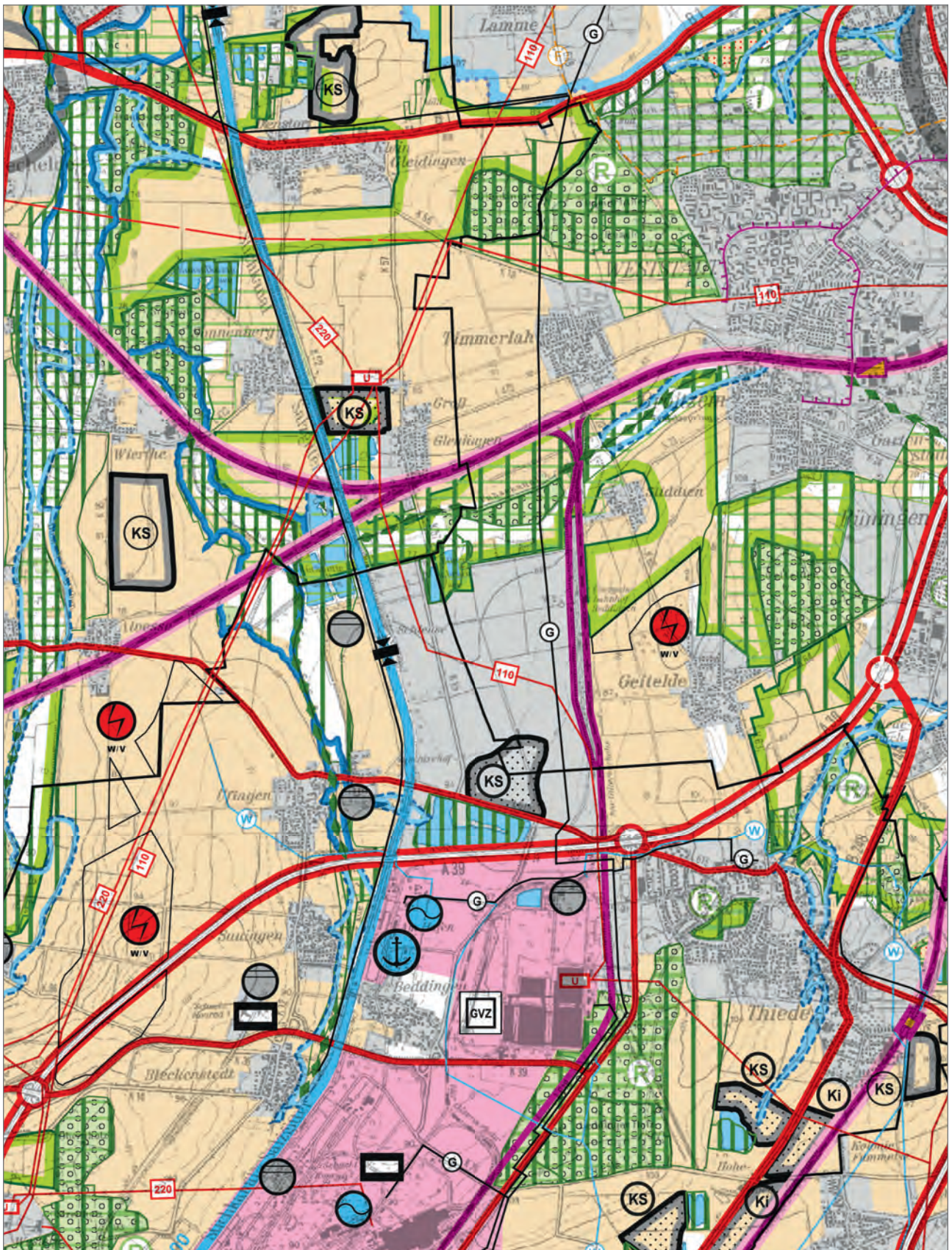
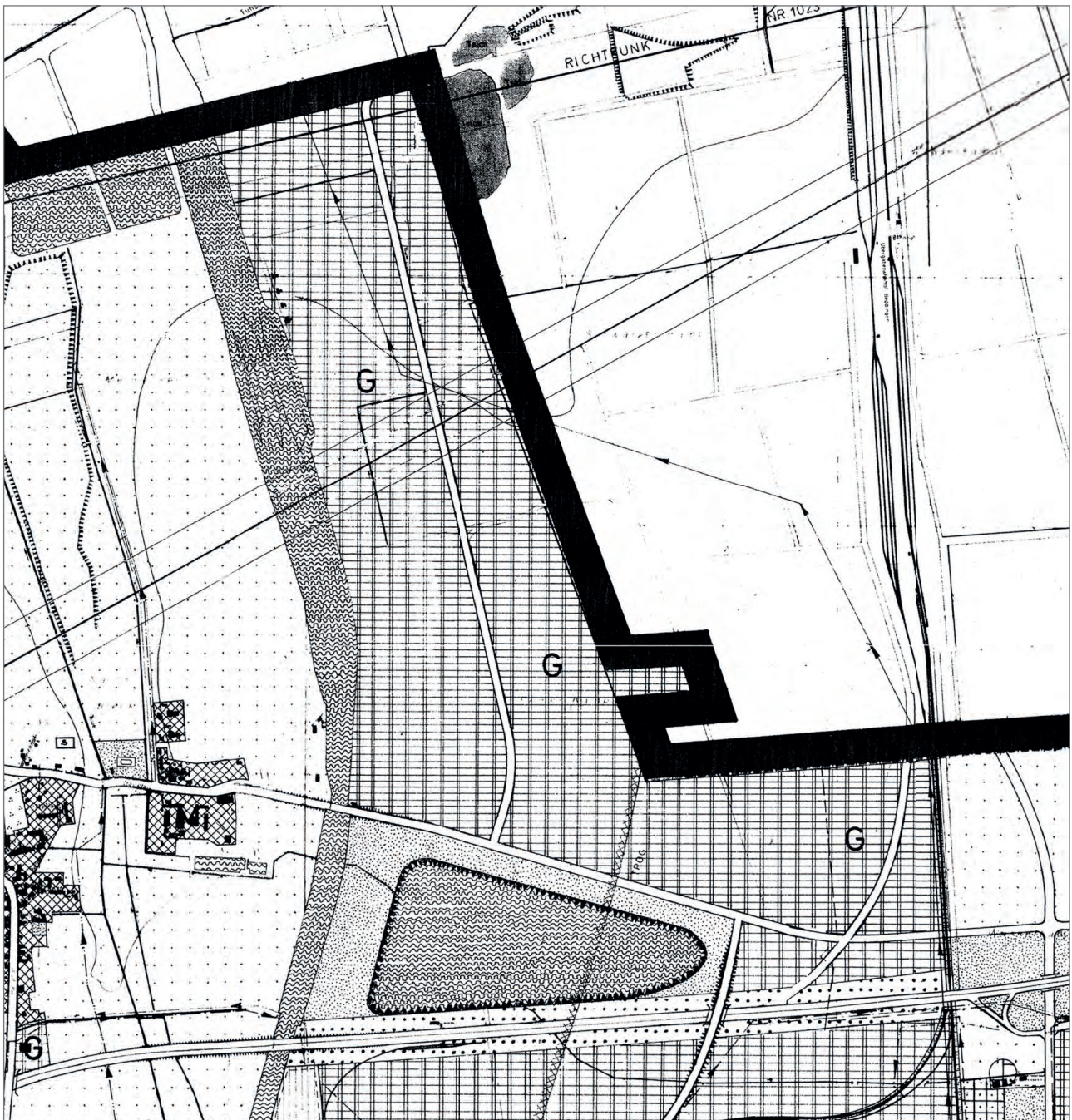


Abbildung: Auszug Regionales Raumordnungsprogramm

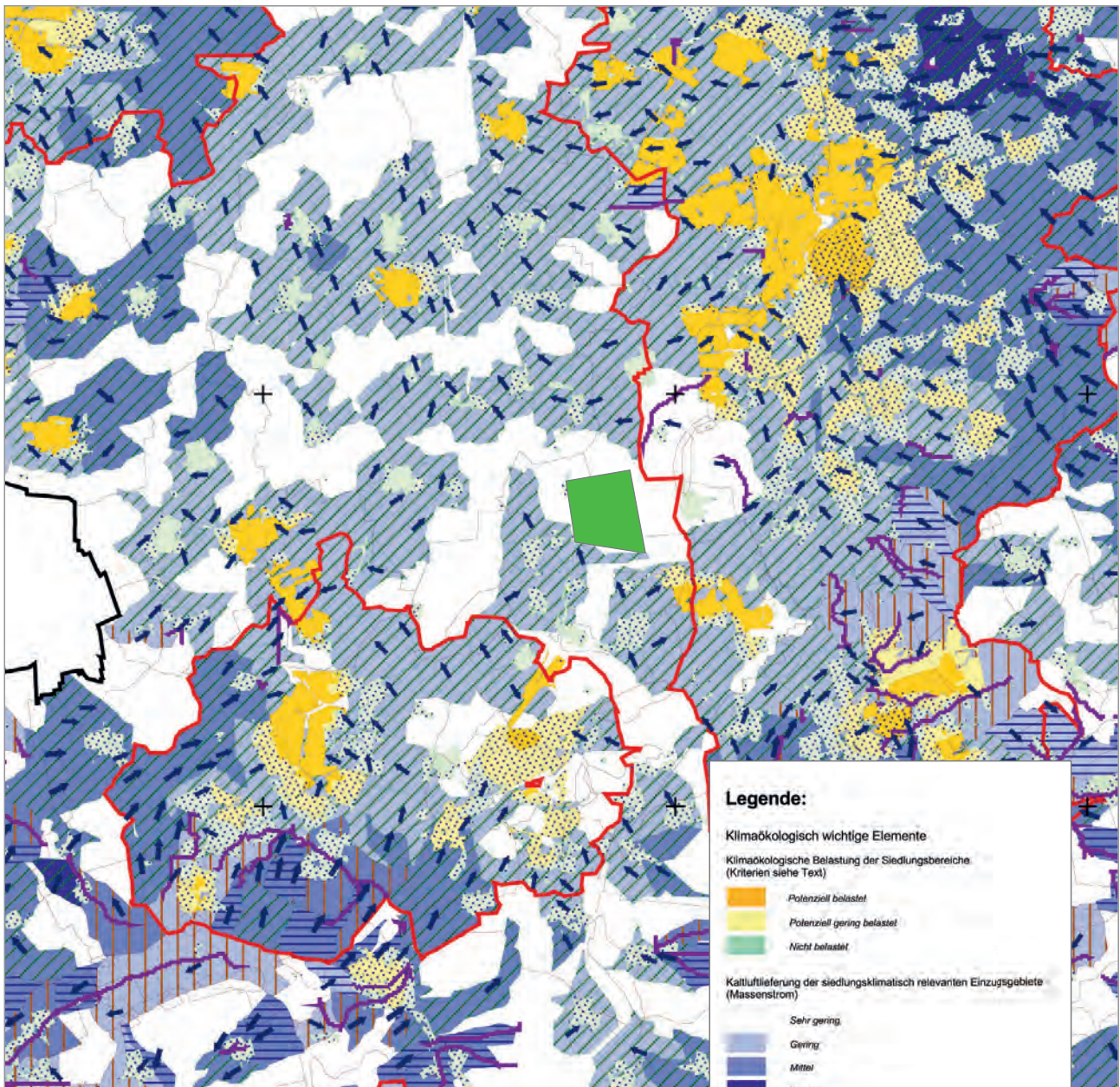


KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Braunschweig



Abbildung: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Salzgitter



KARTE: REGIONALVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Untersuchungsgebiet im regionalen Kaltfluthaushalt.

Legende:

Klimaökologisch wichtige Elemente

Klimaökologische Belastung der Siedlungsbereiche (Kriterien siehe Text)

- Potenziell belastet
- Potenziell gering belastet
- Nicht belastet

Kaltluftlieferung der siedlungsklimatisch relevanten Einzugsgebiete (Massenstrom)

- Sehr gering
- Gering
- Mittel
- Hoch

Prozessgeschehen in den Einzugsgebieten

- Vornehmlich thermisch
- Mischtyp
- Vornehmlich orographisch

- Potenzielles Einzugsgebiet mit Angliederung an Wirkräume mit städtischer Prägung
- Eindringtiefe der Ausgleichsströmung in bebauten Bereichen
- Potenzielle Leitbahn für Kaltluftabfluss

Betrag und häufig auftretende Richtung der Strömung in den Einzugsgebieten (Vektor des Strömungsmedians; Betrag in m^3/s)

- $< 1,0$
- $1,0 - < 3,0$
- $3,0 - < 6,0$
- $6,0 - < 9,0$
- $\geq 9,0$

Sonstige Zeichen

- ZGB Verwaltungsgrenze
- Höhenlinie (100 m)

KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

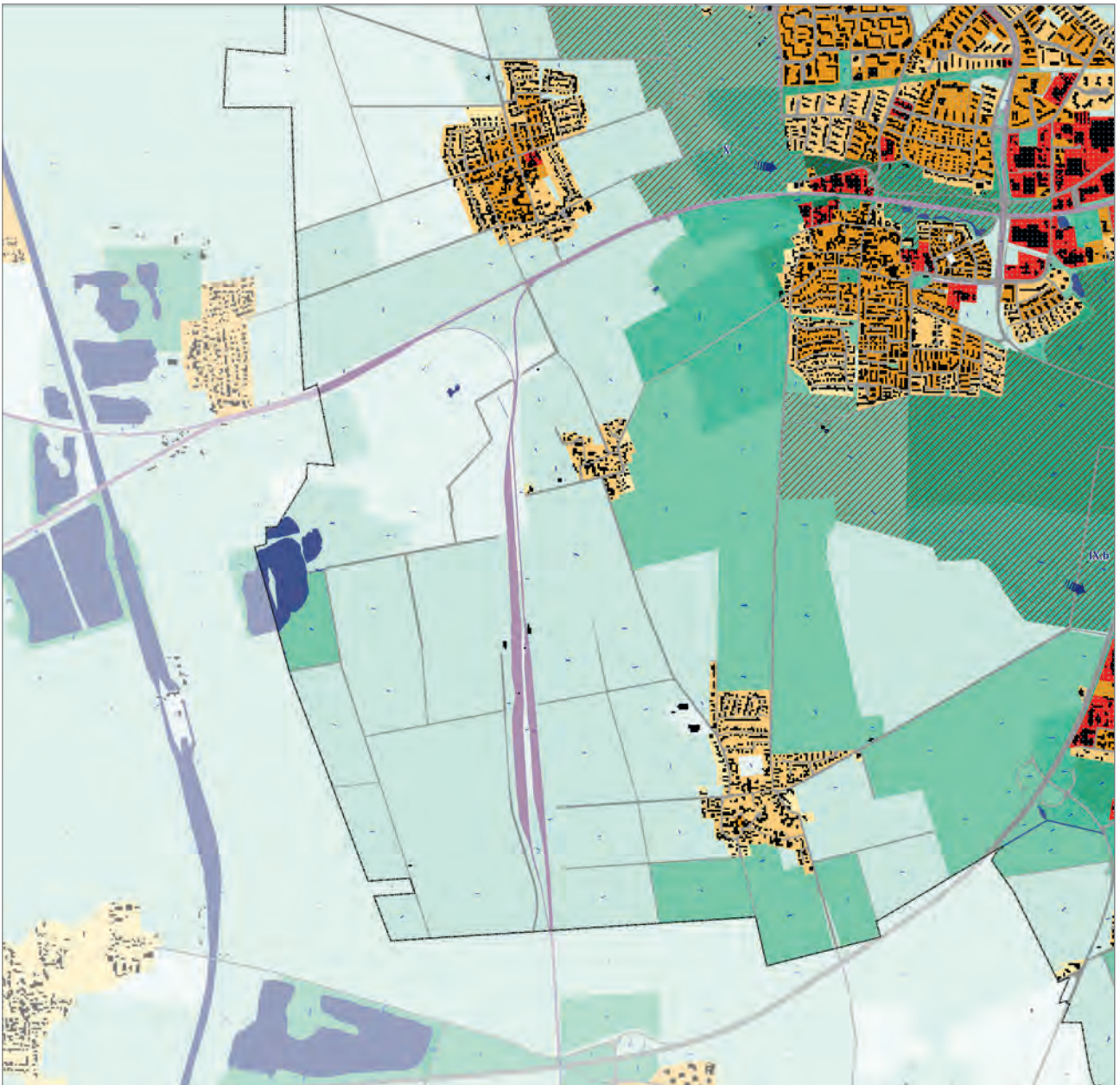
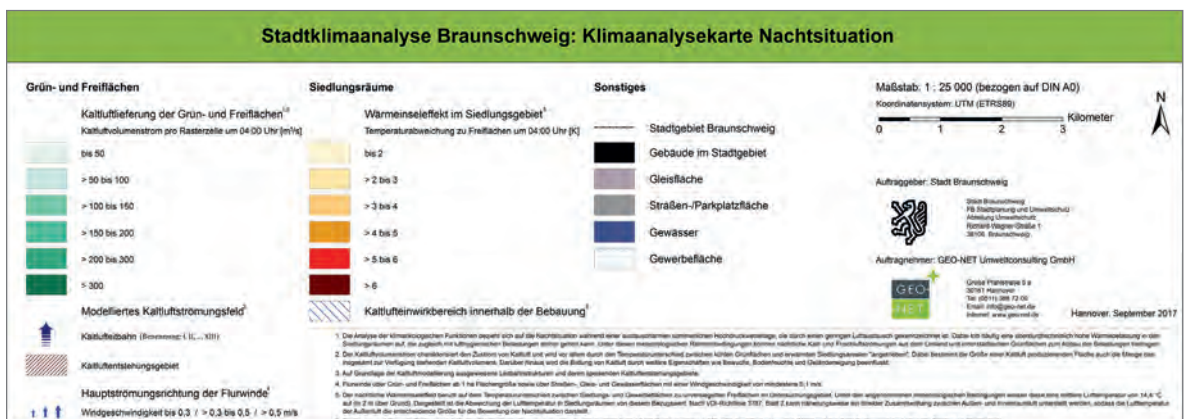
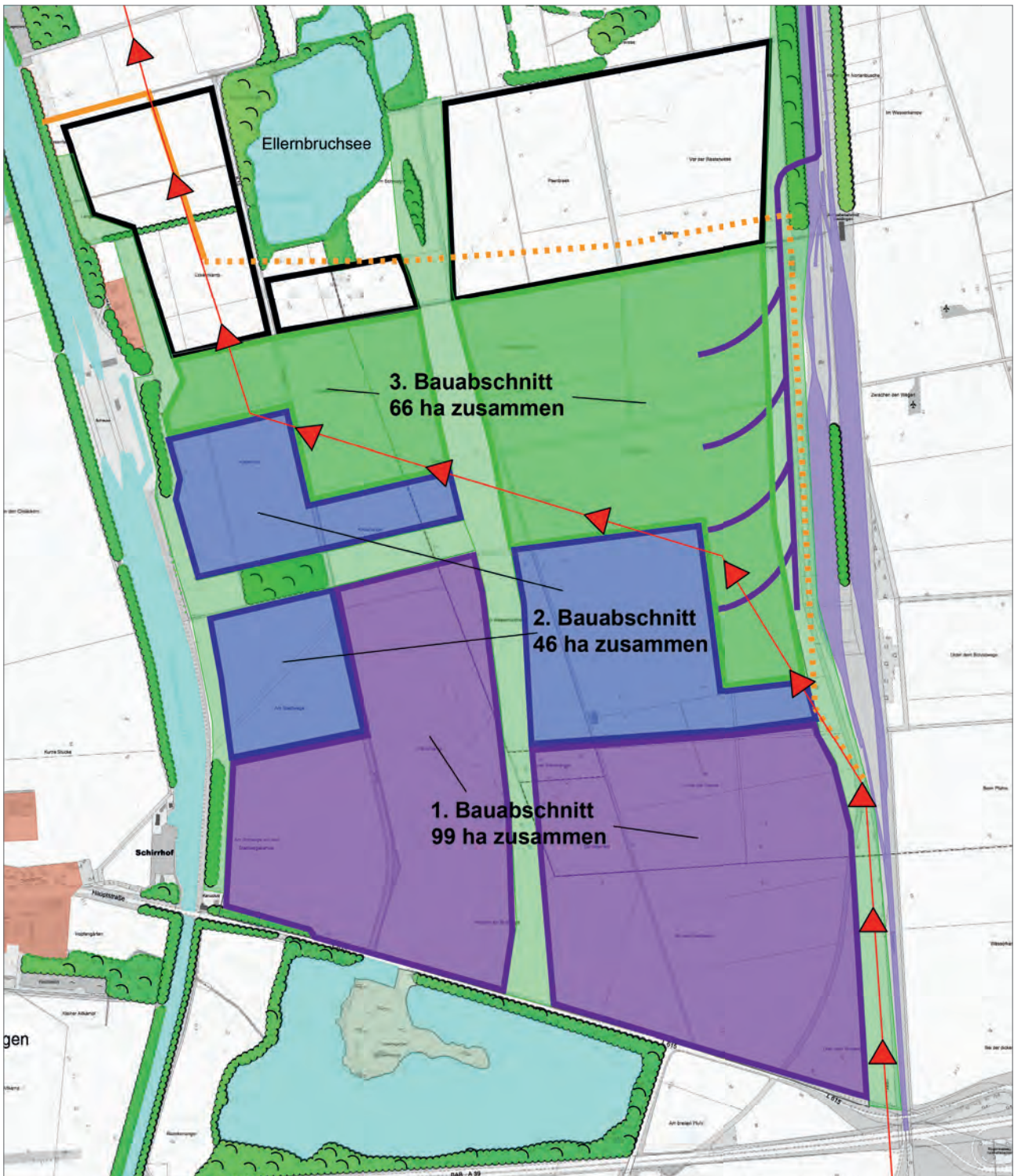


Abbildung: Auszug Stadtklimakarte Braunschweig.





KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

Abbildung: Darstellung der Bauabschnitte mit Größenangabe.

KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG



Abbildung: Konzept

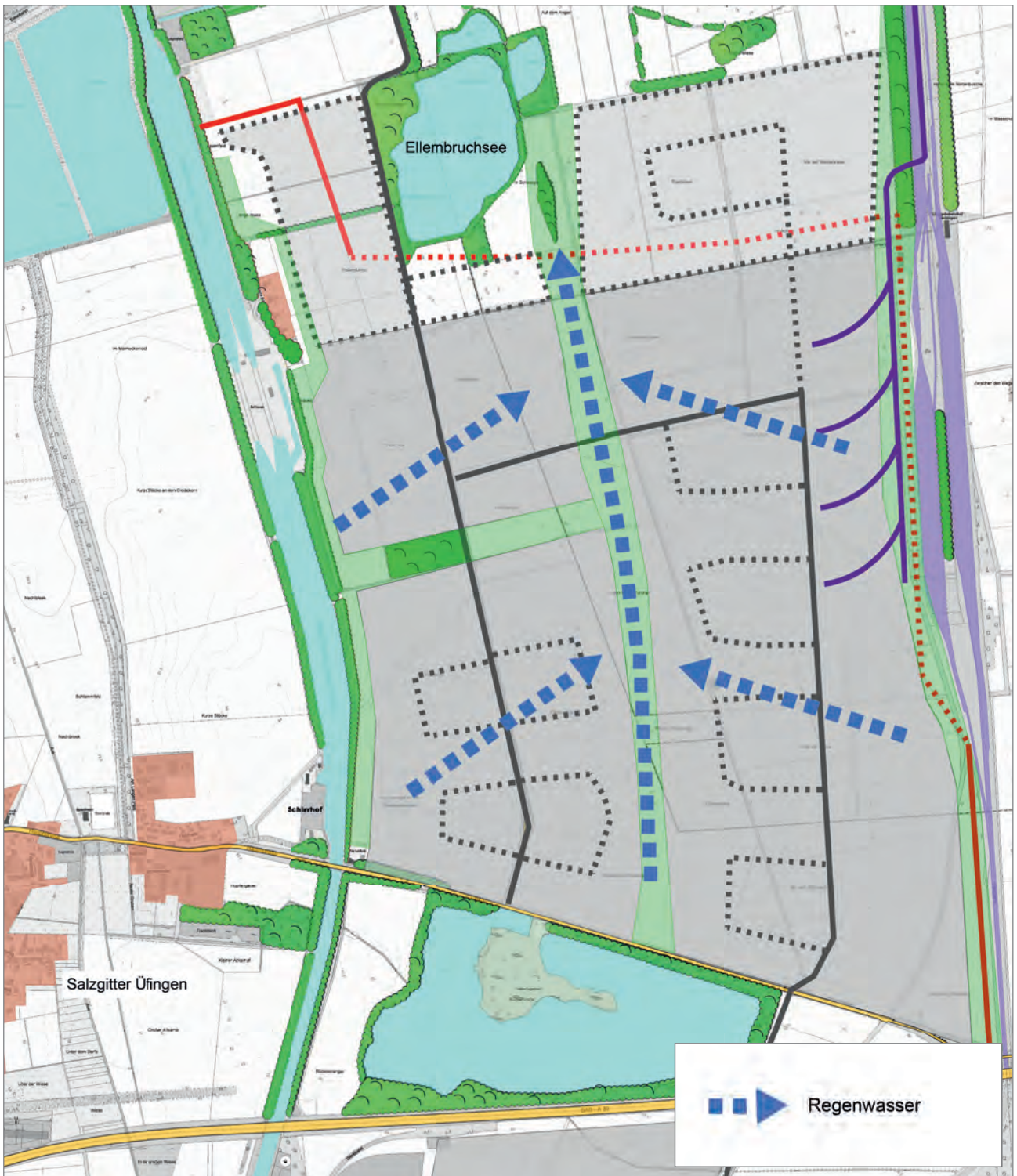


Abbildung: Regenwasser – Entwässerung erfolgt über das Gefälle in Richtung Norden.

KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG

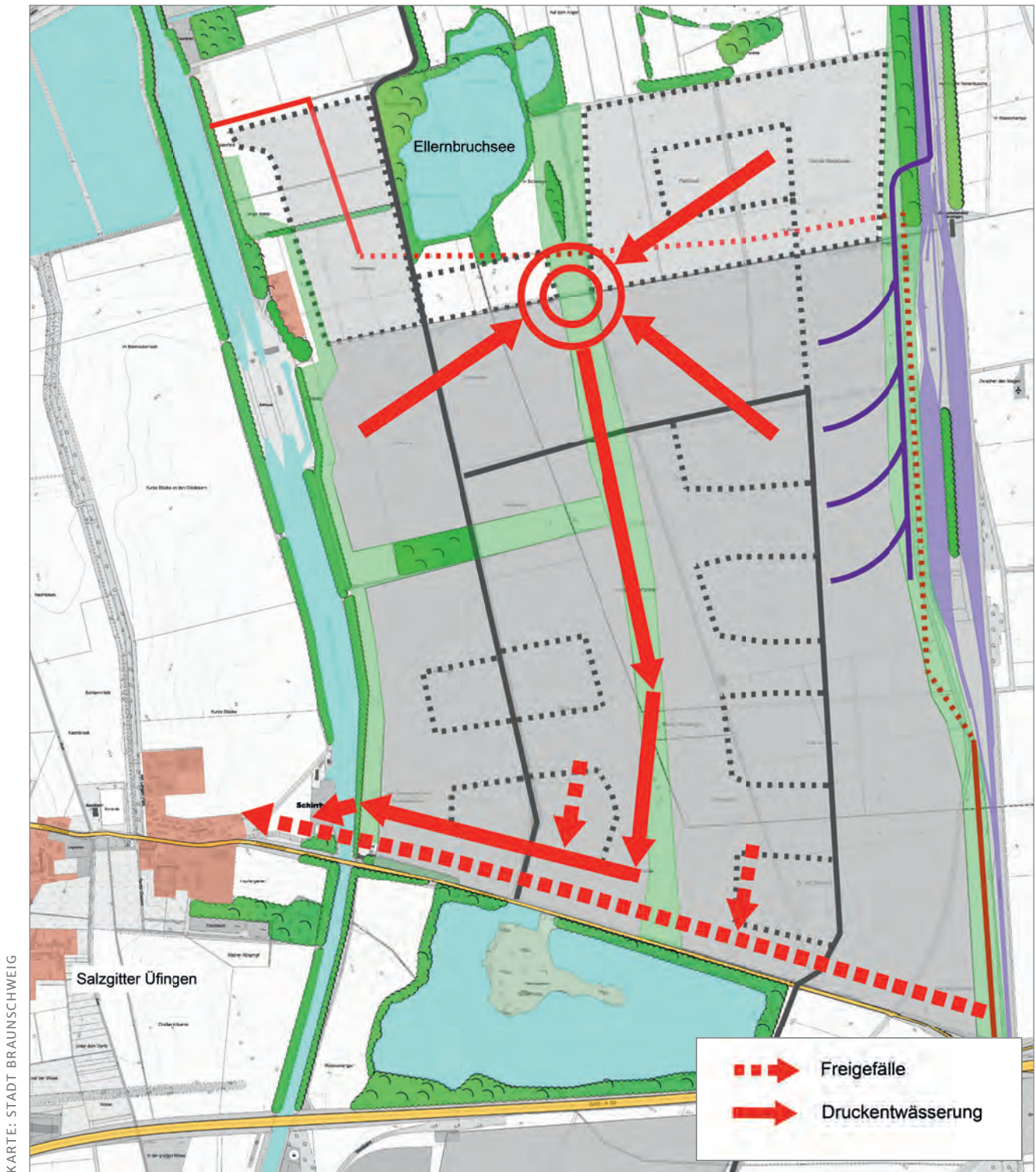
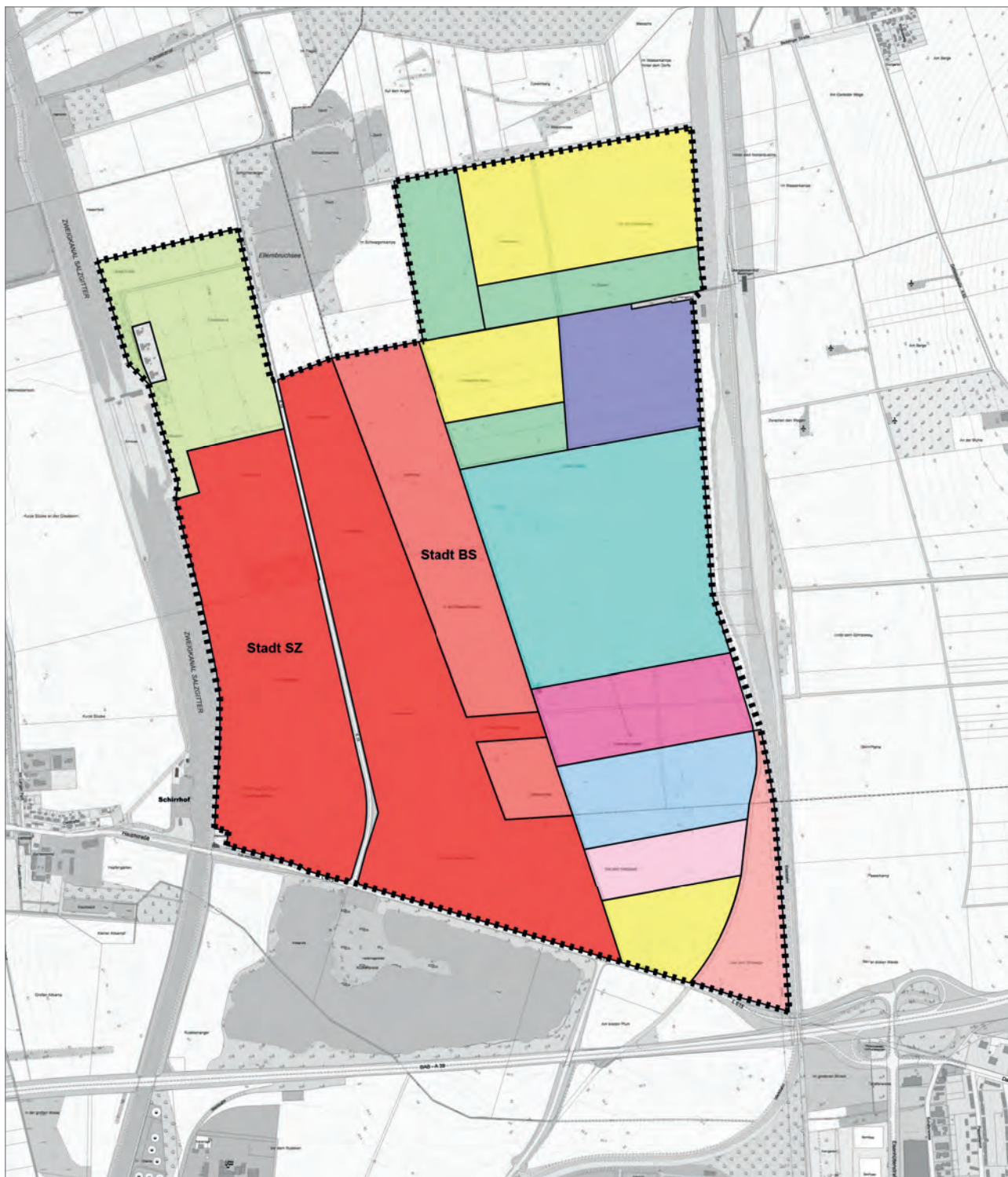


Abbildung: Schmutzwasser wird über Druckrohrsysteme von Süden nach Norden gepumpt.



KARTE: STADT BRAUNSCHWEIG – LGLN

Abbildung: Eigentumsverhältnisse im Untersuchungsgebiet

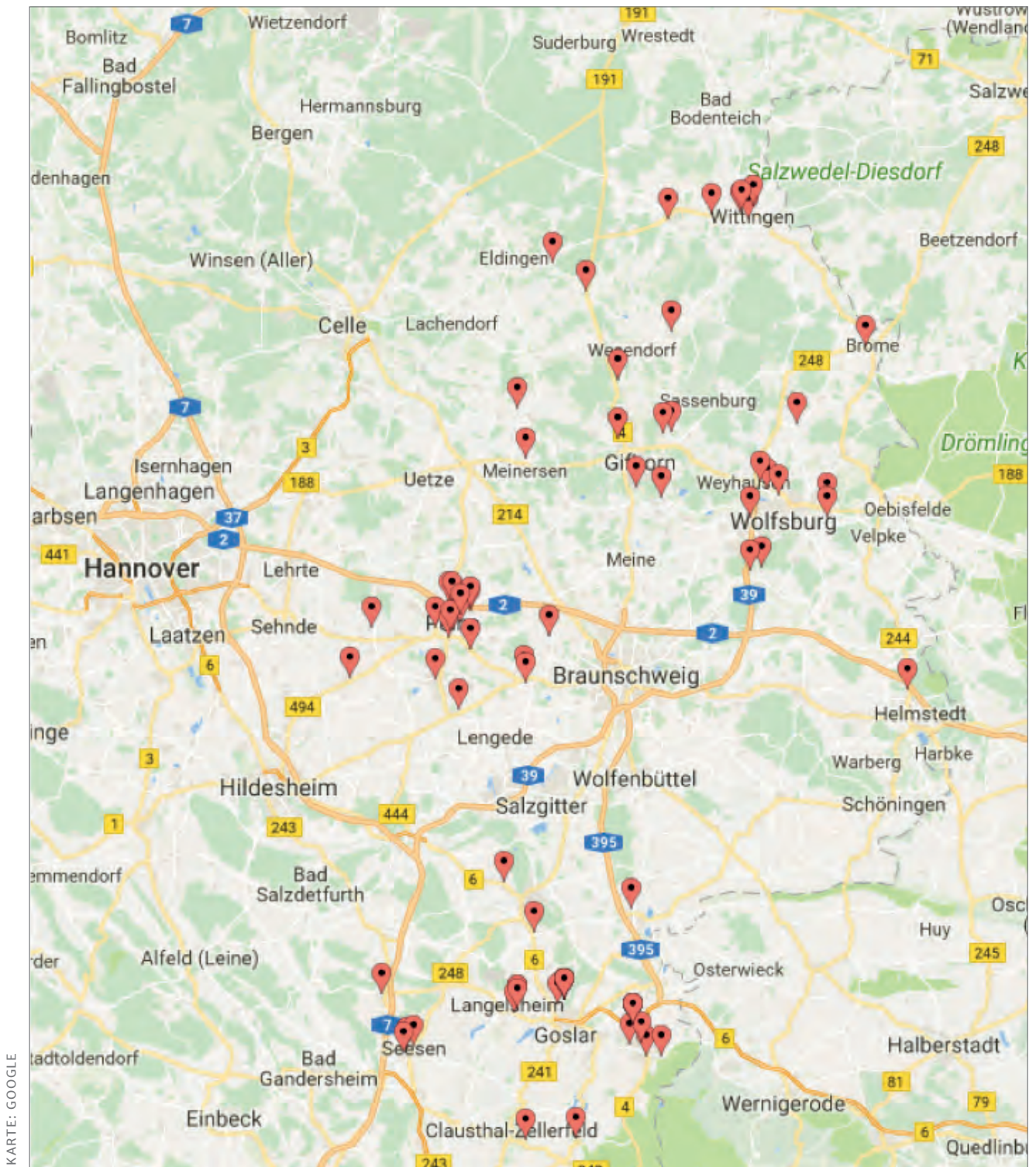


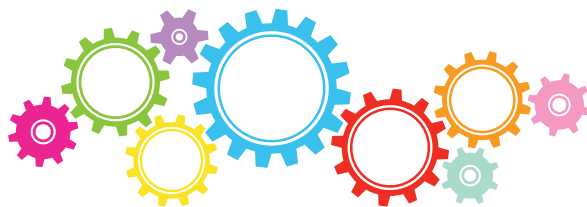
Abbildung: Konkurrenzflächen

Zusammenstellung Verkehrsaufkommen in ausgewählten Querschnitten

| Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig/Salzgitter Stand 5/2018 | | | | | | | | | | |
|---|-------------|-----|-----------------------------------|-----|---------------------------------------|------|--|------|---------------------------------------|------|
| Derzeitiges und zukünftiges Verkehrsaufkommen der Bauabschnitte in den umliegenden Ortschaften | | | | | | | | | | |
| Ortschaften | Ist-Zustand | | Prognose 2030 | | Entwicklung der Bauabschnitte | | | | | |
| | Pkw | Lkw | ohne Realisierung des Gebietes | | Bauabschnitt 1: 99 ha Nettobauland | | Bauabschnitt 2: 145 ha Nettobauland | | Bauabschnitt 3 211 ha Nettobauland | |
| | Pkw | Lkw | Pkw | Lkw | Pkw | Lkw | Pkw | Lkw | Pkw | Lkw |
| SZ-Thiede | 7050 | 250 | 7450 | 250 | 7700 | 400 | 7850 | 350 | 8250 | 350 |
| SZ-Üfingen L 615 | 6200 | 200 | 6200 | 200 | 6850 | 250 | 6550 | 250 | 6900 | 300 |
| SZ-Üfingen K 12 | 2700 | 100 | 2700 | 100 | 2800 | 100 | 1900 | 100 | 2100 | 100 |
| SZ-Sauingen | 2400 | 100 | 2400 | 100 | 2700 | 100 | 1800 | 100 | 2000 | 100 |
| SZ-Beddingen | 3450 | 850 | 3650 | 850 | 4350 | 1650 | 3900 | 1400 | 4200 | 1700 |
| SZ-Bleckenstedt | 2000 | 100 | 2200 | 100 | 2400 | 100 | 2100 | 100 | 2200 | 100 |
| VE-Groß Gleidingen | 1500 | 200 | 1500 | 200 | 2300 | 200 | 2800 | 300 | 3400 | 300 |
| BS-Stiddien/BS-Geitelde | 1650 | 50 | 1750 | 50 | 1750 | 50 | 1550 | 50 | 1550 | 50 |

QUELLE: STADT BRAUNSCHWEIG

- Angaben in Kfz/Werktag bzw. Lkw/Werktag



Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter

Machbarkeitsstudie



Betreff:

Änderungsantrag zu 18-08158: Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig- Salzgitter

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.05.2018

Beratungsfolge:

| Beratungsfolge: | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

„Die Machbarkeitsstudie zum Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter wird **nicht zustimmend** zur Kenntnis genommen, da sie unvollständig ist. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung und Bewertung folgender Gesichtspunkte zu überarbeiten bzw. überarbeiten zu lassen:**

- Die Stadtklimaanalyse aus dem Jahre 2012 soll mit einbezogen und bewertet werden. Insbesondere werden dabei die klimatischen Auswirkungen durch das geplante interkommunale Gewerbegebiet auf die nähere Umgebung (z.B. Grundwasserpegel, verminderte Verdunstungen durch Versiegelung etc.) untersucht.
- Es soll eine fundierte und erweiterte Evaluierung bestehender Gewerbegebiete in der Region wie insbesondere dem interkommunalen Gewerbegebiet Waller See, dem Gewerbegebiet Hansestraße in BS und den bestehenden Gewerbegebieten in SZ erfolgen.
- Zudem soll in der überarbeiteten Machbarkeitsstudie explizit dargelegt werden, an welcher Stelle die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen (Naturschutz und Landwirtschaft) angelegt werden.
- Die Stellungnahme der BI SüdWest vom 28.05.2018 wird ebenfalls in die Machbarkeitsstudie aufgenommen, um die darin aufgeworfenen Kritikpunkte und Fragestellungen zu analysieren und zu bewerten.

Nach der Überarbeitung unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und der Klärung nachfolgender Sachverhalte kann die Machbarkeitsstudie den Gremien erneut vorgelegt werden:

- Der Regionalverband Großraum Braunschweig hebt im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen das Vorranggebiet Kiesabbau auf.
- Das Land Niedersachsen erklärt sich verbindlich bereit, eine 40-prozentige Landesförderung zu den Gesamtkosten der wirtschaftsnahen Infrastruktur (ausgenommen nachfolgende Anschlussstelle A 39) zu ermöglichen.
- Das Land Niedersachsen und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stimmen dem Bau einer zweiten Anschlussstelle der A 39 zur K 16 zu und sichern eine 60-prozentige Förderung **sowie eine Realisierung zu, die vor dem möglichen Baubeginn des Gewerbegebietes erfolgt.**

- Maßnahmen zur Lenkung des Lkw-Verkehrs, insbesondere im Stadtgebiet Salzgitter, werden mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung abgestimmt mit dem Ziel, die Lkw-Verkehrsbelastung in den betroffenen Ortschaften deutlich zu minimieren oder sogar ganz auszuschließen, und im Rahmen der Realisierung umgesetzt.

- Eine Mobilitätsstudie mit Maßnahmen für den ÖPNV, den Radverkehr und zur Förderung von Mitfahrern in Pkw wird erarbeitet, um den ambitionierten Anteil von 25 % am Verkehrsaufkommen im Umweltverbund zu erreichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Salzgitter, die offenen Fragen zu klären und über den Fortgang der Gespräche mit den beteiligten Ministerien und Behörden zu berichten. **Einmal pro Quartal erfolgt ein Bericht der Steuerungsgruppe an den Planungs- und Umweltausschuss. Die Fraktionen beider Räte erhalten die Protokolle der Sitzungen der Steuerungsgruppe. Bis zur Klärung der vorgenannten Aspekte und Fragen werden die weiteren Planungen zur Realisierung des interkommunalen Gewerbegebietes ruhend gestellt.**

Für die weitere gutachterliche Klärung der genannten Sachverhalte werden der Verwaltung weitere Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt."

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Betreff:

Änderungsantrag zu 18-08158: Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig- Salzgitter

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2018

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---|------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Wirtschaftsausschuss (Vorberatung) | 01.06.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschlussvorschlag:

„Die Machbarkeitsstudie zum Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig-Salzgitter wird zur Kenntnis genommen. Variante 4 wird nicht weiterverfolgt. Bevor ein Grundsatzbeschluss zur Weiterverfolgung der aufgezeigten Varianten 1 und 2 getroffen wird, wird die Verwaltung beauftragt, folgende Sachverhalte zu klären:

- Der Regionalverband Großraum Braunschweig hebt im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen das Vorranggebiet Kiesabbau auf.
- Das Land Niedersachsen erklärt sich verbindlich bereit, eine 40-prozentige Landesförderung zu den Gesamtkosten der wirtschaftsnahen Infrastruktur (ausgenommen nachfolgende Anschlussstelle A 39) zu ermöglichen.
- Das Land Niedersachsen und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stimmen dem Bau einer zweiten Anschlussstelle der A 39 zur K 16 zu und sichern eine 60-prozentige Förderung zu.
- Maßnahmen zur Lenkung des Lkw-Verkehrs, insbesondere im Stadtgebiet Salzgitter, werden mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung abgestimmt mit dem Ziel, die Lkw-Verkehrsbelastung in den betroffenen Ortschaften deutlich zu minimieren oder sogar ganz auszuschließen, und im Rahmen der Realisierung umgesetzt.
- Eine Mobilitätsstudie mit Maßnahmen für den ÖPNV, den Radverkehr und zur Förderung von Mitfahrern in Pkw wird erarbeitet, um den ambitionierten Anteil von 25 % am Verkehrsaufkommen im Umweltverbund zu erreichen.
- Die Stellungnahme der BI SüdWest und die darin aufgeworfenen Kritikpunkte und Fragestellungen sind zu analysieren und zu bewerten.**

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Salzgitter, die offenen Fragen zu klären und über den Fortgang der Gespräche mit den beteiligten Ministerien und Behörden zu berichten. Bis Ende September 2019 werden belastbare Ergebnisse, insbesondere zu den erforderlichen Landesförderungen erwartet.

Für die weitere gutachterliche Klärung der genannten Sachverhalte werden der Verwaltung weitere Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt."

Sachverhalt:

Anlagen: keine

| |
|---|
| <i>Betreff:</i> Änderungsantrag zu 18-08158: Machbarkeitsstudie Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Braunschweig- Salzgitter |
|---|

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 05.06.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 12.06.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2018 (18-08393) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung sieht es als ihre Pflicht an, die Stellungnahme der BI SüdWest und die darin aufgeworfenen Kritikpunkte und Fragestellungen, ggf. auch weitere einschlägigen Stellungnahmen zu diesem Thema zu analysieren und zu bewerten.

Die Verwaltung sagt zu, die Ergebnisse dieser Prüfung und Bewertung den politischen Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:
Programmanmeldung "Stadtumbau - Bahnstadt"

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz | <i>Datum:</i> 23.05.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung) | 23.05.2018 | Ö |
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 30.05.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 05.06.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 12.06.2018 | Ö |

Beschluss:

„1. Das in Anlage 1 dargestellte Fördergebiet wird gemäß § 171 b BauGB festgelegt. Eine abschließende Festlegung über die Gebietsabgrenzung erfolgt in Abstimmung mit der Programmbehörde auf Grundlage des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Zuge des weiteren Anmeldeverfahrens.

2. Die Stadt Braunschweig erklärt ihre Bereitschaft für die Durchführung der durch den Bund und das Land Niedersachsen geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme, mindestens ein Drittel der förderungsfähigen Kosten, in Höhe von rund 15,68 Mio. Euro, nach derzeitigem Stand der Planung, aufzubringen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat über grundlegende Ziele der Entwicklung der Kommune entscheidet.

Ausgangssituation

In der vom Rat beschlossenen Vorlage 16-02293 „Zukunftsbild für Braunschweig 2030“ ist das Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ formuliert. Die großen Flächenbedarfe der nächsten Jahre sollen durch die konsequente Umnutzung von Brachflächen sowie die Nutzung weiterer Verdichtungspotenziale gedeckt werden. Die Weiterentwicklung der Stadt soll dabei in Abwägung mit den hohen Freiraumqualitäten Braunschweigs geschehen und die Lebensqualität alter wie neuer Bewohnerinnen und Bewohner im Blick haben.

Das von Brachflächen und aufgelassenen Bahnanlagen geprägte Areal der „Bahnstadt“ hat mit der Nähe zum Hauptbahnhof und zur Innenstadt genau diese städtebaulichen Entwicklungspotenziale, die für das Erreichen der Ziele des Zukunftsbildes von Bedeutung sind. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Schaffung von attraktiven öffentlichen Räumen, die für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind.
- Intensivierung der Innenentwicklung ohne die hohe Freiraumqualität zu beeinträchtigen.
- Wahrung der historischen Strukturen und Setzung neuer baukultureller Impulse.

Zwischen Hauptbahnhof, Hauptgüterbahnhof und dem ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerk an der A 39 finden außerdem bereits heute Prozesse der Stadtentwicklung statt, die in strategischer und finanzieller Hinsicht an Grenzen stoßen und Handlungsbedarfe auslösen.

So ist das südliche Ringgleis bis zur Echobrücke fertiggestellt. Für den beabsichtigten Weiterbau in Richtung Osten könnten z. B. für den Brückenumbau Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Bereits im Jahr 2016 hat die Stadt eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen. Die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, in einen Entwicklungsprozess einzutreten und Flächen für öffentliche Zwecke abzutreten oder in Eigenregie für Wohnen und Gewerbe im Sinne eines integrierten Standortes zu entwickeln, wird positiv eingeschätzt.

Gebietsabgrenzung

Das in Anlage 1 dargestellte Gebiet gliedert sich in vier Bausteine: Südliches Ringgleis (A), Hauptbahnhof Süd (B), Urbanes Stadtquartier am Hauptgüterbahnhof (C) und ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk (D).

Im Baustein A liegt der Schwerpunkt auf der Öffnung des Bebelhofs nach Norden mit neuen Anbindungen zum Hauptbahnhof sowie dem Weiterbau des Ringgleises. Baustein B bietet attraktive Flächen für öffentliche Nutzungen und Potentiale für neue Bürostandorte am Südeingang des Hauptbahnhofs. Im Gebiet C soll u. a. ein neues Stadtquartier für Wohnen und Arbeiten als Scharnier zwischen Ackerstraße und Helmstedter Straße entstehen. Dieses könnte Modellcharakter entwickeln für andere Stadtteile, zum Beispiel bei den Themen „Smart City“ und „Energetisches Quartiersmanagement“. Der Baustein D dient der Erschließung und Reaktivierung des Geländes des Eisenbahnausbesserungswerks mit neuen Chancen für eine Aufwertung des Stadteingangs Salzdhahmer Straße.

Nach dem Vorbild des westlichen Ringgleises soll dabei auch das südliche Ringgleis Rückgrat, Vernetzung und Impulsgeber einer städtebaulichen Entwicklung zwischen Hauptbahnhof, Bebelhof und A 39 sein.

Verfahrenswahl

Das zur Aufnahme in das Programm „Stadtumbau“ vorgesehene Gebiet hat eine Größe von rund 150 ha. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Träger öffentlicher Belange erstelltes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (IEK), das Bestandsanalyse, Handlungsbedarfe, Ziele und Maßnahmen, Abgrenzung des Fördergebiets sowie eine Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanung enthält. Mit der Erstellung des Entwicklungskonzepts ist die BauBeCon Sanierungsträger GmbH beauftragt worden.

Das Fördergebiet soll gemäß § 171 b BauGB festgelegt werden. Eine abschließende Festlegung über die Gebietsabgrenzung und über die Einzelheiten des Verfahrens erfolgt in Abstimmung mit der Programmbehörde im Zuge des weiteren Anmeldeverfahrens.

Die Fördermittel des „Stadtumbaus“ können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere in folgenden Maßnahmengruppen:

- Neuordnung und Zwischennutzung von Industrie- und Militärbrachen
- Rückbau von Gebäuden oder der dazugehörigen Infrastruktur
- Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes
- Schaffung von Grün- und Freiräumen
- Aufwertung und Umbau des Gebäudebestandes
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit

Finanzbedarf und Veranschlagung im Haushalt

Die Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung werden auch in den Folgejahren für die

Länder und Kommunen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen ausgegeben. Derzeit werden die Chancen in der Städtebauförderung als gut eingeschätzt. Der Stadt Braunschweig wurde empfohlen, einen Förderantrag für den bereits skizzierten Projektvorschlag zum 1. Juni 2018 zu stellen. Im weiteren Prüfverfahren der Förderstelle wird sich herausstellen, ob alle Bausteine gefördert werden.

Entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF) beträgt die Höhe der Förderung durch Bund und Land maximal zwei Drittel. Der kommunale Eigenanteil beträgt grundsätzlich ebenfalls ein Drittel. Die Gesamtkosten der Maßnahmen, die über einen Zeitraum von 15 Jahren umgesetzt werden sollen, betragen nach groben, vorläufigen Berechnungen insgesamt 48,56 Mio €, davon nicht über Einnahmen gedeckt sind 47,06 Mio. € (vgl. Anlage 4). Dieser Betrag setzt sich entsprechend aus rund 15,68 Mio. € städtischen Eigenanteilen und rund 31,37 Mio. € Finanzhilfen von Bund und Land zusammen. Die Gesamtkosten werden sich im Laufe der Bearbeitung des Förderantrages noch verändern.

Voraussetzung für die Neuordnung des Fördergebietes ist ein teilweiser Zwischenerwerb der Grundstücke. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der erworbenen Grundstücke bei der Stadt verbleiben und diese dauerhaft zu pflegen und instand zu halten sind. Risiken bestehen durch die derzeit nicht bekannte Altlastensituation. Eine erste Reserve ist unter den Punkten 1 und 4 der Kostenzusammenstellung enthalten. Durch die Altlastenverwertung innerhalb des Gebietes, die Akquirierung weiterer Fördertöpfe sowie die Heranziehung der Eigentümer sollen die Kostenrisiken minimiert werden. Die Brückenbauwerke werden dagegen auf Dauer von der Stadt zu bewirtschaften sein. Alle Kosten zum Rück- oder Umbau der Bahnbauwerke sowie der Anteil der förderfähigen Kosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beziffert werden. Die Kosten werden im Laufe des Projekts fortgeschrieben.

Das Fördergebiet „Bahnstadt“ muss in Teilen neu erschlossen werden. Teile der Kosten können über Erschließungsbeiträge refinanziert und über städtebauliche Verträge gedeckt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Erarbeitung des IEK „Bahnstadt“ wurden öffentliche Aufgabenträger per Informations- und Fragebogen beteiligt. Um die zukünftige Planung und Entwicklung des Gebietes im Rahmen der Städtebauförderung sicherzustellen und Probleme frühzeitig zu erkennen, haben zudem Einzelgespräche mit den größten Flächeneigentümern, zentralen Akteuren und Nutzergruppen stattgefunden. Aus den eingegangenen Stellungnahmen und persönlichen Gesprächen lässt sich die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft entnehmen.

In einer Informationsveranstaltung am 17. April 2018 hatten die ca. 150 erschienenen Bürgerinnen und Bürger neben der Vorstellung des Planungsgebietes und Informationen zum Verfahren die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zur Entwicklung des Planungsgebietes „Bahnstadt“ in einer Diskussionsrunde zu äußern. Aus den Diskussionsbeiträgen war zu erkennen, dass die Anwesenden die Bestrebungen der Verwaltung um eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau“ befürworten und das Konzept zur Erneuerung bzw. Nachnutzung des Gebietes „Bahnstadt“ für notwendig ansehen und positiv bewerten.

Termine

Stichtag für die Programmanmeldung im Jahr 2018 für eine Aufnahme in das Förderprogrammjahr 2019 ist der 1. Juni 2018. Der Anmeldeantrag soll zum 1. Juni 2018 - vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 12. Juni 2018 - beim Land eingereicht werden.

Der Beschlussvorschlag über das IEK „Bahnstadt“ erfolgt nach Abstimmung mit der Programmbehörde im Zuge des weiteren Anmeldeverfahrens.

Fazit

Die „Bahnstadt“ ist ein Schlüsselprojekt für die Entwicklung Braunschweigs in den nächsten 15 Jahren und darüber hinaus. Neben dem Weiterbau des Ringgleises wird die Aktivierung von zentralen Brachflächen für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Forschung ermöglicht und zugleich werden neue Chancen für den Stadtteil Bebelhof eröffnet.

Wesentliche Ziele des Zukunftsbildes wie die Schaffung eines breiten Angebots an Gewerbe- und Wohnflächen kommen ebenso zum Tragen wie die Profilierung der Stadtteilidentität und die Etablierung eines vielfältigen urbanen Lebens unter Bewahrung der Natur- und Freiraumqualität.

Leuer

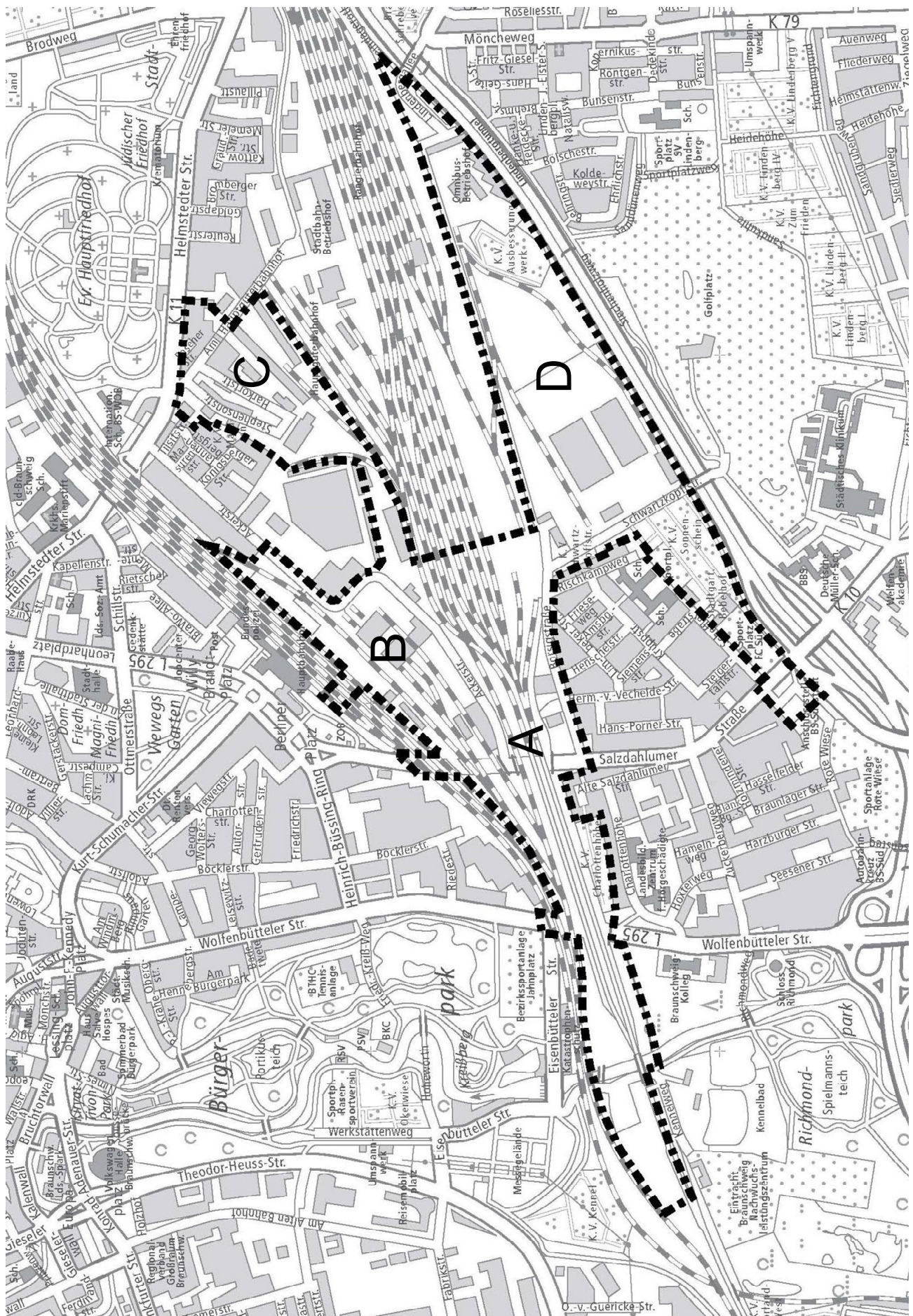
Anlage/n:

Anlage 1: Stadtkarte mit Gebietsabgrenzung

Anlage 2: Übersichtskarte Mängel und Missstände und Entwicklungsziele

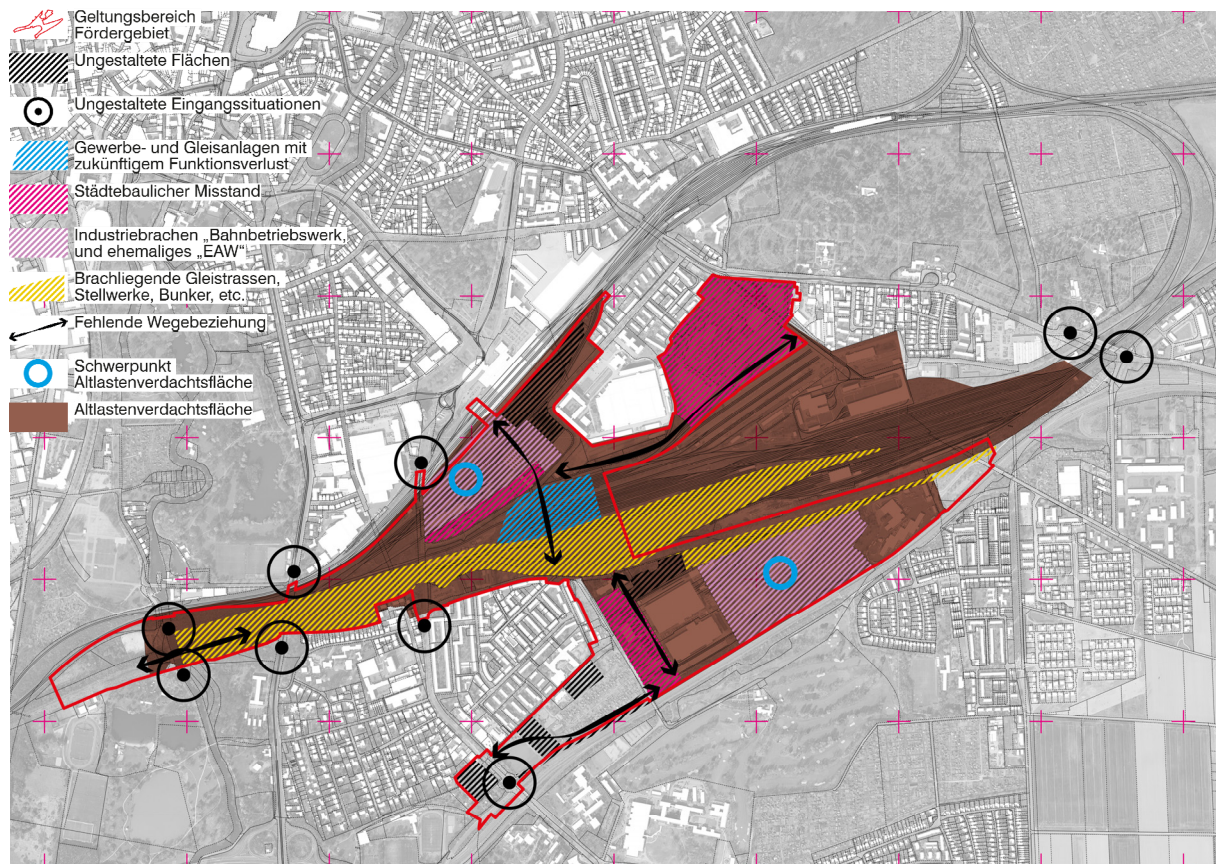
Anlage 3: Sanierungsziele

Anlage 4: Kosten- und Finanzierungsübersicht

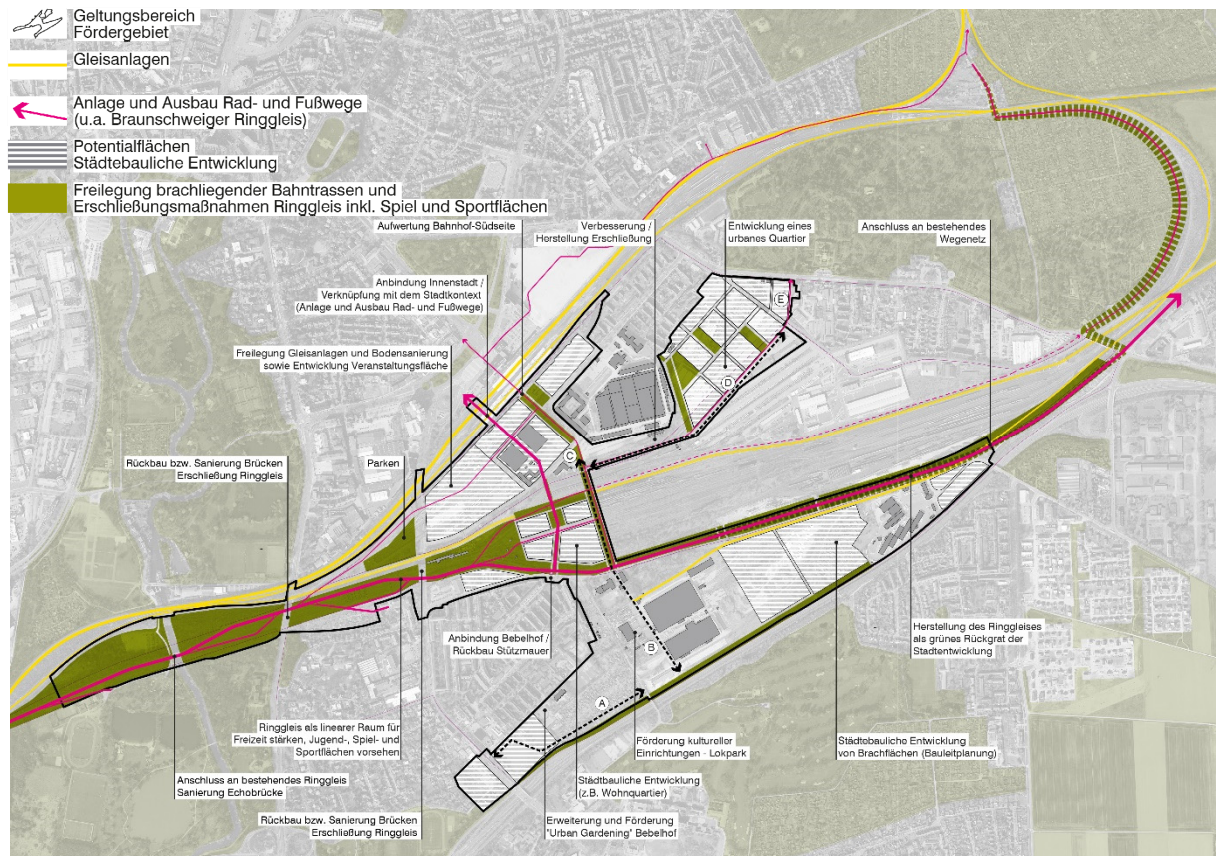


Stadtkarte mit Gebietsabgrenzung

Anlage 2



Übersichtskarte Mängel und Misstände



Übersichtskarte Entwicklungsziele

Anlage 3

Sanierungsziele

- Öffnung der Südseite des Hauptbahnhofs mit Anbindung an die Innenstadt und Schöpfung der angrenzenden Flächenpotenziale z.B. für öffentliche Nutzungen, Arbeiten, Kultur und Freizeit.
- Fortführung des Ringgleises als Fuß- und Radweg mit seiner Bedeutung als hochwertiger Grün- und Freiraum mit Naherholung, Freizeit, Kultur und Sport.
- Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers am Hauptgüterbahnhof unter Berücksichtigung der Themenfelder „Smart City“ sowie „Energetisches Quartiersmanagement“.
- Freilegung, Neuordnung der brachliegenden Gleisanlagen und Umnutzung und Erschließung.
- Anbindung des Quartiers Bebelhof von Süden an den Bahnhof über die Gleisanlagen als Fuß- und Radwegeverbindung.
- Beseitigung von Barrieren im Raumgefüge, z.B. durch Stützwände, Gleiströge, Bunker, Bremstürme und Brückenwiderlager.
- Städtebauliche Neuordnung der Flächen des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks östlich des Bebelhofs, z.B. für gewerbliche Nutzungen, einschließlich der Verbesserung der verkehrlichen Anbindung und der Vernetzung des Stadtgrüns.
- Erhalt und Förderung kultureller Einrichtungen wie Lokpark und Stadtgarten Bebelhof sowie des KGV Sonnenschein und Ergänzung um neue Angebote wie Zirkus oder Vierfeldsporthalle.

Anlage 4

| Stadt Braunschweig "Stadtumbau-Bahnstadt" | | | Summe |
|---|--|---------------------|---------------------|
| Vorläufige Kosten- und Finanzierungsübersicht | | | |
| A. Ausgaben - Untersuchungsgebiet Stadt Braunschweig - südl. Ringgleis | | Kosten | |
| 1 | Vorbereitung der Sanierung | | |
| | Städtebaulicher Rahmenplan, Fachgutachtliche Begleitung, Bebauungspläne, Abriss- und Entsorgungsgutachten, Altlastenuntersuchungen, sonstige Gutachten, Verkehrswertgutachten | 450.000 € | |
| 2 | Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeitsarbeit | | |
| | pauschal | 50.000 € | |
| 3 | Grunderwerb | | |
| | Grunderwerb inkl. Brückenbauwerke zur Neuordnung und Entwicklung | 1.000.000 € | 1.500.000 € |
| 4 | Ordnungsmaßnahmen | | |
| | Rückbau- Rückbaufolgekosten, Freilegung | | |
| 4.1 | Rückbau und Freilegung leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile und dazu gehöriger Flächen-Infrastruktur sowie Altlastensanierung (z.B. Stellwerk DB, Gleisanlagen, Gebäudeteile) pauschal | 1.450.000 € | |
| 4.2 | Rückbau und Einebnung Stützwand, Bunker, Gleistunnel und Trog Borsigstraße sowie Stellwerk auf Trog | 6.100.000 € | |
| 4.3 | Teiltrückbau von Brücke Wolfenbütteler Straße mit Widerlager | 6.100.000 € | 13.650.000 € |
| | Erschließungsmaßnahmen | | |
| 4.4 | Herstellung Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Bebelhof und Hauptbahnhof | 525.000 € | |
| 4.5 | Herstellung Haupteerschließung neues Wohngebiet "Südhang" und Anbindung an die Ackerstraße (Abschnitt B+C; Breite: 15 m Schwarzkopfstraße, 16,5 m Brücke + Rampe, 22,5 m Querspanne) + LSA Ackerstraße pauschal 300.000 € + Rampe Rangierbahnhof auf Niveau Ackerstraße pauschal 250.000 € | 3.400.000 € | |
| 4.6 | Herstellung von Erschließungsanlagen zur Anbindung des neuen Gewerbegebietes inkl. Schwarzkopfstraße an die Salzdahlumer Straße (Abschnitt A: 22,5 m * 800 m X 200 €) + psch LSA Knoten 400.000 € | 4.000.000 € | |
| 4.7 | Herstellung von Erschließungsanlagen zur Anbindung des urbanen Gebietes nach Südwesten / Entlastung der Ackerstraße Ost (Abschnitt D: 22,5 m * 850 m X 200 €) gerundet | 3.825.000 € | |
| 4.8 | Anbindung an die Helmstedter Straße (Abschnitt E: 22,5m * 150 m * 200 €) + LSA Knoten pauschal 400.000 € | 1.075.000 € | 12.825.000 € |
| 4.9 | Planung und Ausbau des südlichen Ringgleis einschließlich Grünräume und Ausstattung (max. 200 €/qm) | 8.475.000 € | |
| 4.10 | Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen | 950.000 € | |
| 4.11 | Öffnung und Instandsetzung Post- und Pakettunnel (300 m* 10m x 200 €) | 600.000 € | |
| 4.12 | Neubau Querung und Verbindung über die verbleibenden Gütergleise einschl. Rampen zur Ermöglichung der Abschnitte B+C - Anbindung Bebelhof an die Ackerstraße (250 m * 16,5 m x 200 €) z.Zt. wird davon ausgegangen, dass keine Brückenanlage erforderlich ist, wenn querende Gleise außer Betrieb genommen werden bzw. eine ebenerdige Querung möglich ist | 825.000 € | |
| 4.13 | Planung und Herstellung Festplatz /Messegelände (15.000 m² x 100 €) | 1.500.000 € | 12.350.000 € |
| | Sonstige Ordnungsmaßnahmen | | |
| 4.14 | Sanierung von Brückenlagen (Echobrücke über Kennelweg und Oker) | 1.800.000 € | |
| 4.15 | Teilerhalt von Brückenlagen (Brücke Salzdahlumer Straße) | 4.000.000 € | 5.800.000 € |
| | Bodenordnung | | |
| 4.16 | Maßnahmen zur Bodenordnung durch Umlegung der Grenzlegung und Neuvermessung von Grundstücken; pauschal | 1.000.000 € | 1.000.000 € |
| 5 | Baumaßnahmen nach § 148 BauGB | | |
| 5.1 | Modernisierung und Instandsetzung Lokpark | 50.000 € | 50.000 € |
| Zwischensumme Positionen 1 bis 5 | | 47.175.000 € | |
| 6 | Vergütung von Sanierungsträgerleistungen, Projektmanagement, sonstige Beauftragte | | |
| 6.1 | Sanierungsträger (3 % von gesamt ohne Grunderwerb) | 1.385.250 € | |
| Summe Ausgaben | | 48.560.250 € | |
| B. Einnahmen | | | |
| | Einnahmen Grundstücksverkauf ehemalige Gleisflächen für Wohnentwicklung | 750.000 € | |
| | Erschließungsbeiträge | 750.000 € | |
| Summe Einnahmen | | 1.500.000 € | |
| C. Durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten | | 47.060.250 € | |
| D. Finanzierung | | | |
| zu finanzierende Summe | | 47.060.250 € | |
| Anteil Bund (1/3 von gesamt) | | 15.686.750 € | |
| Anteil Land Niedersachsen (1/3 von gesamt) | | 15.686.750 € | |
| Anteil Stadt Braunschweig (1/3 von gesamt) | | 15.686.750 € | |
| kommunaler Anteil p.a. (15 Jahre Laufzeit) | | 1.045.783 € | |
| E. Nicht förderfähige Kosten | | | |
| | Nicht förderfähige Kosten Erschließung und Sonstige. Der Betrag wird jährlich neu im städtischen Haushalt angemeldet, da die Kosten heute noch nicht bezifferbar sind. Es werden zurzeit ca. 10 % der Erschließungskosten als nicht förderfähige Kosten geschätzt. Im Schnitt werden die Kosten analog zu denen in anderen Fördergebieten (2.517.500 € : 15 Jahre =) 168.000 €/a betragen. | | |

Betreff:

Das Vertrauen in Europa stärken, die Arbeit der Europäischen Union sichtbar machen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

24.04.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In vielen Teilen Europas begegnen Menschen der Europäischen Union und ihrer Arbeit mit zunehmender Skepsis. Eine Entwicklung, die oft weniger rationalen Argumenten folgt, sondern aus Misstrauen und oft auch Unkenntnis zu der Arbeit und den vielen Förderprojekten der Europäischen Union resultiert. Insbesondere rechtspopulistische Strömungen versuchen gezielt Stimmung gegen die europäische Idee und die Institutionen der EU zu machen.

Tatsächlich ist Europa eine staatenübergreifende Zusammenarbeit zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Anerkennung gemeinsamer Grundwerte und der Menschenrechte. Auch unsere Stadt lebt durch ihre Städtepartnerschaften den europäischen Gedanken intensiv.

Um das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger und das Vertrauen für und in Europa noch weiter zu stärken, sind Informationen über konkrete Förderprogramme und -maßnahmen erforderlich. Schließlich ist es der Anspruch der EU, durch finanzielle Fördermaßnahmen die Benachteiligungen einzelner Regionen sowie soziale Ungleichgewichte auszugleichen und den Lebensstandard der Menschen damit zu verbessern. Projekte zu Forschung und Innovation sowie in Bereichen wie Bildung, Soziales, Kultur, Arbeitswelt und Umweltschutz sind ebenfalls vorgesehen. Hierzu fördert die EU Projekte und Programme für Regional- und Stadtentwicklung, für Beschäftigung und soziale Eingliederung, Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums und für Forschung und Innovation. Zu den aktuellen Programmen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF) sowie der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Um das Vertrauen in Europa und seine Institutionen zu stärken und so populistischen Anti-Europa-Kampagnen mit fundierten Argumenten zu begegnen, ist es erforderlich, diese Programme verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Ratsfraktion an:

1. Welche Projekte in der Stadt Braunschweig konnten und können dank Mitteln aus den genannten drei EU-Förderprogrammen im Förderzeitraum 2014 bis 2020 in unserer Stadt umgesetzt werden?
2. In welchem finanziellen Gesamtumfang bewegt sich diese Förderung?
3. Plant die Verwaltung, Aktionstage oder Projekte wie „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020“, das zur Stärkung des Verständnisses der Europäischen Union und ihrer Geschichte dienen soll, zu beantragen und in naher Zukunft durchzuführen?

Gez. Annegret Ihbe

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

TOP 23.2
18-08398
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Laufende Rechtsstreitigkeiten über Baugebiete oder
Bebauungspläne**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

12.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zuletzt ist eine rechtliche Auseinandersetzung über das Baugebiet "An der Schölke" für die Stadt Braunschweig ungünstig entschieden worden. In der Vergangenheit war bereits bereits der Bebauungsplan TH24/Thune vor Gericht durchgefallen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

wie viele gerichtliche Streitigkeiten (Klagen, Vergleichverfahren und ähnliches) im Baurecht mit Beteiligung der Stadt Braunschweig sind zur Zeit anhängig?

Um welche Baugebiete, Projekte oder Bebauungspläne handelt es sich dabei im einzelnen?

Anlagen: keine

Betreff:

Kein Mietspiegel ab Juli 2018?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

12.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 16.07.2014 ist der letzte qualifizierte Mietspiegel in Kraft getreten. Er ist gültig bis Juli 2018.

Am 21.06.2016 wurde vom Rat die Neuerstellung eines qualifizierten Mietspiegels beschlossen (DS 16-02228). Dieser sollte bereits zum Ende des Jahres 2017 in Kraft treten. Gleichzeitig wurde die einmal zulässige Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2014 auf Grundlage des Verbraucherpreisindex beschlossen.

Zu diesem Thema gibt es eine öffentliche Erklärung von Haus + Grund Braunschweig e.V. Dort heißt es, dass der vom Institut Analyse & Konzepte erstellte Mietspiegel 2018, dem Verein Haus + Grund bereits am 29.03.2018 vorgestellt wurde. Da der Mietspiegel 2018 eine nach Ansicht von Haus + Grund viel zu geringe Mietsteigerung vorsähe (1 – 2%), soll vom Vorstand von Haus + Grund am 10.04.2018 der folgende Beschluss gefasst worden sein: *„Der Vorstand des Vereins Haus + Grund Braunschweig e.V. stimmt dem Entwurf des Mietspiegels 2018 für die Stadt Braunschweig in der von dem Institut Analyse & Konzepte vorgelegten Fassung vom 29.03.2018 nicht zu.“*

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Ist es tatsächlich so, dass es ab Juli 2018 keinen gültigen Mietspiegel für Braunschweig gibt?
2. Warum wurde der Ratsbeschluss über die Erstellung eines Mietspiegels in 2017 nicht umgesetzt und der Rat über die Nichtumsetzung noch nicht einmal informiert?
3. Welche weiteren Schritte plant die Verwaltung, um zu einem neuen Mietspiegel zu kommen?

Anlagen: keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 23.4

18-08396

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand: Austausch mit der belgischen Gemeinde Aiseau-Presles

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

12.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Mitteilung 18-08009 der Stadt zum Beginn der Umsetzungsarbeiten vom "Garten der Erinnerung" vom 11.05.2018 heißt es, dass eine Einladung aus Belgien an den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig zu den diesjährigen Feierlichkeiten für den 18. August vorliegt.

Darauf beziehend unsere Frage:

Hat die Stadt vor, der Einladung zu folgen und ist das der belgischen Seite schon bekannt?

Anlagen: keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 23.5

18-07637

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Brückengutachten zum südlichen Ringgleisabschnitt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

13.03.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zu den Brücken am südlichen Abschnitt des Ringgleises ein Gutachten anfertigen lassen, um u. a. zu überprüfen, welche Sanierungserfordernisse sich bei einer Übernahme durch die Stadt ergäben.

Das Gutachten ist den städtischen Gremien bisher nicht vorgestellt worden.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. Wann wird das Gutachten den städtischen Gremien vorgestellt?
2. Welche Aussagen macht das Gutachten zur Situation der Brücken?
3. Plant die Verwaltung, die Brücken zu übernehmen, um dann den Ringgleisausbau dort fortsetzen zu können?

Gez. Manfred Dobberphul

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

18-08397
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zustand des Fernwärmenetzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.05.2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

12.06.2018

Status

Ö

Vor dem aktuellen Hintergrund der Beschlussvorlage 18-08198 der Verwaltung zur Neuvergabe der Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme fragen wir an:

In welchem Zustand sind das Fernwärmenetz und die Fernwärmeversorgungsanlagen in Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Betriebssicherheit?

Sind aktuell Schäden bekannt, werden diese zur Zeit beseitigt und wird die Fernwärmeversorgung vertragsgemäß (laut § 2 Abs.4 und § 4 Konzessionsvertrag - Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung zwischen Stadt und BS I ENERGY) nachhaltig weiterentwickelt?

Mit welchem Verfahren wird das Leitungsnetz auf Dichtheit überwacht, und werden auch indirekte Begleitmessungen unternommen, z.B. die Messung von Grundwassertemperaturen an Prüfstellen in der Umgebung von Fernwärmeleitungen?

Sachverhalt:

Eine beispielsweise durch Fernwärmeleitungen erhöhte Grundwassertemperatur kann für Pflanzen problematisch sein.

Im Fernwärmenetz ist kein klares Wasser, vielmehr ist es mit Chemikalien zwecks Passivierung der Leitungen - also zur Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzung der Rohre und zur Korrosionsverhinderung - versetzt.

Es stellen sich also die naheliegenden Fragen nach dem umweltverträglichen Zustand der Fernwärmeversorgung und ihres Netzes und einer möglichen Umweltgefährdung durch Leckagen oder Grenzwertüberschreitungen.

Anlagen:

Konzessionsvertrag
- Fernwärmenetz zur allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Stadt -

und der

BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG,
vertreten durch die Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-Aktiengesellschaft,
diese wiederum vertreten durch ihren Vorstand,
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

- nachstehend auch einzeln als Vertragspartei und gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

wird folgender Fernwärmekonzessionsvertrag geschlossen:

Inhalt:

| | |
|--|-----|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet | 3 |
| § 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft..... | 3 |
| § 3 – Preisgestaltung..... | 4 |
| § 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb | 4 |
| § 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft..... | 5 |
| § 6 – Kommunale Fernwärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden | 5 |
| § 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten | 5 |
| § 8 – Planung von Versorgungsanlagen | 9 |
| § 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft | 10 |
| § 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch | 11 |
| § 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen | 11 |
| § 12 – Hausanschlüsse..... | 12 |
| § 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün | 12 |
| § 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen | 12 |
| § 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen | 14 |
| § 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft | 14 |
| § 17 – Folgepflicht | 14 |
| § 18 – Folgekosten | 15 |
| § 19 – Gestattungsentgelt..... | 16 |
| § 20 – Kommunalrabatt | 17 |
| § 21 – Haftung | 17 |
| § 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten..... | 18 |
| § 23 – Kontrollwechsel, Kündigung..... | 19 |
| § 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen | 19 |
| § 25 – Auskunftsanspruch der Stadt..... | 20 |
| § 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen | 20 |
| § 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft..... | 22 |
| § 28 – Sonstiges..... | 23 |
| § 29 – Anpassungsklausel..... | 23 |
| § 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer | 233 |

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Sie betreibt, erneuert und erweitert im Braunschweiger Stadtgebiet das in ihrem Eigentum stehende Fernwärmenetz zur Versorgung von Letztverbrauchern. Der Schutz des Klimas und damit unserer Lebensgrundlagen gewinnt vor dem Hintergrund der weltweit zunehmenden Umweltproblematik an Bedeutung. Einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Klimas, der entscheidend an der Sicherung unserer Existenz auf der Erde mitwirkt, ist schon wegen der begrenzten Ressourcen der umweltgerechte Umgang mit Fernwärme. Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Fernwärmeversorgung werden die Stadt und die Gesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 – Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Vertrag umfasst das derzeitige Gebiet der Stadt ("Konzessionsgebiet").
- (2) Die Gesellschaft stellt die Versorgung von Letztverbrauchern mit Fernwärme durch die Belieferung der Letztverbraucher entsprechend der Versorgungspflicht gemäß § 2, den Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung der Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet sicher. Sie gewährleistet damit im Konzessionsgebiet eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Fernwärme.
- (3) Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Fernwärmeversorgungsanlagen und Nahwärmenetze, insbesondere den Rohrleitungen, Ventilen, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler, sonstigen Messeinrichtungen und Zubehör sowie darüber hinaus auch Leerrohre, Straßenkappen und Abdeckungen (nachfolgend **Versorgungsanlagen** bzw. **Fernwärmeversorgungsanlagen** genannt). Die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d.h. Anlagen, die sowohl der Fernwärmeversorgung des Konzessionsgebietes als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Zu den Versorgungsanlagen in diesem Sinne gehören dagegen nicht Wärmeerzeugungsanlagen.

§ 2 – Versorgungspflicht der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen und jederzeit mit Fernwärme gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung zu versorgen. Diese Pflicht der Gesellschaft besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

- (2) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen der Stadt, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug. Die Vertragsparteien werden gemeinsam eine Handlungsleitlinie der vorrangig zu versorgenden Einrichtungen erstellen.
- (3) Die Vertragsparteien können Versorgungs- und Ausbaugebiete vereinbaren, in denen die Gesellschaft ein Versorgungsnetz vorhalten wird und in denen eine Versorgung mit Fernwärme Vorrang vor allen anderen Energieformen genießt, soweit dies rechtlich zulässig und für die Gesellschaft betriebswirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit bei der Durchführung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen einzuhalten.

§ 3 – Preisgestaltung

- (1) Die Gesellschaft liefert Fernwärme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung, z.Z. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ nebst „Ergänzenden Bedingungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ zu den jeweils geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft kann Kunden auch zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

§ 4 – Nachhaltige Netzentwicklung und Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet in einem betriebsfähigen und sicheren Zustand so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie in der Lage ist, ihrer Versorgungspflicht nachzukommen, Störungen unverzüglich zu beseitigen und Schäden zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erweiterung und Erneuerung der Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (2) Die Gesellschaft muss die Fernwärmeversorgung der Stadt, im Sinne der Daseinsvorsorge, nachhaltig und effizient betreiben und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Fernwärmeversorgungsanlagen so zu betreiben, dass eine preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Fernwärmeversorgung im Interesse der Allgemeinheit sichergestellt wird.
- (3) Bei ihrer örtlichen Ausbauplanung wird die Gesellschaft Vorgaben der Stadt im Rahmen der städtischen Planungshoheit zur örtlichen Fernwärmeversorgung maßgeblich einbeziehen. Die Gesellschaft wird daher mit der Stadt bei der Erschließung neuer Baugebiete vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Gesellschaft nimmt die Erschließung solcher Flächen mit Fernwärmeversorgungsanlagen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen vor.

- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, im Rahmen eines Betriebskonzeptes unter anderem auch Maßnahmen für die Vermeidung von und den Umgang mit Versorgungsstörungen sowie den Ablauf von Havariebeseitigungen zu erstellen und umzusetzen, um somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen und Leitungsverluste weitestgehend zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Bemühungen zur Netz-Optimierung stellt die Gesellschaft der Stadt während der Vertragslaufzeit alle zwei Jahre dar, jeweils zum Ende des folgenden Quartals.

§ 5 – Dokumentation der Versorgungsanlagen, Planauskunft

- (1) Die Gesellschaft führt ein graphisches raumbezogenes Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Versorgungsanlagen -auch außer Betrieb befindliche Anlagen- nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Versorgungsanlagen sind darin lagegenau darzustellen.
- (2) Die Gesellschaft stellt der Stadt für die Durchführung der Koordinierung regelmäßig die auf der Grundlage des amtlichen Raumordnungssystems des Landes Niedersachsen geführten Bestandsdaten über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in einem in der Versorgungswirtschaft gängigen Format (z.B.: WFS/WMS-Dienste) zur Einbindung in das städtische Geoinformationssystem zur Verfügung. Dies entbindet die Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung eigener Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen der Gesellschaft im betreffenden Arbeitsbereich zu erfragen und bei Beauftragung Dritter mit den Bauarbeiten durch die Stadt den bzw. die Dritten entsprechend zu verpflichten. Daraufhin erteilt die Gesellschaft Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf.

§ 6 – Kommunale Wärmekonzepte und Beratung von Fernwärmekunden

- (1) Die Gesellschaft wirkt in ihrer Funktion und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als städtischer Wärmeversorger an der von der Stadt betriebenen Aufstellung kommunaler Wärmeversorgungskonzepte mit.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft verpflichtet die Stadt und ihre Einwohner im Konzessionsgebiet in Fragen der rationellen Fernwärmeverwendung zu beraten. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt in kommunalen Fragestellungen rund um das Thema Fernwärme unterstützend mitwirken.

§ 7 – Einräumung von Wegenutzungsrechten

- (1) Die Stadt stellt der Gesellschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse ihre Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 im Konzessionsgebiet für die Verlegung, die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Instandhaltung und den langfristigen Betrieb von ober- und unterirdischen Fernwärmeversorgungsanlagen, die der Fernwärmeversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen durch die Gesellschaft ist zulässig, soweit dies mit der vorhandenen und beabsichtigten Nutzung dieser Anlagen vereinbar ist.

- (2) Städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind die im Konzessionsgebiet vorhandenen und die noch entstehenden Öffentlichen Anlagen (insb. die öffentlichen Verkehrsflächen) sowie die Sonstigen städtischen Anlagen.
- a) Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- öffentliche Verkehrsflächen, d.h. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - Grundstücke, die durch Planfeststellungsbeschluss für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind,
 - öffentliche Grünanlagen einschließlich der in ihnen verlaufenden Wege, Plätze und Wasserflächen,
 - sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, und
 - öffentliche Entwässerungseinrichtungen
- b) Sonstige städtische Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind:
- fiskalische städtische Grundstücke und Gebäude und
 - öffentliche städtische Gebäude
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonstigen städtischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit genehmigungspflichtigen Bauten der Gesellschaft besetzt werden, ist grundsätzlich eine Entschädigung an die Stadt zu leisten, soweit der Gesellschaft nicht ein unentgeltliches Nutzungsrecht zusteht (z.B. § 8 AVBFernwärmeV). Die Einzelheiten bleiben von Fall zu Fall einer vertraglichen Regelung vorbehalten. Die Gesellschaft kann aber die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ihre Kosten verlangen.
- (4) Die Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Gesellschaft an Sonstigen städtischen Anlagen, die von der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Fernwärmerversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet benötigt werden, dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit berechnete Interessen der Stadt nicht entgegenstehen. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich dabei am jeweils aktuellen Verkehrswert. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.
- (5) Wird durch die Inanspruchnahme einer Sonstigen städtischen Anlage durch die Gesellschaft die wirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Fläche in einem solchen Maß eingeschränkt, dass der Stadt die Aufrechterhaltung des Eigentums an dieser Fläche nicht mehr zugemutet werden kann, verpflichtet sich die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt, die Fläche zum Verkehrswert zu erwerben. Kann über den Verkehrswert keine Einigung erzielt werden, wird die Höhe des Verkehrswertes durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die beim Verkauf anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft.

- (6) Fallen für Sonstige städtische Anlagen mit oberirdischen Versorgungsanlagen der Gesellschaft grundstücksbezogene Kosten (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Gebühren für Niederschlagwasser, Kosten für Gehwegreinigung und Winterdienst) an, so werden diese jährlich anteilig entsprechend der von der Gesellschaft genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Grundstücks mit der Gesellschaft abgerechnet, sofern die von der Versorgungsanlage in Anspruch genommene Fläche mehr als 10 m² beträgt.
- (7) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, das Benutzungsrecht an den in Abs. 2 genannten Städtischen Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Stadt an Dritte für andere Zwecke, z.B. Werbeflächen, zu übertragen. Einnahmen aus der genehmigten Übertragung des Benutzungsrechtes sind an die Stadt abzuführen. Einnahmen aus der Verpachtung von Versorgungsanlagen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (8) Für die Neuerrichtung von gemischt-genutzten Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 sowie von Durchgangsleitungen, d.h. Anlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen, ist ein separater Nutzungsvertrag zwischen den Vertragsparteien abzuschließen. Im Rahmen dieses Vertrages räumt die Stadt der Gesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich um Sonstige städtische Anlagen handelt und keine wirtschaftlich zumutbare Möglichkeit der Nutzung von Öffentlichen Anlagen für die Anlagen besteht. Voraussetzung für die Vereinbarung des entsprechenden Nutzungsrechts ist, dass die von der Stadt vorgesehene Nutzung der Grundstücke und Bauwerke nicht eingeschränkt wird. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten einschließlich der Kosten eines evtl. erforderlichen Gutachtens trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen in den Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (9) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Versorgungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern solche Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken im Rahmen der Veräußerung auf Wunsch der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die Gesellschaft eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe, die innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung fällig wird. Können die Vertragsparteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, wird die Höhe der angemessenen Entschädigung durch den Gutachterausschuss des LGLN ermittelt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die für die Eintragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Texte und Pläne der Stadt zeitnah nach deren Unterrichtung über die geplante Veräußerung zu übersenden. Liegen die Unterlagen nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterrichtung durch die Stadt vor, muss sich die Gesellschaft selbst um die Eintragung der Dienstbarkeit bemühen. Soweit möglich, wird die Stadt den Käufer in dem zu schließenden Grundstückskaufvertrag verpflichten, eine entsprechende Dienstbarkeit auf Verlangen der Gesellschaft eintragen zu lassen.

- (10) Soweit die Stadt für einzelne Grundstücke die erforderlichen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Gesellschaft bei der Erlangung der Rechte eines Dritten oder mehrerer Dritter bzw. der sonst zuständigen Stelle. Soweit in solchen Fällen eine Zustimmung der Stadt verlangt wird, erteilt die Stadt diese Zustimmung auf Verlangen der Gesellschaft, ggf. auch gegenüber dem oder den Dritten bzw. der sonst zuständigen Stelle, soweit nicht berechnete Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (11) Soweit die Stadt einem Dritten die räumliche Anordnung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen in den Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte vor Verlegung oder Änderung der Leitungen auf diesen Flächen mit der Gesellschaft über die Leitungstrasse, insbesondere über die Möglichkeit einer gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Leitungen, verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft nicht begründet.
- (12) Sollte die Gesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in Öffentlichen Anlagen im Sinne von Abs. 2 durch Dritte ihre Versorgungsanlagen vorzeitig erneuern wollen, wird sie sich hierüber mit dem Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (13) Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor Verlegung oder Änderung ihrer Versorgungsanlagen auf bzw. in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 eine Verständigung mit Dritten, denen die Stadt die Verlegung von Leitungen in den Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 gestattet hat, insbesondere eine mögliche gemeinsame Verlegung und Nutzung von Leitungen, durchzuführen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen übernimmt die Gesellschaft die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., wenn die Gesellschaft die Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.
- (14) Die Stadt wird bei allen Dritten gegenüber zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen ist. Eine Haftung der Stadt für eventuell entstehende Schäden der Gesellschaft wird nicht begründet.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand der Städtischen Anlagen im Sinne von Abs. 2, die durch Versorgungsanlagen in Anspruch genommen sind oder werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) eingezogen oder verändert und wird hierdurch die Verlegung einer Versorgungsanlage der Gesellschaft erforderlich, so wird die Stadt veranlassen, dass ein begünstigter Dritter die Kosten hierfür übernimmt, soweit ein Anspruch gegen diesen besteht oder begründbar ist. Die Gesellschaft stellt die Stadt von der Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entlastet, nicht erstattungsfähigen Kosten frei. Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Nutzungsrecht der Gesellschaft nach Abs. 1 bis zu einer Verlegung der Versorgungsanlage nach Satz 2 bestehen bleibt, wenn die Stadt weiterhin Eigentümerin des Grundstücks bleibt und hierüber verfügen kann.

Ersatzansprüche bei Einziehung oder Änderung von öffentlichen Verkehrsflächen gegen den Träger der Straßenbaulast hat die Gesellschaft nicht. Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche, die im Falle von Maßnahmen nach § 39 WHG bzw. § 61 NWG an Gewässern oder der Einziehung oder Änderung von öffentlichen Grünanlagen im Sinne von Abs. 2 gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

- (16) Bei Vergabe von Sondernutzungsrechten, die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigen können, ist die Stadt verpflichtet, Einschränkungen zu Gunsten der Gesellschaft in die Sondernutzungserlaubnis bzw. in den Vertrag aufzunehmen.
- (17) Erwirbt die Stadt nach Inkrafttreten dieses Vertrages Grundstücke, die Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages werden und auf denen bereits Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft mit Voreigentümern begründet wurden, gelten mit dem Eigentumsübergang der Grundstücke auf die Stadt die Regelungen dieses Vertrages. Die Eintragung der bereits begründeten Dienstbarkeiten bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt, wenn eine Umnutzung Sonstiger städtischer Anlagen im Sinne von Abs. 2, z.B. durch Widmung, in Öffentliche Anlagen im Sinne dieses Vertrages erfolgt. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird die Gesellschaft der Löschung von Dienstbarkeiten auf Verlangen der Stadt zustimmen; die Kosten hierfür trägt die Stadt.

§ 8 – Planung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Versorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Städtebaus, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landespflege in angemessener Weise berücksichtigen. Die Gesellschaft hat der Stadt für die Durchführung der Koordinierung mindestens einmal jährlich die Planung für die Investitionsmaßnahmen der nächsten fünf Kalenderjahre vorzulegen. Soweit sich die Planung mit Planungen der Stadt bzw. anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger räumlich deckt, sollen die Maßnahmen gemeinsam, zumindest aber zeitgleich, durchgeführt werden.
- (2) Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ist die Gesellschaft verpflichtet festzulegen, welche Anlagen sie zur Erfüllung der Versorgungspflicht an welchem Ort anordnen will und welchen Flächenbedarf sie in diesem Zusammenhang hat. Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB sind der Stadt hierzu erste Informationen und Einschätzungen zu geben bzw. die zu klärenden Fragen zu benennen. Im Rahmen der Auslegung im Sinne des BauGB sind der Stadt die benötigten Standorte und Flächen, die im Bebauungsplan zu sichern sind, verbindlich zu benennen. Nur im Falle außergewöhnlicher Umstände ist die Gesellschaft berechtigt die Angaben zu korrigieren.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen neue Leitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Im Rahmen der Leitungserneuerung wird die Gesellschaft oberirdische Leitungen gegen unterirdische ersetzen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, bei denen die unterirdische Verlegung technisch nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird bei neuen oberirdischen Anlagen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Städtebau berücksichtigen. Die Gesellschaft und die Stadt werden einander über diese Baumaßnahmen, die jeweils die andere Vertragspartei berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gesellschaft wird gestalterische Anforderungen der Stadt in ihre planerischen Überlegungen einbeziehen und soweit technisch möglich im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen.

- (4) Leitungstrassen anderer Versorgungs- und Entsorgungsträger darf die Gesellschaft mit ihren Versorgungsanlagen ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt nicht über- oder unterbauen. Dies gilt nicht für Leitungskreuzungen.

§ 9 – Abstimmung und Durchführung von Baumaßnahmen der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird beabsichtigte Baumaßnahmen an den Versorgungsanlagen mit der Stadt abstimmen. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Trassenfindung unterstützen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt dem Vorhaben entgegenstehen. Soweit für die Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet oder von Durchgangsleitungen eine Unterstützungshandlung der Stadt, wie z.B. eine Antragstellung beim Träger der Straßenbaulast erforderlich sein sollte, wird die Stadt diese Maßnahme ergreifen.
- (3) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Versorgungsanlagen wird die Gesellschaft schriftlich oder in Textform die Zustimmung der Stadt einholen, soweit Städtische Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 berührt werden. Der jeweilige Antrag muss dem erkennbaren zukünftigen Bedarf entsprechen. Den Antrag hat die Gesellschaft rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu stellen. Zeitlich und örtlich zusammenhängende Veränderungen (Errichtung, Erneuerung, Unterhaltung) der Versorgungsanlagen der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen wird die Gesellschaft gebündelt beantragen. In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbrüchen) kann die Gesellschaft die Zustimmung nachträglich einholen.
- (4) Dem Antrag ist eine Planung mit konkreten Lageangaben beizufügen, welche von der Gesellschaft zuvor mit den übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträgern abzustimmen ist. In dem Antrag sind die geplanten und vorhandenen Versorgungsanlagen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen und die vorhandenen Anlagen der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsträger darzustellen.
- (5) Die Stadt wird ihre Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilen, wenn berechnete öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt der Erteilung der Zustimmung nicht entgegenstehen. Als Versagungsgründe für die Leitungsanordnung gelten auch städtebauliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte. Die Zustimmung der Stadt ist zivilrechtlicher Natur, sie kann bei entsprechender Notwendigkeit auch eingeschränkt erteilt werden. Etwaige bauordnungsrechtliche Anträge sind hiervon unabhängig erforderlich. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Gesellschaft mit der Arbeitsausführung nicht beginnen.
- (6) Die Zustimmung der Stadt zu den Maßnahmen der Gesellschaft entbindet die Gesellschaft bzw. einen von ihr mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Dritten nicht von der Pflicht, rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse auf ihre Kosten einzuholen. Hiermit verbundene Verwaltungsgebühren sind nicht über den vorliegenden Vertrag abgegolten. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO.

Der Antrag auf Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach der StVO ist rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Beginn der Baumaßnahme, bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung sowie deren Auflagen stellen gleichzeitig Vertragspflichten des vorliegenden Vertrages dar. Im Havariefall ist die Gesellschaft berechtigt, die Genehmigung nachträglich einzuholen.

- (7) Stadt und Gesellschaft werden bei Arbeiten, die die Versorgungsanlagen, die den Verkehr sowie die Belange der Anlieger beeinträchtigen können, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch die Gesellschaft beauftragte Dritte beabsichtigen, Arbeiten an den Versorgungsanlagen vorzunehmen.
- (8) Die Stadt ist von der Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (9) Anwohner, Anlieger und andere Betroffene, die von der Baumaßnahme nicht unerheblich berührt sind bzw. sein können, hat die Gesellschaft rechtzeitig in geeigneter Weise über die Art der Baumaßnahme, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und die Art der möglichen Beeinträchtigung zu informieren. Hierbei ist eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, bei der die Betroffenen weitere Auskünfte erhalten sowie etwaige Beanstandungen und/oder Schäden melden können.
- (10) Die Gesellschaft übernimmt während der Bauzeit für ihre eigenen Baumaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 – Elektronisches Baukoordinierungssystem, Datenaustausch

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Mitarbeit an dem internetbasierten Baukoordinierungssystem. Ziel der Vertragsparteien ist die Koordinierung aller Baumaßnahmen über ein einheitliches elektronisches Baukoordinierungssystem.
- (2) Die Gesellschaft stellt im Rahmen der technischen Verfügbarkeit sicher, dass die Stadt jederzeit Zugriff auf die Leitungs-Bestandsdaten des Netzinformationssystems der Gesellschaft nehmen kann.

§ 11 – Gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen

- (1) Wenn die Stadt Maßnahmen an ihren Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durchführt, müssen grundsätzlich die in Verbindung hiermit erforderlichen Maßnahmen der Gesellschaft gleichzeitig oder auf Verlangen der Stadt rechtzeitig ausgeführt werden, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft hat bei Baumaßnahmen der Stadt rechtzeitig jedoch spätestens nach zwei Wochen ab Zugang der Unterrichtung durch die Stadt mitzuteilen, ob Leitungen oder Anlagen im Zuge der beabsichtigten Baumaßnahmen umgelegt oder erneuert werden müssen.

- (3) Im Interesse der Reduzierung der Kosten sowie der Beeinträchtigungen von Anliegern, des Verkehrs und der Versorgungsanlagen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der gemeinsamen Durchführung von Baumaßnahmen Tiefbauleistungen grundsätzlich gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür finden die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften Anwendung. Die Tiefbauleistungen sind von den jeweiligen Kostenträgern direkt in Auftrag zu geben und abzurechnen.
- (4) Die Regelungen gemäß § 9 gelten für die Gesellschaft sinngemäß auch für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen zwischen Gesellschaft und Stadt. Die Verkehrssicherungspflicht trägt jede der Vertragsparteien für ihren jeweiligen Teil der Maßnahme selbst. Die Stadt wird bei ihren Baumaßnahmen die Gesellschaft mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn einer Baumaßnahme schriftlich oder in Textform unterrichten.

§ 12 – Hausanschlüsse

Hinsichtlich der Versorgung von Liegenschaften der Stadt erhält die Stadt auf Antrag das Recht je Hausnummer auch mehrere Fernwärme-Hausanschlüsse zu erhalten. Die Gesellschaft erhebt Baukostenzuschüsse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Versorgungsanlagen. Dies sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die Baukostenzuschüsse werden getrennt errechnet und aufgliedert ausgewiesen.

§ 13 – Versorgungsanlagen und öffentliches Grün

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Anpflanzungen, auch Bäume, unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung öffentlicher Bereiche sind. Dies erfordert im begrenzten urbanen Raum in der Regel Sonderlösungen zur Vereinbarung von Leitungslagen und Wurzelräumen. Die Gesellschaft schützt daher Leitungen bei Bedarf (auch nachträglich bei bestehenden Leitungen) derart, dass Anpflanzungen - auch von Bäumen – im Bereich von Leitungen möglich sind. Im Rahmen der erstmaligen Herstellung und der grundhaften Erneuerung der Öffentlichen Anlagen gemäß § 7 Abs. 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die Schutzmaßnahmen. Wenn nachträglich Anpflanzungen seitens der Stadt auf bereits bestehenden Leitungen vorgenommen werden, trägt die Stadt hierfür die Kosten.
- (2) Sofern die Belange der Begrünung bei Leitungsverlegungen betroffen sind, erfolgen im Rahmen der Zustimmung nach § 9 gesonderte Auflagen der zuständigen Organisationseinheit der Stadt.

§ 14 – Wiederherstellung nach Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt bei eigenen Bauarbeiten hinsichtlich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft. Die Stadt und die Gesellschaft weisen ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Versorgungsanlagen der Gesellschaft bzw. die Städtischen Anlagen entsprechend zu behandeln.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die Gesellschaft hat die Stadt von der Fertigstellung der Städtischen Anlagen durch eine Fertigstellungsanzeige zu unterrichten.
- (3) Für die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft beauftragten Dritten ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren unter Berücksichtigung der Gewährleistungsregelungen der VOB/B. Die Frist beginnt mit dem durch Protokoll dokumentierten Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten zur Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zwischen Gesellschaft und Stadt. Sollte die Stadt auf eine Abnahme verzichten, beginnt die Frist mit der Fertigstellungsanzeige zu laufen. Sollten innerhalb der Frist von fünf Jahren Mängel auftreten, wird vermutet, dass diese auf die Bauarbeiten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Gesellschaft dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen.
- (4) Bei der Wiederherstellung der Grünanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerke sowie ZTV-Regeln zu beachten. Die genannten Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung und auch dann, wenn eine etwaige Nachfolgeorganisation sachlich vergleichbare Regelungen schafft.

Die Wiederherstellung der Grünanlagen beinhaltet die Fertigstellungspflege gemäß den einschlägigen Fachnormen sowie die daran anschließende fünfjährige fachgerechte Entwicklungspflege bei sämtlichen vegetationstechnischen Arbeiten zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.

- (5) Baumschäden nach Eingriffen in den Wurzelbereich werden in den oberirdischen Teilen erst nach mehreren Jahren sichtbar. Sofern Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen durchgeführt werden, wird vermutet, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme auftretende Folgeschäden (z. B. Vitalitätsverlust, Absterben von Ästen oder Kronenteilen, Auftreten von Fäulnis im Stammfußbereich) auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Die Kosten für Baumpflegemaßnahmen zum Erhalt der Bäume oder notwendige Ersatzpflanzungen einschließlich einer fünfjährigen Entwicklungspflege sind in diesem Fall von der Gesellschaft zu tragen.

Die Vertragsparteien sind zur Heranziehung eines Sachverständigen befugt, soweit es zur zweckmäßigen Ermittlung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Die sich im Rahmen der Ermittlung ergebenden Kosten für den Sachverständigen werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Wiederherstellung der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 hat die Gesellschaft grundsätzlich an Fachfirmen zu vergeben. Die Gesellschaft ist für die fachgerechte Planung und Durchführung der Arbeiten verantwortlich und setzt dafür entsprechend qualifiziertes Personal ein. Die Gesellschaft stellt die Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen sicher und weist diese auf Anforderung nach.

- (6) Können sich die Vertragsparteien, auch unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, nicht darüber einigen, ob die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzt wurden, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

Aufgegebene Versorgungsanlagen der Gesellschaft, die sich unter, in oder auf den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 befinden, hat die Gesellschaft bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und auf Verlangen der Stadt unverzüglich nach deren endgültiger Außerbetriebnahme zu entfernen und die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 auf ihre Kosten wiederherzustellen. Hiervon abweichend hat die Gesellschaft aufgegebene unterirdische Versorgungsanlagen, welche in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 liegen und nicht in gleicher Linienführung erneuert werden, erst im Zuge der grundhaften Erneuerung der Wegebefestigung bzw. Anpflanzung zu entfernen. Sofern seitens der Stadt eine Erneuerung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 erfolgt, werden der Gesellschaft anteilige Straßenbaukosten oberhalb des Leitungsgrabens, der ausschließlich dem Beseitigen aufgebener Leitungen dient, nicht angelastet.

Nicht unmittelbar nach Außerbetriebnahme entfernte Leitungen hat die Gesellschaft zu kartieren und auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

§ 16 – Kosten der Stadt durch Versorgungsanlagen der Gesellschaft

Falls die Herstellung, Umlegung, Veränderung oder das Vorhandensein von Versorgungsanlagen besondere Aufwendungen der Stadt bei Bau-, Reparatur- oder sonstigen Maßnahmen erfordert, hat die Gesellschaft der Stadt den Aufwand unter Anrechnung der Vorteile zu ersetzen. Die Stadt wird der Gesellschaft vor Herstellung, Umlegung oder Veränderung der Versorgungsanlagen alle Informationen über die Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zur Verfügung stellen, um bei der Planung und Umsetzung einen Mehraufwand zu minimieren.

§ 17 – Folgepflicht

- (1) Sofern die Stadt Änderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 durch Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen oder durch andere im berechtigten öffentlichen Interesse stehenden Gründe (z.B. Gründe der Verkehrssicherheit, städtebauliche und stadtgestalterische Maßnahmen) durchführt und dadurch Änderungen an den bestehenden Versorgungsanlagen erforderlich werden, so hat die Gesellschaft ihre Versorgungsanlagen allen Veränderungen an den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 anzupassen (Folgepflicht). In anderen Fällen kann die Stadt eine Änderung der Versorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung wegen berechtigter Interessen der Stadt erforderlich ist.
- (2) Die Stadt wird die Gesellschaft über beabsichtigte Änderungen nach Abs. 1 frühzeitig informieren und sich mit dieser abstimmen. Ziel dieser gemeinsamen Abstimmung der Vertragsparteien ist es, eine technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung zu finden. Die Stadt prüft im Rahmen der Abstimmung eine Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahme an vorhandene Versorgungsanlagen, wenn die Gesellschaft darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlage zweckmäßiger ist und sie bereit ist, der Stadt dadurch ggf. entstehende Mehrkosten zu erstatten.

- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich in diesem Zusammenhang einer Löschung evtl. im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten, die aufgrund von Änderungen der Versorgungsanlagen nicht mehr erforderlich sind, zuzustimmen.
- (4) Bestehende oder zukünftige Nutzungsverträge bezüglich der Versorgungsanlagen der Gesellschaft auf sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Sind öffentliche Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 neu hergestellt oder grundhaft erneuert worden, so wird die Stadt einer erneuten Aufgrabung dieser Fläche vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren nicht zustimmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen wie z.B. die erstmalige Errichtung von Hausanschlüssen oder die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses auf Wunsch eines Kunden.

§ 18 – Folgekosten

- (1) Die nach § 17 notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Gesellschaft.
- (2) Bei Versorgungsanlagen in bzw. auf Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Folgekosten jeweils, sofern vorhanden, durch einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt. Dienen die Versorgungsanlagen der Versorgung dieser Sonstigen städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2, dann gelten die Regelungen der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Lieferverträge bzw. der AVBFernwärmeV.
- (3) Die Kostentragung der Gesellschaft nach diesem Paragraphen verringert sich, soweit die Kosten als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Wenn nicht dinglich gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Nutzungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (5) Sofern die Gesellschaft im Rahmen von Wegebefestigungsarbeiten der Stadt in den Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 Leitungsarbeiten durchführt, hat die Gesellschaft die anteiligen Straßenbaukosten (Aufbruch und Wiederherstellung des Oberbaus) zu tragen. Die anteiligen Oberflächenbefestigungskosten resultieren aus dem Produkt der Länge und Breite (nach DIN) des Leitungsgrabens bzw. der Leitungsgräben (ohne Hausanschlussleitungen), multipliziert mit den betreffenden, tatsächlichen Straßenbaupreisen. Zur Berücksichtigung der Straßenbaukosten im Bereich der Gräben für Hausanschlussleitungen sind auf die vorgenannte Grabenbreite rechnerisch 10 cm aufzuschlagen. Bei der erstmaligen Herstellung von Straßen entfällt die Heranziehung der Gesellschaft zur Übernahme anteiliger Straßenbaukosten.
- (6) Die Gesellschaft hat die Anpassung ihrer Schieberkappen, Abdeckungen etc., die sich an der Oberfläche der öffentlichen Verkehrsflächen befinden vorzunehmen, sofern es aus Gründen der Technik und der verkehrssicheren Benutzbarkeit der Straßen erforderlich ist. Die Gesellschaft trägt die daraus resultierenden Kosten fünf Jahre nach deren Einbau.

Nach Ablauf der fünf Jahre übernimmt die Gesellschaft etwaige Anpassungsmaßnahmen der Schieberkappen, Abdeckungen etc. und die damit einhergehenden Kosten, soweit sie diese zu vertreten hat. In Neubaugebieten trägt die Gesellschaft die Kosten für die Anpassung der Schieberkappen und Abdeckungen etc. bis zur Fertigstellung des Neubaugebiets, mithin spätestens bis zur Widmung der Straßen, Wege und Plätze durch die Stadt.

- (7) Für den Einnahmeausfall, der mit Veränderungen von Versorgungsanlagen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die Gesellschaft.
- (8) Regiekosten im Sinne dieses Vertrages sind bezogen auf die jeweilige Bauleistung anfallende Planungs- und Bauleitungskosten sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig keine Regiekosten zu fordern.

§ 19 – Gestattungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für das der Gesellschaft nach § 7 Abs. 1 eingeräumte Recht zur Benutzung der Öffentlichen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 zahlt die Gesellschaft an die Stadt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen an Tarifkunden ein Gestattungsentgelt.
- (2) Als Gestattungsentgelt entrichtet die Gesellschaft einen Betrag von 0,10 Cent je gelieferter Kilowattstunde Wärme.
- (3) Bei dem Gestattungsentgelt handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag als umsatzsteuerbar angesehen werden und hat die Stadt nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12a) UStG auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet die Gesellschaft zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende Umsatzsteuer, aktuell von 7%. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt die Gesellschaft der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass sie das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (4) Bei einer Einführung oder Änderung von gesetzlichen Regelungen über ein Gestattungsentgelt für Fernwärmeleistungen werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, über eine Anpassung der Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Tag nach der Änderung verhandeln. Satz 1 gilt auch für den Fall einer behördlichen Maßnahme zur Höhe der Fernwärmepreise.
- (5) Das Gestattungsentgelt ist auch im Fall der Versorgung nach § 30 Abs. 2 zu zahlen.
- (6) Die Gesellschaft wird das Gestattungsentgelt durch Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Vorjahresbetrages quartalsweise jeweils zum 1. des auf das Quartalsende folgenden Monats an die Stadt überweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das erste Jahr der Vertragslaufzeit werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit schriftlich festlegen. Die Schlussabrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gestattungsentgelte erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar in einer Übersicht darzustellen (insbesondere die jeweiligen Liefermengen). Die Gesellschaft wird nach Aufforderung der Stadt die ordnungsgemäße Abrechnung des Gestattungsentgelts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen. Die Stadt erhält eine schriftliche Bestätigung des Abschlussprüfers mit Angaben und Bestätigung der Liefermengen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und der Gesellschaft durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Den Prüfern ist für diesen Zweck Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren. Ihnen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die entstehenden Prüfungskosten trägt die Gesellschaft.

§ 20 – Kommunalrabatt

- (1) Die Gesellschaft gewährt einen Preisnachlass von 10 v.H. des Nettorechnungsbetrages für den nach den Preise für Tarifkunden abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt (einschließlich der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt). Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt. Zusätzliche Vereinbarungen, die für die Stadt günstigere Preisregelungen vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Der in diesem Sinne ermittelte Eigenverbrauch der Stadt ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert in der Weise abzurechnen, dass der Preisnachlass von dem ermittelten Rechnungsbetrag sichtbar in Abzug gebracht wird.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Stadt die Wärmeabrechnungsdaten für die Verbrauchs- und Kostenabrechnung der Städtischen Anlagen als Originalrechnungen sowohl im Papierformat als auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die Datensätze beinhalten neben dem Dateninhalt der Originalrechnungen die kundenspezifischen Daten zur Kennzeichnung der städtischen Objekte.

§ 21 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Die Gesellschaft stellt die Stadt von allen Ansprüchen, insbesondere Entschädigungs- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Betrieb der Versorgungsanlagen durch die Gesellschaft geltend machen, insoweit frei, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Sie muss die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- (2) Zur Schadenermittlung am Baum-, Strauch- und sonstigen Vegetationsbestand wird das Sachwertverfahren nach sog. „Methode-Koch“ verwendet. Wahlweise kann die Stadt die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verlangen.
- (3) Die Stadt haftet der Gesellschaft für Beschädigungen ihrer Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten der Gesellschaft beschränkt.

§ 22 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen. Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten übertragen.
- (2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat die Gesellschaft die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Fernwärmekonzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen ist zu erteilen, falls die Gesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 4 erfüllt sind.
- (4) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Gesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (5) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen im Sinne des Abs. 4 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. 4 an den Versorgungsanlagen unwirksam ist.
- (6) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

§ 23 – Kontrollwechsel, Kündigung

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Gesellschaft auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Gesellschaft im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile an der Gesellschaft durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 - der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsführung der Gesellschaft einräumen.

Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt auch dann vor, wenn ein anderes Unternehmen auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Rahmen einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz erlangt.

- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen, sofern die Stadt dem Kontrollwechsel nicht zuvor zugestimmt hat.

§ 24 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Im Falle einer Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 26 und 27 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Stadt auf deren Verlangen nachzuweisen, soweit sie die Voraussetzungen des Satzes 1 betreffen.
- (2) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Stadt ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 25 – Auskunftsanspruch der Stadt

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt – beginnend vom dritten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit – binnen drei Monaten nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen, welche Versorgungsanlagen im Konzessionsgebiet vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages anfordert, um das Übernahmeentgelt für die Versorgungsanlagen nach § 26 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art und Alter der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Netzpläne des Fernwärmeversorgungsnetzes; Laufpläne der Versorgungsanlagen inkl. Einbindung von Kopplungspunkten, soweit diese in die Versorgung des Netzgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen,
- Angaben zu vorgelagerten Fernwärmenetzen mit Volumenstromangaben (Lastflüssen) zu den Übergabestationen, zur Fahrweise der Stationen, Übernahmeleistung der Druckerhöhung- oder Druckminderungsanlagen,
- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

- (2) Die Auskunftsverpflichtung der Gesellschaft zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 26 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der Versorgungsanlagen auf die Stadt, bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten, wird die Gesellschaft der Stadt, bzw. dem von der Stadt benannten Dritten, auf Verlangen Auskunft über Belange erteilen, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

§ 26 – Übernahme der Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Ablauf dieses Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen und im Eigentum der Gesellschaft stehenden Versorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. 7 von der Gesellschaft zu erwerben. Die Gesellschaft hat alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Gesellschaft der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind. Die Gesellschaft wird auf Verlangen der Stadt zu Gunsten der Stadt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, die in ihrem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten, zu erweitern und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu nutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt. Wenn eine mit der Eintragung dieser Dienstbarkeit einhergehende Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (3) Alle von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen im Konzessionsgebiet, wenn es sich nicht ausschließlich um Durchgangsleitungen handelt, bedürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Fernwärmekonzessionsvertrages der Zustimmung der Stadt. Die Stadt und die Gesellschaft vereinbaren rechtzeitig eine Bagatellgrenze.
- (4) Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 berechtigt, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu erwerben. Soweit Versorgungsanlagen ausschließlich zur Durchleitung von Fernwärme durch das Konzessionsgebiet bestimmt sind, verbleiben sie bei der Gesellschaft.
- (5) Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar. Einer Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Übertragung bedarf es nicht.
- (6) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Trennungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetzen anfallenden Ausbindungskosten (= Kosten der Ausbindung der Netze und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Fernwärmeverteilnetze) von dieser zu tragen. Die erforderlichen Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Fernwärmeverteilnetz und zur etwaigen Anbindung an vorgelagerte Fernwärmeverteilnetze) trägt die Stadt.

Die Trennung der Fernwärmeverteilnetze ist so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem erworbenen Fernwärmeverteilnetz noch im Fernwärmeverteilnetz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Fernwärmeverteilnetze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

- (7) Als Kaufpreis ist der objektivierte Ertragswert unter Beachtung des IDW-Standards S1 vereinbart. Wenn der Buchwert der Anlagen höher ist als der objektivierte Ertragswert, ist der Buchwert maßgeblich. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Leistungen, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragener Anlagen, zu berücksichtigen. Sollte aufgrund höchst-richterlicher Rechtsprechung ein anderer Wertermittlungsmaßstab anerkannt sein, ist dieser maßgeblich. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt die notwendigen Daten zur Ermittlung des Kaufpreises zwei Jahre vor der Beendigung des Konzessionsvertrages zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Kaufpreis für die Versorgungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Fernwärmeversorgungsanlagen zu zahlen. Der Eigentumsübergang erfolgt an die Stadt oder an einen von der Stadt zu benennenden Dritten, aufschiebend bedingt mit dem wirksamen Inkrafttreten eines Fernwärmekonzessionsvertrages zwischen der Stadt und dem zu benennenden Dritten.
- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Versorgungsanlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Städtischen Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 2 werden die Stadt und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 27 – Bereitstellung von Anlagen- und Betriebsdaten durch die Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen zu führen und der Stadt auf Verlangen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft informiert die Stadt auf Verlangen über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
- Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle, Wartungszustand,
 - die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - den leittechnischen Überwachungs- bzw. Automatisierungsgrad,
 - die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,
 - Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - die Stilllegung von Anlagen,
 - Fernwärmeproduktion aufgeschlüsselt nach Produktionsstätten unter Angabe der Art der Fernwärmerzeugung,

- Umfang der Abgabe der Wärme,
 - Angaben über den Leitungsverlust.
- (2) Die Verbrauchsdaten für die einzelnen Anschlüsse und den jeweiligen Abrechnungszeitraum hat die Gesellschaft geordnet an die Stadt weiterzugeben und der Stadt somit entsprechende Prüfungen zu ermöglichen, soweit die Stadt diese benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 28 – Sonstiges

[Nicht belegt]

§ 29 – Anpassungsklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht, wenn die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der vorgesehenen Form zu bestätigen.
- (2) Sollten sich die für diesen Vertrag wesentlichen wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Umstände gegenüber denjenigen Umständen grundlegend ändern, die bei Abschluss dieses Vertrages herrschten, oder sollten während der Laufzeit dieses Vertrages Umstände eintreten, die bei seinem Abschluss nicht vorhersehbar waren oder nicht berücksichtigt wurden, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages grundlegend berühren, so ist der Vertrag entsprechend den geänderten Umständen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien nach Vernunft und Billigkeit anzupassen.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt die Konzessionen für Strom und Gas für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach den §§ 46 ff. EnWG vergeben muss. Es ist daher derzeit offen, ob die Gesellschaft Konzessionsnehmer für Strom und /oder Gas bleibt oder ob es hierfür einen neuen Konzessionsnehmer geben wird. Dementsprechend ist es möglich, dass die Regelungen in den Konzessionsverträgen Strom und /oder Gas von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen. Für die Stadt ist es jedoch wichtig, dass die Endschaftsregelungen in den einzelnen Konzessionsverträgen harmonisiert sind. Aus diesem Grund kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass die Endschaftsregelungen dieses Vertrages an abweichende Regelungen im Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag angepasst werden; dies gilt nicht für die in § 26 Abs. 7 dieses Vertrages festgelegten Grundsätze.

§ 30 – Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2021, 0:00 Uhr und endet am 31. Dezember 2040, 24:00 Uhr.
- (2) Nach Ablauf dieses Vertrages ist die Gesellschaft verpflichtet, so lange die Versorgung mit Fernwärme im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, bis die Weiterversorgung gewährleistet ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sollte absehbar sein, dass eine Weiterversorgung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sichergestellt ist, sind die Vertragsparteien verpflichtet, rechtzeitig Verhandlungen über die Fortführung der Versorgung aufzunehmen.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

.....
(Stadt Braunschweig).....
(BS|ENERGY)